P. lat
809,

Gels

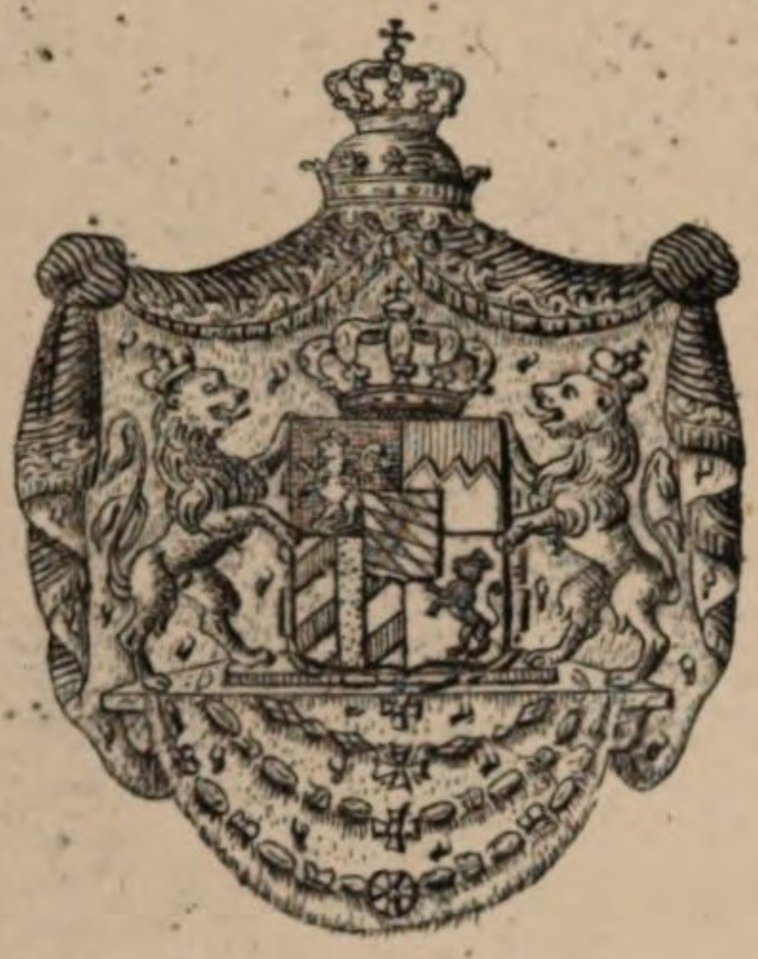

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Catal. P. lat. Tom IV 1759

P. lat
809.

Gels

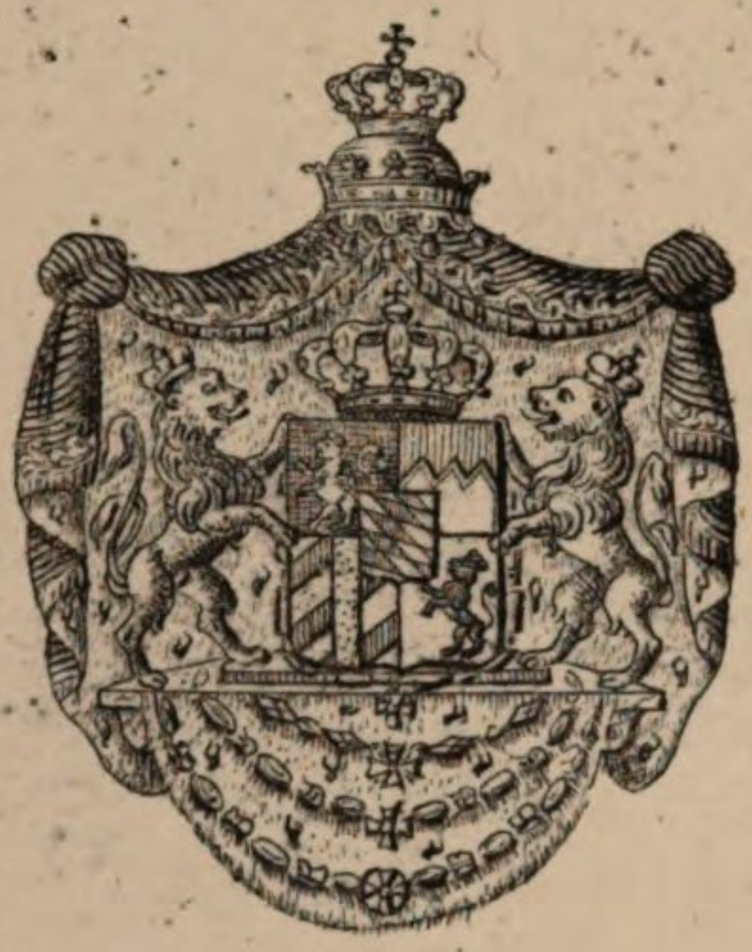

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Catal. P. lat. Tom IV 1759

Merkwürdigkeiten

aus dem

Leben und den Schriften

Hincmars,

Erzbischoffs von Rheims,

als ein Beytrag

zur näheren Kenntniß des neunten Jahrhunderts,

besonders in Hinsicht

auf den kirchlichen und sittlichen Zustand

in den fränkischen Reichen,

---

von

M. Wolfgang Friederich Geß,

Special-Superintendenten zu Neustadt am Kocher.

Mit einer Vorrede

von

Dr. G. J. Planck.

Göttingen,

im Verlage bey Vandenhöck und Ruprecht.

1806.

H. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Da ich bey dieser Schrift fast eben so viel als der Verfasser und vielleicht noch mehr zu verantworten habe, so habe ich auch von diesem mir die Erlaubniß ausgebeten oder vielmehr noch vor ihrer Ausarbeitung ausbedungen, den Vorredner dabey machen zu dürfen, worüber wir als vieljährige Jugend-Freunde leicht genug eins geworden sind. Er hat nehmlich die ganze Arbeit vorzüglich auf meine Aufforderung unternommen;

nommen; deßwegen glaubte ich auch, die erforderliche Erklärung über ihren Zweck und ihre Tendenz mir selbst vorbehalten zu dürfen. Diese Erklärung werde ich jedoch sehr kurz fassen können.

Bey meinen Beruffs-Beschäftigungen mit dem Ganzen und mit dem Besondern der Kirchen-Geschichte habe ich an mir selbst und an andern mehrmahls die Erfahrung gemacht, wie unendlich viel es austrägt, auch nur von einigen einzelnen Partien des grossen Ganzen eine recht anschauliche in das spezielle gehende Kenntniß zu bekommen. Es läßt sich wirklich, wie ich glaube, nur erfahren und nicht beschreiben, wie viel besser man mit dem Ganzen zurecht kommt, so bald man nur mit einem Theile recht vertraut ist. Wer nur in einer einzelnen noch so kurzen Periode der Geschichte völlig einheimisch ist, der wird den Geist und das Eigenthümliche einer jeden andern, so bald er hineinkommt, nicht nur weit leichter, sondern auch weit bestimmter und richtiger auffassen können, und eben daher auch zu jeder historischen

schen Untersuchung ein weit besseres Geschick und mehr Gewandtheit mitbringen, als er sich auf jedem andern Wege erwerben könnte.

Zu dieser vertrauteren und spezielleren Bekanntschaft mit der Geschichte einer Periode gehört aber, wie ich überzeugt bin, nichts geringeres, als die genaueste, durch längeres Verweilen dabey erworbene und zur klaren Ansicht gewordene Kenntniß alles individuellen, was ihr und nur ihr eigenthümlich ist. Man muß in der Geschichte einer solchen Periode gerade, wie in seiner eigenen und einheimischen Zeitgeschichte zu Hause seyn. Man muß mit ihren Einrichtungen und Gewohnheiten, mit ihrer Denkungsart und Vorurtheilen, mit ihren Zeittugenden und Zeitlastern, mit ihrem Tone und ihrer Sprache, auch mit den Tonangebenden Menschen darinn eben so im besondern bekannt seyn, wie es der gebildete Mann gewöhnlich in Ansehung seiner Mitwelt ist, und man muß es eben so, wie dieser, zunächst durch längere Beobachtung der kleineren, aber in das tägliche Leben verflochtenen, und immer vor-

kom-

kommenden Züge, in welchen jenes alles sich offenbart, geworden seyn.

Dabey ist es wohl klar, daß sich dieß unmöglich aus irgend einem Lehrbuche der Kirchen-Geschichte schöpfen läßt, denn es würde selbst zweckwidrig seyn, es in einem solchem Werke darauf anzulegen; dafür hat man aber eine eigene Gattung von historischen Werken, die sich als trefliche Hülfsmittel dazu gebrauchen lassen, wenn sie schon auch nicht immer für diesen Zweck berechnet waren. Wir haben nehmlich einige, und — was auch Vortheil ist — nicht sehr grosse Schriften, die eine sehr detaillirte und im kleinen ausgemahlte Schilderung von dem Zustande der Kirche in einem bestimmten Zeitraume enthalten, welche gewöhnlich in die persönliche Geschichte einer einzelnen merkwürdigen Hauptperson, die sich darinn auszeichnete, eingewoben, oder doch aus ihren Werken gezogen ist. So sammelte Montfaucon aus den Werken von Chrysostomus alle jene Züge, die das Zeitalter, diß heißt, den Geist, die Einrichtungen, die Sitten und Gebräuche,

das

das Leben und Handlen dieses Zeitalters und des Wirkungskreises, in welchem er lebte, kenntlich machen, und eben dieß that ein neuerer dänischer Gelehrter mit der Geschichte und mit den Schriften von Hieronymus. Weniger absichtlich ist es in einigen andern Werken in Beziehung auf andere Perioden geschehen, die jedoch auch noch zu der älteren Geschichte gehören; aber über einen Abschnitt des mittleren Zeitalters hat man fast noch keinen Versuch dieser Art angestellt, und dieß bewog mich zunächst gegen den Verfasser des vorliegenden Werks den Wunsch zu äussern, daß er die Zeit, die ihm die Geschäfte seines sonstigen Berufs zu literarischen Beschäftigungen noch übrig lassen, zu einem solchen Verwenden wählte. Ich schlug ihm dabey vor, eine Special-Charte von dem kirchlichen Zustande in der Mitte des neunten Jahrhunderts allein aus den Werken Hincmars von Rheims auszuziehen, und zu entwerfen, oder vielmehr in die persönliche und in die literärische Geschichte von diesem einzuflechten; denn bey dem Antheile, den Hincmar an so vielen Zeit-Ereignissen hatte, und bey den mannigfaltigen Verhältnissen,

in

in die ihn sein Schicksal, seine Lage und sein eigener Geist hineindrängte, dürfte sich schwerlich ein Mann in diesem Jahrhunderte finden, der schicklicher dazu ausgewählt werden könnte.

Dieß wird hinreichend seyn, um den Gesichtspunkt zu bestimmen, aus welchem diese Schrift zu beurtheilen seyn möchte. Dem Freunde kann es nicht ziemen, etwas weiter darüber zu sagen; aber den Wunsch kann ich nicht zurückhalten, daß dieser Versuch eine Aufnahme finden möchte, welche irgend einen unserer Gelehrten noch zu einigen ähnlichen aufmuntern könnte, wozu ich zunächst, wenn mir ein Gutachten erlaubt wäre, eine solche historische Monographie von dem Zustande des zwölften Jahrhunderts aus der Geschichte und aus den Schriften des heiligen Bernhard vorschlagen würde.

Göttingen
d. 28. Febr. 1806.

D. G. J. Planck.

I.

Hincmars Geburt, Erziehung und Jugendgeschichte.

Hincmar, oder wie man seinen Namen auch sonst geschrieben findet, Ingumar, Ingmar, Igmar, war um das Jahr 806 aus einem vornehmen Geschlechte in West-Franken gebohren. Sein Geburtsort ist unbekannt.

Schon von seinen frühesten Jahren an a) wurde er im Kloster St. Denys (Scti Dionysii) nicht weit von Paris unter dem Abt Hilduin als Canoniker erzogen, kam aber von da hinweg an den Hof des Kaisers Ludwigs des Frommen, wo er sich eine geraume Zeit hindurch aufhielt.

Nachdem die längst verfallene Kirchenzucht zu St. Denys ohngefähr im Jahr 829 wieder hergestellt war (und dazu soll Hincmar selbst durch sein Ansehn

bey

a) ab ipsis rudimentis infantiae, Hincm. Opp. (Edit. Jac. Sirmond. Lutat. Paris. 1645. fol.) T. II. p. 304.

bey dem Kaiser sehr viel mitgewürkt haben), so verließ er den Hof und kehrte in die Mitte seiner Brüder zurück, ohne Hoffnung oder Neigung, wie er selbst sagt b), zu irgend einem Bißthum oder sonst einer angesehenen kirchlichen Würde.

Bald darauf im Jahr 830 ward sein Abt Hilduin, der sich mit andern theils geistlichen theils weltlichen Großen gegen den Kaiser empört hatte, zur Strafe nach Sachsen verwiesen, und Hincmar begleitete ihn in sein Exil mit Genehmigung seines Bischoffs, wußte aber die Gunst, in der er bey dem Hofe stand, dahin zu benutzen, daß sein Erzieher schon im folgenden Jahre wieder zurückberufen, und in sein Amt eingesetzt wurde.

Im Jahr 833 kam Pabst Gregor IV. nach Frankreich, um die Parthey Lothars gegen seinen Vater zu verstärken c): Hilduin, den seine Begnadigung dem Kaiser nicht getreuer gemacht hatte, gab sich vergeblich Mühe, den Hincmar für die nemliche Parthie zu gewinnen. H. blieb ruhig in seinem Kloster, bis der Kaiser ihn aufs neue an seinen Hof berief, wo er seines vertrauten Umgangs genoß, und zu verschiedenen bischöfflichen Zusammenkünften gezogen wurde d).

Nach dem Tode des Kaisers Ludwigs des Frommen kehrte er abermal in die Ruhe seines Klosters zurück, aber Carl der Kahle, der seit 840 West-Franken regierte, ließ ihn nicht lange darinnen, sondern

b) Sine spe vel appetitu Episcopatus aut alicujus praelationis, ibid.

c) Papa, sagt H. T. II. p. 695. von dieser Reise des Pabsts, cum tali honore sicut decuerat et sui antecessores fecerunt, romam non rediit.

d) L. c. p. 304. et 387.

dern zog ihn in seine Dienste, und um ihn desto mehr an sich zu fesseln, so übergab er seiner Aufsicht einige Klöster zu Compiegne und zu Flaix, und schenkte ihm auch ein Landgut, das hernach H., als er Erzbischoff zu Rheims wurde, der Krankenanstalt zu St. Denys abtrat.

II.

Hincmar wird Erzbischoff von Rheims.

Im Jahr 845 wurde H. zum Erzbischoff von Rheims auf der Synode zu Beauvais (Bellovacum) erwählt, und, wenn man ihn hört e), so war es bloß Gehorsam gegen die Kirchengesetze f), was ihn bewog, seinen Hals unter das ihm von seinen Bischöffen und Ordinatoren aufgelegte Joch zu schmiegen.

In der That machten ihm die vielen Staats- und Kirchenhändel, in die er von jetzt an verwickelt wurde, oft so viel unangenehme Stunden, daß er gewiß mehr als Einmal sich in allem Ernste in die Stille seines ehemaligen klösterlichen Aufenthalts zurückgesehnt haben mochte g).

Hinc-

e) L. c. p. 303.

f) Nach can. 3. des Conciliums zu Carthago vom J. 419, den auch H. wörtlich anführt, sollen Diaconen oder sonst Geistliche, welche ihre Bischöffe zu einer höhern Stufe nach dem Bedürfnisse der Kirche befördern wollen, wenn sie nicht gehorchen, auch ihr bisheriges Amt nicht länger verwalten. — Fuchs Biblioth. der Kirchenversamml. III. Th. p. 399.

g) A quo (sc. monasterio) sagt H. T. II. p. 304 peccatis meis exigentibus, rupto ancorae funi quo me in portu negligenter devinxeram, sub obtentu salutis plurimorum, persuasus hortamentis eorum, quibus facilius, quam mihi necesse foret, credidi, ad tempestates maris magni et spatiosi periculosissime sum rejactatus.

Hincmars Erwählung zum Erzbißthum Rheims hatte alle mögliche canonische Erfordernisse. Sie geschah von dem Clerus und der Gemeine zu Rheims, wie auch von den Bischöffen der Provinz, mit Genehmigung des Königes. Weil der Gewählte zu einer fremden Dioeceſe zu der von Sens, und zu einer fremden Parochie, zu der von Paris, gehörte, auch als Mönch unter dem Abte des Klosters stand, so mußte zuvor den Kirchengesetzen gemäß h) um die Ueberlassung seiner Person bey seinen Obern angesucht werden, und diese Ueberlassung geschahe von dem Erzbischoff zu Sens, von dem Bischoff zu Paris, und von dem Abte und den Brüdern des Klosters St. Denys durch canonische Schreiben, worauf H. krafft des unterschriebenen Wahldecrets, theils in Gegenwart, theils doch mit schriftlicher Einwilligung i) sämtlicher Suffraganeen der kirchlichen Metropole von seinem Metropoliten, von welchem er ihnen überlassen worden, in der Kirche zu Rheims unter allgemeiner Acclamation, ohne irgend Eines Widerspruch oder Einsprache, den Kirchengesetzen und den Decreten des römischen Stuhls gemäß eingeweyht wurde k).

III.

h) Ohne daß ein Geistlicher von seinem Bischoff oder ein Mönch von seinem Abte eine schriftliche Entlassung erhalten hatte, konnte er bey keiner fremden Kirche angestellt werden. Syn. Nic. can. 16. Can. Apoſt. 14. 15. Can. Antioch. 9. Can. Perdic. 15 Can. Arelat. I 13 Can. Carthag. I. 5. Die Mönche insbesondere betreffend vid. Epp. Greg. l. L. VIII. Ind. I ep. 15.

i) Man sehe über dieses Erforderniß Can. Ant. 19. u. Can. Arelat. I. 5. bey Fuchs l. c. II. Th. p. 72, III. Th. p. 570.

k) Hincm. Opp. T. I. 327. II. 272. Man sieht hieraus, was zu einer nach allen Theilen canonischen Bischofswahl gehörte, aber man darf nicht glauben, daß es bey den Bischofswahlen immer so nach der Ordnung zugegangen seye. Zwar hatte Kaiser Ludwig selbst in seinen Capitularen ad ann. 816. für recht und billig erkannt, ut Episcopi per electionem Cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi remota personarum et munerum acceptione ob vitae meritum et sapientiae donum eligerentur, aber weder er

selbst

III.

Von einigen Vorfahren Hincmars in dem Erzbißthum Rheims, besonders von Ebbo.

Unter seinen Amtsvorfahren gedenkt H. gelegentlich zweyer mit vielem Ruhme, nemlich des heil. Nicasius, der zur Zeit des Einfalls der Vandalen seine Gemeine nicht verlassen, und mitten in der Kirche die Ehre des Martyrthums davon getragen habe l), und des heil. Remigius, der ebenfalls bey dem Ueberfall der heydnischen Franken sich nicht von seiner Gemeine getrennt, sondern vielmehr durch die Kraft seiner Predigt, und durch sein heiliges Beyspiel den König Chlodovaus mit seinem ganzen Volke zum Christenthum bekehrt habe, so daß mit dem Könige, auf Einmal 3000 seiner Leute am Tage vor Ostern in der Stadt Rheims getauft worden seyen m). Zufolge eines von H. angeführten Schreibens des Pabsts Hormisda an den heil. Remigius, begleiteten die heilsame Predigt dieses Bischoffs mehrere den Zeiten der Apostel gleich zu schätzende Wunder n), und H. hatte noch

selbst noch seine Nachfolger respectirten diese für billig erkannte Wahlsprüche des Clerus und des Volkes, sondern ernannten oft geradezu zum Bischoff, wen sie wollten, oder empfahlen doch wenigstens einen solchen, den man nicht umhin konnte, zu wählen. Man kann leicht denken, daß die unter dem Einfluß des Hofes gewählte, oder ohne weiteres aufgedrungene Bischöffe nicht immer die würdigsten waren, und daher ließen sich die Kirchen von ihren Agenten fast durchgehends sogenannte Wahlfreyheiten geben. Von dem Schlusse, den die Synode zu Valence im J. 855. diesfalls gefaßt hat, werden wir unter dem Abschnitt von H. kirchlichen Verordnungen an seine Priester Gelegenheit haben, weiter zu reden. Man vergl. übrigens Schmidts Gesch. der Deutschen Th III. p. 334 u. Schröckhs Christl. K. Gesch. Th. XXII. p. 418.

l) H. Opp. T. II. 165.

m) Ib. 166.

n) Quem (sc. Chlodovaeum) schreibt Pabst Hormisda an den heil. Remigius nuper administrante superna gratia, plurimis et apostolicis temporibus aequiparandis signorum miraculis, praedicationem salutiferam concomitantibus

noch zu seiner Zeit von dem vom Himmel erhaltenen Oele, womit Chlodovåus zum König gesalbt worden o).

Ohngefähr 10 Jahre vorher, ehe H. Erzbischoff zu Rheims wurde, hatte Ebbo diese Würde bekleidet. Ebbo war als Leibeigener gebohren und Carl der Große schenkte ihm die Freyheit. Carls Sohn, Ludwig der Fromme, machte ihn zu seinem Bibliothecar, überhäufte ihn bey jeder Gelegenheit mit Gnadenbezeugungen und verhalf ihm endlich zum Erzbißthum Rheims. Dessenohngeachtet war Ebbo undankbar genug gegen seinen hohen Wohlthäter, daß er die Empörung seiner Söhne aus allen Kräften begünstigte, und unter den Bischöffen am meisten zu seiner Absetzung, und der über ihn verhängten öffentlichen Kirchenbuße beytrug. Er erhielt deßwegen vom König Lothar die Abtey St. Vaast zur Belohnung, aber genoß den Lohn seiner Verrätherey nicht lange, denn schon im folgenden Jahre, also im J. 834 gelangte Kaiser Ludwig wieder zu dem völligen Besitze seines Reichs, und wurde von den Bischöffen in der Kirche St. Denys feyerlich losgesprochen. Ebbo, der sich damals zu Rheims aufhielt, hatte dieß nicht sobald erfahren, als er nach Paris flüchtete, um dem Zorne des Kaisers zu entfliehen, aber dieser hatte seinen Zufluchts-

ort

bus ad fidem cum gente integra convertisti et sacri dono baptismatis consecrasti. Ib. p. 435.

o) Ludovici -- per b. Remigii francorum apostoli catholicam praedicationem cum integra gente conversi et cum tribus Francorum millibus, exceptis parvulis et mulieribus, vigilia sancti Paschae in remensi metropoli baptizati et coelitus sumto chrismate, unde adhuc habemus, perunctí et in legem sacrati. Ib. 744. von Murrs Schrift über das Salbölfläschchen in Rheims rec. in dem Neuesten theol. Journ. VIII. B. p. 296.

ort erfahren, und ließ ihn in ein Kloster stecken, wo er bis zur nächsten Synode aufbehalten wurde.

Diese versammelte sich auf Befehl des Kaisers im J. 835 zu Diedenhofen oder Thionville (Theodonisvilla), und bestand aus 43, oder den Ebbo mitgerechnet, aus 44 Bischöffen p). Der Kaiser wollte auf dieser Synode theils noch gesetzmäßiger, als schon vorher zu St. Denys geschehen war, das von Bischöffen über ihn gefällte Urtheil vernichten, theils auch die Schuldigsten unter ihnen bestrafen lassen. Unter den letztern war auch Ebbo, der seinen Antheil an der Absetzung Ludwigs mit dem Verluste seines Erzbißthums büßen mußte.

Während der Synode zu Thionville, begab sich der Kaiser mit den Bischöffen und Großen seines Reichs nach Metz (Mediomatricam civitatem) wo Ebbo in der Stephanskirche daselbst von der Kanzel herab, die er zu dem Ende bestieg, sich selbst öffentlich vor den Bischöffen und vor dem Kaiser, wie auch vor dem versammelten Clerus und Volke für strafwürdig erklärte, daß er den, um falscher Beschuldigungen willen, höchst unrechtmäßiger Weise des Throns entsetzten Kaiser, der öffentlichen Kirchenbuße unterworfen habe. Er übergab hierauf dem Kaiser ein von ihm selbst unterschriebenes und hernach in dem Archiv der Kirche zu Metz hinterlegtes schriftliches Bekenntniß des nemlichen Inhalts q).

Nach-

p) [H. Opp. T. II. 270. steht die Zahl 43. u. diese 43. werden namentl. aufgezählt T. I. 325. weil aber Ebbo auf dieser Synode die Restitutionsakte des Kaisers nach T. II. 301. noch selbst als Erzbischoff mit unterschrieb, so braucht H. auch die Zahl 44. l. eod. vergl. T. II. 732. Folgl. fällt auf diese Weise der von Sirmond (in seinen adnotat. ap. Hard. Act. Concil. T. V. p. 57.) bemerkte Widerspruch zwischen den beyden Angaben hinweg.

q) H. Opp. T. I. p. 324.

Nachdem der Kaiser zu Metz gekrönt und so wieder eingesetzt war, kehrte er mit seinem Gefolge nach Thionville zurück, und trat da nun selbst als Kläger wider den Ebbo auf, daß er um falscher Beschuldigungen willen, die er wider ihn vorgebracht, ihn des Reichs entsetzt, und nicht zufrieden, ihm Wehr und Waffen abgenommen zu haben, ihn auch, ohne daß er überwiesen, oder der ihm schuldgegebenen Verbrechen geständig gewesen wäre, wider alle kirchliche Gesetze aus der Gemeinschaft der Kirche gestoßen habe.

Ebbo bat nun den Kaiser, daß seine Sache nicht vor den Laien, sondern in einer Versammlung der Bischöffe ausgemacht werden möchte, und die Bischöffe, welche zwar dem Kaiser Genugthuung verschafften, aber doch auch der bischöfflichen Würde durch Einmischung der Laien nichts vergeben wissen wollten, unterstützten seine Bitte, die ihm auch gewährt wurde. Mittlerweile erinnerte sich Ebbo eines Rings, den er einst von der Kaiserin Judith bey der Geburt ihres Sohnes Carls empfangen hatte, damit er dessen in seinem Gebet fleißig gedenken möchte. Diesen Ring pflegte er jedesmal, wenn er sich in Verlegenheit befand, an die Kaiserin zu schicken, um sie zur Hülfe für sich aufzurufen, und dieß that er auch jetzt durch einen Mönch Framegod. Der Ring that seine Wirkung, und die Kaiserin gab sich alle Mühe, sowohl die Bischöffe als auch den Kaiser dahinzustimmen, daß Ebbo nicht abgesetzt werden möchte. Ebbo mochte nun aber doch bemerkt haben, daß seine Absetzung nicht zu vermeiden seye, und er beschloß also lieber selbst abzudanken. Zu dem Ende erwählte er sich mit Genehmigung der Synode aus der Zahl der Bischöffe drey Richter, von welchen selbsterwählten

Rich-

Richtern, wie H. bemerkt, nach den Kirchengesetzen r) keine Appellation mehr Statt findet.

Diesen von ihm selbst gewählten Richtern und Berichtigern bekannte er insgeheim seine Vergehungen, erklärte sich selbst für unwürdig seines bisher geführten bischöfflichen Amtes, und bat, daß ein andrer Würdigerer an seine Stelle gesetzt werden möchte. Um auch sein Amt in keinem Falle mehr canonisch-gültig reclamiren zu können, so übergab er der Synode die eigenhändig von ihm unterschriebene Abdankungsschrift, indem er zugleich vor der ganzen Synode mündlich bekannte und erklärte, was er in jener schriftlich gethan hatte s).

Nachdem hierauf sowohl jene drey, von Ebbo selbst gewählte, Richter, als auch noch drey andre Bischöffe, die er ausser jenen dreyen noch zu Zeugen gewählt hatte, auf das eigene Verlangen Ebbo's, in seiner und in aller versammelten Bischöffe und Priester Gegenwart laut erklärt hatten, das Verbrechen, das er ihnen bekannt habe, seye von der Art, daß er nicht länger würdig seye, seinem Bißthum vorzustehen, ja! wenn er dieses Verbrechens sich vor seiner Ordination schuldig gemacht hätte, würd' er niemals zum Bischoff haben ordinirt werden können t), er selbst

r) z. E. Can. 2. des Concil. von Carthag. vom J. 407. bey Fuchs l. c. Th. III. p. 138. auch can. 10. des Concil. zu Carth. v. J. 397. bey ebendemselb. Th. III. p. 75.

s) Die Abdankungsformel findet man bey H. T. I. p. 324.

t) Nach den kirchlichen Gesetzen mußten die Candidaten eines geistl. Amtes, ehe sie dazu ordinirt wurden, ihr bisheriges Leben einer genauen Prüfung unterwerfen, ob sie sich nicht eines Verbrechens bewußt seyen, das sie zu diesem Amte unfähig mache. Bekannten sie ein solches, so konnten sie nicht ordinirt werden, wurde aber erst nachher offenbar, daß sie vor ihrer Ordination etwas strafbares von der Art began-

selbst bekenne sich auch seines Amtes für unwürdig und verlustig, so fiel der einstimmige Schluß der Versammlung dahin aus, daß er seiner Erzbischoffwürde entsetzt seyn solle.

Die Besorgung der Rheimser Kirche ward nun provisorisch dem Abt Fulco, der ihr ohngefähr 9 J., und hierauf dem Noto, der ihr fast $1\frac{1}{2}$ J. vorstand, übertragen u).

Ebbo selbst ward nach und nach in mehrere Klöster in Verwahrung gegeben, bis im J. 840, Ludwig der Fromme mit Tod abgieng, und sein Sohn Lothar mit einer großen Heeresmacht aus Italien in Franken eindrang. Ein Abt, Namens Boso, der den Ebbo zuletzt in Verwahrung gehabt hatte, führte ihn selbst zu Lothar nach Worms, und dieser, eingedenk, was für gute Dienste ihm Ebbo wider seinen Vater geleistet hatte, ließ im Monath Jun. dieses Jahrs eine Versammlung von 20 Erzbischöffen und Bischöffen zu Ingelheim zusammenkommen, die den Auftrag hatten, den Ebbo wieder in seine Erzbischöfliche Würde einzusetzen v). Kaiser Lothar bekräftigte auch diese Restitution durch ein Edict, worinn die Namen jener Bischöffe, wiewohl ohne ihre eigenhändige Unterschrift, verzeichnet waren.

Unter dem Schutze dieses Edicts, zumal als während dieser Zeit König Carl sich vor seinem Bruder

gangen hatten, so erfoderten die Kirchengesetze, daß sie ihrer Stelle verlustig erklärt, und aus dem geistl. Stande verstossen werden sollten. V. Fuchs l. c. Th. 1. p. 59.

u) H. Opp. T. I. 325. et II. 272.

v) Da Ebbo durch eine Synode abgesetzt worden war, so erfoderte die Form der kirchl. Proceßordnung, daß er auch wieder durch eine Synode eingesetzt wurde.

der bis über die Seine zurückgezogen hatte, kehrte Ebbo nach Rheims zurück, und nahm daselbst seinen Erzbischöflichen Sitz wieder ein, indem er vorgab w), seine Abdankung sey ihm mit Gewalt abgedrungen worden, auch könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er ein öffentliches Bekenntniß seiner Sünden abgelegt und schriftlich versprochen habe, keinen Anspruch mehr auf das Rheimser Erzbißthum machen zu wollen, denn er habe dieß nur auf den Fall versprochen, wenn ein andrer Bischoff an seine Stelle gesetzt würde, welches aber bisher nicht geschehen seye, und er habe jetzt während einer fast 7jährigen Bußzeit, innerhalb welcher den Büßenden die Vergebung der Sünden zu Theil zu werden pflege, sich ganz ruhig verhalten, ohne der Ordinirung eines andern an seine Stelle etwas in den Weg zu legen.

Ebbo betrug sich also aufs neue als Erzbischoff von Rheims, und zwar ohne daß seine Suffraganen sich dagegen gesetzt zu haben scheinen, aber als jetzt im folgenden Jahre König Carl der Kahle über die Seine zurückkam, und seinem Bruder mit einem großen Heer entgegenzog, so mußte Ebbo seinen Sitz abermal verlassen, und von den — in dem besagten Restitutionsedict namentlich angeführten — Bischöffen wollte in der Folge keiner bey dieser sogenannten Restitution gegenwärtig gewesen seyn x).

Ebbo

w) Vid. Apologet. Ebb. in Spicil. Dacheriano T. VII. im Auszug bey Natal. Alex. (Hist. Eccl. Par. 1730) T. VI. p. 307.

x) Ipsi Episcopi, quorum ibidem nomina sine illorum subscriptionibus sunt annotata, eidem qualicunque restitutioni se non interfuisse dixerunt. H. Opp. T. II. 824.

Ebbo flüchtete zu Kaiser Lothar, der ihm zwey Abteyen schenkte, die zu St. Remacle und die zu St. Columban. Sein Beschützer gab sich alle Mühe, den Pabst Sergius II. für den Ebbo zu gewinnen, und als im Jahr 844 König Ludwig, der Sohn des Kaisers, mit einem Kriegsheer nach Rom zog, so begleitete ihn Ebbo, und bat den Pabst um seine Wiederherstellung in seine Würde, und um Ertheilung des Palliums. Der Pabst gab ihm aber kein Gehör, und erkannte ihn nicht einmal des Genusses des Abendmals mit dem Clerus würdig, sondern gestattete ihm bloß die Communion mit den Laien y).

Im J. 845, also 1 J. nach dieser vom Pabst Sergius II. ausgesprochnen Sentenz, wurde, wie oben erzählt worden, H. zum Erzbischoff in Rheims gewählt, und kaum war ein Jahr nach seiner Ordination verflossen, als Kaiser Lothar aus Groll gegen H., weil dieser seinem Bruder, dem König Carl, mit ganzer Seele zugethan war, den Pabst, unter dem falschen Vorgeben, man seye in der Rheimser Kirche nicht einig über die Ordination H., dahin zu verleiten wuß-

y) Post haec vero, citirt H T. 1 p. 326. aus einer Schrift, die den Titel führte: de gestis pontificalibus. Ebbo quidam et Bartholomaeus, Archiepiscopi, qui pro criminibus suis privati honore ab ecclesia fuerant expulsi, sanctissimo Pontifici postulant, ut eos reconciliare ac pallium eis tribuere dignaretur, quos etiam idem Praesul nec communionem inter clericos dignos esse suscipere dicebat, sed inter communem populum communicandi licentiam tantummodo haberent.

Die Geistlichen empfiengen das heilige Abendmal innerhalb der Schranken des Altars, die Laien ausserhalb. Wer zur Communion mit diesen verurtheilt wurde, wurde eben damit des geistlichen Standes und der damit verbundenen Vorzüge und Vortheile für verlustig erklärt, und war nun nicht anders als wie ein Laie anzusehen. Daher ist die Formel, ad laicam communionem redigi gleichbedeutend mit: aus dem Clerus geworfen und wieder in den Laienstand versezt werden. Cf. Fuchs l. c. Th. 1. p. 47. II. p. 558. u. D. Plancks Geschichte der christl. kirchl. Gesellsch. Verf. I. Th. p. 344.

wußte, daß dieser die Absetzungssache des Ebbo von neuem zu untersuchen befahl z): der Pabst schrieb zu dem Ende an König Carln, er sollte den Guntbold, Erzbischoff von Rouen (Archiepiscopum Rotomagensem) nebst andern Bischöffen seines Reichs, welche Guntbold dazu ernennen würde, zu einer Synode nach Trier beordern, wohin auch Legaten von ihm kommen würden, um die Sache Ebbo's vorzunehmen: auch sollte er den H. auf jene Synode bescheiden. Schreiben ähnlichen Inhalts erließ der Pabst auch an Guntbold und an H. selbsten, jenem meldete er, daß seine Legaten am Tage nach Ostern erscheinen würden, wohin er sich also mit den Bischöffen zur Untersuchung der Sache zu begeben hätte, diesem befahl er, sich ebenfalls bey der Synode einzufinden. Man wartete nun auf die Legaten bis zur bestimmten Zeit, und da sie nicht kamen, so ward in Kraft des päbstlichen Schreibens mit Genehmigung König Carls, und mit Consens der Erzbischöffe und der übrigen Bischöffe des Reichs, eine andre Synode nach Paris im Februar des J. 847 von Guntbold ausgeschrieben, auf die auch Ebbo durch ein canonisches Schreiben berufen wurde. Ebbo aber erschien nicht, und bewieß dadurch, wie wenig ihm daran gelegen seye, von dem apostolischen Stuhle, der bereits obbemeldte Sentenz über ihn ausgesprochen hatte, wieder losgesprochen zu werden.

Da nun Ebbo sich auf der Synode nicht gestellt hatte, so wurde er für eben so rechtmäßig abgesetzt, als H. für rechtmäßig ordinirt erklärt, und die Ordinationsurkunde des letztern wurde sowohl von den Bischöffen der Rheimser Provinz, seinen Ordinatoren, als auch von fast allen Bischöffen der zu Belgisch-Gallien, Neus

z) H. Opp. T. II. 304.

Neustrien und Aquitanien gehörigen Provinzen eigenhändig unterschrieben, um mit einem gemeinschaftlichen Schreiben an den Pabst geschickt zu werden, zugleich bekräftigte König Carl die Ordination H. durch ein eigenhändig unterschriebenes und mit seinem königlichen Sigill versehenes Edict. Ehe aber die Acten an den Pabst Sergius abgeschickt werden konnten, so war dieser indeß zu Anfang des J. 848 mit Tod abgegangen, und so wurden sie seinem Nachfolger dem Pabst Leo IV. zugeschickt a).

Mittlerweile war Ebbo bey dem Kaiser Lothar in Ungnade gefallen, weil er sich zu einer Gesandschaft an den Hof des griechischen Kaisers nicht hatte gebrauchen lassen wollen. Lothar entzog ihm daher auch die zwey ihm vorher geschenkte Abteyen in Italien, und schrieb nun selbst zu Gunsten H. an den Pabst Leo. Leo beehrte den H. mit dem Pallio und dem Privilegio des apostolischen Stuhles, wie auch mit mehreren apostolischen Schreiben, wodurch er die Rechtmäßigkeit seiner Ordination genugsam anerkannte. Auch die Päbste, Benedict III. und Nicolaus I. bekräftigten in der Folge seine Ordination durch Ertheilung ihrer Privilegien.

Ebbo, durch den gegen ihn aufgebrachten Kaiser seiner Aemter und Güter beraubt, nahm seine Zuflucht zu dem Teutschen König Ludwig, welcher, gerührt durch sein Unglück, sich seiner erbarmte, und ihm zuletzt zum Bißthum Hildesheim in Sachsen verhalf, wo er endlich im J. 851, starb b).

Wir

a) H. Opp. T. II. p. 305. 273.

b) H. Opp. T. II. 304. 300. 273.

Wir werden zu seiner Zeit hören, wie und warum noch lange nach Ebbo's Tod die Rechtmäßigkeit seiner Absetzung und die der Ordination H. an seine Stelle auf das neue zur Sprache gekommen, und eben darinn liegt die Ursache, warum wir uns hier so lange bey seiner Geschichte verweilt haben, weil wir uns alsdann um so kürzer werden fassen können c).

IV.

Hincmars Streitigkeiten mit Gottschalk über die Prädestination und über die dreyfache Gottheit.

1) Hincmars und Gottschalks Streit über die Prädestination.

H. war kaum 1 paar Jahre auf dem Erzbischöflichen Stuhle gesessen, als er in die berüchtigte Streitigkeit mit Gottschalk wegen einer zweyfachen Prädestination der Menschen zur Seeligkeit und zur Verdammniß verwickelt wurde.

Gottschalk, ein Sachse von Geburt, und der Sohn eines Grafs Bern wurde von seinem Vater zum Mönchsleben bestimmt, und kam daher schon in seinen frühesten Jahren in das Kloster Fulda. Nachdem er daselbst mehrere Jahre zugebracht, auch schon die niedrigsten kirchlichen Grade erhalten hatte, so wünschte er der Klostersfesseln loß zu werden, und ward auch wirklich auf der Synode zu Mainz im J. 829, die un-

c) Obige Nachrichten von Ebbo sind ausser den in den Noten angezeigten Stellen aus dem Synodal-Schreiben der Synode zu Troyes (concilii Tricassini) an Pabst Nicol. I. und aus dem Schreiben König Carls an eben denselben geschöpft, bey Harduin (Act. Concil. Par. 1714) T. V. p. 681. & 686. Vergl. Hist. liter. de la france par des religieux Benedictins de la Congregat. de St. Maier, T. V. unterm Art. Ebbon.

unter dem Vorsitz Ottgars, des Erzbischoffs dieser Stadt, gehalten wurde, von seinen Pflichten losgesprochen. Allein Raban, seit 822 Abt zu Fulda, war mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, und appellirte an den Kaiser, Ludwig den Frommen, dem er in einer Schrift zu beweisen suchte, daß die von ihren Eltern dem Mönchsstand gewidmete Kinder darinn zu verharren verbunden wären, wenn sie auch gleich in reiferen Jahren diese ihre Bestimmung nicht nach ihrem Geschmacke fänden cc).

Raban drang durch, und Gottschalk sahe sich genöthiget, sein Klosterleben fortzusetzen, aber er wollte nun doch wenigstens nicht länger zu Fulda bleiben, sondern begab sich in das zur Metropole von Rheims, und in den Kirchensprengel von Soissons (parochiam Suessonicam s. Suessionensem) gehörige Kloster Orbais (Orbacus), wo er in der Folge in einem Alter von 40 J. von Richbold, einem Chorbischoff von Rheims, ohne Vorwissen Rothads, Bischoffs von Soissons, folglich den Kirchengesetzen zuwider, zum Priester ordinirt wurde d).

Gottschalk legte sich zu Orbais auf die Lectüre der Kirchenväter, besonders auf die des Augustins, dessen Ausspräche für ihn Orakelsprüche waren; zugleich

cc) Man sehe das von Mabillon (Annal. Ord. Bened. T. II.) zuerst ans Licht gezogene Opusc. contra eos, qui repugnant institutis B. P. Benedicti. Die 3 Hauptgründe Rabans waren: 1) es ist jedem Christen erlaubt, seine Kinder Gott zu weyhen, 2) ein Gott einmal gethanes Gelübde kann ohne schwere Versündigung nicht verletzt werden, 3) der Mönch-Stand ist nicht eine menschliche sondern göttliche Anstalt. Cf. Hist. liter. de la France. T. V. p. 107.

d) Man sehe von den Chor- oder Landbischöffen und von ihrem Verhältniß gegen den Stadtbischoff, ohne welchen sie nach Can. Antioch. 10 weder Presbyter noch Diaconen ordiniren durften. Fuchs l. c. II. Th. p. 64. wie auch Planck l. c. I. Th. p. 76 u. 526.

gleich unterhielt er auch wissenschaftliche Verbindungen mit mehreren gelehrten Freunden von nicht geringem Rufe, z. E. einem Walafried, Ratramn, Lupus u. s. w.

Im J. 847 verließ Gottschalk, und zwar, wie ihm H. vorwirft e), wider die Kirchenregeln, sein Kloster, um nach der damaligen Zeitgewohnheit eine Wallfarth nach Rom zu machen. Man glaubt, daß dieß nicht die erste gewesen sey, sondern, daß er schon vorher eine dahin unternommen habe.

Auf seiner Rückreise, im J. 848, besuchte Gottschalk den Graf Eberhard von Friaul, wo er auch den neuerwählten Bischoff von Verona, Notting, antraf. In dem Gespräch mit ihnen geschah es, daß er seine, aus dem Augustin geschöpfte, Meinungen einer zweyfachen Prädestination oder göttlichen Vorherbestimmung der Menschen theils zur Seeligkeit theils zur Verdammniß geltend zu machen suchte.

Dieß erfuhr Raban, der im J. 847 Erzbischoff zu Mainz geworden war, und es Gottschalken wohl nicht vergessen haben mochte, daß er Fulda gegen Orbais vertauscht habe, vom Bischoff Notting selbst, als sie sich einander beyde am Hofe des Kaisers trafen. Raban säumte nicht, in zwey sehr weitläufigen Schreiben, deren das eine an den Gr. Eberhard, das andre an

e) H. Opp. T. I. p. 20. II. 262. vermuthlich entfernte sich Gottschalk ohne Erlaubniß, folglich auch ohne Paß von seinen Obern oder dem Bischoff. Vergl. von diesen Reisepässen Planck l. c. I. Th. 104. 373.

an den Bischoff Notting gerichtet war, sich wider die Meynung Gottschalks zu erklären f).

Gottschalk kehrte nun nach Deutschland zurück, und zwar gieng er, wie es scheint, geradezu nach Mainz, wo er im Herbst des J. 848 ankam. Noch in diesem Jahre kam daselbst eine Synode zusammen, auf welcher der deutsche König Ludewig selbst, nebst vielen Bischöffen und Aebten des Ostfränkischen Reiches erschien. Gottschalk wurde vor die Versammlung beschieden, und ohngeachtet Raban kein Recht hatte, den zu einem andern Kirchensprengel gehörigen Mönch zur Verantwortung zu ziehen, er auch, da er schon vorher als Gegner wider ihn aufgetreten war, nicht Gegner und Richter zugleich seyn konnte, so nahm doch Gottschalk keinen Anstand, der Vorfoderung zu entsprechen; vielleicht aus Respect gegen den König, vielleicht auch weil das Bewußtseyn seiner Augustinischen Orthodoxie ihn nicht das mindeste befürchten ließ. Er übergab zugleich der Versammlung eine Schrift, die nicht nur sein Glaubensbekenntniß von der in der Frage begriffenen Lehre, sondern auch eine Widerlegung mehrerer Irrthümer enthielt, derer sich Raban selbst in seinem Schreiben an den Notting schuldig gemacht habe. Das hieß aber nur mehr Oel ins Feuer gießen, und Gottschalk wurde seinem Metropoliten zu Rheims mit dem Auftrag zugeschickt, den Mönch innerhalb seines Kirchensprengels irgendwo zu verschließen, damit der Gläubigen nicht noch mehrere durch ihn verführt werden möchten.

Das

f) Beyde Schreiben stehen in Sirmonds Opp. T. II. ed. Venet. p. 999-1026.

Das von Raban an den Erzbischoff zu Rheims erlassene Synodalschreiben g) lautete also: Hiemit wollen wir dir, mein lieber Bruder, zu wissen thun, daß ein gewisser umherschweifender Mönch, Namens Gottschalk, welcher vorgiebt, daß er in deinem Sprengel zum Priester ordinirt worden, aus Italien zu uns nach Mainz gekommen seye, und neue abergläubische und schädliche Meinungen von der göttlichen Prädestination aufstelle, und das Volk zum Irrthum verleite, indem er vorgiebt, daß eine Prädestination von Gott, wie zum Guten, also auch zum Bösen, statt habe; und daß einige in dieser Welt so beschaffen seyen, daß sie wegen Gottes Prädestination, die sie in den Tod zu gehen nöthige, vom Irrthum und von der Sünde sich nicht bekehren können, als wenn sie Gott im Anfang so gemacht hätte, daß sie keiner Besserung fähig, gleichsam verurtheilt wären, in ihr Verderben zu rennen h). Da wir diese Meinung kürzlich von ihm auf der Synode zu Mainz gehört und gefunden haben, daß er nicht davon abzubringen i), so haben wir auf die Einwilligung und den Befehl unsers Königs Ludwig's beschlossen, ihn, nachdem wir ihn samt seiner verderblichen Meinung verurtheilt haben, dir zuzuschicken, damit du ihn in deinem Sprengel in Verwahrung bringest, aus dem er vorher wider die Ordnung

g) So nennt wenigstens H. T. I. p. 20. dieses Schreiben, welches die französ. Benedictiner (Hist. liter. de la france T. V. p. 355) für ein bloßes Privatschreiben von Raban angesehen wissen wollen.

h) quod praedestinatio dei sicut in bono sit, ita et in malo et tales sint in hoc mundo quidam, qui propter praedestinationem Dei, quae eos cogat in mortem ire, non possint ab errore et peccato se corrigere, quasi Deus eos fecisset ab initio incorrigibiles esse et poenae obnoxios in interitum ire.

i) incorrigibilem eum reperientes. Daraus erhellt, daß Gottschalk nicht, wie Trithem behauptet (Chron. Hirs. ad a. 848), sich zum Widerspruch habe bringen lassen.

nung weggelaufen ist, und ihn den Irrthum nicht weiter ausbreiten, und das Christenvolk verführen lasseſt, da er, so viel ich höre, schon manche auf seine Seite gezogen hat, welche sich in der Gleichgültigkeit gegen ihr Heil verlauten lassen: "Was wird es mich nützen, „wenn ich es mir über dem Dienste Gottes sauer wer„den lasse? denn, wenn ich zum Tode prädestinirt bin, „werde ich ihm nicht entgehen, wenn ich aber gleich „Böses thue, und zum Leben prädestinirt bin, gehe „ich ohne allen Zweifel zur ewigen Ruhe". — Das haben wir dir kürzlich schreiben und berichten wollen, wie wir seine Lehre gefunden haben. Du kannst nun selbst umständlicher, was seine Meinung seye, aus seinem Munde hören, und die weitere Vorkehrung diesfalls machen k) 2c. 2c.

Hincmar traf nun die Anstalt, daß Gottschalk in dem folgenden Jahre, also im J. 849 vor einer aus den angesehensten Bischöffen, Aebten und Clerikern l) bestehenden Synode zu Quiercy oder Chiersy (in Carisiaco palatio) erscheinen und da wegen seiner neuen Lehren zur Rede stehen mußte; aber auch hier wurde er, wie schon vorher zu Mainz, als ein Ketzer erfunden, der sich durchaus nicht zu bessern Ueberzeugungen bringen lassen wolle, und das Urtheil gieng dahin, daß er der priesterlichen Würde, die er ohne Vorwissen seines Bischoffs von Soissons mehr an sich gerissen, als erhalten habe, entsetzt, und wegen seines unbezwinglichen Trotzes nach den Synodalgesetzen von Agde, und nach der Regel des h. Benedicts, als ein Gottloser mit Ruthen gestrichen, nach-

k) H. Opp. T. I. 20. Die Uebersetzung dieses Schreibens ist aus Roeslers Bibl der Kirchenväter Th. X. p. 593 entlehnt.

l) H. l. c p. 21. werden die vornehmsten Mitglieder der Synode namentlich angeführt.

nachher aber nach dem Beschluß der deutschen Bischöffe, damit er nicht andern schaden könnte, in ein Gefängniß gestoßen werden solle, welches Urtheil auch an ihm vollzogen wurde m).

Man habe, erzählen einige, so lange auf den armen Mönch losgepeitscht, bis er beynahe sterbend die Schrift, worinn er Stellen der Bibel und der Kirchenväter gesammelt hatte, um sie zum Beweiß seiner Meinungen der Synode zu übergeben, in das vor ihm angezündete Feuer geworfen habe n).

Da

m) Den Urtheils-Spruch findet man bey Harduin l. c. T. V. p. 17. und den Erfolg erzählt uns H. T. I. 21. Gotheschalcus -- inventus haereticus atque incorrigibilis, honore presbyterali, quem -- usurpaverat potius quam acceperat, abjectus, & pro sua inrevocabili contumacia secundum leges et Agathenses canones ac regulam Sti Benedicti † ut improbus Virgis Caesus sicut decrevetant Germaniae provinciarum episcopi, ne aliis noceret -- ergastulo est retrusus.

† Schröckh sagt (Th. XXIV. p. 40) unter den Schlüssen der Synode zu Agde, auf welche sich hier H berufe, sey keiner, der hier angewandt werden könne, allein der von H. irgend anderswo (T. I. p 443) wörtlich angeführte 38te Canon lautet so: Monachos, quos verborum increpatio non emendaverit, etiam verberibus statuimus coerceri, und die l. c. ebenfalls von H. wörtlich angeführte Regel Benedicts besagt: indisciplinatos et inquietos durius arguendos et improbos et duros ac superbos vel inobedientes verberum vel corporis castigatione in ipso initio peccati coercendos esse. Man könnte zwar sagen, und hat es gesagt: es stehe weder in den Schlüssen von Agde noch in der Regel Benedicts, daß Ketzerey auf die Art bestraft werden solle, allein einmal behauptete H. (Ep. ab Amulonem. Archiep. Lugdun. apud Mauguin Vind. Praedest et grat. T. II. p. 107) die körperliche Züchtigung sey dem Gottschalk nicht bloß wegen seiner Ketzerey, sondern auch wegen der Schimpf- und Scheltworte, in die er bey dem Verhör ausgebrochen, zuerkannt worden, und dann hätte sich H. auch selbst in dem Falle, wenn die körperliche Züchtigung bloß wegen der Ketzerey verhängt worden wäre, auf eine Verordnung der Synode zu Epaon vom J. 517 (Fuchs l. c. 1. Th. p. 263) berufen können, der zu Folge demjenigen aus der geringeren Klasse der Geistlichen, der auch nur mit einem Ketzer speißte, Schläge zuerkannt wurden.

n) Vid. Libr. de tribus Epp. c. 25. p. 109. apud Mauguin l. c.

Da das Kloster Orbais in den Kirchensprengel des Bischoffs Rothads von Soissons gehörte, so hatte Gottschalk eigentlich diesem in Verwahrung gegeben werden sollen, allein H. mag schon damals mit diesem Bischoff, mit dem er in der Folge in den heftigsten Streit gerieth, nicht im besten Vernehmen gestanden haben, und hielt ihn, wie er wenigstens lange hernach in einem Schreiben an Pabst Nicolaus I sich äußerte o), nicht für den Mann, der den Gottschalk im Zaum würde halten wollen oder können, zumal er selbst einen Hang zu neuen schädlichen Meinungen habe: daher fand er es für besser und sicherer, den Gottschalk in seinem eigenen Kirchensprengel verwahren zu lassen.

Dieß geschah nun in dem Kloster Hautvilliers, (in monasterio Altovillari) wo der unglückliche Mönch, weil er gegen alle Versuche, ihn von seiner Augustinischen Orthodoxie abzubringen, taub blieb, ohngefähr 20 J. lang bis an seinen Tod hin im Kerker schmachten mußte.

Fragt man nun, was denn die so gefährliche Lehre gewesen seye, die dem Gottschalk ein so trauriges Schicksal zugezogen, so war sie im Grunde keine andre, als die von ihm wieder aufgewärmte Prädestinationslehre seines angebeteten Augustins.

Es ist uns von den Schriften Gottschalks nur sehr weniges übrig geblieben, aber auch schon aus diesem Wenigen läßt sich seine eigentliche Meynung so ziemlich zuverlässig erkennen. Was man noch von ihm hat, das sind seine zwey oder vielmehr drey Glaubensbekenntnisse, und die Auszüge aus einigen

o) H. Opp. T. II. p. 262.

gen Aufsätzen, die wir da und dorten bey H. finden, besonders aus der Schrift, die er dem Raban auf der Synode zu Mainz übergab.

Von dem ersten, dem Raban übergebenen Glaubensbekenntniß hat uns H. nur ein Stück aufbehalten, das sich also anfängt: Ich Gottschalk glaube und bekenne — — daß es eine zweyfache Prädestination gebe, sowohl der Auserwählten zur Ruhe als auch der Verworfnen zum Tode, denn gleich wie der unveränderliche Gott vor Grundlegung der Welt alle seine Auserwählte unveränderlich zum ewigen Leben aus seiner freyen Gnade prädestinirt hat, also hat gleichermaßen eben jener unveränderliche Gott alle Verworfne ohne Ausnahme, die am Tage des Gerichts wegen ihrer bösen Werke werden verdammt werden, durch sein gerechtes Gericht unveränderlich zum verdienten ewigen Tode prädestinirt p).

Gottschalk ward anfangs in seinem Gefängnisse nicht so hart gehalten, daß er nicht Freyheit gehabt hätte, zu schreiben, und in diesen Zeitraum fallen die zwey Glaubensbekenntnisse, die wir noch ganz von ihm haben q).

Das erste ist nur kurz: Ich glaube und bekenne, sagt er darinn, daß der allmächtige und unveränderliche Gott die heiligen Engel und die auserwählten Menschen vorher gekannt und umsonst zum ewigen Leben prädestinirt, daß er aber auch selbst den Teufel, das Haupt aller Dämonen mit allen seinen Abtrünnigen und auch mit den verworfnen Menschen, nemlich fei=

p) H Opp. T. I. p 26.
q) Uscher hat sie zuerst bekannt gemacht in Gottesschalci Hist. ed. Hannov. p. 319 sq.

nen Gliedern, wegen ihrer eigenen zukünftigen, von ihm aufs gewisseste vorausgesehenen bösen Werke, durch sein gerechtestes Urtheil nach Verdienst gleichmäßig zum ewigen Tode prädestinirt habe r).

Um diese Lehrsätze, besonders die Prädestination der Teufel und Gottlosen zu beweisen, beruft sich Gottschalk nicht nur auf biblische Stellen, z B. "der Fürst „dieser Welt ist schon gerichtet", wie auch: "wer „nicht glaubet, der ist schon gerichtet u. s. w., sondern bringt auch, damit die Erklärung dieser Stellen gesichert werde, aus den Kirchenvätern, besonders aus dem Augustin, mehrere Stellen bey, welche völlig seine Begriffe davon enthalten. So sagt der eben genannte Lehrer, der Verräther Judas seye nebst andern zum Verderben prädestinirt, und ausdrücklich setzt er beydes in der Frage zusammen: was wird er denen geben, die er zum Leben prädestinirt hat, da er denen, die er zum Tode prädestinirt hat, so viel gab? Gottschalk beruft sich auch auf ein Buch des Fulgentius an seinen Freund Monimus über die Prädestination der Verworfnen zum Untergang s), und auf eine heilige Stelle des Isidors, wo gleichfalls eine zweyfache Prädestination, theils der Auserwählten zur Seeligkeit, theils der Verworfnen zum Tode gelehrt

r) Credo et confiteor Deum omnipotentem et incommutabilem praescisse et praedestinasse angelos sanctos et homines electos ad vitam gratis aeternam, et ipsum diabolum, caput omnium Daemoniorum cum omnibus suis apostaticis et cum ipsis quoque hominibus reprobis, membris videlicet suis, propter praescita certissime ipsorum propria futura mala merita, praedestinasse pariter per justissimum judicium suum in mortem merito sempiternam. L. c.

s) Man hat von diesem Fulgentius noch 3 Bücher ad monimum, deren das erste die Ueberschrift führet; de duplici praedestinatione.

lehrt wird t). Gottschalk schließt mit den Worten: So glaube und so bekenne ich durchaus mit jenen auserwählten Gottes und heiligen Männern, nach dem Sinn, Muth und Beystand, welchen mir Gott verleyht.

Sein zweytes, viel längeres, Glaubensbekenntniß hat Gottschalk, der auch hierinn dem Augustin nachgeahmt hat, in ein Gebet oder in eine Anrede an Gott und Jesum eingekleidet.

Ich glaube, sagt er darinn, daß du von Ewigkeit her alles künftige Gute und Böse vorhergesehen, aber nur das Gute prädestinirt hast, und dieses theilt sich wiederum in Wohlthaten der Gnade und in gerechte Gerichte u). Demnach hast du so wie die Auserwählten zum ewigen Leben, also die bösen Geister und verworfnen Menschen zur ewigen Strafe prädestinirt. Nachdem er hierauf seine Meinung durch eine Menge Stellen aus der Bibel und aus den Kirchenvätern zu erweisen gesucht hat, so setzt er hinzu, daß die Prädestination zwar an sich nur Eine seye, aber sich auf zweyerley Gegenstände beziehe, so wie auch die Liebe an sich nur Eine seye, obgleich der Gegenstände, gegen die sie sich äußre, zwey seyen, nemlich Gott und der Nächste. Endlich wünscht sich Gottschalk, daß Gott ihn würdig erfinden möchte, seinen Glauben von einer doppelten Prädestination in der seyerlichen Gegenwart des Königes und der angesehensten Bischöffe, Priester und Mön-

t) Unde dicit et S. Isidorus: Gemina est praedestinatio sive electorum ad requiem sive reproborum ad mortem.

u) Confiteor praescisse te ante secula quaecunque erant futura sive bona sive mala, praedestinasse vero tantummodo bona. Bona autem à te praedestinata bifariam i. e. in gratiae beneficia, et justitiae simul judicia.

Mönche durch eine Wunderprobe als richtig zu beweisen. Zu dem Ende sollten 4 Fässer eines nach dem andern hingestellt, und jedes mit kochendem Wasser, fettem Oele und Pech angefüllt, auch noch ein großer Scheiterhaufen angezündet werden, alsdenn, sagt er, sey es mir erlaubt, unter Anrufung deines preißwürdigsten Namens zur Bestätigung dieses meines oder vielmehr des catholischen Glaubens in eins nach dem andern hineinzusteigen und durch dieselbigen zu gehen, bis ich, indem du vor mir hergehst, mich begleitest, mir nachfolgst, die rechte Hand reichst und mich gnädig herausführst, unbeschädigt herauskomme v).

Er setzt hinzu, Gott möchte dieses bald in Erfüllung bringen, damit, wenn er unverletzt aus dieser Unschuldsprobe käme, die Wahrheit von allen angenommen werde, wenn er aber, ob er es gleich ohne alle Verwegenheit, bloß im Vertrauen auf Gott bitte, sich scheuen sollte, diese Probe zu übernehmen oder zu vollenden, so möchte man ihn gleich ins Feuer werfen.

Noch

v) Utinam heißt es bey Usher l. c. quatuor dolis uno post unum positis atque ferventi sigillatim repletis aqua, oleo pingui et pice et ad ultimum accenso copiosissimo igne liceret mihi invocato gloriosissimo nomine tuo in singula introire, donec te praeveniente comitante ac subsequente dexteramque praebente ac clementer educente valerem sospes exire &c. &c.

Dieses Anerbietens Gottschalks zu einer Wunderprobe gedenkt auch H. Opp. T. I. 433 nur mit einer kleinen Verschiedenheit, welche sich leicht darinn erklären lässet, weil Gottschalk sein Versprechen in mehreren Schriften wiederholt hat (in scriptis suis frequenter posuit) aber so sehr auch sonst H. den Gottesurtheilen das Wort redete, wie wir im Abschnitt von Lothars Ehescheidung finden werden, so warnt er doch jeden vernünftigen Christen, sich an dieß lügenhafte Versprechen eines neuen Simon Magus zu kehren. Man müsse Gott, sagt er, nicht versuchen, und bey einem so überwiesenen und bestraften Ketzer, wie Gottschalk seye, müsse man sich an den Ausspruch der Apostel halten: wenn jemand ein andres Evangelium predige, als der h. Geist durch den Mund der rechtgläubigen Lehrer u heil. Bischöffe in der Kirche gelehrt habe, der sey anathema!,

Noch bittet er Gott, allen seinen Feinden zu vergeben, und endigt mit Wünschen für die allgemeine Anerkennung der Prädestinationslehre.

Auser diesen zweyen oder dreyen Glaubensbekenntnissen müssen wir uns nur noch mit einigen Bruchstücken, so wie aus der Vertheidigungsschrift Gottschalks, die er dem Raban zu Mainz übergab, also auch noch aus ein paar andern seiner Aufsätze an seine Freunde und Anhänger begnügen, die wir zerstreut bey H. finden.

Raban hatte behauptet, die Gottlosen oder Verworfene seyen von Gott nicht zur Verdamniß prädestinirt. Gottschalk belehrt ihn, Gott habe das üble Verhalten der Gottlosen vorher gewußt, und sie daher nach seiner unveränderlichen Gerechtigkeit zur ewigen Qual prädestinirt, so wie er die Auserwählten nach seiner Gnade zum ewigen Leben prädestinirt habe w).

In der nemlichen Schrift beschuldigt G. den Raban, er denke in der Lehre vom freyen Willen eben so irrig, als Cassius und Gennadius von Massilien x).

Für eben so irrig erklärt er es, daß Raban dem Willen Gottes mit der Erlösung Jesu Christi einen zu weiten Umfang in Absicht auf das wirkliche Seeligwerden der Menschen gebe. Alle, sagt er, die Gott seelig gemacht wissen will, werden ohne Zweifel seelig, und niemand wird seelig, als wen Gott seelig gemacht wissen will. Es ist auch nicht möglich, daß jemand, den Gott seelig wissen will, nicht wirklich seelig

w) H. T. l. p. 25.

x) H. T. l. p. 118.

lig werden sollte, denn was Gott will, das thut er. Eben die alle also werden seelig, von welchen allen Gott will, daß sie seelig werden sollen, und so sind also die Worte der Apostel: "Gott will, daß alle „Menschen sollen seelig werden", nur von denen allen zu verstehen, die wirklich seelig werden; von den allen, die nicht wirklich seelig werden, will Gott auch nicht, daß sie seelig werden y).

In einer andern Stelle sagt Gottschalk: alle jene Gottlose und Sünder, welche der Sohn Gottes durch Vergießung seines Blutes zu erlösen gekommen ist, hat die Güte des allmächtigen Gottes zum Leben prädestinirt, und allein unwiderruflich seelig werden gewollt, und wiederum hat Gott durchaus nicht gewollt, daß alle diejenige Gottlose und Sünder, für welche eben derselbe Sohn Gottes weder einen Leib angenommen, noch gebetet, noch viel weniger sein Blut vergossen, noch auf irgend eine Art für sie gekreuzigt worden ist, indem er vielmehr vorausgesehn hat, daß sie sehr böse seyn würden, die er also höchst gerecht dazu bestimmt hat, daß sie in ewige Martern gestürzt werden sollen, von diesen hat Gott durchaus nicht gewollt, daß sie ewig seelig werden sollten z).

Wieder in einer andern Stelle schreibt G., er glaube und bekenne es ganz zuversichtlich, daß Gott, der allmächtige Schöpfer aller Kreaturen, nur bloß aller Auserwählten unentgeldlicher Wiederhersteller, hin-

y) Ib. p. 149. 150.

z) ib. p. 211. Illos omnes impios et peccatores, pro quibus idem filius Dei nec corpus assumsit, nec orationem ne dico sanguinem fudit, neque pro eis ullo modo crucifixus fuit, quippe quos pessimos futuros esse praescivit, quosque justissime in aeterna praecipitandos tormenta praefinivit, ipsos omnino perpetim salvari non vult.

hingegen von keinem Verworfnen auf immer der Erlöser seyn wolle a).

Dieß sind die Stellen alle, welche H. gelegentlich aus der Schrift G. an Raban anführt, G. schrieb aber noch mehrere Briefe und Aufsätze an seine Freunde, und daraus liefert uns H. noch einige andre Auszüge.

Das sey ferne von mir, sagt G. einmal b), daß ich es mir auch nur träumen lassen sollte, als ob die alte Schlange irgend einen derer mit sich auf ewig in das Verderben zu reißen vermöge, für deren Erlösung das Gotte so kostbare Blut seines Sohnes ist vergossen worden.

Es heiße, sagt er in einer andern Stelle c), das Kreuz Christi zu nichte machen, wenn man sage, Christus habe für alle gelitten, und doch seyen nicht alle erlößt, für die er habe leiden wollen.

Wenn der Apostel, sagt er in einer dritten Stelle d), von den falschen und über sich selbst eine schnelle Verdamniß führenden Lehrern sage, "sie verleugnen den Herrn, der sie erkauft habe", so seye das so zu verstehen, daß er sie durch das Sacrament der Taufe erkauft, nicht aber, daß er das Kreuz und den

a) H. T. I. p. 126. quod Deus noster omnipotens — electorum tantummodo cunctorum gratuitus esse reparator dignatus est et refector, nullius autem reproborum per petualiter esse voluit salvator, nullius redemtor et nullius coronator.

b) Ib. P. ead.

c) Ib. p. 300. Hoc est evacuare crucem Christi si dicatur, quia pro omnibus sic passus Christus et non sint omnes redemti, pro quibus voluit pati.

d) Ib. p. 305.

den Tod für sie erduldet oder sein Blut für sie vergossen habe e).

Die Taufe werde wirklich (Eph. IV. 30. I. 13. 14) eine Erlösung genannt, aber diese Erlösung, welche die Auserwählten und Verworfnen mit einander gemein haben, erlöse nur von den vergangnen Sünden ee), da hingegen die ganz allein den Auserwählten, für die allein auch ihr frommer Erlöser gekreuzigt worden seye, eigne Erlösung nicht nur von den vergangnen, sondern auch gegenwärtigen Sünden befreye und reinige f), so daß sie allein die Welt seyen, für die der Herr gelitten habe, nach Joh. VI, 51. "Das Brod, das ich geben werde, ist mein „Fleisch, welches ich geben werde für das Leben der „Welt".

Die aus den angeführten Stellen hervorgehende Prädestinationslehre Gottschalks, faßt H. in folgende 4 Sätze zusammen g):

1) es gebe eine zwenfache Prädestination Gottes, so daß er gewisse Menschen zum ewigen Leben, und gewisse andre zum ewigen Tode prädestinirt habe h).

2)

e) p. ead .. Baptismi sacramento eos emit, non tamen pro eis crucem subiit nec mortem pertulit, neque sanguinem fudit.

ee) Sed hujusmodi redemtio, quae communis est et electis et reprobis non redemit nisi à peccatis praeteritis.

f) Illa, quae propria et specialis est solorum omnium electorum quam eis tantummodo crucifixus impertivit pius redemtor eorum, sicut à praeteritis, ita nimirum et à praesentibus natos et nascituros, vivos et mortuos, videlicet omnes pariter electos redemit, exuit abluitque peccatis.

g) H. Opp. T. II. 291. 293. 263. T. I. 433

h) Ita geminam esse Dei praedestinationem, ut sicut Deus quosdam ad vitam aeternam, ita quosdam

2) Gott wolle nicht, daß alle Menschen seelig würden, sondern nur diejenigen, die wirklich seelig werden, alle aber würden wirklich seelig, die er seelig haben wolle, und daher welche nicht seelig würden, bey denen sey es auch sein Wille nicht, daß sie es werden i).

3) Unser Herr und Heiland Jesu Christi seye nicht für die Erlösung der ganzen Welt, d. i. aller Menschen gekreuziget worden und gestorben, sondern nur für diejenigen, welche wirklich seelig werden k).

4) Die Worte des Apostels: "Sie verleugnen den „Herrn, der sie erkauft hat", seyen so zu verstehen, er habe sie durch das Sacrament der Taufe erkauft, nicht aber habe er für sie das Kreuz und den Tod erduldet, oder habe er für sie sein Blut vergossen l).

H. mochte wohl an nichts weniger gedacht haben, als daß ein Mönch, den zwey Synoden, an deren Spi-

dam praedestinaverit ad mortem aeternam †.

† Gottschalk behauptete doch aber nicht bloß eine praedestinationem quorundam hominum ad mortem, sondern eine praedestinationem ad mortem propter praescita certissime ipsorum propria futura mala merita, und die Ehrlichkeit hätt' es erfordert, daß H diese Hauptbestimmung nicht hinweggelassen hätte.

i) Quod non velit Deus omnes homines salvos fieri sed tantum eos, qui salvantur, omnes autem salvari, quoscunque ipse salvare voluerit. ac per hoc quicunque non salvantur, penitus non esse voluntatis illius, ut salventur.

k) Quod non pro totius mundi redemtione i. e pro omnium hominum salute et redemtione Dominus et salvator noster J. Chr. sit crucifixus et mortuus, sed tantum pro his, qui salvantur.

l) Dicit (sc. Gothescalcus) exponens sententiam Apostoli, "eum, qui emit eos, Dominum negantes" baptismi sacramento eos emit non tamen pro eis crucem subiit neque mortem pertulit, neque sanguinem fudit.

Spitze zwey der angesehensten und gelehrtesten Erzbischöffe der damaligen Zeit standen, als Ketzer verurtheilt und gefangen gesetzt hatten, je Vertheidiger seiner Lehre finden würde, aber eh' er sichs versah, so hatte er das Mißvergnügen, von allen Seiten her Männer von Bedeutung aufstehn zu sehen, welche die verworfenen Meinungen des verketzerten Mönchs in Schutz nahmen.

Etwas hiezu mag allerdings das mit gerechtem Unwillen gegen seine Verfolger gemischte Gefühl des Mitleidens mit dem so unmenschlich behandelten Mönche beygetragen haben, aber sicherlich war es noch mehr die Indignation, den angebeteten Augustin in dem so ganz gleich mit ihm denkenden Gottschalk zum Ketzer gestempelt sehen zu müssen, was dem H. den Widerspruch der angesehensten Gelehrten des Zeitalters zuzog m).

Unter diesen verdienen vorzüglich Prudentius, Bischoff von Troyes (Episcopus Tricassinus) Ratramn, ein Mönch von Corbie, und Servatus Lupus, Abt von Ferrieres — genennt zu werden, die in eigenen Schriften die Meinungen Gottschalks aus dem Augustin zu beweisen suchten.

Der durch solche Gegner ins Gedränge gebrachte H. wandte sich zuerst an den Raban, um sich seinen schriftlichen Beystand in einem Streite zu erbitten, in den er selbst ihn verwickelt hatte, allein Raban

m) Prudentius in Epist. ad Hincm. et Pardulum (bey Cellot in Hist. Gothescalci) ermahnt die beyden Bischöffe geradezu, ja nicht zu gestatten, daß die Lehre des heil. Augustins des gelehrtesten aller Kirchenväter, die mit der heil. Schrift in allen vollkommen übereinstimme, von jemanden angegriffen werde.

dan entschuldigte sich mit seinem kränklichen Alter, das ihm nicht gestattete, sich in die Sache fernerhin zu mischen, und so mußte also H. sich um andre Verbündete umsehn, die ihm ihre Waffen leyhen möchten. Diese fand er auch wirklich in Amalarius, einem Diacon, und nachher Priester zu Metz, und in Johannes Scorus Erigena, die aber bald von Prudentius und Florus, einem Diacon von Lion widerlegt wurden.

H., um seine Parthey zu verstärken, hatte sich schon vorher an Amulo, Erzbischoff zu Lion (Archiepiscopum Lugdunensem) gewendet, und dieser hatte auch wirklich ein Schreiben an Gottschalk ergehen lassen, das eine sehr scharfe Widerlegung seiner Lehrsätze, und nicht minder scharfen Tadel seines frechen und trotzigen Betragens gegen die Bischöffe enthielt. Um nun den Amulo und seinen Clerus ganz für sich zu gewinnen, so schrieb H. an die Kirche zu Lion, der er zugleich die auf zwey Synoden ausgesprochene Verdammung G. und ein Verzeichniß seiner Irrthümer bekannt machte. Dieses Schreiben Hs. war von einem andern begleitet, das sein Freund, der Bischoff Pardulus von Laon (Episcopus Laudunensis) aufgesetzt hatte, und diesen beyden Schreiben war noch das dritte beygelegt, das schon längst vorher Raban an den Bischoff Notting über die Prädestination erlassen hatte. Mittlerweile war aber Amulo im J. 852 gestorben, und Remigius, sein Nachfolger im Erzbißthum (wenigstens wird er fast allgemein für den Verfasser gehalten) verfertigte eine Antwort auf jene 3 Schreiben n), worinn er sich fast durchaus für die Meynungen

n) S. Remigii Archiep. et Eccl. Lugdun. de tribus Epp. Liber ap. Mauguin l. c, T. 2. p. 67-118.

gen Gottschalks erklärte, und sowohl das Verhalten als auch die Lehre seiner Gegner verwarf o).

Zum Glück für H. befand sich im J. 853, Carl der Kahle mit mehreren Bischöffen und Aebten in seinem Pallaste Chiersy, und in der Hoffnung, daß eine neue Kirchenversammlung ihm das verlorne Uebergewicht wieder verschaffen könne, hielt H. mit den Versammelten eine Synode, auf welcher 4 Capitula oder Lehrsätze, denen des Gottschalks entgegen, festgesetzt wurden. Diese Lehrartikel sind folgende p):

1) der allmächtige Gott hat den Menschen ohne Sünde recht mit freyem Willen erschaffen, und ins Paradies gesetzt, wo er in Heiligkeit und Gerechtigkeit hätte bleiben sollen. Der Mensch aber hat seinen freyen Willen gemißbraucht und gesündiget, und ist gefallen, und aus dem ganzen Menschengeschlecht ist eine Masse des Verderbens geworden q). Gott aber, welcher gütig und gerecht ist, hat aus eben dieser verdorbenen Masse nach seiner Vorwissenheit diejenige auserwählt, welche er durch Gnade zum Leben prädestinirt hat, und diesen hat er das ewige Leben zuvorbestimmt (prädestinirt), die übrigen aber, welche er aus gerechtem Gericht in der Masse des Verderbens gelassen hat, hat er vorausgewußt, daß sie zu Grunde gehen werden, aber er hat sie nicht dazu prädestinirt, daß sie zu Grunde gehen sollten, sondern die ewige Stra-

o) Notizen und Auszüge aus den bisher genannten Streitschriften findet man bey Schröckh Th. XXIV. p. 48-95.

p) Man findet diese Artik. beyeinander H. T. I. p. 4. einzeln Ib. 66. 116. 150. 217. Die Uebersetzung ist nach Roesler l.c. Th. X. 599.

q) Homo — peccavit et cecidit et factus est massa perditionis totius humani generis.

Strafe hat er ihnen, weil er gerecht ist, zuvorbestimmt (prädestinirt) r), und deßwegen behaupten wir nur Eine Prädestination, welche entweder zur Gnadengabe gehört oder zur gerechten Vergeltung.

2) Den freyen Willen haben wir durch den ersten Menschen verloren, durch den Herrn Christum aber wieder bekommen, und zwar haben wir einen freyen Willen zum Guten, dem die Gnade zuvorkommt und hilft, und haben einen freyen Willen zum Bösen, den die Gnade verläßt. Einen freyen Willen aber haben wir, weil er aus freyer Gnade befreyt und aus Gnaden von seiner Verderbniß geheilt wird s).

3) Der allmächtige Gott will, daß alle Menschen ohne Ausnahme seelig werden, obschon nicht alle wirklich seelig werden. Daß einige seelig werden, ist Gabe des Seeligmachers, daß einige zu Grunde gehen, das haben die verdient, die zu Grunde gehen.

4) Jesus Christus, unser Herr, gleich wie kein Mensch ist, oder gewesen ist, oder seyn wird, dessen Natur nicht in ihm angenommen worden wäre,

r) Ceteros autem, quos justitiae judicio in massa perditionis reliquit, perituros praescivit, sed non ut perirent, praedestinavit, poenam autem illis, quia justus est, praedestinavit aeternam; ac per hoc unam tantummodo Dei praedestinationem dicimus, quae aut ad donum pertinet gratiae aut ad retributionem justitiae.

s) Et habemus liberum arbitrium ad bonum praeventum et adjutum gratia et habemus liberum arbitrium ad malum desertum gratia liberum autem habemus arbitrium, quia gratia liberatum et gratia de corrupto sanatum.

wäre, also ist auch kein Mensch, ist keiner gewesen, und wird keiner seyn, für welchen er nicht gelitten hätte, obschon nicht alle durch das Geheimniß seines Leidens erlößt werden. Daß aber nicht alle durch das Geheimniß seines Leidens erlößt werden, bezieht sich nicht auf die Größe und Fülle des Lösegelds, sondern auf den Theil der Ungläubigen, die den Glauben nicht haben, der durch die Liebe thätig ist, denn der Becher des menschlichen Heils, der durch unsre Schwachheit und durch die göttliche Kraft zu Stande gebracht ist, enthält wohl so viel in sich, daß er allen nützen kann, aber er hilft nicht, wenn er nicht getrunken wird.

Man hat in neuern Zeiten diesen Artikeln das Prädicat Synodalschlüsse, streitig machen wollen, allein da nicht nur Remigius von Lion, sondern auch nachher die Synode zu Valence sie so genannt haben, so thut man H. Unrecht, wenn man ihn bezüchtiget, er habe sein eigenes Machwerk für Synodalschlüsse ausgegeben. Wohl mögen sie freylich insofern für sein Machwerk gelten, als H. überhaupt die Kunst verstand, seine Synoden nach seinen Begriffen und Absichten zu stimmen.

Prudentius, Bischoff von Troyes, war auch hier der erste, der sich diesen 4 Artikeln der zweyten Synode zu Chiersy widersetzte, welches um so mehr befremdet, als er sie selbst auf der Synode mit unterschrieben und bestätiget hatte. Dieß behauptet wenigstens H. t), und man kann wohl glauben, daß H. diesen seinem Gegner gemachten Vorwurf bloß so aus der Luft gegriffen habe, da nicht nur dieser, sondern auch

t) H. T. 1. p. 118. 204.

auch alle, die auf der Synode gegenwärtig waren, ihn so leicht der Lüge hätten überweisen können. Es bleibt also nichts übrig, als mit Schröckh u) anzunehmen, Prudentius habe aus Furcht vor dem König, dessen ganzes Vertrauen H. damals besaß, jene Artikel zu Chiersy anfangs genehmiget, habe aber seine Uebereinstimmung zurückgenommen, sobald er sich mit mehr Freyheit darüber habe erklären können.

Dieß that er noch im nemlichen Jahr in einem Schreiben an Wenils, Erzbischoff von Sens (Archiepiscopum Sennensium), und an die, unter dessen Vorsitz in dieser Stadt wegen der Ordination des neuerwählten Bischoffs Aeneas von Paris versammelte Bischöffe v). Nachdem er sich wegen seiner Krankheit entschuldigt hatte, daß er sich nicht selbst bey der Synode eingefunden, sondern bloß einen Abgeordneten seiner Kirche geschickt habe, so erklärt er, daß er nur in die Ordination desjenigen einwillige, der sich zu den Vorschriften des apostolischen Stuhls, und aller rechtgläubigen Kirchenväter und Lehrer, besonders aber zu folgenden vier, gegen den Palagius und seine Anhänger gerichteten Artikeln, durch seine Unterschrift bekennen würde.

1) Der in Adam verlorne freye Wille ist uns durch Jesum Christum wieder gegeben, und frey gemacht worden, hier nur in der Hoffnung, dort aber in der That, so daß wir jedoch zum Denken, Wollen, Anfangen, Wirken und Ausharren im Guten beständig der göttlichen Gnade bedürfen.

2)

u) Schroeckh l. c. p. 97.

v) Das Schreiben des Prudentius findet man bey H. T. I. in der Praefat, zu seinem verloren gegangnen ersten Werk de praedestinatione.

2) Einige sind nach dem hohen und geheimen Rathschluß Gottes durch seine unentgeldliche Barmherzigkeit von Ewigkeit zum Leben prädestinirt, andre aber durch seine unerforschliche Gerechtigkeit zur Strafe, so daß er bey beyderley Gattungen von Menschen das prädestinirt hat, wovon er vorausgewußt hat, daß er es als Richter verfügen werde.

3) Das Blut Jesu Christi ist für alle Menschen aus der ganzen Welt, die an ihn glauben, vergossen worden, nicht aber für die, die niemals an ihn geglaubt haben, noch jetzt glauben, noch jemals glauben werden.

4) Gott macht alle, die er will, seelig, auf diejenigen aber, die nicht seelig werden, hat sich dieser Wille nicht erstreckt.

Prudentius blieb nicht der Einzige, der es wagte, jene 4 Artikel der zweyten Synode zu Chiersy anzugreifen, sondern dieß that auch der Verfasser einer im Namen der Kirche zu Lion verfertigten Widerlegungsschrift, die man wiederum gewöhnlich dem Erzbischoff Remigius zuschreibt w). Es heißt darinn gleich Anfangs von den 4 Artikeln zu Chiersy, daß sie außer der Lehre der Schrift, auch der Kirchenväter, und besonders des heil. Augustins ehrwürdiges, und in der ganzen catholischen Kirche angenommenes Ansehn auf eine neue und sehr verwegene Art bestreiten, und dieß sucht der Verfasser bey einem Artikel nach dem andern, Wort für Wort zu beweisen.

Bis-

w) Die Schrift führt den Titel: Libellus de tenenda script. s. veritate et s. s. orthodoxorum Patrum auctoritate fideliter sectanda, bey Mauguin l. c. T. poster. p. 178 sq.

Bisher hatte H. und seine Parthie den Vortheil, daß die von ihren Gegnern in Schutz genommene Meynungen Gottschalks, von drey Synoden verdammt worden waren, aber Remigius, Erzbischoff von Lion, wußte ihnen auch diesen Vortheil zu entreissen.

Auf Befehl Kaisers Lothars, versammelte sich im J. 855 eine Synode zu Valence (Synodus Valentina). Sie bestand aus den vierzehn Bischöffen der 3 Provinzen, Lion, Vienne und Arles, unter dem Vorsitz des Erzbischoffes Remigius und der beyden andern Erzbischöffe. Die Hauptveranlassung der Synode waren die Excesse des dortigen Bischoffs, welcher abgesetzt wurde; allein damit die Versammlung, wie es in dem Eingang zu ihrem Schlusse heißt, nicht ohne Erbauung aus einander gehen möchte, so wurden zu ihrer und der übrigen Gläubigen Ermahnung, folgende sechs Lehrsätze x) festgestellt und mit biblischen Stellen begleitet:

1) wird nur überhaupt nach Art der gewöhnlichen Voreingänge bey Concilienschlüssen ausgemacht, daß man sich vor allen Glaubensneuerungen hüten, und in der Lehre von der Prädestination an dasjenige halten müsse, was, ausser der heil. Schrift, Cyprianus, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, und andre rechtgläubige Väter darüber geschrieben hätten.

2)

x) Es waren zwar der Schlüsse im Ganzen 23. aber nur die 6 ersten gehören hieher, die übrigen betreffen meistentheils die Kirchendisciplin. Man findet sie zusammen bey Harduin (Act. Concil) T. V. 87. Die sechs ersten sind hier aus Roesler übersetzt l. c. T. X. p. 603.

2) Daß Gott von Ewigkeit vorherwisse, und vorher gewußt habe, das Gute, das die Guten thun, und das Böse, das die Bösen treiben werden. Davon sind wir fest überzeugt, wie wir auch glauben, daß er allerdings die Guten vorher gewußt, daß sie durch seine Gnade gut seyn, und durch eben diese Gnade ewige Belohnungen erhalten würden, aber auch die Bösen vorher gekannt habe, daß sie durch ihre eigene Boßheit böse seyn, und durch seine Gerechtigkeit zur ewigen Verdammniß verurtheilt werden würden, wie der 62te Ps. sagt, daß Gott allein mächtig und gnädig seye, und einem jeden bezahle nachdem ers verdiene, und Paulus, Röm. II. 7-9 und II. Thess. I. 7-8.; daß aber das Vorherwissen Gottes keinem Bösen die Nothwendigkeit auflege, daß er nicht anders seyn könne, sondern daß er aus eigenem Willen so seyn werde, wie Gott, der alle Dinge weiß, ehe sie geschehen, nach seiner allmächtigen und unveränderlichen Majestät vorher erkannt hat. Wir glauben auch, daß niemand nach einem Vorurtheil Gottes, sondern nach dem Verdienst eigener Boßheit verdammt werde, daß die Bösen selbst nicht darum zu Grunde gehen, weil sie nicht gut hätten seyn können, sondern weil sie nicht gut haben seyn wollen, und durch ihre Schuld sind sie in der Maße der Verdammniß entweder über anererbter oder über wirklicher Verschuldung geblieben y).

3)

y) Nec ex praejudicio ejus aliquem sed ex merito propriae iniquitatis credimus condemnari, nec ipsos malos ideo perire quia boni esse non potuerant, sed quia boni esse noluerunt, suoque vitio in massa damnationis vel merito originali vel etiam actuali permanserunt.

3) Zuversichtlich bekennen wir eine Prädestination der Auserwählten zum Leben, und eine Prädestination der Gottlosen zum Tode, so doch, daß bey der Erwählung derer, die seelig werden sollen, die Erbarmung Gottes vor dem guten Verdienst vorausgesetzt werde, bey der Verdammung aber derer, die verloren werden, ihr böses Verhalten vor dem gerechten Gericht Gottes vorhergehe z), daß aber Gott durch Prädestination nur das festgesetzt habe, was er entweder aus lauterer Erbarmung oder aus gerechtem Gerichte thun wird — daß er zwar bey den Bösen ihre Boßheit vorausgesehn habe, weil sie aus ihnen selbst kommt, aber sie nicht prädestinirt habe, weil sie nicht von ihm kommt a), die Strafe hingegen, die auf ihr böses Verhalten folgt, nicht nur als Gott, der alles voraussieht, zuvor gewußt, sondern auch, weil er gerecht ist, prädestinirt habe, — — daß aber einige aus göttlicher Macht zum Bösen bestimmt seyn sollten, so daß sie nicht anders seyn können, das glauben wir nicht nur nicht, sondern, wenn es je auch giebt, die solches glauben, so sagen wir ihnen mit aller Verabscheuung, so wie die Synode von Orange, Anathema b).

4)

z) In electione tamen salvandorum misericordiam Dei praecedere meritum bonum in damnatione autem perieturorum meritum malum praecedere justum Dei judicium.

a) In malis vero ipsorum malitiam praescisse, quia ex ipsis est, non praedestinasse quia ex illo non est.

b) Aliquos ad malum praedestinatos esse divina potestate videlicet, ut quasi aliud esse non possint, non solum non credimus, sed etiam si sunt, qui tantum mali credere velint, cum omni detestatione, sicut Arausica synodus, illis anathema dicimus.

4) In Rücksicht ferner auf die Erlösung durch das Blut Christi, da sich ein so großer Irrthum bey dieser Sache hervorgethan hat, daß sogar einige behaupten, sein Blut seye auch für jene Gottlose vergossen, welche von Anfang der Welt bis auf das Leiden des Herrn in ihrer Gottlosigkeit gestorben, und mit ewiger Verdamniß gestraft worden sind, bleiben wir schlechterdings, der evangelischen und apostolischen Wahrheit zu Folge, dabey, daß das Lösegeld für diejenige gegeben seye, von denen unser Herr selbst sagt: "gleich „wie Moses eine Schlange in der Wüste erhöht „hat, also muß des Menschen Sohn erhöhet „werden, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht „verloren werden, sondern das ewige Leben ha„ben; und der Apostel: "Christus ist einmal „geopfert, vieler Sünden wegzunehmen". Ferner sollen die Gläubigen auf die 4 Artikel gar nicht achten, welche von der Synode unsrer Brüder unvorsichtiger Weise angenommen worden sind, da sie unnütz oder auch schädlich und irrig sind, eben so wenig als auf die andern 19 Schlußsätze, worinn man mehr Teufelsdichtung als Wahrheit des Glaubens antrifft c). Unter dem Ansehn des heil. Geistes gebieten wir ihnen, sich für diesen und andern dergleichen zu hüten, und erklären diejenigen, die solche Neuerungen einführen, für strafwürdig.

5)

c) Porro capitula quatuor †, quae à concilio fratrum noſtrorum minus proſpecte ſuſcepta ſunt, propter inutilitatem nec etiam noxietatem et errorem contrarium veritati, ſed et alia capitula numero XIX. ſyllogismis ineptiſſime et mendaciſſime à quodam Scoto conclusa †† — à pio auditu fidelium penitus explodimus.

† Dieß sind die obigen 4 Artikel der zweyten Synode zu Chiersy.

†† Dieß sind eben so viele Meinungen des Joh. Scots in seinem oben angezeigten Werke.

5) Auch darüber, glauben wir, müsse man festhalten, daß die ganze Menge der Gläubigen, welche aus Wasser und heil. Geist wiedergebohren, und dadurch der Kirche wahrhaftig einverleibt, und nach der apostolischen Lehre auf den Tod Christi getauft ist, durch sein Blut von ihren Sünden abgewaschen sey, denn es konnte bey ihnen keine wahre Wiedergeburt statt finden, wenn nicht eine wahre Erlösung geschehen wäre, denn bey den Sacramenten der Kirche ist es nicht nur leerer Tand und Schein, sondern es ist da alles wahr, und gründet sich auch auf reine Wahrheit. Wir halten aber doch dafür, daß selbst aus der Menge der Gläubigen und Erlößten, andre zum ewigen Leben errettet werden, weil sie durch die Gnade Gottes in ihrer Erlösung treulich verharren, andre aber, weil sie in der Seeligkeit des Glaubens, den sie anfänglich bekommen haben, nicht verharren wollten, sondern die Erlösungsgnade durch böse Lehre und Sitten, lieber vergeblich zu machen als zu erhalten erwählten, zum völligen Heil und Genuß der ewigen Seeligkeit auf keine Weise gelangen. — —

6) Betreffend denn weiter die Gnade, wodurch die Gläubigen errettet werden, und ohne welche nie eine vernünftige Creatur seelig gelebt hat, auch anbetreffend den durch die Sünde in dem ersten Menschen geschwächten, aber durch die Gnade des Herrn Jesu Christi seinen Gläubigen wieder hergestellten und geheilten freyen Willen d); so bekennen wir standhaft und fest zu glauben, was die

d) De libero arbitrio, per peccatum in primo homine infirmato sed per gratiam Domini Jesu fidelibus ejus redintegrato et sanato, —

die heiligen Väter nach dem Zeugniß der heil. Schrift zu glauben uns hinterlassen haben, was die africanische Synode, und die von Orange bekannt hat, und was die seeligsten Bischöffe des apostolischen Stuhls in rechtem Glauben gelehrt haben, wie wir denn nie in dem Artikel von der Natur und der Gnade auf irgend eine andre Seite treten werden. Erinnern aber in der Liebe Christi, daran zu seyn, daß die elenden Fragen und Fabeln der Schotten, die den reinen Glauben aneckeln, und die zu diesen mißlichen Zeiten sich bis zu einer kläglichen Spaltung unter den Brüdern ausgebreitet haben, christliche Gemüther nicht verderben, noch von der Einfalt und Keuschheit des Glaubens, der in Christo Jesu ist, abwendig machen mögen e).

Diesem sechsten Canon sind noch neun Sentenzen aus den Vätern, die Gnade und den freyen Willen betreffend, beygefügt.

Ebbo, Bischoff von Grenoble (Episcopus Gratianopolitanus), der an der Abfassung dieser Schlüsse den meisten Antheil gehabt hat f), erhielt von Kaiser Lothar den Auftrag, sie seinem Bruder Carln zu überbringen. Carl theilte sie zu Nielfa g) dem Hincmar mit, damit er ihm seine Meinung darüber eröfnen möchte, und daraus entstand ein Werk von 3 Büchern, von

e) Ineptas autem quaestiunculas et aniles pene fabellas scotorumque pultes, puritati fidei nauseam inferentes — penitus respuimus.

f) Dieser Ebbo war ein Neffe des abgesetzten Erzbischoffs Ebbo's von Rheims und — H. bekleidete jetzt die Stelle des abgesetzten Oheims!

g) In villa Rotomagensis Episcopii, quae Nielfa dicitur, quando in excubiis contra Nortmannorum infestationem degebamus H. T. l. p. 3.

von welchem aber nur noch die Vorrede an König Carln den Kahlen übrig geblieben h).

H. beklagt sich darinn sehr bitter, daß die Synode in ihren — dem König Carl zugeschickten — Schlüssen, ob sie gleich seinen Namen nicht ausdrücklich genennt, dennoch ihn kentlich genug auf eine sehr unbrüderliche und herabwürdigende Weise behandelt, daß sie seine 4 Artikel, die er doch aus lauter rechtgläubigen Vätern, dem Sinn und den Worten nach zusammengesetzt, nicht nur für unnütz, sondern auch für schädlich und verabscheuungswürdig erklärt, daß sie dieselbige nicht einmal, wie es sich doch gebührt hätte, in ihrer ganzen und wahren Gestalt den Synodalschlüssen einverleibt, sondern theils verdreht, theils verstümmelt habe, nur um desto leichter den Stempel der Verwerflichkeit auf sie drücken zu können. Er findet sich daher sehr geneigt, an der Aechtheit der seinem König zugestellten Schlüsse zu zweifeln, und sie nicht für das Machwerk seiner Mitbrüder, sondern für die Ausgeburt eines Menschen zu halten, der sich von dem Teufel als sein Werkzeug habe gebrauchen lassen, die Priester Gottes untereinander zu entzweyen. Seine Mitbrüder, lauter Männer von so hohem Range, würden ja doch die evangelische Regel und das Gebot der Liebe besser in Acht genommen, und ihn, wenn sie auch geglaubt hätten, daß er irre, vorher mündlich oder schriftlich auf eine brüderliche und liebreiche Weise zurecht zu weisen gesucht haben, ehe sie ihn so öffentlich beschimpft hätten. Eben daher könne er es besonders von Ebbo nicht glauben, daß er so viel Antheil an der Abfassung jener Schlüsse gehabt haben solle. Man behauptet zwar dieß für ganz ge-

h) Sie steht vorn im I. T. der Sirmondschen Ausgabe der Opp. H.

gewiß, und wirklich stehe auch Ebbo's Name, und zwar dieser allein, unter den Schlüssen, die sonst kein bloßer Bischoff, sondern bloß die Erzbischöffe mit unterschrieben hätten, aber eben dieß sey Grund genug, den Ebbo von allem Antheil an der Abfassung jener Schlüsse frey zu sprechen, denn wer doch wohl dem Ebbo, der als Ordensgeistlicher in einem Kloster der Rheimser Kirche unter seinem Oheim Ebbo, damaligen Erzbischoff von Rheims, aufgewachsen und zur Demuth angewöhnt worden seye, so viel Stolz und Uebermuth zutrauen könne, daß er allein mit den Erzbischöffen unterschrieben, und sich so über seine übrigen Mitbischöffe erhoben haben sollte? Da er nun nicht wisse, schließt H., mit wem er es eigentlich in der Sache zu thun habe, so wolle er seine Antwort an den König selbst richten, von dem er die Schlüsse der Synode zu Valence erhalten habe.

Ohngeachtet dieser, ausser der Vorrede verloren gegangnen, Widerlegungsschrift Hincmars, wurden die Synodalschlüsse von Valence doch auf zwey andern, im J. 859 gehaltenen Synoden, nemlich auf der zu Langres (Concilium Lingonense), und auf der zu Savonnieres, einer Vorstadt von Toul (Concilium Tullense I. apud Saponarias) wiederholt.

Ehe nemlich die letztere gehalten wurde, kamen Erzbischoff Remigius von Lion, Erzbischoff Agilmar von Vienne, Bischoff Ebbo von Grenoble nebst andern Bischöffen aus Carls, des jüngeren, Reiche, der auch selbst sich gegenwärtig befand, auf der Reise nach Toul in der Abtey des Sts Jumeaux, nahe bey Langres zusammen (in Abbatia S. Tergeminorum, Speusippi, Eleusippi et Meleusippi). Hier ward zuerst einiges festgesetzt, wodurch der Friede zwischen

den

den uneinigen Königen hergestellt werden sollte, und dann wurden in den 6 ersten Schlüssen (im ganzen waren es 16), die von Valence wiederholt, nur mit dem Unterschied, daß in dem 4ten Canon ohne Zweifel aus Schonung gegen H. und seine Parthie, das zu Valence gegen die Artikel von Chiersy gefällte Verdammungsurtheil ausgelassen wurde.

Nach einer nicht sehr langen Zwischenzeit kam man nun erst auf der nach Toul ausgeschriebenen großen Synode zusammen, wo Bischöffe aus 12 Provinzen und aus 3 Reichen, nemlich aus dem Gebiet Lothars, Königs von Lothringen, Carls des jüngeren, Sohns des verstorbenen Kaisers Lothars, und Königs von Provence, und Carls des Kahlen, Königs von Neustrien zugegen waren: die drey Könige selbsten erhöhten den Glanz der Synode durch ihre Gegenwart.

Auch hier wurden die 6 schon zu Langres wiederholten Schlüsse von Valence auf das neue wiederholt und vorgelesen, aber, weil darüber die Partheyen an einander geriethen, besonders als man von Seiten H. sich gegen die vorgelesene Artikel auf die Traditionen der katholischen Lehrer berief, so that Remigius, um den entstandnen Tumult zu stillen, den auch nachher unter die Schlüsse dieser Synode aufgenommenen friedlichen Vorschlag, daß man nach hergestelltem Frieden zwischen den Königen auf einer neuen Synode zusammenkommen, und alsdann einmüthig sich zu dem bekennen wolle, was man mit der heil. Schrift und den rechtgläubigen Lehrern übereinstimmend finden würde i).

Es

i) Nostrorum quidam sagt H. T. 1. p. 2. fidei Christianae felo succensi aliqua synodo voluere suggerere, sed motus nostri à Venerabili

Es erhellt aus diesem Gange der Sache offenbar, daß zu Savonnieres über die einander zuwiderlaufende Synodalschlüsse nichts ausgemacht worden seye, und da auch in der Folge keine neue Synode deßwegen veranstaltet wurde, so blieb der ganze Streit unentschieden.

Man hat es wohl nicht ganz mit Unrecht sehr befremdend gefunden, daß weder die damals lebende römische Bischöffe sich um diese Streitigkeit der Gallicanischen Kirche, wo Synoden gegen Synoden, und Bischöffe des einen Reichs gegen Bischöffe des andern kämpften, etwas bekümmert, noch auch die dissentirende Bischöffe selbst sich an den römischen Stuhl gewandt haben, um ihren Streit durch diesen entscheiden zu lassen. Wenn doch die römischen Bischöffe, sagt man, sich für unfehlbare Richter des Glaubens hielten, welche Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit war es, daß sie zu dem ganzen Streite stille schwiegen? und wenn die Bischöffe von Gallien von der Unfehlbarkeit der römischen Bischöffe in Glaubenssachen überzeugt waren, welch ein Mangel der Ehrfurcht und Achtung gegen den apostolischen Stuhl war es an sie, daß sie nicht zu diesem unfehlbaren Orakel ihre Zuflucht nahmen k)?

Durfte

rabili Archiepiscopo Remigio Lugdunensium sunt modeste compositi, eo venerabiliter parorante, ut, si quorumcunque nostrorum sensus ab eisdem prolatis capitulis in aliquo dissentiendo se commoveret, ad proximam futuram synodum catholicorum libros doctorum quique de ferre curemus, et sicut melius secundum catholicam et apostolicam doctrinam in commune invenerimus, de cetero omnes unanimiter teneamus. Man vergl. den 10. Can. dieser Synode bey Hard. l. c. T. V. p. 486.

k) Cf. Basnage Hist. de l'Eglise T. I. L. XII. Ch. IX. n. X. Weissmanni Introduct. ed. 1718. p. 689. Cramers Fortsetz. Bossuets Th. III. p. 615.

Dürfte man zwar einer — von H. aufbehaltenen — Nachricht des Prudentius in seinen verloren gegangnen Annalen der fränkischen Könige glauben, so hätte Pabst Nicolaus I. über die Gnade Gottes und den freyen Willen, über die Wahrheit einer zweyfachen Prädestination, und über die Vergiessung des Blutes Christi für alle Gläubige, eine völlig catholische Entscheidung und Bestätigung ertheilt, allein H. wenigstens widerspricht dieser Nachricht, und will sie weder von irgend jemand anders gehört, noch sonst irgend anderswo gelesen haben l).

Die zu Langres und zu Savonnieres, wenn auch gleich nicht völlig entschiedne, so doch wenigstens vorgelesne Synodalschlüsse, die fast durchgehends mit denen zu Valence übereinstimmten, wurden nun von Remigius Carln dem Kahlen überreicht, und dieser verlangte abermals, so wie schon in Betreff der letztern vor 3 Jahren zu Nielfa geschehen, das Gutachten seines Hofbischoffs, Hincmars darüber. H. gehorchte auch diesmal, und schrieb nach und nach während des Zeitraums einiger Jahre m) sein zweytes noch vorhandnes Werk von der Prädestination zusammen, das mehr als die Hälfte des ersten Bandes seiner von Sirmond gesammelten Schriften füllet.

In

l) H. T. II. 292. Prudentius in annali gestorum nostrorum regum, quae composuit, ad confirmandam suam sententiam gestis anni Dominicae Incarnationis 859 indidit dicens: Nicolay, Pontifex rom. de gratia Dei et libero arbitrio, de veritate geminae praedestinationis et de sanguine Christi, ut pro credentibus omnibus fusius sit, fideliter confirmat et catholice decernit — quod, setzt H. hinzu, per alium non audivimus, nec alibi legimus

m) Nach dem französisch. Benedict. l. c. p. 554 schrieb er es in dem Zeitraum von 859 - 863, in welchem Jahr er es durch Odo, Bisch. von Beauvais, an Pabst Nicolaus I. schickte. H. selbst sagt (T. I. 4.) er habe sein Werk furatis horulis à diversis occupationum distensionibus geschrieben.

In der an seine gesammte Leser gerichteten Vorrede warnt er vor Verfälschungen, die etwa mit seinem Werke vorgenommen werden möchten, und findet für nöthig, mehrere Aufsätze und Aktenstücke, diese Streitigkeit betreffend, z. E. die Rede des Diaconus Florus zu Lion, über die Prädestination, einen Theil der Schlüsse von Valence, die Artikel von Chiersy und das Schreiben des Prudentius an die Synode zu Sens einzurücken. Hierauf folgt eine besondre Zuschrift an König Carln, in der H. die Veranlassung seiner Arbeit angiebt, und insonderheit bemerkt, es sey sowohl nach göttlichen Gesetzen, als auch nach der Gewohnheit der ältern Fürsten üblich, alle Religionsneuerungen dem Gutachten der Bischöffe vorzulegen, und was diese Stellvertreter Christi nach der Schrift, und nach der Lehre der Kirchenväter, der Synoden und der Päbste für rechtgläubig erklärt haben, zur allgemeinen Vorschrift des Glaubens zu machen n).

Das

n) Est enim et divinis legibus cautum et prisco anteriorum principum more suetum, ut quotiescunque in catholica fide vel divina religione quiddam novi emerserit, à principali sententia Episcoporum consultui referatur et quod eorum Judicio, scripturarum sanctarum auctoritate et orthodoxorum magistrorum doctrina atque secundum auctoritatem canonicam et decreta Pontificum Romanorum, Christi Dei nostri Vicarii et sanctae ecclesiae praesules credendum, sequendum et tenendum atque praedicandum decreverint, id ab omnibus corde credatur ad justitiam, ore confiteatur ad salutem, sequatur ad vocationem, teneatur ad coronam, praedicetur ad lucrum T. I. p. 1.

Statthalter oder Stellvertreter Christi, aus deren Unterrichte die Christen, wie aus dem Munde Gottes selbsten, seine Gebote lernen konnten, nannten sich auch die zu Thionville im J 844 versammelte Bischöffe (ap. Hard. l. c. T. IV. p 1466) und Stellvertreter Gottes nach dessen eigenem Urtheil die Bischöffe der Synode zu Meaux im J 845 (ap. eund. p. 1500). Man sieht hieraus, daß sich damals die übrigen Bischöffe noch nicht geringer dünkten als der zu Rom!

Das ganze Werk besteht aus 38 Capiteln, wovon das letzte wieder in 6 Capiteln eine Recapitulation der vorhergehenden 37 Capitel begreift.

Zwey Hauptabsichten sind es, welche H. in diesem Werke zu erreichen suchet, einmal, zu beweisen, daß Gottschalk die alte prädestinatianische Ketzerey wieder aufgewärmt habe, und dann, was bey weitem den größten Theil des Werks ausmacht, seine 4 Artikel gegen die Kritik der Synode zu Valence zu vertheidigen.

H. beginnt mit der Untersuchung der zwey Fragen, wann und wo die prädestinationische Ketzerey entstanden seye (C. I. p. 5 - 20), und entscheidet sie dahin, daß sie noch zu Lebzeiten des im J. 430 verstorbnen Augustins in Africa und Gallien ihren Ursprung genommen habe. Aber offenbar sind die Prädestinatianer, die sich H. erträumt, die erklärtesten Anti-Prädestinatianer, nemlich die unter dem Namen Semipelagianer bekannte Gallische Lehrer, besonders in Massilien und Lerins, die nichts weniger als der Prädestinations-Lehre günstig waren o). Allerdings fin-

o) Um nur einige Stellen zum Beweiß anzuführen, so sagt H. T. I. p. 149. von seinem 3ten Artik. De hoc articulo — veteres praedestinationi dixerunt — Ait enim objectio octava Gallorum — et item objectio secunda Vincentianorum — et Gotheschalkus modernus Praedestinatianus — Ferner T. eod. p. 209. ad quod si veterem pestem evomuerint moderni Praedestinatiani, dicentes — respondeat eis Prosper, quod — respondit Vincentianis — Ferner T. eod p. 211. De hujus capituli (neml. des 4ten Hincmarischen) sensu veteres praedestinatiani dixerunt sicut — s. Prosper demonstrat objectione nona gallorum — et item prima Vincentianorum objective — et Gotheschalcus novorum praedestinatianorum signifer.

finden sich die den alten Prädestinatianern von H. zugeschriebnen Sätze wörtlich in den Schriften der Gallischen Lehrer, aber nicht als eigene Meinungen, sondern als Einwürfe gegen den Augustinischen Lehrbegriff, aus welchem sie ihnen als nothwendige Folgen zu fließen schienen, ohngeachtet Augustin selbst sie nicht anerkannte.

Wohl mag es hin und wieder Leute gegeben haben, die aus übertriebener Anhänglichkeit an Augustin so fest an den Grundsätzen seines Systems hielten, daß sie auch selbst vor den daraus fließenden noch so harten Folgen nicht erschraken, und unter diese Leute mag vielleicht auch der Presbyter Lucidus gehört haben, welchen H. nach einem zuvor erhaltenen Ermahnungsschreiben von Faustus von Riez seine prädestinatianische Irrthümer auf einer wider diese Ketzerey gehaltnen Synode (er selbst sagt nicht, auf welcher? vermuthlich war es eine zu Arles, ums J. 475) schriftlich widerrufen lässet p).

Im Grunde gab es also keine andre Prädestinatianer, als nur den Augustin selbst und seine Anhänger, aber theils war H. selbsten für den Augustin viel zu sehr eingenommen, als daß er ihn irgend eines Irrthums hätte fähig halten sollen, theils hätte ers auch nicht wagen dürfen, einen Mann in den Geruch der Ketzerey zu bringen, dessen allgemein anerkannte Orthodoxie nicht hätte gefährdet werden können, ohne dem Ansehn des römischen Stuhles und der ganzen rechtgläubigen Kirche zu widersprechen, und so schuf sich

p) H. T. 1. p. 16. Beyde Stücke, das Schreiben des Faustus und den schriftlichen Widerruf des Priesters Lucidus findet man auch übersetzt bey Fuchs l. c. Th. IV. p. 595. und bey Roesler l. c. Th. X. p. 326.

sich H. lieber eine alte Secte von Prädestinatianern, deren Irrthümer Gottschalk und seine Parthie, ohngeachtet ihre Lehrsätze fast durchaus mit denen des Augustins übereinstimmten, wieder aufgewärmt haben sollten, um mit desto wenigerer Gefahr sie bestreiten zu können, und indem er die alte Prädestinatianer unter der Autorität des römischen Bischoffs Cölestins auf einer Synode verdammen lässet q), so konnte er daraus den Vortheil für sich benützen, daß eine bereits canonisch und apostolisch verdammte Ketzerey der Regel nach nicht aufs neue untersucht werden dürfe r).

Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß H. in dieser seiner Geschichtserzählung der alten prädestinatianischen Ketzereyen sich mehrere historische und chronologische Mißgriffe habe zu schulden kommen lassen.

So verwechselt er z. E. den Hilarius einen Laien, dessen Schreiben an den Augustin er anführt, mit dem Bischoff gleiches Namens zu Arles, er läßt in eben dieser Stadt die Synode, auf welcher der Priester Lucidus widerrief, auf Befehl des Pabsts Cölestins gehalten werden, der doch länger als vierzig Jahre vor der Haltung der Synode gestorben, er beharrt noch immer auf der Aechtheit des Hypomnesticon oder Hypognosticon, als einer Schrift von Augustin, und läßt diesen in seinem Buch über die Fragen an den Dulcitius eine Stelle aus dem Hypomnesticon citiren, ohne

q) T. I. p. 15.

r) Ib. p. 18. Haec autem ideo his scriptis interponere dignum duximus, ut manifestum fiat, quia quaedam isti moderni praedestinatiani dicunt, quae et veteres haeretici ante dixerunt, in quibus catholica et apostolica auctoritate et isti, longe post exorturi atque futuri, devicti et praedamnati fuerunt.

ohne daß sich in dem ganzen Buch ein solches Allegat fände s).

Diese alte Ketzerey, fährt nun H. fort, (C. II. p. 20-22) habe Gottschalk aufs neue aufgewärmt, und nachdem er kürzlich erzählt hatte, wer t) und woher G. seye, wie er zuerst auf der Synode zu Maynz, hernach auf einer andern zu Chiersy verdammt und eingesperrt worden seye, wie er da und dort Vertheidiger seiner Lehrsätze, besonders auch an den Verfassern der ihm zur Beantwortung übergebenen Capitula gefunden habe, so bahnt er sich nun den Weg zur Widerlegung der Irrthümer seiner Gegner.

Zuvor aber (C. III - V. p. 22 - 26) bemerkt er, daß man sich dadurch nicht irre machen lassen dürfe, wenn gleich die neuen Prädestinatianer sich auf Stellen des Fulgentius beriefen, wo er den Ausdruck gebraucht habe, Gott habe die Verworfne nicht zur Sünde, sondern zum Untergang prädestinirt. Fulgentius habe hiedurch den Augustin vertheidigen wollen, aber man bedürfe dieser Vertheidigung des Augustins durch Fulgentius nicht, indem Augustin selbst in seinen zuletzt geschriebenen Büchern über die Zucht und Gnade, über die Vorherbestimmung der Heiligen und die Gabe der Beständigkeit, in seinem Hypomnesticon u. s. w. seine Meinung deutlich genug erklärt habe, deßwegen sey er aber doch weit entfernt, dem Ansehn des Fulgentius, als eines catholischen Lehrers

zu

s) Vid. Basnage l. c. T. I. 762. Hist. liter. de la france T. V. p. 555. Summarische Nachrichten von Büchern aus der Thomasisch. Biblioth. Halle u. Leipz. 1715. VIII. S. p. 716.

t) Habitu monachus, mente ferinus, quietis impatiens et inter suos mobilitate noxia singularis etc. Die nemliche gehässige Schilderung macht H. von G. in einem Schreiben an Pabst Nicolaus, T. II p 262.

zu nahe zu treten, wenn er auch gleich jenen Ausdruck sich nicht gefallen lassen könne, denn es sey bekannt, daß auch der heil. Cyprian mit dem römischen Bischoff Stephanus über die Taufe der Ketzer, daß in manchen Dingen Augustin nicht mit dem Hilarius, und der nemliche Augustin in manchen andern Dingen nicht mit dem Hieronymus gleich gedacht haben, und doch würden sie, der eine wie der andre, unter die rechtgläubigen Lehrer gezählt. Zwar stehe der Name des Fulgentius nicht in dem Gelasiusischen Verzeichniß u) der rechtgläubigen und von der Kirche angenommenen Lehrer, aber er stehe doch auch nicht unter den von der Kirche nicht angenommnen oder anzunehmenden Lehrern, daher er ihn auch nicht durchaus verworfen haben wolle. Sein Grundsatz seye, daß man in Sachen des Glaubens sich bloß an das halten müsse, was die römische Kirche lehre, die es von Petrus dem ersten der Apostel empfangen habe v). Noch, sagt H., dürfe nicht unbemerkt bleiben, daß Gottschalk und sein Anhang, die von ihnen aus den Vätern und der heil. Schrift angeführte Stellen zum Vortheil ihrer Meinungen zu verstümmeln und zu verdrehen gewohnt seyen.

Dieß vorausgeschickt, kommt nun H. auf die von G. und seinen Vertheidigern, dem Prudentius und

u) Man sehe von diesem dem Gelasius zugeschriebenen Verzeichniß der in der rechtgläubigen Kirche angenommenen oder nicht angenommenen Schriften Roesler l. c. Th. X. p 363. Uebrigens konnte freylich Gelasius in seinem Verzeichniß des Fulgentius nicht gedenken, da dieser erst nach dem Tode des ersten zu schreiben anfieng, und hat also H. sich hier abermal geirrt.

v) Sequimur autem, quae catholica et apostolica nos docet sancta romana Ecclesia. — Quis enim, sicut s. Innocentius ad Decentium Episcopum scribit, nesciat aut non advertat id, quod à principe apostolorum Petro romanae ecclesiae traditum est ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari.

und dem Ratramn behauptete Prädestination der Verworfnen zum Tode, die auch von der Synode zu Valence in Schutz genommen wurde.

Der Verfasser, der daselbst aufgestellten Artikel hatte sich diesfalls (C. VII V II p. 26 - 3) auf Röm. IX. 21 berufen: "Hat nicht ein Töpfer Macht aus „eben derselben Masse zu machen ein Gefäß zu Eh„ren, und das andre zu Unehren"? Allein, sagt H., der gute Gott hat den Adam zu einem guten Gefäße gemacht, und da wir in ihm alle gut geschaffen worden, so wären wirs auch geblieben, wenn es Adam geblieben wäre, da aber Adam durch die Verführung des Teufels und seine eigne Schuld zu Grunde gienge, in welchem wir alle zu Grunde gegangen, so sind wir Gefäße des Zorns geworden, zugerichtet zum Verderben. Würde daraus auch niemand errettet, so wäre doch das Gericht Gottes untadelhaft, da aber viele errettet werden, so seye das eine Gabe der unaussprechlichen Gnade Gottes w).

H. giebt sich ferner viele Mühe (VIII- XIV. p. 31- 62), die von seinen Gegnern zum Beweiß ihrer zweyfachen Prädestination aus Fulgentius und Isidor angeführte Stellen ihnen unbrauchbar zu machen, und wenn sie sich auf biblische Stellen berufen, z. E. Sprüchw. XVI. 4. "Gott hat den Gottlosen zum bösen Tage gemacht", so will er sie nach der Mei-

w) Sic et vasa, quae in massa humani generis, bono sc. vase Adam, in quo fuimus omnes boni à Deo boni facti, si ipse in eo statu permanerat, in quo factus fuerat rectus, pereunte illo suggestione diabolica et vitio proprio, in quo perivimus omnes, facti sumus vasa irae, praeparata vel aptata sive perfecta in perditionem, de qua si nullus eriparetur, irreprehensibile esset Dei judicium, quia autem multi eripiuntur, ineffabilis gratiae Dei est donum T. I, p. 30. Cf, p. 42.

Meinung der Rechtgläubigen so verstanden wissen, daß Gott den, von dem er vorausgesehen, daß er aus eigner Schuld gottlos werden würde, der gerechten Strafe zwar wohl überlassen, aber nicht dazu prädestinirt habe. Nicht darum sey ein Mensch gottlos geworden, weil Gott vorausgewußt habe, daß er gottlos werden würde, sondern den Gottlosen habe Gott darum als einen solchen vorausgewußt, weil er durch seine eigene Schuld es wurde. So, wenn es von Gott heiße, er habe das Herz Pharaos verhärtet, so seye dieß Verhärten so viel als durch seine Gnade nicht erweichen; wenn er jemand in verkehrtem Sinn dahingebe, so habe er ihn durch seine Gnade nicht frey gemacht, wenn seine Gerechtigkeit jemand verblinde, so habe ihn seine Gnade nicht erleuchtet: gleicher Weise, wenn Gott ein Gefäß zur Unehre mache, so habe er es gerechter Weise in der Masse des Verderbens und der Verdammniß liegen gelassen, und es nicht durch seine prädestinirende Gnade zum Gefäß der Ehre gemacht x). H. beweißt diese Erklärung mit vielen Stellen aus Prosper, Augustin, Beda, Gregor. Ein andres, behauptet er, seye, sagen, die Strafe seye dem Gottlosen prädestinirt, ein andres, die Gottlosen seyen zur Strafe prädestinirt worden. Jenes sey ganz recht geredet, aber

x) Impium ad diem malum operatus est Dominus, quia quem impium futurum praescivit, non praedestinavit, ut ad diem sibi malum perveniret, sed permisit, factumque proprio vitio impium justo judicio condemnavit; qui non ideo est impius factus, quoniam impius futurus est à Deo praescitus, sed ideo est impius à Deo praescitus, quia impius vitio suo erat futurus — Deus cor Pharaonis justo judicio induravit, quod per gratiam non emollivit; in reprobum sensum tradidit, quia gratia non liberavit; justitia exaecavit, quia gratia non illuminavit; vas in contumeliam fecit, quia juste in massa perditionis atque damnationis reliquit, et non per gratiam praedestinando vas honorabile fecit, sic et incluſit, quoniam non aperuit, destruxit, quia non aedificavit, despexit, quem non respexit p. 42.

aber nicht so dieses, denn wenn die Gottlosen von Gott zum Verderben prädestinirt werden, so gehen sie ohne Zweifel durch die Prädestination Gottes verloren, so wie die zur Seeligkeit prädestinirte durch die Prädestination Gottes seelig werden, aber wenn die Verworfenen durch die Prädestination Gottes verloren gehen, so sage man doch, wer der Urheber ihres Verderbens seye y)? Wo doch je in der Schrift von den sich selbst überlaßnen Bösen und Gottlosen, die eben deßwegen zu Grunde gehen, der Ausdruck gebraucht werde, daß Gott sie zum Verderben und zur Verdammniß prädestinirt habe? Auch Augustin habe in seinen revidirten und gebesserten z) Schriften diesen Ausdruck uns nirgendswo gebrauchen heißen. Er sage z. E. im Buch von der Gabe der Beständigkeit: das, daß unter zwey Frommen dem einen die Gabe der Beharrlichkeit bis ans Ende geschenkt, dem andern aber nicht geschenkt werde, gehöre unter die unerforschliche Gerichte Gottes, wohl aber bleibe das gewiß, daß der eine von den Prädestinirten seye, der andre aber nicht. Warum hat nun aber, fragt H., Augustin nicht gesagt: der eine seye von den Prädestinirten zum Leben, der andre von den Prädestinirten zum Tode? Es werden in dieser Hinsicht noch mehrere Stellen aus Augustin und Prosper angeführt. Fulgentius, auf den sich seine Gegner beriefen, habe zwar von einer zweyfachen Prädestination geredet, aber

y) Ainsi, sagt hier Du Pin (Nouvelle Biblioth. des auteurs ecclesiast. T. VII. p. 24) mit Recht, toute la difference, qu'il y a entre Hincmar et ses adversaires est en ce, que ceux-ci disoient, que Dieu ayant prévû les pechez, que les réprouvez devoient commettre volontairement, les prédestinoit & les condamnoit en consequence à la damnation. Et Hincmar avouoit bien, qu'il leur preparoit et leur prédestinoit cette peine éternelle en punition de leurs crimes, mais il ne vouloit pas dire, qu'il les prédestinât pour être damnez.

z) Emendatiore stilo et ungue censorio corrigens sua scripta, p. 50.

aber er habe hiebey den Augustin und den von ihm selbst mit Lob angeführten Prosper gegen sich, auch habe er selbst in andern Stellen sich richtiger ausgedrückt.

H. kehrt nun (C. XV. p. 62 - 66) zu den alten Prädestinatianern zurück, wie sie wohl in seiner Phantasie aber nicht in der Geschichte existirten. Es sind der ketzerischen Sätze vier, die er ihnen zuschreibt, im Grunde nichts anders als Folgerungen, welche die Gallier aus den Schriften Augustins gezogen hatten.

1) Gott verdamme nach seinem Vorherwissen die Menschen, die sie begangen haben würden, wenn sie länger gelebt hätten a).

2) Er befreye die nicht zum Leben Prädestinirte durch die Taufe nicht von der Erbsünde, und wenn sie auch gleich fromm und heilig lebeten, so helfe ihnen das nichts, sondern sie würden so lang aufbehalten, bis sie fallen und umkommen; es gebe auch keinen freyen Willen in dem Menschen, sondern Gott wirke in ihnen sowohl zum Guten als auch zum Bösen, und sie können gleich den Teufeln nichts anders wollen, als das Böse b).

3)

a) quia secundum praescientiam Deus homines damnet pro meritis vitae suae quae non habuerunt morte praeventi, sed habituri essent, si viverent.

b) quod ab eis, qui non sunt praedestinati ad vitam, non auferat percepta baptismi gratia originale peccatum et licet pie justeque vixerint, nihil eis prosit sed tamdiu reserventur, donec ruant et pereant, et quod liberum arbitrium in homine nihil sit, sed sive ad bonum sive ad malum praedestinatio Dei in hominibus operetur, quoniam Deus tale in hominibus plasmet arbitrium, quale est daemonum, quod proprio motu nihil aliud possit velle nisi malum.

3) Das Vorherwissen und die Prädestination sey einerley c).

4) Es gebe eine zweyfache Prädestination, eine der Erwählten zum Leben und eine der Bösen zum Verderben, und so wie diese von Gott zum Verderben prädestinirt seyen, so seyen sie auch zur Sünde prädestinirt d).

Von diesen Irrthümern, fährt H. fort, beweisen die neueren Prädestinatianer den ersten gar nicht, über den zweyten springen sie hinweg, dem dritten weichen sie aus, und dem vierten geben sie eine andre Farbe, aber Geruch und Geschmack bleibet der nemliche, denn sie sagen, Gott habe die Verworfnen zum Untergang, nicht zur Sünde prädestinirt, da man doch nur durch die Sünde in den Untergang gerathen kann e).

Nachdem H. jenen 4 Sätzen das Ansehn Augustins, Prospers und Gregors entgegengesetzt hatte, die in vielen angeführten Stellen das Gegentheil lehrten, so setzt er hinzu, die alten Prädestinatianer hätten zu Bekräftigung ihrer Meinung von der göttlichen Prädestination der Verworfnen, sowohl zur Sünde als auch zum Verderben noch zwey andre Sätze aufgestellt, nemlich einmal, daß Gott nicht alle Menschen sondern nur eine gewisse Anzahl von Prädestinirten seelig gemacht wissen wolle, obgleich alle seelig zu werden wünschen,

c) Quod idem sit praescientia, quod praedestinatio.

d) Praedestinationem electorum ad vitam non denegant et reproborum praedestinationem ad interitum confitentur, quos sicut dicunt à Deo praedestinatos ad interitum, ita etiam ad peccatum.

e) Dicunt non praedestinavit Deus reprobos ad interitum non ad peccatum, cum non nisi per peccatum perveniri valeat ad interitum. H. T. I. p. 63.

schen, und dann, daß der Heiland nicht zur Erlösung der ganzen Welt gekreuzigt worden seye, ganz den Stellen 1. Tim. II. 4. und 1 Petr. III. 18. zuwider f).

Den obbemeldten 4 Sätzen der alten Prädestinatianer habe er nur aus Veranlassung der neueren Ketzer dieses Namens andre 4 Artikel entgegengesetzt, die er aus lauter Stellen catholischer Väter genommen habe, aber sie seyen auf der Synode zu Valence, und zwar, wie seinem Tadler, aber nicht Gott zu sagen beliebe, durch das Urtheil des heil. Geistes g) verworfen worden. Dieß bewege ihn, jetzt die Stellen nachzuweisen, aus welchen er seine Artikel geschöpft habe, und da dürfte es sich leicht zeigen, ob nicht etwa der Verfasser der ihm entgegengesetzten Artikel zu den falschen Propheten gehöre, von welchen es Ez. XIII. 1. heiße, daß sie die Aussprüche ihres eigenen Herzens für

f) Alia etiam duo adinvenerunt prisci praedestinatiani, ut obnixius suam possent confirmare sententiam, quod Deus reprobos et ad peccatum praedestinaverit et ad interitum, scilicet quia non vult omnes homines salvos fieri sed certum numerum praedestinatorum, etiam si omnes salvari velint, et quod non pro totius mundi redemtione salvator sit crucifixus, quia certum est, "si omnes homines" secundum apostolum "vult salvos fieri" et "pro omnibus mortuus est", ut Petrus dicit, neminem vult perire et nullum credendus est ad perditionem praedestinasse.

g) Reprehensoris condemnatione, judicio S. Spiritus, sicut illi, non Deo, dicere placuit, sunt explosa.

Der Ausdruck war zwar freylich ein Beweis der stolzen Einbildung der auf Synoden versammelten Bischöffe von der Würde ihres Amtes, und ihrer Apostel-Aehnlichkeit, aber er war doch mehr nicht als gewöhnliche Concilienformel; und hatte nicht H. selbsten nebst den übrigen Bischöffen, auf der ersten Synode zu Chiersy, den über den armen Gottschalk gefällten Urtheilsspruch ebenfalls auf die Rechnung des h. Geistes geschrieben? (Man sehe den Urtheilsspruch bey Harduin l. c. p. 17.). Wie oft hat nicht auch vor- und nachher der Geist der Schwärmerey, der Rechthaberey, der Rachsucht seine Meinungen und Entscheidungen für Orakelsprüche der Gottheit ausgegeben! Man vergleiche über diese Synodalsprache Plank l. c. Th. I. p. 450. 694.

für Ausſprüche Gottes geben, der doch nicht durch ſie geredet habe.

H. ſetzt nun (C. XVI- XX. p. 66- 118) ſeinen erſten Artikel von Einer Prädeſtination her, und um ſeine Richtigkeit gegen die Synode von Valence zu retten, ſo zeigt er Wort für Wort, daß er nicht nur mit dem Sinn und der Lehre, ſondern ſelbſt auch mit den Worten der ungläubigen Väter übereinſtimme.

Die meiſte Mühe giebt ſich H., aus allen möglichen Kirchenvätern, beſonders aus Auguſtin und Proſper zu beweiſen, das Wort prädeſtinirt dürfe zwar wohl von den Erwählten, daß ſie zum ewigen Leben, aber nicht von den Verworfnen, daß ſie zum Verderben prädeſtinirt ſeyen, gebraucht werden. Nicht, daß ſie zum Verderben prädeſtinirt ſeyen, dürfe man ſagen, ſondern daß ſie aus gerechter Vergeltung in der Maſſe des Verderbens ſeyen liegen gelaſſen worden h). Wolle man übrigens, fährt H. fort, eine zweyfache Prädeſtination inſofern behaupten, daß die verworfnen von Gott nicht zur Strafe, ſondern daß ihnen durch eine gerechte Vergeltung die Strafe prädeſtinirt ſeye, ſo könne man das gelten laſſen i), ſo

h) Nos, heißt es T. I. p. 86. cum S. Auguſtini verbis correctioribus dicimus: ſancti beneficio gratiae Dei ſunt ad vitam praedeſtinati — ceteri autem, i. e. reprobi in maſſa perditionis ex retributione juſtitiae ſunt relicti.

i) Qui vero — ita Dei praedeſtinationem voluerit dicere geminam — ut dono gratiae electi ſint praedeſtinati ad vitam et illis vita ſit praedeſtinata aeterna, reprobi autem non à Deo! praedeſtinentur ad poenam, ſed retributione juſtitiae illis poena praedeſtinetur aeterna, non diſcordat à vero, ſi hanc Dei praedeſtinationem ſic dicit geminam, ſicut catholici doctores caritatem geminam dicunt, quae una eſt et in praeceptis duobus, dilectione videlicet Dei & proximi gemina dicitur &c, T. I. p. 110.

so wie ja die rechtgläubigen Lehrer von einer zweyfachen Liebe reden, von der gegen Gott und gegen die Menschen, ob es gleich im Grunde nur Eine seye. Eben so seye, nach einer Stelle Gregors, die Kraft der Sonne nur Eine, und doch die Wirkung bey dem Koth und dem Wachs verschieden: denn Koth verhärte, das Wachs erweiche sie. Wenn daher eben dieser Gregor von zwey Prädestinationen rede, so verstehe er im Grunde doch immer die von der ganzen catholischen Kirche geglaubte und gelehrte Prädestination Gottes, die bloß auf das Gute gehe, insofern sie nemlich entweder zur Gnadengüte oder zur gerechten Vergeltung gehöre.

H. kommt nun (C. XXI - XXIV. p. 118 - 149) auf die Vertheidigung seines zweyten Artikels von der Freyheit des menschlichen Willens, und zeigt wiederum Wort für Wort, auf was für Stellen der Kirchenväter und älterer Synoden er sich gründe. Am Ende thut H. noch einen Ausfall auf den Verfasser der Artikel von Valence, der in dem sechsten auf ihn gestichelt zu haben scheine, als weiche er in dieser Lehre von dem ab, "was die heil. Väter nach dem Zeugniß „der heil. Schrift uns zu glauben hinterlassen haben, „was die africanische Synode und die zu Orange be„kennt habe, und was die seeligsten Bischöffe des apo„stolischen Stuhls im rechten Glauben gelehrt haben". Um diesen Vorwurf zu widerlegen, läßt er sichs nicht verdrießen, die Schlüsse beyder Synoden und die am Ende des sechsten Artikels angehängte 9 Sentenzen der Väter eine nach der andern durchzugehen, und die Uebereinstimmung seiner 4 Artikel sowohl mit jenen als auch mit diesen zu zeigen.

Auf den Einwurf, den man ihm irgend anders woher gemacht hatte, als lehre er den gänzlichen Verlust des freyen Willens in dem Menschen, antwortet er, daß der Mensch nach dem Fall allerdings noch einen freyen Willen habe, aber er sey nur fähig, Böses zu thun, und unvermögend zu allem Guten, eh' er durch die göttliche Gnade wieder hergestellt und geheilt werde.

H. schreitet nun (C. XXIV - XXVII. p. 149 - 210) zu seinem dritten Artikel von dem Willen Gottes, alle seelig zu machen, und bemerkt da zuerst, man müsse in Glaubenssachen sich vor allen Dingen bey der römischen Kirche, als der Mutter aller übrigen, Raths befragen, zu welcher dieser hohe Vorzug von Jerusalem, weil diese Stadt den Sohn Gottes verleugnet habe, übergegangen seye, zumal da jene Kirche, wie ihr Bischoff Anacletus der dritte, nach dem heil. Petrus, und von diesem selbst zum Presbyter geweyht, in einem Schreiben k) bezeuge, von dem Erlöser selbst in seiner bekannten Anrede an den Petrus ihre Vorrechte erhalten, auch schon Innocenz I. gelehrt habe, was Petrus seiner Kirche vorgeschrieben, müsse von allen Kirchen, zumal in ganz Italien, Gallien, Spanien, Africa, Sicilien, und den dazwischen liegenden Inseln angenommen werden, indem alle diese Kirchen von keinen andern, als nur solchen Lehrern gestiftet worden, welche Petrus oder seine Nachfolger ordinirt haben. Da nun, fährt H. fort, Pabst Cölestin, zu dessen Zeit die prädestinatianische Ketzerey entstanden, in seinem Decretalschreiben an den Venerius und die übrigen Bischöffe Galliens versichre, daß die geheiligten Gebete der Priester, die

nach

k) Ist eines von den berüchtigten unächten Decretalschreiben der alten Päbste.

nach der Vorschrift der Apostel in der ganzen catholischen Kirche gleichförmig gesprochen werden o), als das allgemeine Gesetz des Glaubens von uns anzusehen seyen, so könne man leicht schließen, daß, weil in der ganzen catholischen Kirche für alle Menschen zu Gott gebeter werden müsse, die Kirche auch glaube und geglaubt wissen wolle, Gott wolle die Seeligkeit aller Menschen, wenn gleich nicht alle Menschen wirklich seelig werden p). Warum nun aber nicht alle Menschen wirklich seelig werden, das erklärt H. daraus, weil viele die Finsterniß mehr lieben denn das Licht; der Prädestinatianer könne zwar sagen: so wie Gott den einen erleuchtet habe, den er seelig wissen wolle, so könnte er auch den andern erleuchten, wenn er ihn seelig wissen wollte, denn Gott sey allmächtig und schaffe alles was er wolle; nein, antwortet H., daß nicht alle seelig werden, das mache der Mangel des Glaubens, den der Wille Gottes voraussetze, und es benehme der Allmacht Gottes nichts, wenn auch gleich die Gottlosen vieles wider seinen Willen thun, weil alsdenn auch Er an ihnen thun würde, was Er wolle. Ob ein Mensch aus gerechtem Gerichte verdammt oder aus Erbarmung gerettet werde, in dem einen wie in dem andern Falle, geschehe der allmächtige Wille Gottes: was also der Allmächtige nicht wolle, das allein könne er nicht. Alles das wird durch einige biblische Stellen, noch mehr aber durch eine ungeheure Menge Citaten aus

o) Obsecrationum sacerdotalium sacramenta, quae ab apostolis tradita in toto mundo atque in omni catholica ecclesia uniformiter celebrantur

p) Legem ergo credendi, ut s. Coelestinus jubet, lex nobis statuat supplicandi, ut, quoniam ab omni ecclesia catholica Deo supplicatur pro omnibus, credamus, Deum omnes homines velle salvos fieri, licet non omnes salventur.

aus allen möglichen Kirchenvätern bestätiget. Wenn die neuen Prädestinatianer behaupten, es sey niemand, den Gott seelig wissen wolle, der nicht auch seelig werde, und bey denen, die nicht seelig werden, sey es durchaus nicht der Wille Gottes, daß sie es würden, so erwiedert H., daß solchergestalt sowohl bey denen, die seelig werden, als auch bey denen, die verloren gehen, beydes das Seeligwerden und das Verlorengehen, eine bloße Nothwendigkeit seye, und daß weder die, die nicht anders als verloren gehen konnten, gerechterweise verdammt, noch auch die, die nicht anders als seelig werden konnten, gerechterweise belohnt würden pp), indem ja beyden Theilen der freye Wille gänzlich benommen worden seye; aber wie dieß hernach mit den Stellen der Schrift zusammen stimme, z. E. Ps. 62. 13. "du Herr bezahlest „einem jeglichen wie ers verdient", oder Röm. III. 5. "Ist denn Gott auch ungerecht, daß er zürne? das „sey ferne". Wenn die Prädestinatianer ferner zur Bestätigung ihrer Meinung, daß bey denen, die nicht seelig werden, auch kein Wille Gottes, daß sie es werden sollten, vorangegangen seyn könne, sich auf Ps. 115, 3 und Ps. 135, 6 berufen, welchen Stellen zufolge alles geschehe, was Gott wolle, so fragt sie H., ob es denn auch Gottes Wille gewesen seye, daß die Engel im Himmel und die Menschen im Paradieß haben fallen sollen? Würden sie die Frage bejahen, so würde sie das ganze Volk steinigen, weil sie alsdann Gott zum Urheber des Falls der Engel und der Menschen machen würden; würden sie aber aus Drang der Wahrheit bekennen, sie seyen nicht

durch

pp) et his, qui salvantur, imposita est necessitas salutis, et his, qui pereunt, imposita est neeessitas perditionis, atque ideo nec illi juste damnantur, qui salvari non potuerunt, nec isti juste remunerantur, qui aliud quam salvandi esse nequiverunt &c. &c.

durch Gottes Willen, sondern durch ihre eigne Schuld gefallen, so seye ja offenbar, daß die angeführte Stellen nicht nur für sie sondern gegen sie seyen. Wollten die neueren Prädestinatianer sich hieran nicht begnügen, sondern mit den alten sagen: welche Menschen Gott nicht seelig haben wolle, da ja Gott alles im Himmel und auf Erden schaffe was er wolle, die lasse er fallen, und versetze sie nach ihrem Falle in solche Umstände, daß sie aus dem ewigen Tode, zu dem er sie prädestinirt hat, durch die Buße weder könnten noch wollten errettet werden, so läßt er ihnen durch den Prosper antworten, der da sage: die Rückfällige von dem Glauben und der Heiligkeit, wie sie es durch ihren Willen sind, so bleiben sie es auch nach ihrem Willen, und lassen gerne ihre Lüste über sich herrschen. Wenn aber einige diese ihre Sklaverey beseufzen und zu der göttlichen Erbarmung mit verändertem Herzen fliehen, so thun sie das nicht ohne den Geist der göttlichen Heimsuchung; übrigens benimmt Gott niemand den Weg zur Besserung, er beraubt niemand der Möglichkeit, Gutes zu thun. Wem Gott die Buße nicht verleyht, dem nimmt er darum sie nicht: Ein anders ist, einen Unschuldigen zum Frevel treiben, was von Gott ferne ist, ein andres, einem Frevler keine Gnade widerfahren lassen, woran er selbst Schuld ist.

H. kommt nun (C. XXVII-XXXVI. p. 210-317) auf die Vertheidigung seines vierten Artikels und verwahrt sich vor allen Dingen, daß er die Frage: Ob Christus für alle Menschen gestorben seye? nicht auch auf die Teufel ausgedehnt wissen wolle. Dieß bezieht sich darauf, daß einige seiner Gegner aus dem Innhalt seines vierten Artikels eine Ungereimtheit heraus zu bringen gesucht hatten. H. hatte

nemlich behauptet, Christus habe für alle gelitten, obgleich nicht alle durch das Geheimniß seines Leidens erlößt wurden, aber, sagten seine Gegner, ohne von denen zu reden, die jetzt sind oder noch bis ans Ende der Welt seyn werden, unter welchen auch der Antichrist seyn wird, wer kann wenigstens von der unzählbar großen Menge der Gottlosen, die seit dem Anfang der Welt bis zur Ankunft des Herrn gewesen, und in ihrer Gottlosigkeit gestorben und zu ewigen Strafen verdammt worden sind, wer kann von diesen glauben, daß der Herr auch für sie gelitten habe? Will man dieß glauben, warum glaubt man denn nicht auch, Christus habe gleichermaaßen für den Teufel und seine Engel gelitten? H. hat drey Gründe in Bereitschaft, warum hier nicht von dem Teufel und seinen Engeln die Rede seyn könne: der eine ist von dem Chrysostomus entlehnt, weil Christus Ebr. II. 16 nicht die Natur der Engel, sondern bloß die der Menschen angenommen habe, der zweyte von Gregor, weil die Sünde der Engel um so unverzeyhlicher seye, je fester sie, da sie nicht, wie die Menschen, mit der Schwachheit des Fleisches zu kämpfen gehabt haben, hätten stehen können, der dritte von Alcuin, weil sie nicht, wie die Menschen, zur Sünde verführt worden seyen. Der gute Origenes kommt hier wegen seiner — freylich sonderbaren — Meinung, Christus werde zur Rettung der Dämonen auch in den höhern Gegenden sich an das Kreuz heften lassen, übel hinweg, und H. rückt aus dem zweyten Synodalschreiben des h. Theophilus, Bischoffs zu Alexandrien, eine lange wüthende Tirade wider ihn ein. Ueberhaupt so viele Kirchenväter H. in seinen Schriften paradiren lässet, so ist es doch nur dieß einzigemal, daß der Name des Origenes — und das noch dazu mit Schimpf und Schande — bey ihm vorkommt.

Den

Den Antichrist aber anbetreffend, von welchem sich nach den Zeugnissen des Apostels Paulus, des heil. Gregorius, und andrer Kirchenväter nicht zweifeln lasse, daß er ein Mensch seyn werde, so nimmt H. keinen Anstand, obige Frage von ihm zu bejahen. Die Gegner hatten gefragt, was denn für einen Nutzen das Leiden Christi den Verworfnen gebracht habe, daß man sagen könne, Christus habe auch für sie gelitten? H. gesteht ein, daß ihnen das Leiden Christi um ihrer eigenen Schuld willen freylich nicht zur Seeligkeit gereiche, aber wenn sich doch irgend ein Vortheil zeigen lasse, den auch sie von dem Leiden Christi hätten, so folge daraus, daß Christus auch für sie gelitten habe, und dieser Vortheil auch für sie, ja! selbst für den Antichrist bestehe darinn, daß gleich wie nach Paulus 1. Cor. XV. 22. und nach den Erklärungen der Kirchenväter über diese Stelle, in Adam alle gestorben, also auch in Christo alle wieder lebendig gemacht werden, d. h auferstehen würden, wenn gleich die Ungerechten nicht wie die Gerechten zum Leben, sondern zur Strafe auferstehen würden, folglich freylich das Leiden Christi ihnen nichts zur Seeligkeit nütze. H. beweißt nun die **Allgemeinheit des Todes Jesu**, und das wiederum aus einer Menge Stellen, meistentheils aus den Kirchenvätern.

Sein vierter Artikel war ganz aus den Worten Prospers und andrer rechtglaubiger Lehrer zusammengesetzt, nur daß er sich ein paar nähere Bestimmungen erlaubt hatte. Nach der einen sagte Hincmar: es sey kein Mensch, und sey keiner gewesen, und werde keiner seyn, dessen Natur nicht in Christo angenommen worden seye, da es bey Prosper bloß hieß: Es sey überall niemand unter allen Menschen, dessen Natur nicht in Christo angenommen worden

wäre.

wäre. Nach der andern machte er zu den Worten Prospers, "die den Glauben nicht haben" noch den Zusatz, "der durch die Liebe thätig ist". Beyde Bestimmungen, verantwortet sich H., dem man dieß als Verfälschung des Prospers ausgelegt hatte, seyen darum von ihm beygesetzt worden, um seinen Gegensatz gegen die Gottschalkische Behauptungen desto schärfer auszudrücken, und so wohl von dem einen als auch dem andern Zusatz beweißt er, daß sie wenigstens dem Sinne Prospers und andrer Kirchenväter gemäß seyen.

Unter den, auf der Synode zu Valence entworfnen, und dem H. von seinem König zu Nielsa zur Beantwortung übergebnen Artikeln hatte es in dem 4ten geheißen: "wir verwerfen die 4 Artikel, welche auf „einer Versammlung unsrer Länder unvorsichtig sind „angenommen worden, wegen ihrer Unbrauchbarkeit „oder auch wohl Schädlichkeit und irrigen Inhalts „aber auch andre 19 Artikel, von einem gewissen „Schotten in Syllogismen höchst ungeschickt zusammengefaßt". In den zu Toul oder Savonnieres wiederholten Artikeln der Synode zu Valence war nun das hinweggelassen, was die 4 Artikel von Chiersy betraf, und hierüber bezeigt jetzt H. sein Befremden, denn, sagt er, entweder glaubt der Verfasser, meine Artikel mit Recht getadelt und verworfen zu haben, warum beharrt er also nicht auf seiner Verwerfung? oder er glaubt nur damals Unrecht gethan zu haben, warum hat er denn nur diesen Beysatz weggestrichen, und alles andre, was mir zum Vorwurf gereichet, stehen gelassen? Anbetreffend jene 19 Artikel, so sagt H., habe er gegenwärtig nicht Zeit, sich darüber herauszulassen; es sey ihm eine Schrift zu handen gekommen, die zu ihrer Widerlegung geschrieben seye: für

den Verfasser jener werde Scot, und für den Verfasser dieser, der Bischoff Prudentius ausgegeben, er lasse beydes dahingestellt seyn, da er nichts gewisses davon sagen könne, und habe auch wenigstens vor der Hand nicht im Sinne, sich in den Streit zu mischen. Uebrigens gebe es noch andre Dinge, welche neuerungssüchtige Leute, um sich einen Namen zu machen, wider die Wahrheit des catholischen Glaubens behaupten, z. E. daß die Gottheit dreyfach seye, daß die Sacramente des Altars nicht der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn, sondern nur das Gedächtniß seines wahren Leibes und Blutes seyen, daß die Engel von Natur körperlich seyen, daß die Seele des Menschen nicht im Körper seye, daß es keine andre Höllenstrafen gebe, als die Qualen eines bösen Gewissens. Auch haben einige nicht genug daran, daß man Gott einst überhaupt nach dem jüngsten Gericht schauen werde, sondern sie zanken sich miteinander darüber, wie er angeschaut werden würde q). Dieß und noch andres mehr erfordre die sorgfältigste Wachsamkeit der rechtgläubigen Lehrer der catholischen Kirche.

H.

q) Videlicet quod trina sit Deitas, quod sacramenta altaris non verum corpus et verus sanguis sit Domini sed tantum memoria veri corporis et sanguinis ejus, quod Angeli natura sint corporales quod anima hominis non sit in corpore, quod non aliae poenae sint infernales, nisi tormentalis memoria conscientiae peccatorumque et forte, qui non satagunt, ut post finitum universale judicium Dominum videant qualiter videri debeat, mordaci contentione disquirunt. —

Diese vocum novitatibus delectantes, wie sie H. im vorhergehenden nennet, müssen nicht gerade auf Scot u. Prudentius eingeschränkt werden. Da bekannt ist, daß auch Gottschalk und Ratramn mehrere dieser Lehrsätze behauptet haben. Cf. Schroeckh l. c. Th. XXIII. p. 482.

H. kommt nun noch einmal auf die Lehre zurück, daß Christus sowohl für die, welche nach seiner Ankunft auf Erden gewesen seyen, als auch für die, welche vorher gewesen seyen, gelitten habe, wiewohl nicht alle durch dieses Lösegeld für die Welt, d. i. durch das Geheimniß seines Leidens zur ewigen Seeligkeit erlößt worden seyen, weil sie entweder ihre Gefangenschaft zu lieb hatten, um sich daraus erlösen zu lassen, oder, weil sie, nachdem sie erlößt waren, wieder zur vorigen Gefangenschaft zurückgekehrt seyen, daraus aber, daß nicht alle wirklich erlößt werden, folge nicht, daß nicht allen, die sowohl vor der Menschwerdung Christi gelebt haben, als auch die hernach gebohren worden, und noch werden gebohren werden, das Heil bereitet gewesen seye, das auch sie so gut als die andre, die seelig geworden, und jetzt seelig werden und noch in der Zukunft werden seelig werden, hätten erlangen können, wenn sie, wie diese, den Glauben gehabt hätten, der durch die Liebe thätig ist.

Weil H. in dem 7ten Canon der Synode zu Valence, der von der unregelmäßigen Bestellung der Bischöffe handelt, Anzüglichkeiten gegen seine Person zu finden glaubte, besonders als ob es mit seiner Wahl und Ordination zum Erzbischoff von Rheims nicht ganz richtig zugegangen wäre, und man sich daher nicht wundern dürfe, wenn es auch mit seiner Lehre nicht so ganz richtig stehe, so vertheidiget er sich nicht nur dagegen (C. XXXVI. XXXVIII. p. 312- 353), sondern zeigt auch das Fehlerhafte und Unvollständige des Canons selbst, und trägt gleichsam zur Wiederveraeltung aus Synodalschlüssen und Kirchenvätern zwölf Regeln zusammen, wie man sich gegen neue Ketzer und Ketzereyen zu verhalten habe, z. E. daß

eine

eine einmal von der Kirche verdammte Ketzerey nicht mehr widerlegt werden dürfe, daß, wenn einmal der Urheber einer Ketzerey verdammt worden, alle, die in die nemliche Ketzerey verfallen, für verdammt zu halten seyen, daß eben dieß von den Anhängern eines jeden gelte, der eine Ketzerey verbreite r).

Nicht zufrieden mit der ermüdendsten Weitschweifigkeit seines Werks, läßt H. als Epilogus (C. XXXVIII. p 353 - 410) eine Recapitulation folgen, worinn er alles, was er über seine 4 Artikel vorgebracht hatte, mit den nemlichen nur etwas abgekürzten Worten, und hin und wieder mit einem neuen Zusatz aus den Kirchenvätern, besonders aus Prospers metrischen Schriften, wiederholt.

Dieß ist der kurze, aber möglichst getreue und wesentliche Auszug eines Werkes, das 410 Folioseiten füllet, und nur von einem Manne geschrieben werden konnte, dem das Multiloquium, wie Pabst Nicolaus I. die ekelhafte Weitschweifigkeit in den Schriften Hincmars glimpflich genug nennet, recht zur Gewohnheit geworden war. H. will zwar diesen Fehler nicht

r) Quod damnata semel haeresi contra eam non sit postea disputandum — quod semel aurore haereseos condemnato omnes in eandem haeresin revidentas habeantur damnati — quod de complicibus communicatoris haereseos idem valeant. —

Wem sind nicht aus der Geschichte die traurigen Folgen bekannt, welche dieser — zu H. Zeit schon lange nicht mehr neue — Grundsätze: Verjährung sey ein Beweiß der Wahrheit, und was einmal mit dem Stempel des Irrthums und der Ketzerey bezeichnet worden, dürfe nicht mehr aufs neue untersucht werden, in den frühern und spätern Zeiten der christlichen Kirche hervorgebracht hat!

nicht auf sich kommen lassen s), weil nach Augustin vieles reden nicht zu viel seye, wenn es nöthig seye; aber wer kann die ewige Wiederholungen des schon zehnmal gesagten, und die oft ganz ohne die mindeste Auswahl und Beurtheilungskraft aneinander gereihte Auszüge, aus allen möglichen Kirchenvätern, auch nur von weitem für nöthig halten, wer muß sie nicht vielmehr im höchsten Grade lästig und ermüdend finden? Oft auf 10 und mehreren Blättern nacheinander stößt man auch nicht auf Ein Wort, das dem H. eigen wäre, sondern es sind lauter Citate aus Kirchenvätern, von welchen oft schwer wird, einzusehen, wie sie hieher gehören, und das Zusammenstoppeln kann keine andre Absicht gehabt haben, als der Mode des Zeitalters zu fröhnen, und seine weitausgebreitete Belesenheit in den Kirchenvätern und Concilienschlüssen zu documentiren. Daß es ihm auch wirklich hieran nicht gefehlt habe, diese Gerechtigkeit muß man Hn. widerfahren lassen, aber dieß ist auch alles, was sich zum Lobe seines Werkes sagen lässet, denn von lichtvoller Ordnung der Gedanken, von Bestimmtheit der Begriffe, von Bündigkeit in Schlüssen, von vertrauter Bekanntschaft mit dem Geiste der Lehre Jesu, von gründlicher Exegese, richtiger Beurtheilungskraft, Selbstständigkeit im Denken findet man fast eben so wenig Spuren bey ihnen als — freylich auch bey den meisten seiner Gegner. Mit der ängstlichsten Behutsamkeit, sieht er sich bey jedem Schritt um, ob er sich nicht zu weit von seinem Augustin und Pros-

s) In eis sagt H. in einem Schreiben an Nicolaus T. II. p. 247. Videor mihi videre vobis multiloquium meum increscere; unde dignetur sanctitas vestra dignanter suscipere quod Augustinus de suo multitoquio Domino Dominorum audaciter non dubitavit dicere, cum se inde apud eum voluit excusabilem reddere, inter alia scribens: Loqui multum non est nimium, si tamen est necessarium.

Prosper entferne, und je weniger sich sein Lehrsystem mit dem ächt Augustinischen in Harmonie bringen ließe, was er doch zu thun versuchte und versuchen mußte, wenn er nicht unter dem drückenden Gewichte des Ansehns dieses allgemein verehrten Kirchenlehrers erliegen wollte, desto mehr Blößen sowohl und Beweiß seiner eignen Sätze, als auch in der Widerlegung derer seiner Gegner mußte er geben, und destoweniger konnte die Wahrheit, die er doch im Ganzen auf seiner Seite hatte, durch ihn gewinnen, weil er nicht Muth und Kraft genug hatte, sich von den Fesseln des Autoritätsglaubens frey zu machen.

Diese Geistessklaverey — und diese Entschuldigung ist man Hn schuldig — war aber leyder! schon längst das Brandmal des ganzen Zeitalters, für das auch selbst die entscheidendsten Bibelstellen erst dann ihre Beweiskraft erhielten, wenn gezeigt werden konnte, daß diese und jene Kirchenväter — je mehrere desto besser — sie auch so erklärt und verstanden hätten. Die ganze theologische Gelehrsamkeit des Zeitalters, bestand also nicht in einem gründlichen und unpartheyischen Studium der Bibel, sondern in einer ausgebreiteten Bekanntschaft mit den Schriften der Kirchenväter und mit den Concilienschlüssen, denen der hergebrachte Lehrbegriff wörtlich nachgebetet werden mußte, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, als ein Ketzer gebrandmarkt zu werden. Da nun aber freylich die angesehensten Kirchenlehrer weder untereinander, noch ein jeder Einzelner mit sich selbsten immer und überall übereinstimmten, wie dieß insbesondre mit Augustin der Fall war, so war es den streitenden Partheyen etwas leichtes, sich einander wechselsweise in den Geruch der Ketzerey zu bringen, besonders, wenn sie, wie dieß auch H. und seine Gegner

sich reichlich zu schulden kommen liessen, es nicht verschmähten, von den zu allen Zeiten und an allen Orten gewöhnlichen Kunstgriffen der Polemiker Gebrauch zu machen, und sich Logomachien, Wortverdrehungen und Consequenzmachereyen unter- und gegeneinander zu erlauben.

H. hatte die Ehre, das letzte Wort in diesem Streite zu behalten, und diese Ehre ward ihm noch in einem andern Streite zu Theil, der sich während der Zeit, als er wegen der Prädestination gegen seine Gegner zu Felde lag, aufs neue zwischen ihm und Gottschalk entsponnen hatte. Die Veranlassung war diese:

2) Hincmars und Gottschalks Streit über die dreyfache Gottheit.

In einem alten Kirchengesang auf Märtyrer von einem unbekannten t) Verfasser hieß es am Ende: Te trina Deitas unaque poscimus. Hincmarn schien das Beywort trina auf die Vorstellung von drey Göttern zu führen, er verbot daher trina in seiner Kirche zu singen, und setzte dafür sancta. Ratramn, ein Mönch zu Corbie, unternahm zuerst die Vertheidigung der angefochtenen Lesart, und schrieb eine Abhandlung von ziemlichen Umfang darüber an den Bischoff Hildegar von Meaux. Seinem Beyspiel folgte Gottschalk, aus Haß gegen H., wie wenigstens dieser es dafür ansieht u), und ihm freylich Ursache genug da-

t) H. T. I. 413. cujus auctor penitus ignoratur. H. bemerkt diesen Umstand mehr als Einmal, also bey ihm galt nicht: non quis, sed quid? sondern: non quid, sed quis?

u) Invidia mei, sagt H. T. I. p. 414.

dazu gegeben hatte. Gottschalk war zwar schon längst in klösterlicher Gefangenschaft, aber diese war anfangs nicht so eng und scharf, daß er nicht hätte schreiben und bekannt machen können, was er wollte. Er publicirte also auch über diesen Gegenstand einen kleinen Aufsatz wider H., welchen dieser in einer abermaligen weitläufigen Schrift zu widerlegen suchte v).

Der Mönch erklärt es für Sabellianischen Irrthum, wenn jemand nicht trina Deitas sondern nur una sagen, und dieß persönlich verstehen wollte. Er sieht nicht ein, warum man nicht eben so gut sagen dürfe, trina et una Deitas, als man sage trinus et unus Deus, das Wort trina von Deitas nicht gebraucht wissen wollen, setze dem Verdacht aus, daß man mit den Sabellianern und Patripassianern auch von keiner dreyfachen Persönlichkeit etwas wissen wolle. Er beruft sich darauf, daß man schon in der alten Kirche Τριδεντεια und Τρισαγιον im rechtgläubigen Verstande gebraucht, daß Prosper trina majestas, Prudentius trina pietas, und Arator trina potestas gesagt habe. Tres Deos, tres Deitates, tres majestates sagen wollen, das wäre freylich Arianisch, aber trina Deitas verbinde zugleich die Einheit der Natur und die dreyfache Persönlichkeit 2c. 2c. w).

Gottschalk hatte gegen den Verwerfer des Wörtchens trina mit Sabellianern und Patripassianern um sich geworfen, H. erklärt ihn dafür für den leibhaften Sohn des Arius, ja! des Teufels selbsten. Er stelle

v) Sie führt den Titel: Collectio ex sanctis scripturis et orthodoxorum scriptis de una et non trina Deitate, sanctae videlicet et inseparabilis Trinitatis unitate, ad repellandas Godeschalki blasphemias ejusque naenias refutandas — im I. T. der Sirmondsch. Ausgabe von H. Opp. wo sie fast 150 Folioseiten füllet.

w) H. T. I. 415-418.

stelle sich zwar zu Anfang seiner Schrift, als ob er die Irrthümer der Ketzer verabscheue, aber das sey mehr nicht als die gewöhnliche Teuscherey der Giftmischer, die den Rand des Giftbechers mit Honig zu bestreichen pflegten.

Deitas, sagt H., bedeute die Natur, mithin müsse auch trina von der Natur nicht von den Personen verstanden werden, und käme folglich drey Götter heraus, dadurch macht er sich denn die Convenienz, dem Mönch Meinungen aufzubürden, an die dieser gar nicht dachte, und ihm Sätze vorzudemonstriren, die er gar nicht bezweifelte. Er häuft nach seiner Gewohnheit wieder Stellen auf Stellen aus Kirchenvätern, um zu beweisen, daß er das Wort trina mit Recht verworfen habe. Eine von den Stellen, worinn H. sich am kürzesten und deutlichsten gefaßt hat, ist diese, "diejenige, welche nicht allein eingereimt, „sondern auch irrgläubig sagen, man müsse die Gott„heit dreyfach nennen, weil jeder einzelne in den „drey Personen, nemlich der Vater Gott ist, der Sohn „und der heil. Geist es auch ist, und daher im Vater, „als völligem und vollkommnen Gotte, eben so auch im „Sohne und im h. Geiste, als völligem und vollkommnen Gotte, die völlige und vollkommne Gottheit ist, „diese mögen auch ausfindig machen, wie man jene „dreyfache Gottheit zugleich auch die Eine nennen „könne. Sagen sie eine dreyfache Gottheit in Personen und Eine in der Gottheit, so hängt das „nicht zusammen, sagen sie aber eine dreyfache Gottheit in Personen, und Eine in der Subsianz oder „im Wesen, oder in der Göttlichkeit, oder in der „Natur, so ist es ganz gewiß, daß auch dieß nicht „zusammenhängt, denn Natur und Subsianz, Göttlichkeit und Gottheit sind in Gott völlig einerley.

„Sie

„Sie müssen also gestehen, Gott werde genennt drey-
„fach in Personen und Einer in der Gottheit, und
„es seye also nicht eine dreyfache, sondern Eine
„Gottheit, welche die Einheit der Trinität ist x)".

Da H. es für nöthig findet, die Mönche mit vielen Worten vor den Irrthümern Gottschalks zu warnen, sogar daß er sie auch an den 30ten Canon des Conciliums zu Agde und an die zweyte Regel des h. Benedicts erinnern zu müssen glaubet, denen zu Folge ungehorsame und widerspenstige Mönche, die durch Worte und Ermahnungen sich nicht bessern lassen, auch mit Schlägen oder sonst einer körperlichen Züchtigung zurecht gewiesen werden sollten, wie das wirklich an Gottschalk ausgeübt worden, so läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit daraus schließen, daß die Meynungen Gottschalks sehr vielen Beyfall unter dem Mönchsstand gefunden haben müssen, aber daß sie diesen auch unter dem höheren Clerus gefunden haben, scheint daraus zu erhellen, weil H. für nöthig findet, auch den Hirten und Lehrern der ihnen anvertrauten Gemeinen, den Bischöffen und Vorstehern der Klöster ein Wort der Ermahnung ans Herz zu legen, daß sie, die andre bessern und belehren sollen, nicht selbst

in

x) T. I. p. 437. Qui non solum absurde sed et infideliter dicunt, quia trina dicenda est Deitas eo quod singulus quisque in tribus personis pater videlicet sit Deus, filius sit Deus, sp. s. sit Deus, ac per hoc in patre, pleno et perfecto Deo, plena et perfecta sit Deitas, in filio, pleno et perfecto Deo, plena et perfecta sit Deitas, in spiritu sancto, pleno et perfecto Deo, plena & perfecta sit Deitas, inveniant, si possunt, quo nomine illa trina Deitas dici valeat una? si dixerint, trina Deitas in personis, una in Deitate, non constat; si dixerint, trina Deitas in personis, una in substantia, vel essentia sive divinitate aut natura, nec hoc constare constat esse certissimum; unum enim idemque est in Deo natura, substantia, essentia, divinitas, Deitas. Fateantur ergo necesse est, trinum Deum dici in personis, unum in Deitate, et fateantur, quod non trina sed una sit Deitas, quae Trinitatis est unitas. Cf. Schroeckh l. c. Th. XXIII. p. 291.

in schädliche und verderbliche Irrthümer verfallen möchten. Habe ja Gott (II. Petr. 2, 4.) auch selbst der Engel, die gesündiget haben, nicht geschont, so werde er auch ihrer nicht schonen, wenn sie in der Lehre und im Leben von ihm abfallen, so wie auch die heiligen Concilien der Bischöffe auch selbst der berühmtesten Sitze, z. E. zu Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Constantinopel, Nicomedien nicht geschont haben. Sogar Honorius, der Pabst in der großen Stadt Rom, weil auf ihn erwiesen worden, daß er nicht rechtglaubig gedacht und mit Irrlehren übereingestimmt habe, sey noch nach seinem Tode auf der 6ten Synode anathematisirt worden y).

Gottschalk hatte sich zum Beweiß, daß trina Deitas ein rechtgläubiger Ausdruck seye, auf ein Actenstück der 6ten Synode zu Constantinopel berufen, wo die Worte cooperante trina et conglorificanda Deitate zu lesen seyen; allein H. sagt es ihm auf den Kopf zu, daß das trina eine Verfälschung von ihm seye. Gottschalk habe sich nämlich damals, als der Codex mit dem bemeldten Aktenstück, den H. geliehen, bekommen habe, in dem Kloster Hautvilliers abgeschrieben worden seye, gerade daselbst aufgehalten, und habe den Codex nach Gewohnheit der Ketzer verfälscht. Wenigstens stehe in andern Abschriften ter conglorificanda

y) T. I. 446. Sicut nec sacra Concilia — peperceruut Episcopis etiam nominatissimarum sedium, videlicet Alexandrinae, Antiochenae, Hierosolymitanae, Constantinopolitanae, Nicomediae, Insuper, et Honorium, magnae romae papam, quia contra fidem sensisse et prave sentientibus consensisse, detectus ac evidentissime compro-batus est, sicut in sexta synodo invenitur, etiam post mortem anathemati averunt.

Honorius I billigte den Monotheliſmus, und wurde nach seinem Tode (er starb 638) auf dem 6ten allgemeinen Concilio zu Constantinopel im J. 680 als ein Ketzer verdammt.

canda Deitas und, daß S. der Verfälscher seye, das seye daraus gewiß, weil um eben diese Zeit, als der Codex im Kloster Hautvilliers abgeschrieben worden, auch Ratramn seine Schrift verfertiget habe. Eben so seyen auch in der Schrift Augustins: contra quinque hostium genera, nach den Worten: gratias tibi Deus, die Worte hineingesetzt worden, gratias tibi vera et una trinitas, una et trina veritas trina et una unitas. Ein so interpolirter Codex seye dem König, als eben von der Trinität die Rede gewesen, zu Handen gestellt, und von diesem ihm übergeben worden, um die interpolirte Stelle darinn nachzulesen. Da er dergleichen etwas nie in obigem Buche und auch sonst in keinem Buche eines rechtgläubigen Lehrers, am allerwenigsten des Augustins gefunden habe, so habe er sich dessen gewundert, und hab' aus mehreren Städten und Klöstern die älteste Codices zur Vergleichung herbeybringen lassen, wo sichs denn ergeben habe, daß die Stelle wirklich verfälscht worden seye. Unter diesen ältesten Abschriften seyen ihm aus gewissen Klöstern auch ein paar ganz neue zugekommen, welche die verfälschte Leseart ebenfalls gehabt hätten, und nach genauerer Untersuchung habe sichs gefunden, daß sowohl sie, als auch der dem Könige zugestellte verfälschte Codex alle aus Einer schlammichten Quelle entstanden seyen. Er habe daher auf der bald hernach gehaltnen Synode zu Soissons, sowohl den verfälschten als auch die ächten Codices dem Könige und den versammelten Bischöffen vorgelegt, und so die Sache zu jedermanns Wissen gebracht z).

Uebri-

z) Wir werden in der Folge noch oft Gelegenheit haben, zu bemerken, daß die streitende Partheyen sich einander den Vorwurf mach-

Uebrigens bemerkt H. noch gegen G., wenn Prosper trina majestas Prudentius trina pietas, Arator trina potestas gesagt haben, so seye das aus Zwang des Metrums geschehen, und Τρισαγιον bedeute nicht trinum sanctum, sondern ter sanctum.

Der ganze Streit war im Grunde mehr nicht als eine leere Logomachie, und wenn beyde Theile sich nicht einander aus Haß und Feindschaft absichtlich hätten mißverstehen wollen, so würden sie bey den — von beyden Seiten gegebenen — Erklärungen, leicht haben finden können, daß sie in der Hauptsache miteinander übereinstimmten. H. hatte freylich mehr Recht, warum er die unbequeme Redensart trina verworfen wissen wollte, indeß konnte sein Widerspruch nicht verhindern, daß man in der Kirche nicht noch in der Folge fortgefahren hätte, eine dreyfache Gottheit zu besingen a).

Man hat bisher gesehen, was für eifrige und vielbedeutende Vertheidiger Gottschalk gefunden habe, aber es war nicht sowohl seine Person, um die sie sich bekümmerten, als vielmehr seine Prädestinationslehre, die sie als die ächt-augustinische nicht unterdrückt wissen wollten, und so blieb er selbst hin wie her seinem traurigen Schicksal überlassen. Wenn man freylich den H. höret, so hatte er sich in seinem Gefängniß über nichts weniger als über eine harte Behand-

machten, Aktenstücke, Briefe, Schriften erdichtet, oder doch verfälscht und verstümmelt zu haben. Man nahm es in dem damaligen Zeitalter mit diesen frommen Betrügereyen nicht so genau, wenn man sich nur einer guten Absicht bewußt war, und so mag es auch der berüchtigte Pseudisidor für kein so großes Schelmenstück, als man es jetzt dafür hält, gehalten haben, daß er eine ganze Sammlung alter päbstlicher Schreiben erdichtete!

a) Hist. lit. de la france T. V. p. 556.

handlung zu beklagen. Eingeschlossen, sagt H. b), müsse der Mönch freylich bleiben, denn er sey ein schädlicher Mann, und würde es noch mehr seyn, wenn man ihn loß ließe: aus seinen Reden und Handlungen müsse man schliessen, daß er entweder ein Besessner oder Wahnwitziger seye, wiewohl auch der letzte niemals ohne einen bösen Geist seye c). Uebrigens genieße er in Absicht auf alles, wessen er nur immer bedürfe, betreffend Speise und Trank, Kleidung, Wohnung, Holz zum feuern, Gelegenheit, sich zu baden und zu waschen, gleiche Bequemlichkeit mit den übrigen Mönchen des Klosters, wenn er nur Gebrauch davon machen wollte, aber so lang er jetzt in seinem Aufenthaltsort seye, so habe er weder seinen Leib noch auch nur seine Hände und sein Gesicht waschen wollen. Ueberhaupt sey er nach dem Zeugniß derer, unter welchen er vorher gelebt habe, von jeher garstig und unreinlich gewesen, wie er es noch seye, und sein Anblick, wenn er vor einer Synode erscheinen müßte, oder sonst aus seinem Kerker losgelassen würde, würde den größten Eckel erregen müssen.

Von dem Unsinn, welchen S. geredet und geschrieben habe, handelt eine andre Stelle H., wo es heißt d), S. habe in einem Gebet zu Gott sich darauf berufen, Gott selbst habe ihm verboten, für H. zu beten — jede der drey göttlichen Personen seye in seinen Leib eingegangen, zuerst der Sohn, alsdenn der Vater, und endlich der heil. Geist, der bey der Einfarth ihm den Bart um den Mund versengt habe — S.

b) T. II. p. 292.
c) et scitis, quoniam mania esse non solet sine daemone. ibid.
d) T. I. p. 550.

G. habe sich geweigert, von den mit H. in Gemeinschaft stehenden Brüdern, Kleidungsstücke unentgeldlich anzunehmen, da er doch kein Geld dafür zu geben gehabt habe: Er seye daher lieber, wie Adam, im Stande der Unschuld, eine Zeitlang ohne Kleider herumgegangen, bis das Gefühl der Kälte ihn auf andre Gesinnungen gebracht hätte. — Er habe seinen Vertrauten von einer ihm zu Theil gewordenen Offenbarung geschrieben, daß H. als der Antichrist nach 2½ J. sterben, und Er alsdenn an jenes Stelle Erzbischoff zu Rheims werden, aber nach sieben Jahren Gift bekommen, und so die Märtyrerkrone erlangen würde. Da diese Prophezeyhung in der bestimmten Zeit nicht erfüllt worden, so habe er abermal zu Gott gebetet, und es seinem Willen überlassen, wie früh oder spät er diesen Dieb und Räuber, diesen Ehebrecher, diesen blinden, frechen und hartnäckigen Ketzer, diesen Feind der Wahrheit und Freund der Falschheit, aus dem Wege räumen wolle.

Man hat nicht nöthig, den H., der sich zumal auf eigenhändige Briefe Gottschalks berief, zu bezüchtigen, er habe all das selbst erdichtet. Es ist psychologisch sehr begreiflich, und stimmt ganz mit der Erfahrung überein, daß, und wie ein Mensch von dem stolzen und heftigen Charakter Gottschalks unter den Mißhandlungen, die er zu erdulden hatte, zulezt in Wahnsinn habe verfallen können, und noch begreiflicher ist es, wie er gegen seinen unversöhnlichen Verfolger sich solche Schmähungen habe erlauben können, aber wer anders hatte den Wahnsinn des armen Mönchs zu verantworten, als eben dieser, sein unbarmherziger Verfolger, der ihn so viele Jahre hindurch höchstunverdienter Weise wenigstens seiner Freyheit beraubte, gesezt auch, daß seine Behandlung während

sei-

seiner Gefangenschaft noch so gelind und mild gewesen wäre?

Da Gottschalks Sache überall großes Aufsehn machte, besonders auch um der vielen Freunde und Gönner willen, die er hatte, so war sichs nicht zu verwundern, daß der Pabst mehr als einmal Mine machte, sie vor sich zu ziehen. Wirklich sprach einmal Pabst Nicolaus I. über die Verdammung und Einsperrung Gottschalks mit Luido, von welchem es H. wieder erfuhr e). H. fürchtete sich vor der Einmischung des Pabstes, und um ihn gegen G. für sich zu gewinnen, so bediente er sich der Gelegenheit, da Odo, Bischoff von Beauvais nach Rom reiste, um dem Pabste eine aus Stellen von Kirchenvätern gezogene Widerlegung der Gottschalkischen Irrthümer zuzuschicken, er war aber nicht so glücklich, eine Antwort zu erhalten f).

In eben dem Jahre, in welchem Odo nach Rom reiste, also im J. 863, kamen die Erzbischöffe von Trier und Cölln, Thietgaud! und Günther mit den päbstlichen Legaten und andern Bischöffen nach Metz zusammen, um da auf Befehl des Pabstes die Ehescheidungssache des Königs Lothars aufs neue vorzunehmen. H. ward ebenfalls beschieden, daß er mit Gottschalk dahin kommen, und von seinem Betragen gegen den letztern Rechenschaft geben sollte. H. aber erschien nicht, und da der Pabst selbst mit dem Resultat der Hauptverhandlung auf dieser Synode so gar nicht

e) T. II. p. 261.

f) Misi — schreibt H. an Nicolaus T. II. p. 261. — Auctoritati vestrae quaedam ex verbis et catholicorum sensibus in rotula, qualiter contra ipsius pestiferi hominis (Godeschalki) sensum sentiam per Odonem Episcopum, et nihil inde responsionis accipere merui. Nach Hist. liter. de la france l c. T. V. p. 708. war diese Rotula die lange Abhandlung H. über die Prädestination.

nicht zufrieden war, daß er auch selbst die zwey obgenannte Erzbischöffe auf eine bisher unerhörte Weise ihrer Würde entsetzte, so war es Hincmarn in der Folge um so leichter, sich wegen seines Nichterscheinens bey dem Pabste zu entschuldigen, zumal als dieser jenen Erzbischöffen auch nicht einmal einen Auftrag wegen H. und G. gegeben zu haben scheinet.

Dieß behauptet wenigstens H. in einem Schreiben, das er im J. 864 wegen andrer Angelegenheiten g) an den Pabst schickte. Er ergreift diese Gelegenheit an den Beschluß des Briefes noch etwas von der Sache Gottschalks anzuhängen. Der Pabst, sagt er, habe mit Luido wegen der Verdammung und der Einsperrung Gottschalks gesprochen, und dieß habe ihn veranlaßt, seiner Heiligkeit durch den Bischoff Odo das nöthige über die Irrthümer G. zu berichten, er sey aber keiner Antwort gewürdiget worden. H. meldet nun den Vorfall mit den Bischöffen, die ihn kürzlich auf die Winkelsynode nach Metz (der Pabst selbst habe ihr ja den Namen einer wahren Synode abgesprochen) h) beschieden hätten, um da Rede und Antwort wegen seiner Händel mit Gottschalk zu geben, aber die Sache habe die Bischöffe ganz und gar nichts angegangen, denn es habe sie weder die Liebe bewogen, sich darinn zu mischen — und in der That hatte sich H. ihre Feindschaft dadurch zugezogen, daß er in der Ehescheidungssache Lothars sich nicht an sie anschloß — noch hätten sie dabey irgend eine Autorität

g) T. II. p. 244. Ad Nicolaum Papam de vacatione sedis Cameracensis et de Balduini et Judith conjunctione deque Rothadi depositione ac haeresi Gotheschalci.

h) ad conciliabulum nuper Metis habitum, quod vocari Synodum vetuistis p. 262.

tät für sich aufzuweisen gehabt i). Ueberdas, setzt H. hinzu, hätten sie ganz der Ordnung zuwider erst am 4ten Tage vor ihrer Zusammenkunft, da wegen Kürze der Zeit und der allzuweiten Entfernung der Orte, weder Er noch Gottschalk sich hätten stellen können, das Citationsschreiben zugeschickt, und das noch dazu durch einen bloßen Layen. H. kommt nun auf den G. selbst zu reden, und da folgt denn seine schon oben angeführte Charakterschilderung, seine widerrechtliche Weyhung zu einem Priester von dem Chorbischoffe zu Rheims, sein gesetzwidriger Austritt aus dem Kloster, und sein Herumschwärmen in mehreren Ländern, wo er seine verderbliche Lehrsätze ausgestreut habe, zuletzt seine Verdammung auf zwey Synoden, auf der zu Mainz und auf der zu Chiersy.

Von der Mißhandlung des armen Mönchs durch Ruthenstreiche schweigt H. klüglich, aber wohl bemerkt er, um dem Bischoffe Rothad, von welchem in dem vorhergehenden Haupttheile des Schreibens die Rede gewesen, und von welchem in der Folge noch weiter die Rede seyn wird, noch eins anzuhängen, daß er selbst den Gottschalk in seinem eignen Kirchensprengel habe müssen verwahren lassen, weil sein Bischoff Rothad zu Soissons, unter welchen das Kloster Orbais gehöre, selbst nicht rein in der Lehre seye, und er daher nicht der Mann gewesen seyn würde, dem Mönch Einhalt zu thun. Die Einsperrung des letztern aber betreffend, so beruft er sich auf die Warnung des Apostels, einen kezzerischen Menschen zu meiden. Hätte übrigens G. seinen kezzerischen Meinungen entsagen wollen, so sey er immer bereit gewe-

sen,

i) Quorum (sc. Episcoporum) nihil de illo intererat, quoniam nec eos — ad hoc caritas commove. bat, nec auctoritas deducebat. T. II. p. 262.

sen, und sey es noch jetzt, ihn nach dem Urtheile der übrigen Bischöffe in die Gemeinschaft der rechtgläubigen Kirche wieder aufzunehmen, so wie er auch im Leiblichen ihm nichts abgehn lasse. Wollte der Pabst wissen, was für Irrthümer G. lehre, so seyen es folgende — und hier werden alle die dem G. schuldgegebne Irrthümer der Reyhe nach aufgeführt. — Auch noch andre Dinge, welche dem rechten Glauben zuwider laufen, lehre er, und mehrere in diesen Gegenden. Vielleicht, wenn der Pabst dieses durch jemand anders als durch H. Wenigkeit erführe, so würde er die Sache für wichtiger halten, und ihren Folgen mit mehr Ernst vorzubeugen suchen. Gut sey es indeß, daß die Irrlehrer, so lang der jetzige orthodoxe König lebe k), ihre Meynungen nicht so deutlich an den Tag zu legen wagen dürften. Der Pabst dürfe übrigens nur befehlen, ob er den G. selbst verhören, oder ob er ihn von jemand anders, den er dazu ernennen würde, verhören lassen wolle, er solle sogleich seiner Verwahrung entlassen und an den Ort seiner Bestimmung geschickt werden. H. habe gewiß keinen Gefallen an der Gefangenschaft des in seinem Irrglauben hartnäckig verharrenden Mannes, so gelind sie auch übrigens seye und so sehr er sie verdiene l), aber nur könne er, ohne die Autorität des Pabstes für sich zu haben, ihn nicht für sich selbst entlassen, weil er sonst die dem richterlichen Ausspruch so großer Bischöffe gebührende Achtung außer Augen zu setzen scheinen würde.

Im

k) Das sollte wohl ein Wink für den Pabst seyn, daß er, wenn er den G. und seine Parthie in Schutz nähme, es auch mit dem Könige zu thun bekommen würde.

l) Non enim illius delector, quam juste sustinet pertinaciter contumax quantalacunque reclusionis molestia. T. II. 264.

Im Fall übrigens, daß der Pabst den Gottschalk von irgend jemand verhören lassen wollte, so möchte er sich doch ja um einen Mann umsehn, der die Lehren der catholischen Kirche und der Schrift recht inne habe. G. habe eine besondre Fertigkeit, nicht allein die Schrift zu Gunsten seiner Meinungen zu verdrehen, sondern auch einen ganzen langen Tag hindurch Stellen aus den Kirchenvätern verstümmelt, in Einem Athem hinweg aus dem Gedächtnisse herzuschwatzen m), wodurch er nicht bloß Unwissende zu seiner Bewunderung dahinzureißen, sondern auch selbst solche, die etwas zu wissen glaubten, wenn sie nicht recht auf ihrer Hut seyen, zu gewinnen pflege. Er strebe nach dem Ruhme der Lehrer seiner Lehrer zu seyn, und lege es mit aller List darauf an, den Widerpart in seiner Rede zu fahen, wo er denn, wenn ers nicht mit Wahrheit thun könne, es doch mit Betheurungen versichre, sein Gegner habe dieß oder jenes gesagt, was er doch vielleicht nicht gesagt habe, nur damit Er in allem Recht behalte und der Gegentheil mit Schimpf und Schande bestehe.

Im §. 866 n) bekam H. einen Anlaß zur Besorgniß, der Pabst möchte sich mit der Sache G. befassen: Guntbert, ein Mönch eben des Klosters Hautvilliers, wo G. in Verwahrung saß, war aus dem Kloster entwichen, und zwar, wie H. erzählt o), mit Bü-

m) Non solum scripturas ad suum sensum violenter inflexas, sed et catholicorum dicta detruncata per totum diem sine respiratione aliqua praevalet memoriter decanture. T II. p. 264.

n) Schröckh Th. XXIV. 115 setzt zwar (ohne Zweifel nach den franz. Benedict. T V. 355) die Entweichung Guntberts in das §. 859 allein da Egilo, von welchem im folgenden die Rede seyn wird, erst im §. 866 nach Rom reiste, und H. (T. II. 290. 298.) nur kurz vorher die Flucht Guntberts erfahren hatte, so kann sie nicht schon im §. 859 vorgefallen seyn, anderer eben so starker Beweise jetzt nicht zu gedenken.

o) T. II. p. 290.

Büchern, Kleidern, Pferden, und was er nur immer erstehlen konnte. Er sey oft vorher, setzt H. hinzu, wegen Nachlässigkeiten nach der Regel abgestraft worden, habe aber immer eine geheime Verbindung mit S. unterhalten, und seye von seinen Irrthümern angesteckt gewesen. Dieser Guntbert sollte nun, wie man H. hinterbrachte, ein Appellationsschreiben S. an den Pabst nach Rom überbringen. H. findet diese Nachricht auch nicht unwahrscheinlich, denn da Guntbert und andre sähen, wie willkommen alles zu Rom seye, was da selbst gegen ihn angebracht werde p), sie auch wohl gehört haben möchten, was der Pabst an den König Carl geschrieben, er könne und dürfe H. weiter nicht gegen solche Klagen schützen, der Erzbischoff möge sich hüten, daß keine unangenehme Maasregeln gegen ihn ergriffen würden, so lasse sichs wohl erklären, was diese Menschen so frech und verwegen mache. Eben deswegen war es H. um so weniger wohl bey der Sache, und er gab daher dem Egilo, Erzbischoff von Sens, der gerade damals (im J. 866) im Begriff stand, in einer andern Angelegenheit nach Rom abzureisen, zu wiederholtenmalen Aufträge, was er von Gottschalk zu sagen hätte.

In dem einen Schreiben an den Erzbischoff von Sens q), sagt H., er wisse nicht, bey was für Gelegenheiten ihn der Pabst so oft geschützt habe. Wenn er unter anderm Gottschalks Sache meyne, so habe er diesen von zwey Synoden verdammten Ketzer auf Befehl der Bischöffe in Verwahrung bringen lassen, damit er nicht andre verführen möchte. Er habe auch dem Pabste bereits gemeldet, was S. lehre, und ob

er

p) H., wie wir in dem Verfolge hören werden, war vor und um diese Zeit in heftige Händel mit dem römischen Stuhle verwickelt.

q) H. T. 1. p. 290.

er ihm die Erlaubniß geben solle, nach Rom zu reisen, oder ob ihn der Pabst von jemand anders verhört haben wolle r). Ohne höhere Autorität könne er für sich selbst den Urtheilsspruch zweyer Synoden nicht zernichten. Wolle der Pabst den Gottschalk selbst hören, so sey er bereit, ihn ziehen zu lassen, nur müsse auch der König darein willigen, weil es sonst nicht in seiner Macht stehe, ihn sicher nach Rom zu liefern. Wolle aber der Pabst den Gottschalk und seine Lehre, entweder von einer Synode oder von irgend einem Bischoffe gerichtet wissen, so liege ihm auch nichts daran, wenn nur diejenige, die diesen Auftrag bekämen, mit dem G. nach den heil. Canonen verführen, so wie dieß seine ersten Richter gethan haben, die doch auch geglaubt hätten, diese Canonen zu verstehen. Wenn übrigens jemand den Erzbischoff über die Lehrsätze G. befragen wollte, so giebt ihm H. einen kurzen Begriff davon s), setzt aber hinzu, daß G. auch noch in andern Dingen dem catholischen Glauben zuwider lehre. H. widerspricht bey dieser Gelegenheit einer Nachricht des Bischoffs Prudentius in seinen Jahrbüchern der fränkischen Könige, deren schon oben (S. 49) gedacht worden. Er bittet hierauf den Egilo, dem Pabst solche Nachrichten von G. beyzubringen, wodurch verhütet werden könne, daß er nicht etwa zum Aergerniß der Kirche sich für die Meinungen Gottsch. günstig erkläre t). Von Hincmarn selbst aber möchte er dem

r) Dieß that H. in dem nur kurz vorher angeführten Schreiben an den Pabst vom J. 864.

s) Hier folgen die Lehrsätze, die wir schon oben (S 30) aus diesem Schreiben H. an Egilo angeführt haben, nur daß dort der erste hier mit angezeigte Lehrsatz von der dreyfachen Gottheit ausgelassen wurde. —

t) Unde necesse est, heißt es T. II. 292, ut taliter de Godeschalko Domino apostolico suggeratis, ne scandalum inde in ecclesia veniat, quasi ipse, quod absit, talia sicut Godeschalcus sentiat

dem Pabste nichts sagen, weil dieser durch andre gegen ihn aufgebracht seye. Uebrigens sey Gottschalk ein schädlicher Mann, und würde es mehr seyn, wenn man ihn loslieſſe, und hier folgt denn weiter, was wir schon oben (S. 89) aus diesem Schreiben H. an Egilo von dem Wahnsinne S., wie auch von seiner Behandlung in der Gefangenschaft und der ihm schuldgegebnen Unreinlichkeit angeführt haben. H. schrieb noch einen Brief an Egilo u), ehe dieser seine Reise nach Rom antrat, worinn er die Irrthümer S. etwas weitläuftiger ausführt, als in dem vorhergehenden, und zugleich die Gründe angiebt, durch die sie widerlegt werden könnten.

Man thut dem H. wohl nicht Unrecht, wenn man in allen diesen Aeusserungen und Wendungen ein gewisses ängstliches Bestreben wahrzunehmen glaubet, den Pabst von der Einmischung in die Sache S. abzuziehen, und sein Bestreben war auch wirklich nicht vergeblich, aber vielleicht bloß darum, weil der Pabst damals schon ohnehin mehr als Eine Fehde mit H. durchzukämpfen hatte, und er dadurch, daß er sich nun vollends auch des S. angenommen hätte, den allzeit rüstigen, und besonders wider seinen Gefangnen unversöhnlich aufgebrachten Erzbischoff, auf das neue gereizt haben würde, was ihm um so gewagter scheinen mochte, als er es dann mit andern angesehenen Bischöffen, und wohl selbst auch mit König Carln zu thun

tiat — Basnage (l. c. p. 775) macht hiebey die Anmerkung: Il paroît par le stile de Hincmar, qu'il ne croyoit pas le Pape infaillible, puis qu'il craint, que le Pape ne soit entré dans les sentimens de Gothescalk, et qu'il prie Dieu, que cela ne soit pas, de peur que l'Eglise ne reçût un grand scandale. Dans ce principe les Papes peuvent donner un scandale à l'Eglise par les erreurs où ils tombent, lorsqu'ils font des Decrets: Hincmar en doute, il le craint, il prie Dieu, que cela ne soit pas.

u) T. II. p. 293.

zu thun bekommen haben würde. Der arme Mönch blieb also seinem traurigen Schicksal überlassen, und mußte von jetzt an noch ein paar Jahre in seinem Kerker schmachten, bis ihn endlich der Tod befreyte.

Als es sich mit G. zum Ende neigte, und die Mönche von Hautvilliers dieses dem H. meldeten, so schickte er dem Sterbenden durch sie einen Aufsatz, zu dessen Innhalt er sich mit eigenhändiger Unterschrift bekennen sollte, wenn er noch vor seinem Tode wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, und das heilige Abendmal empfahen wollte. Der Aufsatz enthielt ein Glaubensbekenntniß, ganz nach H. Lehrbegriff, im Gegensatz gegen die von G. verfochtene Lehrsätze abgefaßt, "und wirst du nun" wird G. am Beschluß angeredet, "so mit deinem Herzen glauben „und so mit deinem Munde bekennen, auch, in Ge„genwart von Zeugen, mit deiner Hand unterschrei„ben, daß du so glaubest und bekennest, und in die„sem Glauben und Bekenntnisse verharren wollest, so „wirst du nach dem Urtheile des heil. Geistes, ver„mittelst des bischöfflichen Amtes, das dich verdammt „hat, wieder losgesprochen werden können, und du „wirst zum Genusse des Leibes und Blutes Christi, „und zur Gemeinschaft der catholischen Kirche wieder „zugelassen werden" v). Als man Gottschalken dieß vorlas, so gerieth er, wie H. erzählt w), in Wuth, und bezeugte seinen Abscheu gegen die ihm gemachte Zu-

v) Et si ita credideris in corde tuo, et ita professus fueris in ore tuo et ita subscripseris et coram testibus manu tua te credere et profiteri et in hac credulitate et professione permanere, judicio Scti Spiritus per Episcopale ministerium, quo damnatus es, absolvi poteris et participationi corporis et sanguinis Christi et communioni catholicae ecclesiae restitueris T. I. 553.

w) Ipse vero haec audiens in furorem versus, ea, quae sibi mandata sunt, detestari et amplius coepit blasphemare. Ib.

muthung durch allerley Schmäh- und Lästerworte. H. hatte dieß zum voraus vermuthet, und nachdem die Mönche, die ihm obige Nachricht gebracht hatten, von ihm gegangen waren, so schickte er den Brüdern im Kloster eine schriftliche Instruction nach, wie sie sich gegen S. zu benehmen hätten, je nachdem er sich vor seinem Ende noch bekehren oder nicht bekehren würde. Würde der Mönch noch vor seinem Ende in sich gehen, und auch nur noch durch ein verständliches Zeichen, im Fall es nicht mehr mit lauter Stimme geschehen könnte, seine Irrthümer verwerfen, und ein Verlangen nach der Gemeinschaft der Kirche bezeugen, so bleibe es bey dem, was sie schon mündlich von ihm vernommen hätten, die Aussöhnung und die Gemeinschaft dürfe ihm denn nicht verweigert werden, wie das Cölestin und Leo, und die heil. Canonen geböten. Auch müßte er alsdenn auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten zur Erde bestattet werden. Im Fall aber der Mönch in seiner Halsstarrigkeit bis in seinen Tod hin verharren würde, so verbietet der Erzbischoff, ihn mit Psalmen und Gesängen zur Erde zu bestatten, und ihn auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe der Brüder einen Platz einzuräumen, wohl aber möge er an einem abgesonderten Orte begraben werden x). Als es nun wirklich mit ihm zu Ende gieng, so ermahnten ihn die Brüder noch einmal, daß er von seinem verkehrten Sinne abstehn, und das h. Abendmahl empfangen sollte, aber alles Zureden war bey ihm umsonst, und so nahm er — parentirt dem Unglücklichen sein harter und unversöhnlicher

x) Et si — in obstinatione sua permanens fuerit mortuus — cum psalmis et hymnis ad sepulturam deportari vel in communi fratrum sepultura sepeliri non debet: privatae autem sepulturae humanitas ei non est deneganda. T. I. 554.

licher Verfolger — ein Ende, das eines solchen Lebens wehrt war, und gieng hin an seinen Ort y)!

Gottschalk starb den 30. Oct. — man weiß nicht gewiß, ob im J. 868 oder 869 z) — nachdem er ohngefehr 20 bis 21 Jahre im Klosterkerker zugebracht hatte, und mit ihm erlosch die ganze unfruchtbare Streitigkeit, aber nicht das Angedenken an die fühllose Härte eines sonst mit Recht geschätzten Erzbischoffs gegen einen armen Mönch, dessen ganzes Verbrechen darinn bestand, daß er das Ansehn seines Augustins mehr bey sich gelten ließe, als was zwey der angesehensten und gelehrtesten Erzbischöffe seiner Zeit für wahr hielten.

Hincmars und Gottschalks Namen erhielten neue Celebrität, als ohngefehr in der Mitte des 17ten Jahrhunderts über Augustins Lehrbegriff, fast mit der nemlichen Bitterkeit und Heftigkeit, zwischen den Jansenisten und ihren Gegnern, aufs neue gestritten wurde.

V.

Hincmars verschiedene kirchliche Verordnungen.

Nach geendigter Erzählung der Geschichte Gottschalks, und der zwischen ihm und H. geführten Streitigkeiten, worüber wir uns bis in das Jahr 868 verlaufen haben, kehren wir zum J. 852 zurück.

Im

y) Sicque indignam vitam digna morte finivit et abiit in locum suum!

z) Hist. liter. de la france T. V. 356.

Im November dieses Jahrs hielt H. eine Versammlung der Priester seines Kirchensprengels zu Rheims, und gab ihnen am Ende gewisse Verordnungen zur Nachachtung mit auf den Weg.

Aehnliche kirchliche Verordnungen gab H. auch in den folgenden Jahren seines erzbischöfflichen Amtes, und um der Aehnlichkeit des Innhalts Willen wollen wir sie hier alle zusammen nehmen a).

Erste Sammlung von Verordnungen für die Priester des Rheimsischen Kirchensprengels vom J. 852.

1) Jeder Priester soll eine Erklärung des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers nach der Lehre der rechtgläubigen Väter auswendig lernen, und sie zum Unterricht des Volks gebrauchen. Er soll den Meßcanon verstehen lernen, und ihn auswendig und deutlich herzusagen im Stande seyn. Die Meßgebete und die Abschnitte aus den Schriften der Apostel und Evangelisten soll er gut lesen können b). Die Psalmen nach ihren Abtheilungen in Verse, und die gewöhnlichen Gesänge soll er regelmäßig, und aus dem Gedächtniß herzusagen wissen; nicht weniger soll er die Athanasianische Glaubensformel auswendig gelernt haben, ihren

a) Es sind der Sammlungen sechs, die erste ist vom J. 852. von der zweyten weiß man die Zeit nicht anzugeben, die dritte fällt in das zwölfte Jahr seines Erzbischoffamtes, also ins J. 857. Die vierte ist vom J. 874. und die fünfte vom J. 877. von der sechsten ist wiederum die Zeit unbekannt. Alle sechs stehen bey Harduin l. c. T V. p. 391 ff. In Sirmonds Ausgabe der Opp. H. finden sich aber nur die 5 ersten T. I p. 710 ff.

b) Apostolum quoque et Evangelium bene legere possit. T. I. p. 710.

ren Sinn wohl verstehen, und sie auch in gemeinen Worten wohl auszulegen wissen c).

2) Die Prüfung der Täuflinge und die gesammte Taufordnung soll einem jeden vollkommen bekannt seyn d).

3) Die Exorcismen und Gebete bey der Aufnahme der Catechumenen, die Gebete bey Einweyhung der Taufgefässe, wie auch die übrigen Gebete, je nach Unterschied des Geschlechtes und der einzelnen oder der mehreren Zahl soll er so inne haben, daß er sie auch versteht e). Eben so soll er wissen, wie bey der Taufe der Kranken zu verfahren seye. Wer noch keinen Taufstein hat bekommen können, soll ein andres schickliches Gefäß haben, das allein zum Taufen gebraucht werden solle f). Auch soll man zu Waschung der Altartücher eigene, sonst zu keinem andern Gebrauche bestimmte, Geschirre haben g).

4)

c) Nec non et sermonem Athanasii de fide cujus initium est: "qnicunque vult salvus esse" memoriae quisque commendet et sensum illius intelligat, et verbis communibus enuntiare queat.

d) Scrutinium et omnem ordinem baptizandi nulli penitus liceat ignorare.

e) et ceteras preces super masculos et feminas, plutaliter atque singulatiter, distincte et rationabiliter memoriae commendet.

f) qui fontes lapideos habere nequiverit, vas conveniens ad hoc solummodo baptizandi officium habeat.

g) Similiter ad corporale lavandum et ad pallas altaris propria vasa habeantur, in quibus nihil aliud fiet.

Mit den Pallis wurde der Altar bedeckt, und über das auf dem Altar aufgestellte Meßopfer wurde das Corporale ausgebreitet. Sowohl dieses als jenes waren aus weisser feiner Leinwand gemacht, und in einem andern Gefässe mußte das Corporale, und wieder in einem andern mußten die Pallä gewaschen werden. Cf. Dufresne Gloss. ad h. vv.

4) Jeder soll die Ordnung, wie Kranke in Fällen, wo er canonisch dazu berechtigt ist h), wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, und gesalbt werden sollen, mit den bey solcher Gelegenheit erforderlichen Gebeten im Kopfe haben, eben so auch die Ordnung und Gebete bey Leichenfeyerlichkeiten, wie nicht minder die Exorzisma und Einweyhungen des Wassers und des Salzes.

5) An einem jeden Sonntage soll ein jeder Priester in einer Kirche vor der Messe, in einem reinen, sich für einen so wichtigen Gebrauch schickenden Gefässe, geweyhtes Wasser machen, um das Volk bey seinem Eintritte in die Kirche damit zu besprengen. Wer will, kann davon in reinen Gefässen mit sich nehmen, und damit seine Wohnungen, Aecker und Weinberge, sein Vieh und dessen Futter, wie auch sein Essen und Trinken besprengen.

6) Jeder Priester soll ein Rauchfaß und Rauchwerk haben, um nach verlesenem Evangelio und nach geendigtem Opfergesange damit zu räuchern.

7) Von den Brodten, die von dem Volke in der Kirche dargebracht werden, und nach der Consecration übrig bleiben, soll der Priester schicklich geschnittene Stückchen in einem reinen dienlichen Ge-

h) Ohne Anfrage bey dem Bischoff durfte ausser dem Nothfall, und wenn der Bischoff abwesend war, kein Büßender von einem Priester wieder aufgenommen werden. Cf. Fuchs Bibl. der K. Versamml. Th. I. p. 52. 111. 83.

i) Finito offertorio — Offertorium ist hier der Gesang, der gesungen zu werden pflegte, während das Volk seine Opfer brachte.

Gefässe aufbewahren, damit nach gehaltener Messe diejenige, die nicht mit haben communiciren können, an Sonn- und Festtagen solche Eulogias empfangen können. Jene Stückchen, die der Priester als Eulogias austheilt, wobey er aber wohl zuzusehen hat, daß nicht Brosamlein davon abfallen, soll er mit folgenden Worten seegnen: O Herr, allmächtiger und ewiger Gott, heiliger Vater, seegne dieß Brodt mit deinem heiligen und geistlichen Seegen, daß es allen, die es im Glauben und in dankbarer Ehrfurcht empfahen, nach Leib und Seele zum Heil und zum Schutze wider alle Krankheiten und wider alle Nachstellungen aller ihrer Feinde gereichen möge k), durch unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn, dieses Brodt des Lebens, das vom Himmel herabgekommen ist, und der Welt Leben und Heil giebt, und als Gott in der Einigkeit des heil. Geistes, mit dir lebet und regieret in alle Ewigkeit, Amen!

8) Jeder Priester soll die 40 Predigten des heil. Gregors fleissig lesen und verstehen lernen, besonders soll er ebendesselben Predigt von den 72 Jüngern, die der Herr zum Predigen ausgesandt hat, auswendig wissen, weil er nach dem Muster dieser Jünger zum Lehramte befördert worden l). Auch soll er die kirchliche Zeit-

k) ut sit omnibus cum fide et reverentia ac gratiarum tuarum actione sumentibus, salus mentis et corporis, atque contra omnes morbos et universas cunctorum inimicorum insidias tutamentum.

l) Die so oft und so geflissentlich wiederholte Vergleichung (Sie kommt bey H. sehr oft vor) daß die Bischöffe, Nachfolger der Apostel, die Priester aber nur Nachfolger der 72 Jünger seyen,

Zeitrechnung und den Kirchengesang inne haben m).

9) Er soll des Morgens frühe seine Amtsverrichtungen gebührend versehen, und seine gewöhnliche Horen singen, hernach, wenn die Messe vorbey ist, und er die Kranken besucht hat, soll er nüchtern an seine Feldarbeit, oder was er sonst zu thun hat n), gehen, um aufs neue für die Bedürfnisse der Fremden und Reisenden, auch der Kranken und Verstorbenen, bis auf die bestimmte Zeit sorgen zu können.

10) Er soll für die Armen, Kranken, Waisen und Pilgrimme o), Sorge tragen, die letzten nach Mög-

seyen, hatte wohl keine andre Absicht, als die Idee von der vorzüglicheren Würde und dem Primat der Bischöffe zu begründen, und die niedrigere Geistlichkeit in der Unterwürfigkeit gegen jene zu erhalten. Cf. Planck l. c. Th. I. p. 171.

m) Compoto etiam necessario et cantu per anni circulum plenissime instruatur.

Nach Raban (de instirut. Cleric. L 3. c. 1x) sollte ein Geistlicher den Lauf der Sonne, des Monds und der Sterne genau kennen zu lernen suchen, damit er nicht allein die vergangne Zeit, sondern auch die zukünftige wohl bestimmen könne, und sowohl für sich wissen, wenn die Ostern und andre Festtage in der Kirche zu halten seyen, als auch es dem Volke verkündigen könne. Schmidts Gesch. der Deutsch. Th. III. 175.

n) Nach Stat. eccl. ant. can. 51-53 (Fuchs l. c. Th. III. 468) soll ein Geistlicher, wenn er schon eine gelehrte Kenntniß des Wortes Gottes hat, doch durch eine ehrliche Handthierung sich seinen Unterhalt erwerben; überhaupt soll jeder Geistliche, entweder durch den Feldbau, oder sonst durch seiner Hände Arbeit sich Nahrung und Unterhalt verschaffen, ohne sein Amt zu vernachlässigen, und alle, welche Kräfte dazu haben, sollen sich beydes auf ehrliche Handwerker und auf Wissenschaften legen.

o) Die Wallfahrten, und zwar nicht nur nach Rom oder zu andern berühmten Kirchen, sondern auch selbst nach Jerusalem, waren damals schon längst im Gange, und wurden selbst von Carln dem Großen sehr begünstiget, der daher in einem Capitular vom J. 802 gebot, daß niemand

Möglichkeit täglich bewirthen, und gehörig beherbergen.

11) Kein Priester soll sich unterstehen, einen Kirchenkelch oder Patene, oder Altartuch, oder Priesterrock, oder Kirchenbuch, bey irgend einem Wirth oder Trödler, oder sonst einem Laien männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu versetzen p). Hat ja Gott selbst (Ezech. 44, 19) verboten, ein Priester soll nicht in seinem heiligen Gewande unter das Volk hinausgehen, und da nach den canonischen Gesetzen ein Geistlicher in keine Schenke gehen solle, wie sollte er denn gar solche, durch sein heiliges Amt geheiligte Dinge, die von unreinen Leuten auch nicht einmal angerührt werden sollen, verpfänden wollen q)?

12) Ohne vorher beym Bischoff anzufragen, soll kein Priester jemand in die Kirche begraben, auch soll er für die Begräbniß keine Belohnung erpressen r). Was aber irgend ein Gläubiger dem Altar oder der Kirche, oder ihm selbst von freyen Stü-

mand einem Wallfahrter, oder überhaupt einem Reisenden die Herberge abschlagen solle, und wolle er ihm was mehreres geben, so werd's ihm Gott belohnen. Auch unter den Fragen, welche nach Regino l. 1. de eccl. discipl. der Bischoff bey den Visitationen in seinem Kirchensprengel zu machen hatte, lautete die 72te so: Ob jemand einem Wallfahrter oder Reisenden die Herberge abschlage? Schmidts Gesch. d Deutsch. Th. III. p. 192. 194.

p) in vadimonium dare.

q) et cui in tabernas ad bibendum à sacris canonibus ingredi prohibetur, sanctificata sacro ministerio nec ad contingendum immundis, quanto minus in vadimonium exhibere debet. —

Nach Can. Laodic. 24. sollen Geistliche die Zechhäuser nicht besuchen, ausser nach Can. 26. der Synode zu Hippo auf Reisen — Fuchs l. c. Th. II. 328. Th. III. 81.

r) Nec pro sepeliendis quicquam exenii exigat vel extorqueat.

Stücken schenkt, ist ihm unverwehrt, mit Dank anzunehmen.

13) Kein Priester soll von einem öffentlichen Sünder und Blutschänder sich auf irgend eine Weise bestechen lassen, um uns oder unsern Commissarien sein Verbrechen zu verschweigen, so wie er sich hiezu auch durch kein Ansehn der Person oder Rücksicht auf Freundschaft und Anverwandschaft verleiten lassen solle. Er soll eben so wenig aus Partheylichkeit den Büßenden, der es nicht verdient, der Wiederaussöhnung für fähig und würdig erklären, als aus Feindschaft gegen den würdigeren Büssenden sie ihm erschwehren, denn sowohl das eine als auch das andre ist eine vor Gott und Menschen verabscheuungswürdige Simonie.

14) Bey den priesterlichen Zusammenkünften, besonders bey den gewöhnlichen zum Gedächtniß eines Verstorbenen gehaltenen Leichenschmäußen s), soll sich ein jeder Priester in Acht nehmen, daß er nicht zu viel trinke, und soll weder andre nöthigen, sich zu Ehren der Heiligen oder des Verstorbenen, toll und voll zu trinken, noch auch sich von andern dazu nöthigen lassen

s) Ut nullus presbyterorum ad anniversariam diem vel triceſimam tertiam vel ſeptimam alicujus defuncti, aut quacunque vocatione presbyteri convenerint, ſe inebriare praeſumat. —

Man sehe von dieser Gewohnheit, zum Gedächtniß eines Verstorbuen am 3ten, 7ten oder 30ten Tage nach dem Tode, während welcher Zeit Vigilien und Messen gehalten wurden, Leichenmahlzeiten zu begehen, und sie jährlich an seinem Todestage zu wiederholen, Dufresne ad vv. anniverſaria, triceſima, ſeptima, auch Rochs Kirchenwörterbuch. Halle 1784. ad easd. v. v.

sen t). Sie sollen sich da alles wilden Lärmens und tollen Gelächters und Singens, alles Erzählens von Schwänken und lustigen Histörchen enthalten, sollen keine Bären oder heillosen Dirnen vor sich herum tanzen lassen, noch sich an den Teufelslarven, den sogenannten Talamasken, ergötzen u). All das sey teuflisch, und von den Canonen verboten. Dagegen sollen sie in aller Zucht und Ehrbarkeit zusammen speisen, und zu rechter Zeit wieder zu ihrer Pfarre zurückkehren. Jeder soll sich auch, so lieb ihm sein Stand seye, aufs äusserste hüten, daß er bey irgend einer Gelegenheit weder seines gleichen, noch sonst irgend jemand zum Zorne und Streite, noch vielweniger zum Morde und Todschlage reitze, oder gar herausfodere, der Herausgeforderte aber soll sich nicht zum Kampfe stellen v), wie denn in solchen Trinkgelagen sich immer auch der Teufel mit einzumischen pflege. Wenn aber die Priester zu irgend einer Mahlzeit zusammenkommen, soll der Decan oder sonst der erste unter ihnen, das Tischgebet sprechen, und die Speisen segnen, hierauf sollen sie

t) Nec precari in amore sanctorum vel ipsius animae bibere, aut alios ad bibendum cogere vel se aliena precatione ingurgitare. Cf. Dufresne adv. bibere.

u) Nec plausus et risus inconditos et fabulas inanes ibi referre aut cantare praesumat (ullus presbyter), nec turpia joca cum urso vel tornatricibus ante se facere permittat, nec larvas daemonum, quas vulgo talamascas dicunt, ibi anteferre consentiat †.

† In den Capitulis des Erzbischoffs Walters von Orleans vom J. 858, die in vielen Stücken mit den Hincmarischen übereinstimmen, heißt es unter andern Cap 17. Si quando in cujuslibet anniversario ad prandium presbyteri invitantur, cum omni pudicitia et sobrietate à procaci loquacitate et rusticis cantilenis caveant, nec Saltatrices in modum filiae Herodiadis coram se turpes facere ludos permittant &c. Hard l. c. p. 462.

v) Ut non quacunque occasione aut parem suum aut quemlibet alium ad iram et rixam vel contentionem, quanto magis ad pugnam vel ad caedem aliquo verbo irritet seu provocatus nec provocatus ad hoc quisque prosiliat.

sie sich der Ordnung nach, jeder nach dem Range, der ihm gebührt, zu Tische setzen, und wechselsweise Speise und Trank segnen, auch soll einer ihrer Cleriker, etwas aus der heil. Schrift vorlesen. Nach dem Essen sollen sie ein geistliches Lied miteinander singen, nach dem Exempel unsers Herrn und seiner Jünger bey der Stiftung des heil. Abendmahls. —

15) Wenn die Priester an jedem ersten Tage eines Monaths zusammen kommen, und die heil. Messe und die die nöthige Pastoralconferenz vorbey ist w), sollen sie nicht glauben, daß sie nun da wie zu einem förmlichen Schmausse zusammsitzen müßten, woraus nichts anders entsteht, als daß sie sich mit den Pasteten x) den Magen überladen, und mit dem Weine den Kopf schwer machen, auch durch das späte Zurückkehren in ihre Kirchen, sich Tadel zuziehen — daher, wenn der Zweck der Zusammenkunft erfüllt ist, so kann, wer da will, das Brodt mit den übrigen Brüdern im Hause des Mitbruders, in Liebe und mit Danksagung brechen, und jeder seinen Becher Wein empfangen, mehr als dreymal aber soll keiner den Becher leeren y), und dann sollen sie zu ihren Pfarren zurückkehren.

16)

w) Quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium et necessariam collationem

In der dritten Sammlung von Capit. n. 1 ist ebenfalls von dieser an jedem ersten Monathstage vorzunehmenden priesterlichen Zusammenkunft die Rede, und da als ein Hauptgegenstand der Collation ausgehoben, daß sich die Priester untereinander über ihre Büßende besprechen sollen, wie sie sich in ihrer Büßung benehmen.

x) Per inconvenientes pastellos v. Dufresne ad h. v.

y) et singulos biberes accipiant, maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant,

16) Ueberhaupt sollen sich die Priester bey allen ihren Zusammenkünften vor Gelagen und Schmausereyen hüten, woraus nichts anders als unmäßiges Trinken, ungebührliche Erpressungen, ausgelaßnes Lustigseyn, oft auch, wie die Erfahrung lehre, blutige Händel zu entstehen pflegen z). Ein Priester, oder sonst ein Clerus, der sich so was zu schulden kommen lässet, soll seines Amts entsetzt werden. Betreffend aber solche Zusammenkünfte, wo einer mit seines gleichen Verdruß bekommen, und also durch eine solche priesterliche Zusammenkunft eine Aussöhnung gestiftet werden solle, so soll nach Beendigung der gottesdienstlichen Handlungen und nach geschehenen nöthigen Ermahnungen, jeder, wer da will, sich von dem Priester gesegnete Brodte a) geben lassen, und nach Genuß des Brodtes jeder mehr nicht als einen einzigen Becher Wein b) erhalten, und so mit Dank gegen Gott nach Hause zurückkehren.

17) Stirbt ein Priester, so solle der benachbarte Priester ohne bischöfliche Erlaubniß die erledigte Kirche, die von jeher eine Hauptkirche c) gewesen, ja! auch nicht einmal eine Capelle von den weltlichen Patronen, weder durch Bitten, noch durch Geschenke zu erhalten suchen. Thut er das doch, so habe er eben das zu gewarten, was die Canonen über einen Bischoff verfügen, der

z) Ubi et gravedines et indebitae exactiones et turpes et inanes laetitiae et rixae, saepe etiam, sicut experti sumus, usque ad homicidia & odia & dissensiones accidere solent.

a) Eulogias à presbytero accipiant.

b) Singuli singulos biberes accipiant & nihil amplius contingere praesumant.

c) Ecclesiam, quae titulus per se constans antea extitit.

der aus Ehrgeiz in eine grössere Stadt versetzt zu werden trachtet, daß er das Bißthum, das er hat, verlieren, und das, wornach er strebt, nicht erhalten solle d).

Zweyte Sammlung kirchlicher Verordnungen aus einem unbekannten Jahre, nach was die Vorgesetzte und Decane jährlich in allen Mutterkirchen und Capellen des bischöfflichen Sprengels zu fragen, und worüber sie dem Bischoff auf den 1. Jul. Bericht zu erstatten hätten e).

Also zu fragen:

1) in welchem Orte und zu Ehren welches Heiligen ein Priester angestellt und von wem er ordinirt seye?

2) Ob er eine Huebe aus 12 Jauchert bestehend habe, ausser dem Kirchhofe und dem eingeschloßnen Platze, auf welchem die Kirche und sein Haus stehet, auch ob er vier Leibeigene habe f)?

3) Aus wie vielen Hueben er in seiner Parochie den Zehnten beziehe?

4) Wie viel der Altarbekleidungen vorhanden seyen? Wie viel neue und wie viel alte? Wie reinlich sie gehalten werden? Mit was für einem

d) Sicuti de episcopo canonica decrevit autoritas, ut qui per ambitionem majorem civitatem adpetierit, & illam perdat, quam tenuit & illam nequaquam obtineat, quam usurpare tentavit. Man vergl. can. nic. 15. (bey Fuchs l. c. Th 1. p. 407) u can. sard. 1. (ib. Th II. p. 105) andrer Canonen ähnl. Inhalts jetzt nicht zu gedenken.

e) T. 1. 716.

f) Si habeat mansum habentem bunnuaria duodecim, praeter coemeterium & corteae, ubi ecclesia & domus ejus continetur aut si habeat mancipia quatuor?

einem Metalle die Kisten und die Kreuze überzogen seyen? Ob die Reliquien im Altare fleissig verwahrt, und die Kisten mit Schlössern versehen seyen?

5) Wie viel und welche Bücher er habe, und ob er sie gut zu lesen im Stande seye?

6) Was für und wie viele Priestergewande er habe? Ob sie reinlich beschaffen seyen, und auch an einem reinlichen Orte aufbewahrt werden?

7) Ob er einen besondern Ort habe, um das Wasser dahin auszugießen, wenn die Altargefäße, oder Mund und Hand nach dem Genusse der heil. Communion gereiniget werden, und ob der Priester selbst oder sein Diaconus, oder Subdiaconus das Corporale wasche g)?

8) Von was für einem Metalle der Kelch und die Patene seye? Ob sie sorgfältig verwahrt werden? Ob er eine Büchse habe, worinn die geweyhte Hostien, die zur Krankencommunion bestimmt sind, füglich aufbewahrt werden können?

9) Ob das Chrisma und das heilige Oel h) unter einem Schlosse verwahrt werden?

10)

g) Das Corporale, so wie überhaupt die Altartücher, durften von keinen Laien Händen gewaschen werden.

h) Der Unterschied zwischen dem Chrisma und dem h. Oele bestand darinn, daß jenes aus Oel und Balsam verfertiget wurde, dieses aber bloßes, von dem Bischoff geweyhtes Oel war. Das Chrisma wurde bey der Taufe, bey der Firmelung, und bey der Ordination eines Geistlichen gebraucht, mit dem Oele wurden die Catechumene, Kranke und Besessne gesalbt.

10) Ob der Priester selbsten die Kranken besuchte und sie mit dem heiligen Oele salbe, und nicht etwa durch einen Laien ihnen das heil. Abendmahl ins Haus schicke?

11) Ob er einen Cleriker habe, der die Schule halten, und die Epistel verlesen, und zur Nothdurft singen könne?

12) Wie viel Kerzen eine Kirche habe, und wie viel derer seyen, die Wachs zur Kirche zinsen müssen i)?

13) Wie die Kirche bedeckt, und ob sie gewölbt seye? Ob nicht daselbst Tauben und andre Vögel nisten, woraus Unreinigkeit und Störung entsteht?

14) Von welchem Metalle die Glocken k) der Kirche seyen?

15) Ob der Hof des Priesters wohl verwahrt seye? Ob er eine eigene Zelle neben der Kirche habe? Ob nicht im Umkreise verdächtige Thürchen angebracht seyen l)?

16) Ob von dem Zehnten nach den Vorschriften der Canonen vier Portionen m) gemacht, und ob

i) Quot cerarios habeat ipse Titulus.

k) Signa — wurden Glocken genennt, weil durch sie das Zeichen zu den Gottesdiensten gegeben wurde

l) Si atrium habeat munitum aut si cellam propriam habeat juxta ecclesiam, aut si suspiciosa in circuitu ostiola sint?

m) Eine andre nicht weniger observanzmäßige Vertheilung der jährlichen Einkünfte der Kirche, war die in 3 gleiche Portionen, wovon die eine dem Bischoffe gehörte, die zweyte un-

ob sie unter Verurkundung zweyer oder dreyer Glaubigen schriftlich ausgetheilt werden? und ob von den zwo der Kirche und dem Bischoffe gehörigen Portionen alle Jahre Rechnung abgelegt werde, um zu sehen, um wie viel die Einkünfte der Kirche zugenommen haben?

17) Ob in seinem Armenregister wirklich schwächliche und arme Personen aus dem nemlichen Gebiete, und nicht Küh- und Schweinshirren stehen n)? Sollte zwar der Priester selbst einen sehr schwächlichen und kranken Bruder, oder sonst einen nahen Anverwandten haben, so mag er

unter den übrigen Clerus vertheilt, die dritte aber zur Unterhaltung der Armen in der Gemeine, und zu den Kosten des äußern Gottesdienstes verwandt werden sollte. Von den Zehnten insbesondre hatte nur noch Carl der Große die Verordnung gemacht, daß sie in 3 Theile getheilt werden sollten, wovon der eine zur Erhaltung und zur Zierde der Kirche, der andre zum Gebrauche der Armen und Reisenden, der dritte aber zum Unterhalte der Geistlichen zu verwenden seye. In einigen Kirchen aber fand man es convenienter, das Ganze in 4 Portionen zu theilen, eine für den Bischoff, die andre für die Kirche, die dritte für die Armen, die vierte für die Geistlichkeit. Man sehe z. E cap. X. der Maynzer Synode v. J. 847. bey Hard. T. V p. 10.

n) Ut matricularios habeat juxta qualitatem loci, non bubulcos aut porcarios sed debiles et pauperes et de eodem Dominio. Dieß wird T. II. p. 800. in der Schrift de presbyteris criminosis etc. wo man überhaupt das meiste wiederholt findet, was hier stehet, so ausgedrückt, Ministri Episcoporum curam adhibeant, ne presbyteri pro locis matriculae Xenia accipiant, ne suos parentes sanos et robustos in eadem matricula collocent, nec opera ab ipsis matriculariis exigant, non de matriculariis bubulcos aut porcarios faciant, sed pauperes ac debiles & de eadem villa de qua decimam accipiunt, matriculatios faciant. — Matricula hieß das Verzeichniß der Armen, die auf Kosten der Kirche erhalten wurden, Matriculatii also die Armen, die in solchem Verzeichnisse stunden. Hincmar giebt T. II. 842. einem Grafen Teudulf einen scharfen Verweiß, daß er einen Armen, den der bischöfliche Commissarius in das Armenverzeichniß gesetzt hatte, daraus ausgestrichen, und dafür einen Ochsenhirten hineingenommen habe, weil ihm dieser einen Esel verehrt habe Dieß mag wohl Hincmarn zunächst veranlaßt haben, hier der Küh- und Schweinehirten ausdrücklich zu gedenken.

er ihn wohl von der Armenportion ernähren, aber seine sonstigen Anverwandte, wenn er sie bey sich haben will, soll er von seiner Portion kleiden und unterhalten.

18) Ob ein Priester, der zur Zeit der Ordination kein Vermögen hatte, sich in der Folge Güter angeschafft habe? Nach den canonischen Vorschriften gehören sie der Kirche, bey der er, ohne etwas zu haben, ist angestellt worden o).

19) Ob irgend ein Priester von den Einkünften der Kirche oder den Oblationen und Gelübden der Glaubigen, unter fremdem Namen sich Güter angeschaft, sich da Häuser habe erbauen lassen, und Dinge, die der Kirche gehören, dahin geschaft habe? Ob er einen Zuwandel von Weibsleuten dahin gestatte, oder was noch schädlicher ist, ob er da Weibsleute unterhalte, die seine Wollenweberey treiben, und ihm die Haushaltung versehen, zu denen er dann öfters wandle und wohl auch daselbst verweile p). All das seye wider die Canones, die keinem Priester oder sonst einem Geistlichen erlauben, weder in seinem noch in

o) Quoniam ecclesiae, ad quam de nihil habentibus promotus est, esse debent, juxta canonicae auctoritatis decretum. Cf. c. 4. der Kirchenversammlung zu Carthago v. J. 419. bey Fuchs Th. III. 400. u. Planck l. c. Th. I. 287.

p) Si aliquis presbyterorum — alieno nomine res comparaverit & ibi structuras fecerit, vel quae ad ecclesiam pertinent, ibi collocaverit, & mulierum frequentationem inibi fieri permiserit, vel quod turpius est, tales mulieres ibi habuerit, quae lanificium suum exerceant & curam domus agant & ad eadem loca presbyter incongrue recurrerit, frequentaverit & manserit — des nemlichen Unfugs gedenkt H. Cin Ep. ad Joann Episc. Camerac. T. II. 820) daß lasterhafte Priester sich vom Teufel verleiten lassen, auf ihren Landgütern Weibsleute zu halten, quae illorum pannos lavent & vestimenta illis faciant, um so unterm Vorwande, nach ihrer Oeconomie sehen zu müssen, sie besuchen zu können.

in fremdem Namen Gewerbe zu treiben q), noch viel weniger dieses zum Schaden der Kirche zu thun. Dieß sey ein eben so großes Verbrechen als das des Ananias und Sapphira, oder des diebischen Judas, der die zum Gebrauche der Glaubigen und Armen bestimmte heilige Gaben entwandte. Ein andres sey es ohne Schaden der Kirche, seine arme Eltern, Freunde und Anverwandte mit Maaße unterstützen, ein andres zum Nachtheil der Kirche das, was ihr gehört und zum Besten der Armen und Reisenden verwendet werden sollte, zu eitlem und weltlichem Gebrauche verschwenden. Wer ohne Vermögen zu haben Priester geworden, soll sich nicht unterstehen, das, was er von dem Vermögen der Kirche erworben hat, zu verkaufen, oder es ohne Erlaubniß des Bischoffs irgend einer andern Kirche zu vermachen, als der, der es eigentlich zugehört.

20) Ob sich die Priester vor Zechhäusern und Schmaußereyen, und dem Umgange mit Weibsleuten hüten, wie Er, der Erzbischoff, dieß schon so oft verboten habe, und abermal verbiete. Zu unsrer Schande, sagt er, laufen mich Laien an, ob sie nicht, wenn sie mit Zeugen unwidersprechlich beweisen könnten, einen Priester in Zechhäusern angetroffen zu haben, ihm Pferd und Mantel r) nehmen dürften. Würden daher Prie-

q) Nec suo nec alieno nomine presbyter vel quilibet sub regula foenus exercere debet, multo minus autem fraudem facere de facultatibus ecclesiae — Alles Gewerbe, welches auf Vermehrung eigenen Vermögens abzielte, und besonders alles Ausleyhen auf Zinse, war den Geistlichen durch viele Synodalgesetze verboten, z E. can. Nic. 8. can Laodic 4 c 14. der Kirchenverf zu Carth. v. J. 340 Can Chalced. 3. Can. Arelat. 14.

r) Caballum & cappam inde eis habere liceat.

Priester vor jenen Unordnungen sich nicht hüten, und sich vor den Strafen Gottes nicht fürchten, so werde er sie dafür durch Schande und Strafe im Leiblichen büßen lassen.

21) Anbetreffend den Zuwandel der Cleriker zu Weibspersonen, und ihr Zusammenwohnen mit ihnen s), was wir den heiligen Canonen gemäß, in allen unsern Synoden ganz besonders verboten haben, so ist von uns und unsern Amtsgehülfen mit allem Fleiße darnach zu fahnden — — Es verbietet die große Synode, daß kein Bischoff, Presbyter oder Diaconus, überhaupt keiner, der geistlichen Standes ist, eine fremde Weibsperson bey sich habe, es seye denn etwa eine Mutter oder Schwester, oder Muhme, oder sonst eine solche Person, bey welcher durchaus kein Verdacht statt findet t). Gleichen Innhalts ist ein von den christlichen Kaisern gegebnes Gesetz u), das jedem Cleriker verbietet, einen vertrauten Umgang mit fremden Weibspersonen zu haben, nur allein Mütter oder Schwester, oder Töchter können sie bey sich haben, um sich pflegen und warten zu lassen v). Weil denn aber aus

Ge-

s) De accessu autem & frequentatione ac cohabitatione clericorum cum feminis.

t) Interdixit per omnia magna Synodus (Syn. Nic. can. 3) non Episcopo, non Presbytero non Diacono nec alicui omnino, qui in clero est, licere, subintroductam habere mulierem, nisi forte matrem aut sororem, aut amitam vel eas tantum personas, quae suspiciones effugiunt. — Ueber den Sinn und Verstand dieses Canons Cf. Fuchs l. c. Th. I. 391. n. 38. Planck l. c. Th. I. 348.

u) in cod. Theod. de episc. eccl I 44.

v) Quicunque clericatus utuntur officio, extranearum mulierum familiaritatem habere prohibentur; matrum, sororum vel filiarum sibi solatia intra domum suam noverint tantum esse concessa — Extraneae heißen hier die Mulieres, die can. Nic. 3. συνεισακτοι oder Subintroductae heißen.

Gelegenheit solcher Personen nach und nach auch andre Weibspersonen mit in das Haus Zutritt erhielten w), so decretirten die heiligen africanischen Canonen, daß auch selbst nicht die Bischöffe oder Priester zu Wittwen oder Jungfrauen, oder sonst andern Weibspersonen allein hingehen sollen, sondern es sollen dann immer entweder andre Cleriker oder einige unbescholtne Christen sich gegenwärtig befinden x). Nach dem Zeugnisse des heil. Gregors hat der heil. Augustin auch selbst nicht mit seiner Schwester zusammenwohnen wollen, denn sagt er, die Weibspersonen, die um meine Schwester sind, sind doch nicht auch meine Schwestern y). Die Vorsichtigkeit dieses Mannes, sagt Gregor, soll uns zu einer großen Lehre dienen, denn es heißt von dem minder Starken, sich sehr viel herausgenommen, sich vor dem nicht fürchten, was doch der Starke nicht fürchtete! Auch läßt sich das Verbotene um so leichter besiegen, wenn man gelernt hat, sich auch selbst das Erlaubte zu versagen z). Daher haben auch die christlichen Kaiser a) ein Gesetz gegeben, folgenden Innhalts: den Presbytern und Diaconen und Subdiaconen, und andern zum Clerus gehörigen Personen, die kei-

w) Subintroduci coeperunt, gleichsam eingeschwärzt wurden.

x) Ut nec ipsi Episcopi aut Presbyteri soli habeant accessum ad viduas vel virgines vel ad quascunque feminas, sed ubi aut clerici praesentes sint aut graves aliqui Christiani. — Man sehe den Canon (der 5te des Conc. Afric. oder der 24 der Kirchenversamml. von Hippo v. J. 393) bey Fuchs l. c. Th. III. p. 80.

y) Quae cum sorore mea sunt, sorores meae non sunt.

z) Inhonestae praesumtionis est, quod fortis pavet, minus validum non timere, sapienter enim inlicita superabit, qui didicerit etiam non uti concessis.

a) Novell. Justiniani 123. c. 29.

keine Ehefrauen haben b), verbieten auch wir nach den göttlichen Gesetzen, eine Weibsperson in ihrem Hause zu haben, ausgenommen die Mutter oder eine Tochter, oder eine Schwester, oder sonst eine Person, bey der aller Verdacht hinwegfällt. Würde jemand dieser Verordnung zuwider eine Weibsperson in seinem Hause haben, die den Verdacht eines ungebührlichen Umgangs erregen könnte, und er hörte von seinen Mitclerikern, daß er mit einer solchen Weibsperson nicht zusammenwohnen dürfe, und wollte sie doch nicht von sich lassen, oder er würde bey erhobener Klage überwiesen, mit einer solchen Person einen strafbaren Umgang unterhalten zu haben, so soll der Bischoff ihn nach den kirchlichen Canonen aus dem Clerus stoßen, und ihn dem Stadtmagistrate, unter dem er stehet, zu fernerer Strafe übergeben c). Es schreiben auch der heil. Innocenz und sein Vorfahr Firicius: wenn in alten Zeiten die Priester, wie wir dieß z. E. von Zacharias lesen, in ihrem Dienstjahre nicht von dem Tempel Gottes wiechen, und gar nicht nach Hause kamen, sie, denen doch um der Fortpflanzung ihres Geschlechts willen vergönnt war, Ehefrauen zu haben, weil ausser den Nachkommen Aarons niemand Priester werden konnte, um wie vielmehr sind nicht diejenigen Priester oder Leviten zur Ent-

b) Non habentibus uxores — eine ähnliche Einschränkung hat der 43. can. der 4ten Synode zu Toledo: legitimum non habentes conjugium aber geht nicht aus dieser Einschränkung deutlich hervor (was sich freylich auch sonst unwidersprechlich beweisen läßt), daß es nicht Ehefrauen, sondern im Grunde Concubinen waren, welche den Geistlichen in den älteren Zeiten verboten waren?

c) Curiae civitatis, cujus clericus est, tradendum — Was dieß hieße? S. bey Dufresne sub V. Curia.

Enthaltsamkeit verpflichtet, in deren Stamme oder Familie, die Priesterwürde, oder das geistliche Amt nicht erblich ist, und bey welchen kein Tag vergeht, wo sie nicht zu opfern oder zu taufen haben? wenn doch Paulus (1 Cor. 7, 5) selbst die Laien ermahnt, sie sollten sich einander eine Zeitlang entziehn, damit sie zum Beten Musse hätten, um wie viel mehr werden nicht Priester, die stets das Amt zu beten und zu opfern haben, sich auf immer eines solchen Umgangs enthalten müssen? Wenn ein Priester mit fleischlicher Lust befleckt ist, muß er nicht alle Schaam verloren haben, wenn er sich dennoch des Opferns unterfängt, oder mit welchem Rechte kann er hoffen, erhörlich zu beten, da (Tit. 1, 15) nur den Reinen alles rein, den Unreinen und Unglaubigen aber nichts rein ist. Niemand sage: wenn ich mit Frauenspersonen zusammenwohne, so genügt mir mein gutes Gewissen, und ich spreche mit dem Apostel: unser Ruhm ist der, das Zeugniß eines guten Gewissens; sagt ja doch eben dieser Apostel, man soll darauf sehen, daß es redlich zugehe, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen (2. Cor. VIII, 21), und gebietet uns, niemand zum Anstoß zu werden, damit nicht über unserm Erkenntnisse der schwache Bruder umkomme, um welches willen doch Christus gestorben ist. Wenn ihr also sündiget, sagt er (1. Cor. VIII, 12), an den Brüdern, und schlaget ihr schwaches Gewissen, so sündiget ihr an Christo. Eben daher haben unsre heil. Väter voll des heil. Geistes verordnet, daß die Diener des Altars nicht mit Weibspersonen zusammenwohnen, oder sie bey sich haben sollen, damit nicht unreine Begierden ihr Herz

entzünden, oder wohl gar sie zu schändlichen Handlungen dahin reissen, sie auch die Schwachen nicht einmal durch einen bösen Verdacht ärgern mögen, demnach, sagt Hincmar, ist es nicht die von einem Priester wirklich vollzogene Handlung der Unzucht, auf die wir bey seinen Gemeingliedern und Nachbarn mühsam zu inquiriren haben d). Ist ja doch jene alte cynische Ketzerey, welche die öffentliche Ausübung des Bischoffs als einer natürlichen Handlung für nichts unrechtes hielt, schon längst nicht mehr im Gange e), und auch selbst der Bauer, wenn er auch nur seinem eigenen Weibe die ehliche Pflicht thut, thut das ohne Zeugen: um wie viel mehr wird also ein Priester, wenn er nur noch Menschenverstand und Gefühl hat, eine Schandthat zu verheimlichen suchen, deren Entdeckung, wie er wohl weiß, ihm nicht nur den Verlust seines geistlichen Standes, sondern auch alles dessen, was er besitzt, zuziehn würde f). Also nicht darnach laßt uns auf eine, die Schaamhaftigkeit beleidigende Weise fragen, was der Apostel auch selbst bey gesetzlich-verehlichten, nicht mit dem eigentlichen Namen, sondern auf eine verdeckte Weise ausdrückt, wenn er (2. Cor. VII, 5) sagt: "Kommt wieder zusammen", oder (1. Thess. IV, 6) "niemand vervortheile seinen

"Bru-

d) Proinde de concubitu presbyterorum cum feminis per parochianos vel vicinos cujuscunque presbyteri inquirere non laboramus.

e) Abolita est quippe vetus haeresis quae cynica i. e. canina propter impudentiam fuerat appellata, dicens concubitum esse naturalem et ob id agendum sine verecundia publice.

f) Propter quod patefactum scit se non solum ecclesiasticum gradum amittere, sed et sua quae habet in seculo perdere. Alles, was ein Priester auf seinem Dienst erworben hatte, fiel an die Kirche zurück, wenn er starb oder seiner Würde entsetzt wurde.

„Bruder im Handel" g). Sondern bloß darauf laßt uns inquiriren, ob ein Priester den Canonen zuwider, zu Weibspersonen wandle, oder sie bey sich im Hause habe? und das bey Leuten, welche die von den africanischen Canonen erfoderte Eigenschaften besitzen h), d. h. welche von den öffentlichen Gesetzen zur Anklage oder zur Zeugschaft, sey es vor höheren oder niedrigern Gerichten, zugelassen werden i) Wenn denn irgend ein Priester nicht nur in unsrer Parochie, sondern auch in unsrer Diöcese, entweder selbst bekennt oder gerichtlich überwiesen wird k), den Canonen zuwider, zu Weibspersonen gewandelt zu seyn, oder sie in seinem Hause gehabt zu haben, so soll er nach den Decreten der Päbste, Gregors, Leo des Großen, Zosimus, seines Amtes entsetzt werden, ohne je wieder restituirt werden zu können. Es solle aber die obgemeldte tüchtige Zeugen, die über einen übelberüchtigten Priester l) abgehört werden sollen, nach der Verordnung des heil. Gregors, vorher ein jeder folgenden Eyd thun: Was du mich

g) Die von H. hier angenommene Erklärung ist bekanntlich auch die mehrerer neueren Exegeten.

h) Die hiehergehörigen Canonen sind der 1-4 der Kirchenversamml. z. Carthago v. J 419, und lauten bey Fuchs l c. Th. III. p. 402. 1) einen Geistlichen anzuklagen, ist jeder unfähig, der sich noch im Banne befindet, er sey Geistlicher oder Laye. 2) Auch sollen dazu unfähig seyn alle Sklaven, und eigene Freygelaßne, alle, denen die weltliche Gesetze nicht gestatten, öffentliche Verbrechen anzubringen, alle unehrliche Leute, Comödianten, und auf denen sonst ein Schandfleck haftet, Ketzer, Heyden, Juden. 3 Wenn einer wider einen Geistlichen viel Beschuldigungen vorträgt, und doch die erste schon nicht beweisen kann, so soll er auch zum Beweiß der übrigen nicht zugelassen werden. 4) Wer unfähig ist zu klagen, kann auch kein Zeuge seyn, so wenig als diejenigen, die der Kläger aus seinem eignen Hause herbeybringt. Unterm 14ten Jahre soll niemand als Zeuge zugelassen werden.

i) Sive in mallo sive in audientia.

k) Confessus vel legali ac regulari judicio convictus.

l) De malae famae presbytero.

mich fragen wirst über den und den Priester, und was ich von ihm weiß, da will ich dir wissentlich weder eine Lüge sagen, noch die Wahrheit verschweigen, so wahr mir Gott helfe und dieß Heilige Gottes m). Nach diesem Eyde wird gefragt: die heiligen Canonen verbieten den Priestern einen jeden Umgang mit Weibspersonen, der sie in einen übeln Ruf bringen könnte: Sage mir also in Kraft des abgeschwornen Eydes, die Wahrheit nicht verschweigen und keine Lüge sagen zu wollen, ob du gesehen habest, oder gewiß wissest, daß der und der Priester einen solchen verdächtigen Umgang mit Weibspersonen habe? Auser den Anklägern, müssen es nun der tüchtigen Zeugen sieben seyn, welche ihre Aussage eydlich erhärten müssen, sechse müssen schwören, und der siebente, wenn es die Beschaffenheit seiner Person zuläßt, muß sich dem Gottes Urtheil unterwerfen n), daß jene wahr geschworen haben, denn es sind schon viele entdeckt worden, die sich haben bestechen lassen, falsch zu schwören. Ein auf solche Weise eines ungeziemlichen Zusammenwohnens mit Weibsleuten überwiesener Priester, soll alsdann abgesetzt werden.

22)

m) Si me Deus adjuvet & isti Sancti Dei! Wenn ein Eyd abgelegt wurde, so geschah es meistentheils bey oder über den Reliquien von Heiligen, über deren Behältniß man die Hand zu legen pflegte

n) Exceptis accusatoribus septem sint testes idonei, qui inde veritatem per sacramentum dicant, ex quibus sex jurent, et septimus si conditio vel qualitas personae permittit, ad judicium exeat, quod illi ex veritate inde per sacramentum dixerunt — Cf. etiam T. II. 543. wo die vollständigere Redensart vorkommt, cum aqua calida aut frigida ad judicium exire, und was dieß seye, vid. ap. Dufresne ad v. judicium Dei.

22) Nach dem Gesetze und Evangelio (Matth. 18, 16), soll alle Sache bestehen auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund, und der Apostel (1. Tim. 5, 19) gebietet dem Timotheus, wider einen Priester keine Klage anzunehmen, ausser zweyen oder dreyen Zeugen: auch sagt das nicänische Concilium (Can 2), daß ein Neuling unter den Bischöffen, wenn er durch zween oder drey Zeugen einer beträchtlichen Sünde überwiesen seye, sein Amt niederlegen solle; aber weil man doch in der Geschichte z. E. der Susanna, des Naboths und des Herrn selbst findet, daß jedesmal zwey Zeugen falsch gezeugt haben — — so ist in der Folge durch die Gesetze verordnet worden, daß zu Ueberführung eines Priesters sieben rüchrige Zeugen erfodert werden, je nachdem es eine Sache betrifft, sind wohl auch 14 und 21 nöthig, um einen gültigen Beweiß zu bilden.

23) Im Fall sich ein bloß wahrscheinliches o) schlimmes Gerücht über einen Priester durch die Parochie verbreitet, und es an Anklägern und Zeugen fehlet, welche die gesetzliche Eigenschaften haben, damit denn doch das Gewissen der Schwachen nicht geärgert, unser Amt nicht verlästert, und die Sicherern unter den Priestern sich nicht desto ungescheuter der Sünde überlassen möchten, so soll ein solcher übelberüchtigter Priester nach dem Decrete Gregors des jüngeren einen Reinigungseyd schwören p).

24)

o) Mala fama ex verisimilitudine.

p) Sit jusjurandum in medio & habeat malae famae presbyter in sacramento purgationis suae eum testem, quem habebit & judicem.

24) Zufolge der Briefe des heil. Gregors ist es zwar genug, wenn ein übelberüchtigter Priester für sich allein einen Reinigungseyd ablegt, aber so wie nach der alttestamentlichen apostolischen und canonischen Autorität, drey Zeugen dazu gehören, um einen Priester zu verurtheilen, so scheint es nicht uneben zu seyn, eben so viele Zeugen zu seiner Reinigung zu fodern. Als auch dort Petrus, der erste der Apostel, von den Glaubigen darüber zur Rede gesetzt wurde, warum er zu den Heyden eingegangen seye, so beruft er sich (Act. XI. 12) auf 6 Brüder, als auf eben so viele Zeugen, die er in der Sache, worüber er in Anspruch genommen wurde, bey sich gehabt habe. Nach den carthaginensischen Canonen q) soll ein Bischoff, wenn ein Priester oder Diacon angeklagt wird, die gesetzmässige Anzahl von Amtsgenossen, nemlich bey der Klage wider einen Prister sechse, und wider einen Diaconen, drey versammeln, und mit ihnen die Sache entscheiden. Es geschieht also nicht ohne Autorität, wenn wir dafür halten, ein in übelm Rufe stehender Priester, wenn es an tüchtigen Anklägern und Zeugen fehlet, habe sich je nach der Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache und der Person, bald mit Einem, bald mit zwey, bald mit sechs Zeugen, von dem übeln Rufe durch einen Eyd zu reinigen r), und zwar ist dieß, daß mehrere Zeugen zur Reinigung eines übelberüchtigten Priesters erfodert werden, dem Decrete des jüngeren Gregors nicht entgegen, indem er in seinem Decrete an den Bonifacius nicht

q) Cf. Fuchs l. c, Th. III, p. 49. u. 73.

r) aut singulis aut cum aliis duobus testibus aut cum aliis sex testibus se ipsum sacramento à mala opinione purget,

nicht bestimmt, ob der Priester gerade allein oder mit andern schwören solle. Er sagt nur, wenn ein übelberüchtigter Priester durch tüchtige Zeugen nicht überwiesen werden könne, so seye auf einen Reinigungseyd anzutragen.

25) Da nun aber, wie geschrieben stehet, auch die Engel nicht rein sind, und die Priester vom Propheten Malachia und dem Evangelisten Johannes Engel genennt werden, wir auch aus der Erfahrung wissen, daß verschiedene es untereinander ausgemacht haben, sich einander in ihrer Reinigungssache zu unterstützen s), wie auch jene Aeltesten boshafterweise wider die Susanna conspirirt haben, so scheint es sachdienlich zu seyn, daß diejenigen Priester, die sich angeboten haben, mit einem andern zu seiner Reinigung zu schwören, von einer höheren Behörde ermahnt werden, ihr Gewissen in acht zu nehmen, und nicht falsch zu schwören, wie wir von mehreren erfahren haben, daß sie dessen überwiesen worden t).

26) Es giebt zwar gewisse Neuerer, welche, wie ich höre, behaupten, ein Priester oder ein Diacon, der ein Verbrechen bekennt habe, oder dessen überwiesen worden seye, sollte nicht abgesetzt, sondern nur suspendirt werden, weil er ja auf die

s) Quosdam ad invicem conspirasse, ut se mutuo in sua purgatione adjuvarent.

t) Was H. sowohl hier Nr. 25 in Absicht auf die Reinigung eines übelberüchtigten Priesters als auch Nr. 21 von der Ueberführung eines solchen Priesters durch 7 tüchtige Zeugen festsetzt, ist in Epist. ad Johannem Episc. Camerac (T. II. 819) fast wörtlich wiederholt. Etwas weitläuftiger wird es de presbyteris criminolis &c. (T. II. 783) vorgetragen.

die Art so gut als andre Menschen, für sein Vergehen büßen könne, allein diese Behauptung widerspricht allen heiligen Canonen und Decreten der römischen Bischöffe, durch welche deutlich festgesetzt ist, daß niemand, von welchem ein Verbrechen bekannt worden, weder in den geistlichen Stand aufgenommen werden, noch darinnen bleiben, noch wieder darein aufgenommen werden könne u). Wenn aber freylich jemand sein Verbrechen nicht bekennt, oder dessen nicht gesetzlich überführt wird, so kann er auch auf keine Weise verurtheilt oder abgesetzt werden.

Dritte Sammlung vom J. 857, als ein Anhang zu der ersten Sammlung v).

1) Jeder Priester, in dessen Parochie ein Todtschlag oder Ehebruch, oder Meineyd, oder sonst ein Capitalverbrechen öffentlich verübt worden, soll sogleich, wenn er zu dem Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens kommen kann, ihn ermahnen, sich bey dem Decan und dessen Mitpriestern zur Buße zu stellen, und was diese alsdenn befunden oder verfügt haben, soll unsern Stellvertretern w), die sich in der Stadt befinden, berichtet werden. Der öffentliche Sünder soll alsdenn, im Fall wir uns in unsrer Parochie befinden, innerhalb 15 Tage vor uns erscheinen, und den Vorschriften der Canonen gemäß,

u) Detecti sive confessione sua sive convictione legali ac regulari de criminibus ad gradus ecclesiasticos non accedant & in gradibus ecclesiasticis non maneant vel ad ecclesiasticos gradus non redeant.

v) H. T. I. p. 730.

w) Hoc comministris nostris — innotescat. Wer diese Comministri waren, sehe man in der Note zur Ueberschrift der fünften Sammlung der Hincmarischen Verordnungen.

mäß, die öffentliche Buße mit der Handauflegung empfahen x). Sollten wir aber von unsrer Parochie etwas weit entfernt seyn, so ist das Jahr und der Monathstag genau aufzuschreiben, wann ein jeder sich eines öffentlichen Verbrechens schuldig gemacht, und wann er zur Buße vor den Vorgesetzten erschienen, oder wann er zu unsrer Handauflegung gelangt ist. Je vom ersten Tage eines Monaths bis zu dem des andern, wenn die Priester aus den Decanaten zusammenkommen y), sollen sie sich miteinander über ihre Büßende besprechen, wie ein jeder seine Buße halte, und davon soll uns dann durch unsern Comminister Bericht geschehen, damit wir je nach Beschaffenheit der Buße erwägen können, wie bald ein jeder Büßender wieder auszusöhnen seye z)? sollte jemand sich weigern, innerhalb 15 Tage nach der Begehung des Verbrechens und der erhaltenen Ermahnung des Priesters, in dessen Parochie es geschehen, sich zur Buße einzufinden, so ist der Schluß zu fassen; daß der Widerspenstige solang von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seyn soll, bis er sich zur Buße bequemt. Dabey soll ein jeder Priester wissen, daß im Fall wir den Vorfall in seiner Parochie durch jemand anders erfahren ha-

x) Et juxta traditionem canonicam publicam poenitentiam cum manus impositione accipiat. — Die Handauflegung geschah sowohl, wenn die Sünder zur Kirchenbuße zugelassen, als auch, wenn sie davon losgesprochen wurden. Auch wurde sie während der Bußzeit, so oft über die Büßende gebetet wurde, wiederholt. Sirmond. Opp. T. IV. p. 694.

y) Semper de Kalendis in Kalendis mensium, quando Presbyteri de Decaniis conveniunt. —

z) Ut in actione poenitentiae pensare valeamus, quando quisque poenitens reconciliari debeat? Der Bischoff allein hatte das Recht, sowohl die Strenge als auch die Dauer der öffentlichen Bußübungen zu bestimmen.

haben, und er nicht zeitig genug ihn zu unsrer Kenntniß hat gelangen lassen, er um so viel Tage, als die Sache durch seine Schuld, später zu unsrer oder unsrer Comministers Wissenschaft gelangt ist, von seinem Amte suspendirt und bey Wasser und Brodt excommunicirt seyn solle a). Würde aber der öffentliche Sünder während dieser Zeit sterben, ohne aus Schuld des Priesters ermahnt worden zu seyn, so soll dieser seiner Würde entsetzt werden b). Uebrigens soll von allen Priestern möglichst verhütet werden, daß einem in der Büßung Begriffenen, wenn er andächtiglich darum bittet, die letzte Wegzehrung c) nicht vorenthalten werde, so je-

a) Tantos dies à ministerio suspensus, in pane, et aqua excommunicatus morabitur, quantos dies nostram vel comministrorum nostrorum notitiam ipsa actio sine illius suggestione et debita ac jussa commonitione supertransierit.

b) Et in cujus negligentia peccator publicus non commonitus post tantos dies sicut praefiximus obierit, sciat se quisque presbyter gradum amissurum.

c) Ut nemo poenitens et cum devotione petens, ultima poenitentia vel ultimo viatico defraudetur. — Nach den meisten kirchlichen Gesetzen mit Ausnahme einiger weniger, z E der Elvirischen, welche in gewissen Fällen den Verbrechern die Aussöhnung mit der Kirche auch am Ende verweigerten, Rösl. l. c. Th. IV. 2 7) sollte in der Todesgefahr das heil. Abendmal Keinem, der es begehrt, versagt werden. Der 13te Nic Can. ist in dieser Absicht klar, und eben so klar der 3te Can. des Concil. von Orange im J. 441. Sogar wenn Sterbende, ehe der Geistliche zu ihnen kommen konnte, schon Sprache und Bewußtseyn verloren hatten, und nur die Umstehende bezeugten, daß sie ein Verlangen nach der Wiederaufnahme in die Kirche bezeugt hatten, so sollen sie nach Stat. eccl. antiq. can. 76. durch Auflegung der Hände mit der Kirche ausgesöhnt, und ihnen das Abendmal in den Mund gegeben werden. Eigentlich war die Gewährung dieser Bitte nur Sache des Bischoffs, aber wenn die Gefahr dringend, und der Bischoff zu weit entfernt war, als daß die Erlaubniß bey ihm hätte nachgesucht werden können, so durfte (nach Cod. eccl. Afric. c. 43) auch ein Priester dem Kranken sein Verlangen gewähren. Man sieht hieraus, was für überspannte Begriffe man schon in den ältesten Zeiten von der Nothwendigkeit des Abendmals zu Erlangung der Seeligkeit gehabt habe, und dieß liegt auch

selbst

jedoch, daß wenn er wieder genesen sollte, er nach den Kirchengesetzen die Buße nachzuholen, und die Wiederaussöhnung, soweit ihm Gott Gnade dazu giebt, in der Ordnung der Büßenden sich zu erbitten und zu erwarten hat d).

2) Für die Begräbnißstätte soll kein Priester, zufolge der heil. Canonen von irgend jemand ein Geschenk fodern. Sollte aber jemand von freyen Stücken ein solches für die Begräbniß eines seiner Lieben geben wollen, so verwehren wir nicht es anzunehmen. Kein Christ soll ein erbliches Familienbegräbniß prätendiren e), sondern der Priester hat dafür zu sorgen, daß ein jedes, das zu seiner Parochie gehört, da, wo er es für gut findet, begraben werde. Dabey hat jedoch ein Priester darauf zu achten, daß für ein jedes eine schickliche Begräbnißstättef) auserseyen werde, und er, so viel möglich, alles Aergerniß unter sei-

selbst in der Benennung ultimum viaticum oder ἐφοδιον nach can. Nic 13 Hoc sacramentum, sagt der heil. Thomas (bey Dufresne ad v. Viaticum) est praefigurativum fruitionis Dei, quae erit in patria et secundum hoc dicitur viaticum, quia hîc praebet viam illuc perveniendi u. Paschasius de corpore et sanguine Dni (bey ebendemselben) Hoc mysterium nonnunquam viaticum appellatur, quia, si quis illo fruitur, in via pervenit ad vitam quam jam in se habet. Wie wichtig mußte nicht in den Augen der Laien ein Stand erscheinen, dessen Mitglieder allein ihm zur letzten Wegzehrung, also zum Eingange ins Himmelreich verhelfen konnten, und sollte man wohl einem Stande, der nach der Geschichte sich schon so frühe von der apostolischen Demuth und Uneigennützigkeit entfernt hatte, zu viel thun, wenn man ihm schuld giebt, daß er selbst einen Wahn aufgebracht und gewährt habe, der für seinen Stolz so schmeichelhaft und für seine Habsucht so lucrativ war!

d) Auch dieß ist ganz dem C. Nic. 13 u dem 3ten von Orange gemäß.

e) Nemo Christianorum praesumat quasi haereditario jure de sepultura contendere sed in sacerdotis providentia sit ut Parochiani sui secundum christianam devotionem in locis, quibus viderit, sepeliantur.

f) Congrua cuique sepultura.

seiner Gemeine vermeide. Besonders hat er zu sorgen, daß keines Christen Leichnam aus seinem Grabe herausgeworfen werde, denn gleichwie es grausam ist, jemand aus seinem Hause zu vertreiben, und im Gegentheil es ein Werk der Barmherzigkeit ist, den Armen und Unsteten in sein Haus aufzunehmen, so ist es in hohem Grade frevelhaft, jemandes Leichnam um eigennütziger Absichten willen aus seinem Grabe herauszuwerfen, wo er den Ruf des Herrn, um bey der Ankunft des gerechten Richters aufzustehn, in Friede ruhend hätte sollen zu erwarten haben.

3) Da einige Priester auser der Hauptkirche g), auch noch Capellen haben, und einige auch alte Kirchen wieder herstellen, oder neue Altäre errichten oder verändern, so soll kein Priester sich unterstehen, an einem von dem Bischoffe noch nicht geweyhten Altare vor der Einweyhung Messe zu lesen. Im Nothfall aber, bis die Kirche und die Altäre eingeweyht sind, wie auch in den Capellen, die keiner Einweyhung wehrt sind, soll der Priester eine Altarplatte von Marmor oder schwarzem Steine, oder sonst einer edlen Steinart verfertigen lassen, und sie uns zum Einweyhen bringen, um darauf die heiligen Geheimnisse nach dem kirchlichen Gebrauche verrichten zu können h).

Vierte

g) Praeter ecclesiam, in qua tigulati sunt.

h) Quapropter si necessitas poposcerit, donec ecclesia vel altaria consecrentur, et in capellis etiam, quae consecrationem non merentur, tabulam quisque presbyter, cui necessarium fuerit, de marmore vel nigra petra aut litio honestissimo secundum suam possibilitatem honeste affectatam habeat, et nobis ad consecrandum afferat, quam secum cum expedierit deferat, in qua sacra mysteria secundum ritum ecclesiasticum agere valeat.

Vierte Sammlung von Verordnungen vom J. 874 hh).

1) Da wir hören, daß nicht nur einige Priester in unsrer Parochie mit Vernachlässigung ihrer Kirchen eine Präbende in dem Kloster Montfaucon (in monasterio montis Falconis) besitzen, sondern daß auch die Canonici dieses Klosters sich der Kirchen der Landparochien bemächtigen, so finden wir nöthig, nicht allein die Vorschriften der Canonen hier beyzubringen, sondern auch gegen die Verächter dieser Canonen, wenn sie sich nicht eines bessern besinnen, die gedrohte canonische Strafen in Wirksamkeit zu setzen. Ohne jetzt deren zu gedenken, die um gewisser Ursachen willen den heiligen Canonen gemäß aus andern Parochien in die unsrige kommen, und von uns ordnungsmäßig aufgenommen werden, oder die, ohne Kirchen zu haben, bey erledigten Kirchen angestellt werden, oder die aus einem den Regeln gemäßen Grunde eben diesen Regeln gemäß von einer Kirche zur andern befördert werden, so ist hier bloß von den Uebertretern der Canonen die Rede, und da verordnen diese Canonen, daß ein jeder bloß in der Kirche sein Amt verrichten solle, in welcher er zuerst ist ordinirt worden, im Fall aber jemand von einer Kirche zur andern versetzt worden wäre, so soll er sich mit den Angelegenheiten der vorigen Kirche nichts mehr zu thun machen, denen aber, die sich unterstehen, dem entgegen zu handeln, was die große und allgemeine Synode diesfalls festgesetzt hat, hat eben diese heilige Synode die Strafe zuerkannt, daß sie ihr Amt verlieren

sol-

hh) H. Opp. T. I. p. 732.

sollen i). Nach einem Schreiben Leos des Grossen an den Bischoff von Aquileja, soll zufolge der von den heiligen Vätern und von ihm selbst mehrmal festgesetzten, jetzt aufs neue eingeschärften Kirchenordnung, kein Priester oder Diacon oder sonst ein Cleriker von einer Kirche zur andern übergehen, sondern ein jeder soll bey der, in welcher er ordinirt worden, verbleiben, ohne sich durch Ehrgeitz oder Habsucht oder das Zureden andrer verleiten zu lassen, eine Veränderung zu suchen. Wer aus einem solchen Grunde sich weigert, wieder zu seiner Kirche und Gemeine zurückzukehren, der soll seiner Würde entsetzt und aus dem geistlichen Stande ausgeschlossen werden k). Wen also nicht Ehrgeitz treibet,

i) Canones sacri decernunt, ut in illa ecclesia tantummodo quoque ministrent, in qua prius ordinati fuerunt: si vero jam quis translatus est ex alia in aliam ecclesiam, prioris ecclesiae rebus in nullo communicent; eos vero qui ausi fuerint post diffinitionem magnae & universalis hujus synodi quicquam ex his, quae sunt prohibita, perpetrare, decrevit sancta synodus à proprio hujusmodi gradu recedere. Unter der großen allgemeinen heiligen Synode ist bekanntlich die Nicäische zu verstehen, und die hiehergehörige Canonen sind der 15te und 16te, aber auch in einer Menge andrer Concilienverordnungen ist der Uebergang der Geistlichen von einer Kirche zur andern verboten, z. E. Can. Antioch. 3. Can. Chalced. 5. u. 20. Can. Arel. 13. &c.

k) Et ab honoris privilegio et a communionis vinculo habeatur extraneus, Da Personen, welche zum eigentlichen Clerus gehörten, der Regel nach niemals, was sie auch für Verbrechen begangen haben mochten excommunicirt, sondern nur aus dem Clerus geworfen, und wieder in den Laienstand versetzt wurden, so ist, wie schon Balsamon von den in einigen Gesetzen gebräuchlichen Ausdrücken ἀφορίζεσθαι — ἀφορισμος — ἀκοινωνητους εἶναι zu Can. Nic 16. bemerkt unter a communionis vinculo haberi extraneum nicht die eigentliche excommunicatio sondern nur die separatio von der Communione ecclesiastica im engeren Sinne, also die Remotion von den kirchlichen Aemtern zu verstehen, dieß ist um so gewisser, als Leo selbst, der hier diesen Ausdruck gebraucht, in Ep. ad Rustic. Narbon. die Freyheit der Geistlichen von dem eigentlichen Banne für ungezweifelt apostolische Tra-

bet, der wird nicht von einer geringeren Kirche sich zu einer grösseren emporzuschwingen suchen, und wen nicht Habsucht verblendet, der wird nicht das seinige sondern des Herrn suchen, und wird daher seine Gemeine nicht verlassen, und in einem Kloster gleichsam eine Zuflucht suchen, und eben so wenig wird der in einem Kloster ordinirte Canonicus sich seinen klösterlichen Obliegenheiten entziehen, und aus schändlicher Lüsternheit nach den Zehnten, die Kirchen der Landparochien an sich zu reissen suchen, unbekümmert, ob Kinder etwa ohne die Taufe, oder Kranke ohne Abendmahl und kirchliche Wiederaussöhnung hinwegsterben. Das ist nemlich offenbar, daß niemand zu gleicher Zeit den Foderungen des Klosterlebens Genüge leisten und den Bedürfnissen einer Landgemeine abwarten kann, denn wie? wenn mitten in einer stürmischen Nacht ein Kind schwach auf die Welt kommt, oder ein Kranker die letzte Wegzehrung begehrt, wie soll da ein Canonicus aus seinen verschloßnen Klostersmauern herauskommen, und zu Befriedigung jener Bedürfnisse sich in den Flecken verfügen können 1)? — — Sollte nun zwar irgend ein Priester unsrer Parochie, entweder Kränklichkeit halber seiner Gemeine nicht mehr nützen zu können, oder aus Drang seines Gewissens wegen irgend einer geheis

Tradition, ohne Zweifel, in Beziehung auf die apostol. Canonen, und zwar besonders c. 24 erklärt, auch Hincmar selbst am Ende bloß von Absetzung spricht: modis omnibus se ab ordine abjiciendum cognoscat. Planck l. c. Th. I. 343.

1) Quomodo enim si intempestae noctis silentio aut infans natus periclitatus aut infirmus viaticum munus petierit, canonicus à claustris monasterii exiet et ad villam infirmorum necessitatibus pergens succurrere praevalebit?

heimen Schuld ihr nicht mehr vorstehn zu dürfen, glauben, und er wünschte dann in den Hafen des Klosters, um da Buße zu thun, einzulaufen, so hat er das schriftlich von sich zu geben, und auf sein Amt und seinen Dienst bey der Gemeine Verzicht zu thun, um dann in das Kloster zu treten m). Wo nicht, so behalte und regiere er seine Kirche, und die ihm anvertraute Gemeine, wie es die heil. Canonen mit sich bringen. Im entgegengesetzten Falle mache sich jeder Priester in unsrer Parochie darauf gefaßt, seines Standes gänzlich entsetzt zu werden n).

2) Die öffentliche Arme o) betreffend, habe ich auch schon oft ermahnt, welche Leute ihr darunter aufnehmen, und wie ihr ihren Theil am Zehnten unter ihnen austheilen sollet, aber ich höre, daß einige um meine Ermahnungen sich nichts bekümmern. Ich sehe mich also genöthiget, wiederholt einzuschärfen, daß kein Priester von irgend jemand für dessen Aufnahme unter die öffentliche Arme irgend ein Geschenk oder eine Frohn in der Erndte oder sonst einen Dienst fodern, oder sich zusichern lassen, überhaupt, daß keiner die dem Armen am Zehnten bestimmte Portion, welchen die Gläubigen zum Lösegeld für ihre Sünden dem Herrn darbringen, verkaufen solle p).

Wer

m) Professionis suae libello, ab ordine et titulo atque regimine plebis — — se exuat, ut in monasterium intret.

n) Si vero contra praedicta canonum interdicta quisque presbyter in parochia nostra prosumserit, modis omnibus se ab ordine abjiciendum cognoscat

o) De Matriculariis.

p) Ut nemo presbyter pro loco matriculae quodcunque Xenium vel servitium in messe vel in quocunque suo servitio praesumat requirere vel accipere, et matriculariis debitam partem decimae, quam fideles pro peccatis suis redimendis Domino offerunt, nemo praesumat vendere. 2te Sammlung der Hincmarschen Pastoralverordnungen n. 17.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur seiner priesterlichen Würde entsetzt, sondern auch nicht einmal für würdig erkannt werden, an dem Zehnten, den die öffentlichen Arme erhalten, Theil zu nehmen q).

3) Ihr habt bereits meine — auf die Schrift und die Ausspräche der catholischen Lehrer gegründete — Verordnung erhalten, betreffend den ungebührlichen Umgang mit Weibspersonen, allein ich finde, daß dieß einige unter euch sich nicht zu Herzen nehmen, und daher will ich mein Verbot abermal erneuert haben, unter angehängter wiederholter Drohung, daß der Ungehorsame seines Amts entsetzt werden solle. Wisset also, daß ich nicht darnach fragen werde, ob man einen von euch gesehen habe, Unzucht mit einer Weibsperson treiben, sondern darnach werde ich fragen, ob ihr, den Canonen zuwider, Umgang mit Weibspersonen habet r); und

q) Non solum à presbyterali ordine dejicietur, sed nec etiam partem de illa decima, quam matriculatii accipiunt, accipere promerebitur. Man sieht hieraus, daß mit dem Verluste des geistlichen Standes meistentheils auch der Verlust andrer Vortheile verknüpft war, z. E. (vergl n 4. dieser Sammlung) des Vermögens, das sich ein Geistlicher während seines Amtes von den Einkünften der Kirche erworben hatte. Wenn er nun sonst woher kein eigen Vermögen hatte oder ererbte, so konnte er leicht in den Fall kommen, eines Antheils an dem öffentlichen Allmosen zu seinem Unterhalte zu bedürfen, und weil er solchergestalt durch den Verlust seines Amts und seiner Würde meistentheils schon gestraft genug war, so mochte dieß mit ein Grund seyn, warum die Vergehungen der Geistlichen nicht so wie die der Laien mit dem Banne und der Büßung bestraft wurden. Vid. der 24te apost. Canon.

r) Non — requiram de viso concubitu vestro cum feminis sed de interdicto canonico in accessu ad feminas. vergl. n. 21. der zweyten Sammlung.

und wem unter euch ein solcher unerlaubter Umgang mehr gefällt, als die Reinigkeit seines heiligen Amtes, der mag zwischen beyden wählen, denn die Unreinigkeit eines solchen Umgangs und die Reinigkeit des heil. Amtes können nicht beyeinander bestehen: wer sich also nicht warnen lässet, wird seines heil. Amts entsetzt werden. Ich bin diese Strenge mir selbst schuldig, damit es mir nicht gehe, wie dem Eli, der in die Strafgerichte Gottes verwickelt wurde, weil er die Laster seiner Söhne duldete, aber ich bin sie auch dem ganzen Stande schuldig, damit nicht durch das böse Beyspiel des einen die andern bessern angesteckt werden. Pflegt man es doch auch bey den Thieren so zu halten, daß die Räudigen abgesondert werden, damit nicht die ganze Heerde zu Grunde gehe.

4) Ich höre, daß einige unter euch mit Hintansetzung ihrer Kirchen sich Güter und Aecker anschaffen, Häuser darauf bauen und darinn Wohnungen für Weibsleute einrichten lassen, und daß sie diese Güter nicht, wie es den Canonen gemäß ist, der Kirche hinterlassen, sondern sie den Canonen zuwider, an ihre Anverwandte, oder sonst an andre Leute veräussern s). Wisset also, von wem ich dieß erfahren werde, mit dem werde ich nach der canonischen Strenge verfahren, denn kein Bischoff oder Priester, wenn sie anders die Pflichten ihres Amts in acht nehmen wollen, kann

s) Quosdam vestrûm — — Alodes audio comparare et in eis mansos exstruere atque excolere ac in eisdem mansis feminarum habitationem habere, eosque mansos non ecclesiis secundum sacros canones derelinquere sed contra sacros canones vel propinquis vestris vel aliis quibuscunque distrahere.

kann irgend ein Landgut mit Recht besitzen, als das der Kirche zugehört, verliert er aber sein Amt aus eigener Schuld, so kann er auch das Landgut nicht forrbehalten, das er vom Tage seiner Ordination an von dem Vermögen der Kirche sich erworben hatte t).

5) Schon oft habe ich euch erinnert, ihr sollet für erledigte Kirchen nicht unnöthiger Weise und den Canonen zuwider Geschenke geben, aber, wie ich höre, kümmert euch das nicht, sondern ihr belastet euch und die eurigen mit dem Fluche der Simonie, dieser ersten Ketzerey, welche Petrus, der erste der Apostel, verdammt hat, indem er zu Simon sagte: daß du verdammt werdest mit deinem Gelde. Wenn ihr, die ihr das thut, (denn ich rede nicht von allen) auch nur Menschenverstand hättet, so würdet ihr einsehn, daß ihr, wenn ihr mit den Eurigen nur unbescholten leben wolltet u), alsdann nicht nöthig hättet, Geld und Seeligkeit daran zu wagen; denn ihr wisset selbst, kein Gläubiger in unsrer Parochie will seine Kirche ohne Priester wissen, und ohne bischöffliche Ordination kann er kei-

t) Nullum enim alodem Episcopus vel Presbyter melius vel firmius potest habere, quam qui est ecclesiae attributus, si secundum suum ordinem vivere voluerit. Si autem ordinem pro sua culpa perdiderit, nec alodem, quem á die ordinationis suae de ecclesiasticis facultatibus adquisivit, habere valebit. Was ein Geistlicher während seines Amtes sich von den Einkünften der Kirche acquirirt hatte, ward als Eigenthum der Kirche angesehen, worüber er auch bey seinem Tode nicht gebieten konnte. Nur mit dem, was ihm etwa durch Schenkung oder Erbschaft zugefallen war, konnte er handeln wie er wollte. Sehr deutlich erklärt sich hierüber der 4te Can. der Kirchenversamml. z. Carth. v. J. 419. Cf. etiam can. Antioch. 24. Fuchs l. c. Th. III. p. 400. u. Th. II. p. 74.

u) Si vos bene viveretis et vestros nutritos in bona vita et in bona conscientia nutriretis. Cf. Dufresne adv. Nutritus.

keinen haben. Präsentirt er mir nun einen taug-lichen Cleriker, so ordinire ich ihn, finde ich ihn nicht so, so verlange ich einen andern von ihm, und da wird er selbst so lange sich um einen taug-lichen Cleriker umsehn, bis er ihn findet. Dar-aus folgt denn, daß ihr nicht nöthig hättet, euer Geld für eine Kirche zu verschwenden, weil die Glaubigen selbsten, wenn nur ihr nicht daran schuld wäret, mehr nach guten Clerikern als nach eurem Gelde fahnden würden v).

Fünfte Sammlung von Verordnungen, seinen Comministern, den Archidiaconen Guntar und Odelhard von Hincmarn im J. 877. ertheilt w).

Der heilige Apostel Petrus, dessen Stelle in der Kirche die Bischöffe x), und nach dieser ihrer Disposition ihre Comministri vertreten, ermahnt sie (1. Br. V.) folgendermaßen: "die Aeltesten, so un-„ter euch sind, ermahne ich, der Mitälteste und Zeuge „der Leiden, die in Christo sind, und theilhaftig der „Herrlichkeit, die offenbart werden solle, weydet die „Heer-

v) Plus quaererent bonos clericos, quam vestros denarios.

w) Capitula comministris suis, Guntario & Odelhardo Archidiaconibus presbyteris data. H. T I. 738. Unter comministris eines Bischoffs sind also seine Archidiaconi zu verstehen, und diese Archidiaconi oder auch Archipresbyteri führten im Namen des Bischoffs die Oberaufsicht über die übrige ihnen untergebene Diöcesen-Geistlichkeit, und hatten besonders die Kirchenvisitationen bald allein, bald in Begleitung des Bischoffs zu versehen. Sie waren also Vicarii oder Stellvertreter des Bischoffs, wie sie auch H. im Eingange zu diesen Verordnungen charakterisirt. Cf. etiam Dutresne ad v. Archidiaconus u. Planck l. c. Th II. 584.

x) S. Petrus Apostolus, cujus vice in ecclesia funguntur Episcopi et sub eorum dispositione ipsorum comministri. Da die Bischöffe, wie wir, (S. 51 n. 12) sich Stellvertreter Gottes u. Christi nannten, so wird man sich nicht wundern, daß sie sich auch Stellvertreter Petri nennen.

„Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl „zu, nicht gezwungen sondern willigliche, nicht um „schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzens„grunde, nicht als die über das Volk herrschen, son„dern werdet Vorbilder der Heerde". In Gemäßheit dieser Worte und dieses Beyspiels Petri, hat auch Pabst Leo denjenigen, dem er als seinem Stellvertreter zwar wohl Antheil an seinen Sorgen, aber nicht die Fülle seiner Macht übertrug, vor allen ungebührlichen Anmaßungen gewarnt y). Gleichermaßen bringe nun auch ich gleich zu Anfange des euch übertragnen Amtes euch einige Vorschriften in Erinnerung, und gebiete und beschwöre euch bey Christo, davon nicht abzuweichen, soviel es nur immer die menschliche Schwachheit gestattet.

1. Der vortreffliche Heydenlehrer sagt zu seinen Schülern (1. Cor. 12, 1), "seyd meine Nach„folger, so wie auch ich es bin von Christo", und so fallet denn auch ihr, wenn ihr die euch anvertraute Landparochien entweder mit mir oder allein bereiset, den Priestern eben so wenig als ich, dadurch beschwerlich, daß ihr ihnen allzugroße Kosten verursacht z), führet nicht zu viele Leute mit euch, seyen es hernach eure eigene oder Anverwandte von euch, durch die ihr ih-

y) Cujus verbum atque exemplum secutus s. Leo Papa (in ep. ad Anast. Thessal.) eum, cui suas vices commisit in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis, ab indebito appetitu praesumtionis per distincta capitula coercuit freno discretionis.

z) Non graves sitis presbyteris in paratis quaerendis — Paratae heißen nach Dufresne ad h. v sehr oft die expensae, quae in Episcoporum & Archidiaconorum susceptionibus à presbyteris parochiarum ruralium fiunt, dum ii dioecesin suam visitant, quae postmodum in praestationes pecuniarias abierunt.

ihnen in Absicht auf Speise und Trank und Futter für die Pferde zur Last fallet a). Sehet zu, daß weder die Priester noch ihre Leute über euer Gefolge sich zu beschweren Ursache haben b). Bleibet nicht lange in den Wohnungen der Priester, oder wenn es die Noth erfodert, daß ihr euch irgendwo länger verweilen müsset, so leget das zu eurem Unterhalte gehörige unter den benachbarten Priestern so um, daß keiner Beschwerde davon habe c). —

2. Bereiset die Parochieen nicht, um da bloß auf fremde Kosten zu leben, während ihr eure eigene Besoldungen erspahrt d), sondern überzeuget durch Lehre und Beyspiel nicht nur die Priester sondern auch die Laien, daß es euch nur um

a) Neque ducatis superflue vobiscum homines, vel vestros proprios, vel propinquos vestros, per quos illos gravetis in cibo & potu & fodro ad caballos. Mit was für einem Heuschreckenheere der Bischoff oder seine Archidiaconen in seinem Namen bey solchen Visitationen den armen Pfarrer heimgesucht haben müssen, läßt sich aus einigen, wider die Mißbräuche bey Visitationen gerichteten, u in Burkards Samml. von Kirchengesetzen enthaltenen Canonen schließen. Der Bischoff, heißt es da unter anderm, soll niemand zur Last fallen, nicht über 50 Pferde bey sich haben, und nicht über Einen Tag in einer Pfarrey bleiben An einem andern Orte heißt es, es gebe Bischöffe, die ihre Pfarreyen das Jahr hindurch nicht besuchen, und doch verlangen, daß ihnen dasjenige, was sie bey dieser Gelegenheit verzehrt haben würden, auf eine andre Art gut gethan werde. Burkard lebte zwar erst in der andern Hälfte des 10ten Jahrhunderts, und starb ohngefehr im J. 1026. aber die von ihm gesammelten Kirchengesetze sind deswegen nicht neueren Ursprungs, sondern aus ältern Quellen, besonders einem großen Theile nach aus des um 100 J. ältern Reginos zwey Büchern de eccles. disc. & relig Christiana geschöpft, welcher hinwiederum aus ältern ähnlichen Sammlungen geschöpft hat.

b) Providete, ne homines vestri, qui vobiscum ibunt, illos dehonorent, vel hominibus illorum graves sint.

c) Sic disponite victualia vestra per circummanentes presbyteros, ut nemini graves sitis — cf. Planck l. c Th. II p. 617.

d) Quatenus de aliorum stipendiis viventes vestra stipendia conservetis.

um Erfüllung eurer Amtspflichten zu thun seye.

3. Nehmet von den Priestern kein Geschenk, um zu ihren Vergehungen zu schweigen e).

4. Wenn ihr die Parochieen visitirt, so fallet den Priestern nicht zur Last, daß sie euch Schinken oder Fische oder Käße oder Korn, oder sonstige Lebensmittel mit nach Hause geben sollen, wovon ihr hernach in der Stadt mit euren Collegen davon schmausen, und euch und die eurigen, ohne eure Besoldung dazu zu gebrauchen, ernähren könnet f).

5. Fodert von den Priestern unter keinerley Dienstvorwande, Geld oder Geschenke, weder wann sie zur Synode, noch wann sie in Amtsangelegenheiten, noch wann sie das Chrisma abzuholen zu euch kommen. Will aber einer aus freyen Stücken euch etwas geben, so nehmt es mit Dank an.

6. Muthet es den Priestern nicht als eine Art von Schuldigkeit zu, daß sie eure oder eurer Freunde Pferde erhalten sollen, und erpreßt nicht

e) à presbyteris exenia non accipiatis, quatenus illorum mala fama cooperiatur.

f) Quando parochias circuitis, nolite graves esse presbyteris, petentes Friskingas vel pisces, aut formaticos aut annonam, ut alias quaslibet res ut habeatis, quando ad civitatem reversi fueritis, unde quasi fratribus refectionem faciatis, ut salvis stipendiis vestris habeatis, unde vos & vestros conducatis — Unter Friskingis verstehen auch einige junge Schweine — Frischlinge in der Jägersprache von halberwachsenen wilden Schweinen. Cf. Dufresne ad h. v. Formaticos, Französisch Frommage.

nicht von ihnen Korn oder Futter g). Eben damit ihr den Priestern nicht beschwerlich fallen sollet, lasse ich euch von den Kirchengütern das Nöthige verabfolgen h), nach dem Ausspruche des Apostels (1. Tim. 5, 8), "dem Ochsen, „der da drischet, sollst du das Maul nicht ver„binden".

7. Ich gebiete euch ausdrücklich im Namen Christi, ihr sollet die Landparochien nicht aus Gefälligkeit gegen irgend jemand oder für irgend eine Belohnung anders ordnen und vertheilen, und weder Kirchen, die von Alters her Priester gehabt haben, andere Kirchen als Capellen, noch auch Capellen von denen Kirchen hinweg, zu denen sie seit uralten Zeiten gehört haben, andern Kirchen einverleiben. Jeder von euch verzeichne in seinem Amtsbezirke alle die Hauptkirchen, die von Alters her Priester gehabt haben, und die Capellen, die von Alters her damit vereiniget waren, und schicke mir den Bericht davon ein i).

8. Keiner von euch gestatte jemandem ohne meine Erlaubniß eine Capelle in seinem Hause zu haben, oder Messe in seinem Hause halten zu lassen k). Jeder von euch beschreibe in seinem Amts-

g) Nolite quasi per precationem caballos vestros vel amicorum vestrorum ad postum presbyteris commendare praesumatis, neque annonam vel fodrum ab eis exigatis.

h) Vobis de facultatibus ecclesiasticis solatium praebeo.

i) Et per omne ministerium vestrum unusquisque vestrûm describat omnes ecclesias & titulos, quae antiquitus presbyteros habuerunt, et Capellas, antiquitus illis subjectas & mihi scripto renuntiate

k) Nemo vestrûm Capellam alicui in domo sua habere concedat sine mea licentia, neque in domo sua missas celebrare concedat sine mea licentia. Es war damals ein allgemein eingerissener Unfug, über welchen Agobard, Erzbischoff von Lion, schon zu Anfange des

Amtsbezirke, wer von der Zeit Ebbo an bis auf die meinige, und von meiner Zeit an eine entweder auf meine oder eines andern Erlaubniß errichtete Capelle auſſer der Hauptkirche habe, und in welches Prieſters Parochie eine jede dieſer neu errichteten Capellen und weſſen ſie ſeye?

9.

des 9ten Jahrhunderts in ſeiner Schrift de privilegio & jure ſacerdotii c. XI. (in Galland. Bibliotheca Vet. pp. Venet. 1779. T XIII. p. 435) ſchon bitterlich klaget, daß faſt ein jeder, der ſich nur ein wenig vornehm dünkte, ſeinen Hausgottesdienſt und folglich auch ſeinen Hausgeiſtlichen haben wollte, dieſen wählten ſie meiſtentheils aus ihren Knechten, und ließen ihn dann zum Prieſter weyhen. Ein ſolcher Clericio, wie ſie den zu einem Prieſter eingeſchaffnen Knecht ſpottweiſe nannten, mußte ihnen dann ihren Hausgottesdienſt verſehen, aber ſich zugleich auch zu den niedrigſten Geſchäften gebrauchen laſſen. Die angeführte Stelle Agobards verdient ganz hieher geſetzt zu werden. Increbuit ſagt er, conſuetudo impia, ut pene nullus inveniatur anhelans & quantulumcunque proficiens ad honores & gloriam temporalem, qui non domeſticum habeat ſacerdotem, non cui obediat, ſed à quo inceſſanter exigat licitam ſimul atque inlicitam obedientiam, non ſolum in divinis officiis verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad menſas miniſtrent, aut faccata vina † miſceant aut canes ducant, aut caballos, quibus feminae ſedent, regant, aut agellos provideant; et quia tales, de quibus haec dicimus bonos ſacerdotes in domibus ſuis habere non poſſunt (nam quis eſſet bonus clericus, qui cum talibus hominibus dehoneſtari nomen et vitam ſuam ferret?) non curant omnino, quales clerici illi ſint, quanta ignorantia caeci, quantis criminibus involuti, tantum, ut habeant presbyteros proprios, quorum occaſione deſerant eccleſias ſeniores (al. ſermones) et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore, unde et contumelioſe eos nominantes, quando volunt, illos ordinari presbyteros, rogant nos aut jubent, dicentes: Habeo unum Clericionem, quem mihi nutrivi de ſervis meis propriis, aut beneficialibus ſive pagenſibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, ſive de illo vel illo pago, volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod majoris ordinis ſacerdotes non eis ſint neceſſarii et derelinquunt frequenter publica officia & praedicamento.

† Saccatum, heißt es bey Dufresne ad h. v. nach einem Citat aus Iſidor, liquor eſt aquae faeci vini admixtus, ſacco ex preſſius.

9. Hütet euch, daß weder ihr noch die Priester, solche Büßende, denen es damit kein Ernst ist, für irgend ein Geschenk der Wiederaussöhnung würdig erklärt, oder nach der Wiederaussöhnung sie auſſer Augen lasset, welches baare Simonie ist l).

10. Wenn einige nach der Wiederaussöhnung aufs neue in eine öffentliche Sünde verfallen m), so lasset dieß ja zu meiner Kenntniß gelangen, damit ich euch zu wissen thue, wie ihr und die Priester euch in der Sache zu verhalten habet.

11. Prüfet wohl vorher den Lebenswandel und die Kenntniß der Cleriker, die ihr zur Ordination präsentirt n), damit ihr nicht um eines Geschenks willen solche zur Ordination präsentiret, die es nicht verdienen, denn das ist Simonie.

12. Erkundiget euch fleissig, wie die Priester die ihnen ertheilte Verordnungen beobachten, besonders was die zwey der Kirche und den öffentlichen Armen zugehörige Portionen von dem Zehnten betrifft.

13. Wenn ein Decan in eurem Amtsbezirke entweder fahrlässig oder unbrauchbar geworden, oder mit Tode abgegangen, so meint es mit der Wahl nicht

l) Ne vos vel presbyteri negligenter poenitentes pro aliquo munere ad reconciliationem adducatis vel post reconciliationem eos negligatis.

m) Si aliqui post reconciliationem publicam in publicum peccatum ceciderint.

n) Solicite providete de vita et scientia clericorum, quos ad ordinationem adducetis.

nicht so leicht, und wenn ich weit entfernt bin, so ernennt indeß den Decan, der erwählt worden, bis der Bericht von der Wahl mir zukommt, und sie, von mir entweder bestätiget oder abgeändert wird o).

Sechstes Schreiben Hincmars an die Priester der Rheimser Parochie, die Taufe betreffend p).

Jesus sagt (Joh. 3) "es sey denn, daß jemand „gebohren werde aus dem Wasser und Geiste, so kann „er nicht in das Reich Gottes kommen". Daher er seinen Jüngern den Befehl giebt (Matth. 28) "gehet „hin und lehret alle Völker und taufet sie 2c. 2c." Es wird hier des **Lehrens** zweymal und des Taufens einmal gedacht. Zuerst also muß der catholische Glaube gelehrt werden, hernach tauft man auf den Namen der heil. Dreyeinigkeit, und endlich folgt der **Unterricht** in den evangelischen Geboten. Diese Ordnung muß bey den **Erwachsenen** beobachtet werden, und bey wem auch nur eines dieser Stücke fehlet, der kann nicht seelig werden q). Nur, was die **Kinder** betrifft, die eine fremde Sünde strafbar machet, so läßt die fromme Mutter, Kirche, ihnen das von einem andern in ihrer Taufe abgelegte Glaubensbekenntniß zu ihrem Heile zu statten kommen, denn wie viele Kinder würden sonst zu Grunde gehen, durch die jetzt das himmlische Jerusalem täglich erbaut wird, indem vermöge des apostolischen Ausspruchs, (Ebr. 2) ohne Glauben sey es unmöglich, Gott zu gefallen,

ohne

o) Decanum, qui electus est, interim constituite, donec ad meam notitiam illa electio referatur & mea constitutione aut confirmetur aut immutetur.

p) Apud Harduin l.c. T. V. p. 415.

q) Si aliquid horum trium defuerit, salutem animae suae auditor habere non poterit.

ohne Glauben auch die Taufe nichts nützet r). Ein Mensch also der zur Reiffe des Verstandes gelangt ist, muß durch vielfachen Unterricht dahin gebracht werden, daß er die Wahrheit des heiligen Glaubens erkenne, und da aller Unterricht umsonst ist, wenn nicht die göttliche Gnade sein Herz ergreift, wie dieß die Wahrheit selbst sagt (Joh. 6) "es kann niemand „zu mir kommen, es sey denn, daß ihn ziehe mein „Vater", so muß vor allen Dingen die Gnade Gottes für ihn angerufen werden, daß es aber die heilige Dreyeinigkeit seye, die gleichen Antheil an dem Heile des Menschen habe, das erhellt aus dem Ausspruche Jesu (Joh. 14). Niemand kommt zum Vater als durch mich, verbunden mit Joh. 3, wo er von dem heil. Geiste sagt: "es sey denn, daß jemand gebohren „werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht „in das Reich Gottes kommen". —

In dem Sacramente der Taufe sind nun drey sichtbare und drey unsichtbare Dinge. Sichtbar sind der Priester, der Leib und das Wasser, unsichtbar der Geist und die Seele und der Glaube. Jene drey sichtbare Dinge erhalten ihre Wirkung nur durch die drey unsichtbare Dinge. Der Priester reiniget den Leib mit dem Wasser, aber der heil. Geist rechtfertiget die Seele durch den Glauben, und daher nennt uns der Apostel (1. Cor. 3, 9) Gottes Mitarbeiter. Der Mensch arbeitet mit dem heil. Geiste zum Heil des Menschen, aber auch der Täufling muß mit beyden zu seinem Heile arbeiten, d. h. er muß dem

r) Fragiliori vero aetati pia mater ecclesia concessit, ut qui alieno in paternae praevaricationis legatus est peccato alterius in baptismi mysterio abrenuntiatione & fidei professione solutus sit; et si hoc non esset, quanti perirent infantes, ex quorum numero coelestis quotidie aedificatur Hierusalem? Absque fide quippe baptisma non proficit, dicente apostolo, sine fide impossibile est placere Deo.

dem heil. Geiste und dem Priester seinen Leib dahingeben zum Geheimnisse des heil. Bades und seine Seele zur willigen Annahme des catholischen Glaubens.

Der Erzbischoff belehrt nun seine Priester von der Kraft und der Bedeutung der mancherley Gebräuche bey der Taufe s).

1. Der heydnische Catechumene, der getauft zu werdenw ünschet, widersagt dem bösen Geiste und allen seinen Werken und Wesen.

2. Er empfängt die Handauflegung und das Zeichen des Kreuzes auf der Stirne, im Namen des Vaters und des Sohnes, und des heil. Geistes, und man bläßt ihm ins Gesicht, damit nach verjagtem Teufel, Christo unserm Gotte der Eingang bereitet werde t).

3. Man exorzirt, d. h. man beschwört den bösen Geist, daß er ausfahre und Gott Platz mache u).

4. Der Catechumene empfängt Salz, daß die Fäulniß seiner Sünden durch das Salz der göttlichen Weisheit hinweggebeißt werde.

5. Dann lehrt man ihn das apostolische Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn, damit das leere und von seinem ehmaligen Bewohner verlaßne Haus mit dem Glauben geschmückt

s) Aehnliche Gedanken und Deutungen findet man in Leidradi Episc Lugdun. libr. de sacramento baptismi ad Carol. M. Imperat. vom J. 795. in Galland. Bibl. Vat. pp. T. XIII. 382.

t) Et exsufflatur in facie, ut, fugato Diabolo, Christo Deo nostro paretur introitus.

u) Exercitatur, i. e. conjuratur malignus spiritus, ut exeat & recedat dans locum Deo.

schmückt und Gott zur Wohnung zubereitet werde.

6. Hierauf folgen die Scrutinien, oder die an gewissen bestimmten Tagen öfters zu wiederholende Prüfungen des Catechumenen, ob er auch, nachdem er dem Satan widersagt hat, mit den Worten des ihn gelehrten Glaubens von Grund aus bekannt seye.

7. Alsdenn berührt der Priester die Nasenlöcher und die Ohren des Täuflings mit dem Speichel seines Mundes, und spricht, Hephatha, d. i. thue dich auf! der Speichel, der aus dem Haupte, als dem Sitze der menschlichen Denk- und Empfindungskraft herabkommt, das Haupt Christi aber ist Gott (1. Cor. 11), bezeichnet den Geschmack an der höhern Weisheit, der dem Täuflinge beygebracht werden solle. Die Nasenlöcher werden ihm darum berührt, damit er mit Verleugnung aller schädlichen Vergnügungen nur ein guter Geruch Christi (2. Cor. 2) zu werden trachte, und daß er nach dem Exempel Hiobs (27, 3), so lang ein Odem in ihm und das Schnauben von Gott in seiner Nase ist, seine Lippen nichts unrechtes reden, und seine Zunge keinen Betrug sagen lasse. Die Ohren aber werden ihm berührt, damit er künftighin ohne sein Gehör sündlichen Reden zu leyhen, bloß auf die Lehre Christi merke, und sie thue. — In einigen andern Gegenden, setzt H. hinzu, habe man die Gewohnheit, auch die Lippen des Täuflings mit dem Speichel des Priesters zu berühren, und wieder in andern Orten, die Ohren und Nasenlöcher der Catechu-

techumenen mit geweyhtem Oele zu bestreichen. Weder die eine noch die andre Gewohnheit sey zu verwerfen, und man könne es in solchen Dingen halten, wie man wolle, wenn man nur in einem Glauben zusammenstimme.

8. Hierauf wird der Täufling bey seinem Namen angeredet und von dem Priester befragt: ob er dem Satan — hernach ob er allen seinen Werken — und endlich ob er seinem Wesen widersage v)? Nach erfolgter Bejahung salbt ihn der Priester mit dem geweyhten Oele auf der Brust und zwischen den Schulterblättern mit den Worten: ich salbe dich mit dem Oele des Heils in Christo Jesu unserm Herrn, zum ewigen Leben. Die Brust wird mit dem Oele gesalbt, damit durch das Zeichen des heiligen Creuzes dem Teufel der Eingang verschlossen werde, und so wird der Täufling auch zwischen den Schulterblättern gesalbt, damit er von allen Seiten verwahrt seye; die Salbung mit dem geweyhten Oele aber ist ein Bild von der Salbung des heil. Geistes.

9. Der Priester fragt nun den mit seinem Taufpathen neben dem geweyhten Taufsteine stehenden Täufling, ob er glaube, an Gott Vater den Allmächtigen u. s. w., und nachdem er nun auf die

an

v) Was die Werke des Teufels seyen, sagt H., lehre Paulus I. Cor. V, 11. VI, 9 10 Gal V, 19-21. Unter dem Wesen des Teufels (Diaboli pompis) versteht et spiritalia vitia, ut sunt ambitio, arrogantia vana gloria, ostentatio & cetera hujusmodi, quae de superbiae fonte procedunt.

an ihn gemachte Fragen, sein Glaubensbekenntniß betreffend, dreymal bejahend geantwortet, auch eben so oft dem Teufel und allen seinen Werken und seinem Wesen abgesagt hat, so wird er durch dreymaliges Untertauchen getauft in dem Namen des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes; das Untertauchen geschieht dreymal, damit der innre Mensch, der nach dem Bilde der heiligen Dreyeinigkeit geschaffen worden, auch wieder zu diesem Bilde durch Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit erneuert werde, und der, der durch eine dreyfache Gattung der Sünde, als unter welche dreyfache Gattung sich alle Sünden bringen lassen, durch Gedanken, Worte und Werke dem Tode anheimgefallen, dreymal aus dem Wasserbade durch die Gnade zum Leben hervorgehen möge. Weil nach der Schrift nur Ein Gott, Ein Glaube, Eine Taufe ist, so wird der Täufling dreymal nicht in den Namen sondern in dem Namen des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes untergetaucht, um dadurch die Einheit Gottes anzuzeigen. Es ist zwar nur Ein Gott, Ein Glaube, Eine Taufe, aber es sind zweyerley Verpflichtungen, die in der Taufe übernommen werden, und den Getauften, wenn sie zu verständigem Alter kommen, von ihren Taufpathen fleissig eingeschärft werden müssen: Einmal verpflichtet man sich, dem Teufel und allen seinen Werken und seinem Wesen zu widersagen, und dann, zu glauben an den Vater und den Sohn und den heiligen Geist.

Bis hieher, also die zu verschiedenen Zeiten von H. ertheilte Pastoralverordnungen, aus welchen zwar unverkennbar hervorgeht, mit was für einem warmen

Eifer der Erzbischoff auf die damals erfoderte Amtstüchtigkeit und den unbescholtenen Lebenswandel seiner Diöcesengeistlichen gedrungen habe, aber auch eben so unverkennbar hervorgeht, in was für einem kläglichen Zustande sich die Kenntnisse und Sitten des größten Theils der Geistlichen befunden haben müssen, für die solche Vorschriften nöthig waren.

Alles, was H. zu einem tüchtigen Priester erfoderte, war mehr nicht als Gedächtnißwerk, und eine gewisse mechanische Fertigkeit in den geistlichen Amtsverrichtungen. Wenn einer eine Erklärung des Symbolums und des Vaterunsers nach der Lehre der rechtgläubigen Väter auswendig gelernt hatte, die evangelische und epistolische Abschnitte gut herzulesen, und die Psalmen nach ihren Abtheilungen in Verse, wie auch die sonstigen Kirchengesänge geschickt abzusingen wußte, die 40 Predigten Gregors des Großen, und besonders die von den 72 Jüngern sich recht bekannt gemacht hatte, dabey die nöthigen Ceremonien und Gebräuche bey der Taufe, bey Celebrirung der Messe, bey der Behandlung der Kranken, bey Begräbnissen, bey Einweyhungen des Wassers und des Salzes, überhaupt die ganze Liturgie recht im Kopf hatte und gehörig auszuüben wußte, so war er nach den sehr mäßigen Foderungen Hrs. und andrer seiner Zeit, die ähnliche Vorschriften für den Clerus machten, ein ausgemachter Priester. Ob und welche Kenntniß ein Priester von der heiligen Schrift habe, darnach fragt wenigstens H. mit keinem Worte, und wie hätte man auch Bibelstudium von den Geistlichen fodern oder erwarten sollen, da, abgesehen von der damals fast allgemein herrschenden Unkunde der heiligen Sprachen, Kirchenväter und Kirchenversammlungen, wie man damals eben so allgemein glaubte, den

Sinn der Bibel und die Lehre des Christenthums so richtig und auf immer bestimmt hätten, daß man, um sich beydes bekannt zu machen, mehr nicht nöthig hatte, als nur ihre Schriften und Schlüsse zu lesen? daher klagten schon die zu Tull oder Savonnieres im J. 859 versammelten Bischöffe, daß kaum noch einige Spuren von richtiger Verständniß der heiligen Schrift übrig seyen w), und Rudolph, Erzbischoff von Bourges, der im J. 886 gestorben, sagt in seinen Capitulis x), wer von seinen Priestern die Schrift verstehe, möge sie auch öffentlich erklären, wer sie aber nicht verstehe, solle dem Volke wenigstens das Bekannteste sagen, daß es vom Bösen abstehn und Gutes thun müsse. Eine ganze Bibel war bey einem Priester eine Seltenheit, und Riculf, Bischoff von Soissons y), ist zufrieden, wenn seine Priester auch nur einzelne Theile der Bibel hatten, z. E. von dem A. T. wenigstens das erste Buch Moses, um daraus die Schöpfungsgeschichte zu erlernen. Was er ihnen sonst für Bücher zu haben vorschreibt, ist ein Missale (Abendmahlsliturgie) ein Lectionarium (Verzeichniß der öffentlichen abzulesenden biblischen Abschnitte) ein Evangelium, ein Martyrologium (Märtyrerverzeichniß), ein Antiophonarium (Liedersammlung), ein Psalterium, auch die Sammlung von den 40 Predigten Gregors des Großen, alles nach den Handschriften der bischöflichen Kirchenbibliothek berichtiget. Die nemlichen Bücher, etwa nur noch mit einem libro pas-

w) Quia, quod nimis dolendum est et perniciosum maxime, divinae scripturae verax et fidelis intelligentia jam ita dilabitur, ut vix ejus extrema vestigia reperiantur. Harduin. l. c. T. V. p. 499.

x) In Baluzii Miscell. l. VI. Nachricht von dem Leben und der hier angeführten Schrift Rudolphs findet man bey den franz. Benedict. T. V. 321.

y) In seiner Constitutio vom Jahr 889 ap. Hard. l. c. T. VI. Nachricht von dem Leben und dieser Schrift Riculfs findet man bey den ebengedachten französ. Benedict. T. VI. p. 82.

passionali (Leidensgeschichte Christi), und poenitentiali (Vorschrift der Bußübungen, vermehrt, findet man auch in andern Verzeichnissen als solche genennt, die ein Priester haben müsse, und aus mehreren Büchern mag wohl auch die Bibliothek seiner Diöcesengeistlichen, nach der H. in der zweyten Sammlung seiner Verordnungen, seine Stellvertreter sehen heißet, nicht bestanden haben.

Da die Kenntnisse der Priester in diesem Zeitraume in so enge Gränzen eingeschlossen waren, so ist sichs nicht zu verwundern, daß die Angesehenere unter den Laien den geistlichen Stand tief genug verachteten, um dem ersten besten ihrer Knechte die Priesterweyhe ertheilen, und durch ihn ihren Hausgottesdienst verrichten zu lassen. Was ein Priester zu wissen brauchte, konnte ja auch der Knecht bald begreifen, und was hatten sie da nöthig, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, da sie ja in ihrer Hauscapelle eben das hören konnten, was sie in der öffentlichen Kirche gehört haben würden? dabey hatten sie noch den gedoppelten Vortheil, einmal, daß sie die zu Hause geistlichen umgeformte Knechte auch noch zu ihren andern Haus- und Feldgeschäften gebrauchen konnten, und dann, daß sie keine zu scharfe Censuren und Bestrafungen von ihnen zu fürchten hatten.

Aber nicht bloß Unwissenheit und Mangel an Geistesbildung war es, was dem geistlichen Stande die tiefe Verachtung zuzog, in der er sich zu den damaligen Zeiten befand, sondern, was ihn noch weit verächtlicher machte, das war die Rohheit seiner Sitten und das Aergerliche seines Lebenswandels. Man darf nur aus den Vorschriften und Verboten Hrs an seine Diöcesengeistlichen, die darinn zerstreute

Züge zusammensetzen, um ein sehr trauriges Gemählde von der Moralität dieser Klasse von Menschen zu erhalten.

Wenn sie z. E. bey diesen oder jenen Gelegenheiten — und solcher Gelegenheiten gab es immer genug — Amtshalber zusammenkamen, so leerten sie, den Heiligen zu Ehren, so lang ihre Humpen, bis ihnen der Wein in den Kopf stieg, lärmten und sangen eins dabey, erzählten sich einander allerley Schwänke, schlugen ein wildes Gelächter auf, ließen die Bären vor sich herumtanzen, belustigten sich an Larvengesichtern und an den Possen- und Gauckelspielen liederlicher Dirnen, geriethen in Händel miteinander und baxten sich so lang herum, bis sie — oft spät genug — mit blutigen Köpfen und mit Haß und Feindschaft im Herzen nach Hause zurückkehrten, oder wohl auch einer todt auf dem Platze blieb.

Nach den Kirchengesetzen war ihnen verboten, Schenken und Zechhäuser zu besuchen, aber das hielt sie nicht ab, nach Herzenslust dahin zu gehen, und sich da oft so ärgerlich aufzuführen, daß selbst die Laien sich daran stießen, und dem Erzbischoffe mehr als einmal mit der Bitte zu Leibe giengen, er möchte ihnen doch erlauben, einem solchen Pfaffen sein Pferd und seinen Ueberrock hinwegnehmen zu dürfen, wenn sie durch Zeugen beweisen könnten, ihn in der Schenke angetroffen zu haben.

Um Geld zu ihren Ausschweifungen zu erhalten, oder sonst ihre Habsucht zu befriedigen, vergriffen sie sich an den Kircheneinkünften, ließen sich die Einregistrirung unter die öffentliche Arme bezahlen, oder abverdienen, erpreßten Geschenke für die Begräbnißstätten,

ten, und ließen sich von den öffentlichen Sünden bestechen, um sie bey dem Bischoffe nicht anzugeben, oder ihnen wenigstens durch falsche Zeugnisse ihres Wohlverhaltens zur Verkürzung ihrer Büßungszeit zu verhelfen. Wenn nun aber doch die Noth an den Mann gieng, so halfen sie sich damit, daß sie Kirchenkelche, Patenen, Altartücher, Priesterröcke, Kirchenbücher bey den Wirthen und Trödlern verpfänderen.

Was aber H. seinen Priestern ganz besonders nicht oft und nachdrücklich genug untersagen konnte, ohne daß doch seine Verbote, wie so viele andre Concilienschlüsse älterer und neuerer Zeiten, diesen Gegenstand betreffend, sehr geachtet worden waren, das war der verdächtige Umgang mit Weibspersonen. Da sie in keiner rechtmäßigen Ehe leben durften, so kauften sie sich von den Einkünften der Kirche Landgüter, ließen Wohnungen da errichten, und setzten Weibspersonen dahin, die ihre Oeconomie besorgen sollten, und die sie, unterm Vorwande, nach ihren Gütern und nach ihrer Oeconomie sehen zu müssen, fleissig genug besuchten. Es gab aber auch manche, welche Aufwärterinnen geradezu zu sich ins Haus nahmen, und mit ihnen zusammenwohnten.

Wenn wir auch nicht aus der Geschichte wüßten, wie sehr sich der Clerus mehrere Jahrhunderte hindurch gegen das Gebot der Ehelosigkeit und der Enthaltsamkeit gesträubt habe, und es nie zur allgemeinen Wirksamkeit bey sich habe kommen lassen, so würde dieß doch schon daraus erhellen, daß es auf so vielen Synoden immer aufs neue eingeschärft werden mußte, und auch H. klagt darüber, daß er es seinen Diöcesanen so oft und doch bey vielen immer vergeblich wiederholen müsse.

Nach

Nach den Kirchengesetzen war zwar der Verlust des Amtes darauf gesetzt, wenn ein Priester eines verbotnen Umgangs mit Weibspersonen überwiesen wurde, aber die nemlichen Kirchengesetze foderten zur Ueberführung eines Priesters ausser den Anklägern nicht weniger als sieben Zeugen, welche die gesetzliche Eigenschaften haben mußten, ja! nach Erfoderniß der Sache oder der Person wohl auch vierzehn und ein und zwanzig, und woher sollten nun so viele tüchtige Zeugen zusammengebracht werden? Wie leicht ließe sich wider den einen und den andern excipiren? Wie viel Mittel hatte nicht der Beklagte in Händen, die Zeugen zum Schweigen zu bringen, oder sonst zu seinen Gunsten auf sie zu wirken?

Noch leichteres Spiel hatte ein Priester, der wegen eines bloß wahrscheinlichen schlimmen Gerüchts, ohne daß Ankläger und Zeugen wider ihn auftraten, sich durch einen Eyd zu reinigen hatte. Wenn er auch nicht allein schwören durfte, so konnte es ihm doch in einem Zeitalter, wo die Moralität so tief gesunken war, und wo man besonders aus Meineyden sich so wenig machte, nicht daran fehlen, unter den gewissenlosen Mitgliedern seines Standes der Eydeshelfer so viele zu erhalten, als er deren brauchte. Jeder mußte denken, daß auch er über kurz oder lang in den Fall kommen könne, wo er die nemliche Gefälligkeit von seinem Amtsgenossen, wenn er sie vielleicht auch nicht schon anticipirt hatte, nöthig haben würde, und dieß machte, wie auch H. selbst erfahren zu haben bezeugt, daß sich ihrer mehrere unter einander zusammen verschworen, einer den andern in seinem Reinigungseyde zu unterstützen.

Man darf aber nicht glauben, daß es bloß unter dem niederen Clerus so verdorben ausgesehen habe, auch die Bischöffe gaben Blößen genug.

Zwar hat man von ihnen, deren eigenes Interesse es erfoderte, auf dem Gebote der Eheloſigkeit zu halten, damit die ungeheure Güter der Kirche, die ihnen zu Bestreitung ihres oft sehr übertriebenen Luxus dienten, wenigstens nicht durch ehliche Verbindungen und durch Erbschaften nach und nach verschleudert werden möchten, man hat weniger Beyspiele von ihnen, daß sie gegen eine Verordnung gehandelt hätten, die sie selbst zu geben gewohnt waren, auch hatten sie frey ich mehr Mittel, als ein armer Landgeistlicher, in Händen, ihre Vergehungen von der Art geheim zu halten, oder sie doch folgenlos für sich zu machen, aber, was die Kenntnisse betrift, die von einem Bischoffe erfodert wurden, so waren diese eben nicht gerade von einem großen Umfange, und eben weil bisher so viele ungeprüfte und beynahe ganz unwissende z), „auch den apostolischen Regeln so ganz unähnliche „Bischöffe angestellt worden seyen", so beschloß die Synode zu Valence im J. 855. (die nächste Veranlassung zu ihrer Zusammenkunft gab eben auch ein Bischoff, der auf der Synode wegen verschiedener Verbrechen angeklagt und auch wirklich abgesetzt wur-

z) Et quia, heißt es can. 7 dieser Synode bey Harduin l. c. T. V. 91. indiscussi et inexaminati, scientiaeque literarum pene ignari minusque apostolicae perceptioni appropinquantes peccatis nostris agentibus, per civitates episcopi ordinantur — Carl der Kahle sagt in Ep. ad Nicol I. bey Hard. l. c. p. 687. es sey im J. 816 ein gewisser Gislemar zum Erzbischoffe in Rheims gewählt, aber nicht ordinirt worden, qui, dum ante Episcopos discutiendus assedisset, oblatus est ei textus evangelicus, cum autem ipsum aliquatenus legere nihil tamen intelligere omnes pariter cognovissent, reprobatus velut insipiens ab omnibus est dejectus,

wurde) man soll bey der künftigen Erledigung eines Bißthums die Könige bitten, daß sie dem Clerus und dem Volke in einer solchen Stadt eine canonische Wahl erlauben möchten, und diese solle unter dem Clerus selbsten, oder doch im Kirchensprengel, höchstens wenn es die Noth erfodre, in der Nachbarschaft an einer würdigen Person vollzogen werden. Sollte aber einer der Könige einen von seinen Hofgeistlichen a) zu einem Bißthum bestimmen, so soll vorher eine bescheidene Prüfung über sein Leben und seine Wissenschaft angestellt werden; und im Fall sichs fände, daß er ein lasterhafter, stolzer und mit der Ketzerey der Simonie behafteter Mann wäre, so soll der Metropolite mit seinen Bischöffen theils die Gemeine zu bewegen suchen, sich gegen ihn mit Bitten an den Hof zu wenden, theils selbst eine solche Entehrung der Kirche auf alle mögliche Weise zu verhindern suchen.

Da in diesem Schlusse der Synode zu Valence einer Prüfung gedacht wird, die mit einem Bischoffe vor seiner Ordination angestellt werden solle, so ist man vielleicht begierig, näher zu wissen, worinn eine solche gewöhnliche bestanden habe. Zum Glück hat uns die Geschichte das Formular eines solchen Examens aufbewahrt, das von H. mit Willebert, erwählten Bischoffe von Chalons, vorgenommen wurdeb).

Im J. 868 (also so ziemlich gleichzeitig mit der Synode zu Valence, die eine solche Prüfung zwar nicht zuerst vorschrieb, aber doch aufs neue darauf drang), versammelten sich in einer Kirche zu Chiersy, um

a) Sed et si a servitio piorum principum nostrorum aliquis Clericorum venerit, ut alicui civitati praeponatur Episcopus. —

b) Examinatio Willeberti, Catalaunensis ordinandi Episcopi bey Harduin l. c. T. V. p. 1442. auch p. 731.

um Willeberten, erwählten Bischoff von Chalons, zu examiniren, mit Hincmarn, Erzbischoff von Rheims, noch zwey andre Bischöffe, und die Abgeordnete der übrigen aus seiner Diöceſe, auch viele Aebte, Mönche und Cleriker, wozu noch einige andre Erzbischöffe und Bischöffe aus andern Provinzen, der Clerus, der Magistrat und Deputirte von der Innwohnerschaft zu Chalons mit dem unterschriebenen Wahldecrete kamen. Nachdem die sämmtlichen Cleriker und Laien von Chalons auf Befragen auch mündlich erklärt hatten, daß alle ihre Stimmen auf Willeberten gefallen seyen, so wurde dieser der Versammlung vorgestellt, und mußte zuerst viele Fragen beantworten, die H. über seine Geburt, seine Person und seine bisherige Lebensumstände an ihn machte, wobey zugleich mehrere, die Wahrheit seiner Aussagen bekräftigende, Zeugnisse der Behörden verlesen wurden. Weil Willebert bisher zur Diöceſe des Erzbischoffs Herards von Tours gehört hatte, so wurde dieser, der auch anwesend war, von Hincmarn um die Erlaubniß gebeten, Willeberten examiniren zu dürfen, ob er der ihm zugedachten Ehre würdig seye, welches auch Herard bewilligte. Willeberten wurde nun ein Stuhl gereicht, und man gab ihm die Pastoralregel Gregors in die Hand, ließ ihn ein Hauptstück daraus lesen, und fragte ihn, ob er es verstehe, auch darnach leben und lehren wolle? Als er dieses bejaht hatte, mußte er einen Abschnit aus der Sammlung von Kirchengesetzen lesen, er versicherte abermal, daß er ihn verstehe und sich darnach richten wolle. Nunmehr wurden ihm die Vorschriften, welche ein schon ordinirter Bischoff von seinen Ordinatoren und Wählern empfängt, wie er leben, lehren und seiner Gemeine vorstehn müsse, vorgelesen, auch diese versprach er zu befolgen. Endlich überreichte man ihm das Glaubensbekenntniß,

welches er vorlesen mußte. Wollte er demselben beytreten, so möchte ers unterschreiben, und seinem Erzbischoffe übergeben, wenn er aber nicht in allem damit übereinstimmte, so möchte er sich frey wegbegeben; allein er bezeugte seinen vollkommnen Beyfall gegen dasselbe. Weil man ihn nun rechtgläubig, gelehrt und auf alle Weise tüchtig zu einem bischöfflichen Amte erfunden hatte, er aber, wie schon vorher gedacht worden, aus einem fremden Kirchensprengel, aus dem von Tours war, so erbat sich ihn H. nebst der ganzen Versammlung von Herard, dem Erzbischoffe von Tours, der ihn auch willig überließ. Nach andern feyerlichen Gebräuchen, worunter auch eine allgemeine Beichte aller seiner von Kindheit an begangnen Sünden gehörte, welche Willebert ablegen mußte, wurde er einige Tage darauf unter vielen andern Cerimonien eingeweyht.

Man sieht hieraus, wie wenig eigentliche Gelehrsamkeit (Willebert durfte nur immer lesen und versichern, daß er das Gelesene verstehe) dazu gehört habe, um zu einem bischöfflichen Amte tüchtig erfunden zu werden, und da manche nach der obenangeführten Klage der Synode zu Valence nicht einmal so viel Tüchtigkeit hatten, so kann man schliessen, wie kläglich es in Absicht auf gründliche Kenntnisse und Geistesbildung auch selbst unter dem höhern Clerus ausgesehen haben müsse; aber daß die höhern Geistlichen auch in Absicht auf Reinigkeit und Heiligkeit der Sitten nicht immer Vorbilder ihrer Untergebenen gewesen seyen, davon haben wir ebenfalls den nächsten Beweiß, so wie in der obigen Klage der Synode zu Valence also auch in dem Umstande, daß gerade der wegen allerley Verbrechen angeklagte und nach vorgenommener Untersuchung, wirklich abgesetzte Bischoff von Valence es war, der ihre Zusammen-

kunft

kunft veranlaßt hatte. So beschuldigt auch H., wie wir in der Folge hören werden, den Bischoff Rothad von Soissons (u. beruft sich auf mehr denn 500 Zeugen aus allerley Ständen, welche gegenwärtig gewesen seyen, als man die Sachen wieder in die Synode herbeygeschaft habe), daß er z. E. einen goldnen, mit Edelsteinen besetzten Kelch und andre Kostbarkeiten der Kirche an Wirthe und Juden verpfändet, daß er die Einkünfte der Kirche zum Theil unterschlagen, zum Theil ohne Erlaubniß seines Metropoliten, der Provinzialbischöffe und seines Clerus nach Belieben verschenkt, daß er überhaupt ein unanständiges Leben geführt habe c). Aehnliche Vorwürfe, wie wir ebenfalls in der Folge hören werden, wurden auch dem jüngern Hincmar, Bischoffe von Laon, von seinem eigenen Oheime gemacht, und überhaupt stoßen wir in der Geschichte der Concilien dieses Zeitalters auf eine Menge Beyspiele, daß sich von allen Seiten her über Erzbischöffe und Bischöffe Klagen wegen ihrer höchst-unmoralischen Handlungen erhoben.

Man darf auch nur sich an die Vorschriften erinnern, welche H. für seine Stellvertreter, die Archidiaconen und Archipresbyter, nöthig hielte, z. E. daß sie den zu visitirenden Priestern nicht mit zu vielen Leuten und Pferden zur Last fallen, nicht zu lange in Einer Pfarre bleiben, sich nicht bey ihrem Abzuge von den Priestern, noch mit Schinken, Fischen, Käsen u. s. w. besacken lassen, ihnen nicht ihre und ihrer Freunde Pferde zur Fütterung schicken, nicht unter allerley Vorwänden Geld von ihnen erpressen, sich nicht bestechen lassen sollen, unwürdige Cleriker zur Weyhung zu präsentiren u. s. w., so wird man sich leicht

c) H. T. II. p. 251. in Epist. ad Nicolaum Papam.

leicht überzeugen können, daß der höhere Clerus weder an Wissenschaft noch an Moralität so gar viel vor dem niederen vorausgehabt habe.

Diese Unwissenheit und Rohheit eines Standes, von welchem die Besserung und Veredlung des Volkes hätte ausgehn sollen, konnte natürlicherweise keine andre als nur traurige Folgen auf den Zustand des Volkes haben, und um sich einen Begriff von dem unsinnigsten Aberglauben und der empörendsten Lasterhaftigkeit des damaligen Zeitalters machen zu können, darf man nur die Fragen lesen, welche nach Regino de eccles. discipl. L. II. p. 205 d) von dem Bischoff bey seinem jährlich in seinem Kirchensprengel vorzunehmenden Sittengerichte e) gewissen dazu erwählten und beeydigten Männern aus der Gemeine f) zur Beantwortung vorgelegt wurden.

Den Anfang machen 14 Fragen über verschiedene Arten von Mord, Vergiftung, Abtreibung der Leibesfrucht, Selbstmord und Verstümmelung. Sodann folgen 23 andre Fragen, welche Ehebruch, unnatürliche Wollust und Ehesachen überhaupt betreffen. Der Bischoff fragt alsdenn ferner: ob es Diebe und Kir-

d) Bey Schröckh l. c. Th. XXII. p. 585. u Schmidt l. c. Th. III p. 287

e) Dieses Sittengericht wurde von den Deutschen sein Send genennt, nach dem lateinischen Synodus. Vor dem Bischoff reiste sein Archidiacon oder Archipresbyter voraus, und meldete die Ankunft des Bischoffs unter Bedrohung mit dem Banne, wenn sich jemand nicht vor dem Bischoffe stellen würde. Damit der Bischoff nicht zu lange aufgehalten werden möchte, beseitigte jener vorher die Dinge, die von minderer Erheblichkeit waren.

f) Der Bischoff wählte meistentheils sieben der älteren angesehenen und im Rufe der Rechtschaffenheit stehenden Männern aus der Gemeine, welche über den Reliquien der Heiligen einen Eyd ablegen mußten, daß sie dem Bischoffe auf seine Fragen alles treulich und gewissenhaft entdecken wollten, was wider den Willen Gottes, und das rechte Christenthum in der Gemeine geschehen seye.

Kirchenräuber, Meineydige, falsche Zeugen und Menschenverkäufer an Juden oder Heyden in der Gemeine gebe? ob sich ein Zauberer, Wahrsager, Seegensprecher darinn finde? ob jemand bey Bäumen, Quellen oder Steinen Opfer bringe? ob irgend ein Weib vorgebe, daß sie durch Zauberey Haß in Liebe, und Liebe in Haß verwandeln, Güter Anderer beschädigen oder sie gar entwenden könne, oder daß sie mit den Teufeln, welche Weibergestalt angenommen, in gewissen Nächten auf gewissen Thieren herumreite? ob jemand Blut oder Fleisch von einem verreckten oder zerrissenen Thiere genieſſe? ob jemand von dem Wasser trinke, worinn eine Maus oder Wieselein, oder sonst ein unreines Thier umgekommen? ob jemand zur Nachtzeit über einen Todten Teufelslieder singe, esse und trinke, und sich gleichsam über dessen Tod freue? ob man sich dem Bischoff oder dessen Abgeordneten widersetze, wenn sie einen Bauer oder Leibeignen wegen eines Verbrechens nackend mit Ruthen züchtigen lassen wollen? ob jemand garstige oder zum Lachen reizende Gesänge nicht weit von der Kirche singe u. s. w.

Wer entsetzt sich nicht vor dem Bilde eines solchen Zeitalters, und fühlt um so lebhafter und dankbarer das Glück, daß ihn die Vorsehung in ganz andern Zeiten zum Daseyn hervorrief!

VI.

Hincmars Schreiben im Namen seiner übrigen Mitbischöffe an König Ludwig den Deutschen, vom Jahr 858.

Nachdem wir die verschiedene kirchliche Verordnungen, welche H. in verschiedenen Jahren theils den Priestern seines Sprengels, theils seinen Archidiaconen und Archipresbytern ertheilt hat, zusammengestellt haben, so kehren wir wieder in die frühere Geschichte Hs zurück, und zwar in das J. 858, aus welchem wir ein von H. im Namen seiner übrigen Mitbischöffe an König Ludwig den Deutschen verfaßtes Schreiben haben, das uns nebst den zwey folgenden Aufsätzen Hrs zu einem Beweise dienet, welche kühne Sprache damals die Bischöffe gegen die Könige geführt haben.

Im J. 858., als eben Carl der Kahle wider die Normänner zu Felde lag, ersah Ludwig der Deutsche, aufgefodert von mehreren Großen, die mit Carls Regierung nicht zufrieden waren, die Zeit, in das Reich seines Bruders einzufallen, von dem er auch einen großen Theil auf eine Zeitlang in Besitz bekam, Ludwig hatte die Bischöffe der Provinzen Rheims und Rouen auf einen Reichstag nach Rheims beschieden, um da mit ihnen und seinen übrigen Getreuen über die Verbesserung der Kirche und des Reichs zu berathschlagen. Anstatt aber zu Rheims zu erscheinen, kamen die Bischöffe im Nov. dieses Jahrs zu Thiersy zusammen, von wo aus sie Ludwigen ein sehr derbes Ermahnungsschreiben g), für dessen Verfasser man H. hält, durch ein paar Bischöffe nach Attigny schickten.

Sie

g) Apud Hincm. T. II. p. 126. und apud Harduin l. c. T. V. p. 463.

Sie entschuldigen sich

1. daß sie nicht nach dem Willen des Königs auf dem Reichstage zu Rheims erschienen seyen, unter anderm mit der Kürze der Zeit, inner welcher sie kein Zusammenberufungsschreiben von ihren Erzbischöffen hätten erhalten können, und er selbst wisse ja, daß kraft der göttlichen Gesetze, die er mit seinen Brüdern zu respectiren versprochen habe, die Erzbischöffe nichts ohne ihre Mitbischöffe, und diese nichts ohne die Genehmigung und den Befehl ihrer Erzbischöffe, ausser den Angelegenheiten ihrer eigenen Parochie sich herausnehmen dürfen h). Nicht sie hätten also seinen Befehl verachtet, sondern verächtlich mache sich selbst nach einem alten Sprichworte, jeder, der Unmöglichkeiten verlange i).

2. Daß er jetzt mit ihnen über die Verbesserung der Kirche und des Staates k) berathschlagen wolle, das würde er gar nicht nöthig haben, wenn er bisher ihren Warnungen und Ermahnungen, oder vielmehr den Warnungen und Ermahnungen Gottes selbsten, denn auch ihnen gelte, was dort (Matth. 10, 20) stehe: "Ihr seyd es nicht, die „da reden, sondern eures Vaters Geist ist, der „durch euch redet", hätte folgen wollen.

3.

h) Sicut nec Archiepiscopi sine coepiscopis ita nec Episcopi sine Archiepiscoporum consensu vel jussu, nisi quae ad proprias pertinent parochias, debent praesumere.

i) Noverit vestra sublimitas quia mandatum vestrum nostra non contemsit humilitas sed sicut longe est ante nos dictum: Qui jubet impossibilia, facit se contemtibilem.

k) De restauratione sanctae ecclesiae & statu ac salute populi Christiani.

3. Sie erinnern den König an einige besondre Gelegenheiten, wo sie schriftlich und mündlich sich Mühe gegeben hätten, zwischen ihm und seinem Bruder Frieden zu stiften, aber so wenig er sich bisher dazu verstanden habe, so wenig sey zu hoffen, daß es ihm auch jetzt mit dem, um weßwillen er sie zu sich beschieden habe, ein Ernst seye. Nichts destoweniger wollten sie auch jetzt sich nicht entziehn, ihm treulich zu rathen, was er zu thun habe.

4. Vor allen Dingen soll er also bedenken, was für Ursache er gehabt habe, das Reich seines Bruders zu befehden, und ob er seine — wider die Liebe unternommene — Handlungen in jener, jedem Menschen unvermeidlichen — Stunde des Todes verantworten zu können glaube? die Bischöffe ermangeln nicht, diese Stunde ihm mit den schreckendsten Zügen vor das Auge hinzumahlen, worunter sie der Teufel nicht vergessen, die dann zu seiner, aus dem Leibe scheidenden Seele kommen, und sie auf alle Art ängstigen würden 1). Diese Stunde, setzen sie hinzu, sey ihm näher als er glaube, und so wie seine bösen Rathgeber und Schmeichler jetzo lachen, wenn sie durch ihn ihre eigennützigen Absichten erreichen, so würden sie auch lachen in seinem Tode, und sich sogleich an einen andern hängen, um durch diesen das zu erreichen, was sie vorher durch ihn erreicht hatten; aber auch sie, die jetzt ihren Vortheil

1) Anima vestra de corpore exiens — sentiet videns diabolos se constringentes & coarctantes — Nam certum est, quia ad omnes homines, quando egrediuntur de corpore, veniunt diaboli & ad justos & ad peccatores, sed & ad ipsum Christum venit in quo suum nihil invenit sicut scriptum est (Ioh. XIV 30). „Venit princeps hujus mundi & in „me non habet quicquam".

theil darunter suchten, ihn und seinen Bruder untereinander zu entzweyen, würden in der Stunde des Todes ihren Lohn finden; so wie jene, die einst mit seinem Bruder sich gegen den Vater empört hätten. Nicht zufrieden, den König an seinen Tod erinnert zu haben, erinnern ihn die Bischöffe auch an jenen furchtbaren Tag des Gerichts, wo einem jeden nach seinen Werken werde vergolten werden, und dann, setzen sie hinzu, werden unsre Worte von denen nicht mehr verachtet werden, die sie jetzt verachten, und ihrer keiner wird dir alsdann helfen können, da sie dann sich selbst nicht werden helfen können. Vielmehr werden diejenige, die solches thun, in das ewige Feuer gehen, die Gerechten aber, die Unrecht leiden, in das ewige Leben.

5. Sie beklagen sich über die schrecklichen Greuel und Ausschweifungen, die sein Heer überall, wohin es komme, verübe: selbst die Heyden pflegten nicht so arg zu haußen. Er, als König, sey verbunden, diesen Grausamkeiten und Gottlosigkeiten zu steuern.

6. Er soll seine Waffen gegen die Heyden kehren.

7. Wenn es ihm wirklich, wie er ihnen geschrieben habe, um die Wiederherstellung der Kirche zu thun seye, so soll er die Bischöffe und die ihnen anvertraute Kirchen nach dem Exempel seines Vaters und Eroßvaters bey ihren Privilegien und Immunitäten schützen, soll sie als seine Väter und als Stellvertreter Christi m), wie die Schrift

m) Rectores ac paſtores eccleſiarum; ut Patres & Chriſti Vicarios colite.

Schrift gebiete — und da häufen sie Stellen auf Stellen — in Ehren halten, soll sie und ihre Untergebene nicht beeinträchtigen und drücken, oder beeinträchtigen und drücken lassen, soll sie in ihren Amtsverrichtungen auf alle mögliche Weise unterstützen n); besonders soll er die Kirchengüter nicht plündern und rauben lassen, und zwar nicht bloß den Theil nicht, von welchen die Geistlichen, sondern auch den Theil nicht, von welchem die Vasallen der Kirche lebten, denen von den vermehrten Gütern der Kirche ein Theil abgegeben worden, damit sie die Kirche beschützen und vertheidigen möchten o). Carl Martell, der Vater des Königs Pipins, welcher zuerst unter den fränkischen Königen sich an den Kirchengütern vergriffen habe, leide dafür in der untersten Hölle, wo ihn Eucherius, Bischoff in Or-

n) Ut Episcopi quietam libertatem suas paroecias circumeundi & praedicandi ac confirmandi atque corrigendi habeant, ordinate; ut missus reipublicae, i. e. minister Comitis, cum ipsis, si jusserint, eat, qui liberos homines incestuosos, si per admonitionem presbyterorum venire ad Episcopum noluerint, eos ad Episcopi placitum venire faciat, commendate; ut si Episcopus pro quacunque necessitate ecclesiastica ad vos direxerit, ad quem suus missus veniat, per quem, quae rationabiliter petierit, obtineat, in palatio vestro, sicut comes Palatii est in causis reipublicae, ministerio congruum constitutum habete; ut temporibus à sacris regulis constitutis comprovinciales synodos cum Episcopis & speciales cum Presbyteris habere quiete possint, annuite.

o) Res et facultates ecclesiasticas, quae sunt vota fidelium, pretia peccatorum stipendia ancillarum & servorum Dei depraedari & ab Ecclesiis discindi nolite sustinere — De quibus consecratis Deo rebus, quod habent liberi homines, ecclesiis servientes, per dispositionem rectorum ipsarum ecclesiarum ideo constituerunt apostolorum successores hoc ordinari, ut, quia creverunt fidelium vota & increvetunt infidelium mala, augeretur per dispensationem ecclesiasticam regni militia ad resistendam malorum nequitiam, quatenus ipsae ecclesiae defensionem haberent & pacem, & christianitas obtineret tranquillitatem. Quapropter sicut & illae res ac facultates de quibus vivunt Clerici, ita & illae sub consecratione immunitatis sunt, de quibus debent militare Vasalli & pari tuitione à regia potestate in ecclesiarum usibus debent muniri.

Orleans, in einer Entzückung gesehen habe p). Sein Sohn, Pippin, wie er dieß gehört, habe eine Synode zu Lestines (apud Liptinas), unterm Vorsitze des heil. Bonifacius und eines Gesandten des apostolischen Stuhls, Namens Georg, halten lassen, und den Kirchen von den Gütern, die sein Vater ihnen entrissen, so viel zurückgegeben, als er gekonnt habe, für das übrige aber sie durch verwilligte Zehnten und Zinse entschädiget. Auch Kaiser Carl, so lange er noch König geheißen, habe unter seiner Namensunterschrift ein Edict ergehen lassen, worinn er sich und seinen Sohn und seine Nachfolger verbindlich ge-

p) Sctus Eucherius, Aurelianensium Episcopus, lautet die hübsche Legende, qui in monasterio s. Trudonis requievit, in oratione positus ad alterum est seculum raptus, & inter cetera, quae Domino sibi ostendente conspexit, vidit illum (sc. Carolum principem) in inferno interiore torqueri. Cui interroganti ab Angelo ejus ductore responsum est, quia sanctorum judicatione, qui in futuro judicio cum Domino judicabunt, quorumque res abstulit & divisit, ante illud judicium anima & corpore sempiternis poenis est deputatus & recepit simul cum suis peccatis poenas propter peccata omnium qui res suas & facultates in honore & amore Domini ad sanctorum loca in luminaribus divini cultus & alimoniis servorum Christi ac pauperum pro animarum suarum redemtione tradiderant. Qui in se reversus, S. Bonifacium & Fulradum Abbatem monasterii S. Dionysii & summum Capellanum regis Pippini ad se vocavit, eisque talia dicens in signum dedit, ut ad sepulcrum illius irent, & si corpus ejus ibidem non reperissent, ea, quae dicebat, vera esse concrederent. Ipsi autem pergentes ad praedictum monasterium, ubi corpus ipsius Caroli humatum fuerat, sepulcrumque illius apperientes visus est subito exisse Draco & totum illud sepulcrum interius inventum est denigratum ac si fuisset exustum. Nos autem, setzen die Bischöffe hinzu, illos vidimus qui usque ad nostram autatem duraverunt qui huic rei interfuerunt & nobis viva voce veraciter sunt testati, quae audierunt ac viderunt. Der heil. Eucherius würde mehr Ehre von seiner Vision haben, wenn man nicht unglücklicher Weise von ihm wüßte, daß der böse Carl Martell ihn ins Exilium verwiesen habe. V. Exc. Histor. ap Du Chesne T. III. 440. Was im übrigen den Carl Martell gleichsam genöthiget, den Großen des Reiches den Genuß von Klostergütern, Abteyen und Bißthümern zu schenken, davon S. Schmidts Gesch. d D. Th. II. p. 155.

gemacht, daß niemand so was sich unterfangen solle. Jene Erzählung, die sich auch in Schriften aufgezeichnet finde, hätten einige unter ihnen aus dem eigenen Munde Kaiser Ludwigs, des Vaters des Königes, aber auch die heil. Canonen setzen die Räuber der Kirchengüter in Eine Klasse mit dem Verräther Judas.

8. Er soll die Manns- und Frauenklöster, welche sein Bruder Carl theils aus jugendlichem Leichtsinne, theils durch schlaue Verführung, theils gezwungen durch die Drohungen derer, die darnach lüstern waren, weil sie ihn sonst im Stiche lassen würden q), Laien eingeräumt habe, den Behörden wieder zurückgeben. Schon sein Bruder selbsten r) hätte angefangen, einen Theil des Unrechts wieder gut zu machen, und mit Seufzen gesucht, auch das Uebrige wieder gut zu machen. Hoffentlich werde nun Er, der zur Wiederherstellung der heil. Kirche hiehergekommen, diesfalls seinerseits es an nichts ermangeln lassen. Habe er doch selbst, wie sie dessen Zeugen seyen, seine Brüder mehr als Einmal dazu ermahnt, und sowohl zu Thionville als auch zu Marsna s), wo Er und seine Brüder zusammengekommen, das Verabredete mit sei-

q) Etiam & minarum necessitate, quia dicebant petitores, nisi eis illa loca sacra donaret, ab eo deficerent, & ipse aliquando per vos sicut nunc paret, aliquando per fratrem vestrum regnum destitutus ab eis perderet.

r) Et divina inspiratione & sacerdotali redargutione & etiam ab Apostolica sede commonitus.

s) Et in chirographo apud Marsnam manu propria confirmastis — Die drey Brüder, die immer im Streite miteinander lagen, kamen zweymal zu Marsna zusammen, das einemal im J 847., das andremal im J 851, wo sie den — unter sich gemachten — Frieden mit ihrer Hand unterschrieben, der daher Chirographum hieß. Er stehet in Capit. Caroli Calvi bey Baluz. tit. 9 & 10.

seiner eigenen Namensunterschrift bestätiget. Ob er nun (Röm. 2, 3) hoffen könne, dem Gerichte Gottes zu entfliehen, wenn er selbst thue, was er an andern verurtheile?

9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Klöster sollen von ihm angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Knechte und Mägde Gottes nach ihren Regeln leben und an den nöthigen Bedürfnissen keinen Mangel haben.

10. Die Spitäler für Fremde sollen von gottesfürchtigen Vorstehern ihrem Zwecke gemäß verwaltet werden, und sowohl diese als auch überhaupt die Vorsteher der Klöster die Aufsicht der Bischöffe über sich anerkennen t).

11. Da der König auch der Verbesserung des Reichs und des Volks gedacht hatte, um welcher willen er gerne mit den Bischöffen berathschlagen möchte, so empfehlen sie ihm, die Besserung an sich selbst anzufangen, nach dem bekannten Arzte: hilf dir selbsten! Er soll also vor allen Dingen seinen Unterthanen mit einem guten Beyspiele vorangehn, und Gott, den König aller Könige, und den Herrn aller Herren, zum Muster der Nachahmung nehmen, soll sich hüten vor Eigenliebe, vor Ruhm- und Habsucht, vor Neid und Mißgunst, soll mehr auf die Stimme des Gewissens als auf die der Schmeicheley merken, soll nicht sowohl sich als vielmehr andern leben.

t) Rectoribus Monasteriorum & Xenodochiorum i. e. Hospitalium praecipite, ut, sicut canonica doat autoritas & capitula avi & patris vestri praecipiunt Episcopis propriis sint subjecti & monasteria atque Hospitalia sibi commissa ipsorum regant consilio.

12. Sie kommen nun auf seine Höflinge u), wie er diese zu bilden und zu regieren habe, daß sie den Unterthanen Vorbilder der Demuth, Keuschheit, Nüchternheit, Gerechtigkeit, Gottesfurcht werden möchten, und empfehlen ihm, solche Staatsbeamte v) an seinem Hofe und in seinem Reiche zu haben, die Gott erkennen, lieben, ehren, sich nicht bestechen lassen, nicht geitzig und stolz seyen, die Unterthanen nicht drücken und plündern, den Rath der Bischöffe zum Wohl der Kirche bey sich etwas gelten lassen. Auch sollen die höhern Staatsgewalten dafür sorgen, daß die Unterbeamte die nemliche gute Eigenschaften besitzen.

13. Den Großen seines Reichs w), welche während dieser Unruhen um ihrer Vergehungen willen von den Bischöffen in den Bann gethan worden, soll er befehlen oder sie nöthigenfalls zwingen, daß sie zur Erhaltung der Absolution zu ihren Bischöffen kommen, und sich ihnen gebührend unterwerfen sollen.

14. Sie ermahnen ihn, solche Vögte auf den königlichen Kammergütern x) anzustellen, welche weder zu ihrem noch des Königs Vortheile die Dienstleute drücken, nicht übermässige Abgaben von ihnen erpressen, und besonders ihnen nicht durch Frohnen zur Unzeit y) beschwerlich fallen. — Was es ihm auch nützen würde, führen

u) Domesticos Regis.
v) Ministros Palatii, Comites, ministros reipublicae.
w) Potentibus seculi.
x) Judices villarum regiarum.
y) Per cingarias in tempore incongruo.

ren sie ihm zu Gemüthe, wenn durch solche und ähnliche Erpressungen des Goldes und Silbers noch so viel in seiner Casse aufgehäuft werde, weil es dann nur um so schwehrer auf seinem Gewissen lasten würde? dafür sollen die Vögte auf den ihnen anvertrauten Gütern für die nöthige Gebäude sorgen, die Weinberge, Waldungen, Wiesen in gutem Stande erhalten, überhaurt solche Anstalten treffen, daß der König nicht nöthig habe, sich bey jeder Gelegenheit bey den Bischöffen, Aebten und Aebtissinnen, wie auch den Grafen einzuquartiren, ihnen übe mässige Atzungskosten zu verursachen, und den armen Bauren durch Fuhren und Vorspann beschwerlich zu fallen, vielmehr selbsten habe, wo und von was er mit seinem Gefolge auf eine anständige Art leben und die an sein Hoflager kommende Gesandtschaften beherbergen und bewirthen könne z). Noch solle der König solche Commissarien (Missos) in seinem Reiche haben, die genau darauf Achtung geben, wie die Comites und übrige Beamte Recht und Gerechtigkeit uns

z) Judices — und aus dieser Stelle sieht man, theils was die Amtsobliegenheiten dieser Judicum waren, theils mit was für Beschwerden der wandelbare Hof der fränkischen Könige für die Unterthanen verknüpft war — aedificent villas vestras moderatis castitiis, ut & honestas necessaria sit & familia non gravetur, laborent et excolant vineas in tempore cum debita sollicitudine solvant & dispensent laborata cum fideli discretione, faciant nutrimenta congrua & necessaria, custodiant silvas, unde habeant pastionem, defendant & excolant prata, unde habeant pabula, quatenus non sit vobis necesse per quascunque occasiones quorumcunque hortatibus circuire loca Episcoporum Abbatum, abbatissarum & comitum, & majores quam postulat ratio paratos exquirere, & pauperes ecclesiasticos & fidelium vestrorum mansuarios in carricaturis & paraveredis contra debitum exigendis gravare & peccatum de facultatibus indebite consumtis in animam vestram congerere — Quin potius habeatis, unde sufficienter & honeste cum domestica curte vestra possitis vivere, & legationes palatium vestrum adeuntes recipere.

unter dem Volke verwalten, und so wie sie den Comitibus vorgesetzt sind, so sollen sie ihnen auch an Kenntnissen, Gerechtigkeit und Ehrlichkeit vorangehn.

15. Dieses schließen die Bischöffe, haben sie dem Könige, der sich gern mit ihnen über die Verbesserung der Kirche und des Staates habe besprechen wollen, schriftlich wollen zugehn lassen, weil sie wegen des schlimmen Wetters und der Nähe der Weyhnachten nicht selbst haben kommen können. Sobald es die Umstände zuliessen, wollten sie auf eine Synode zusammenkommen, um dann das Weitere zu verhandeln, aber den Eyd der Treue, den der König ihnen zugemuthet habe, müßten sie sich verbitten, theils schon aus dem Grunde, weil sie keinen andern, als seinen Bruder Carln, für ihren König erkennen könnten, theils auch überhaupt, weil Bischöffe keine Laien seyen, die sich jemand durch einen Vasalleneyd verpflichten könnten a). Den Beschluß machen noch allerley Ermahnungen an den König.

VII.

a) Die Stelle ist merkwürdig, theils, weil daraus erhellt, welchen hohen Begriff die Bischöffe von ihrer Würde hatten, theils, weil sich darinn H. als der Verf. dieses Schreibens zur Lehre von der Transsubstantiation hinzuneigen scheinet, theils, weil sie uns zeigt, wie ungern sich die Bischöffe dazu bequemten, ihren Königen auch noch nach der Ordination den Eyd der Treue zu schwören, wenn sie es gleich nicht immer vermeiden konnten. Et nos Episcopi, sagen die Bischöffe, Domino consecrati non sumus hujusmodi homines seculares, ut in vasallatico debeamus nos cuilibet commendare seu ad defensionem & adjutorium gubernationis in ecclesiastico regimine nos ecclesiasque nostras committere, aut jurationis sacramentum, quod nos Evangelica & apostolica atque canonica auctoritas vetat, debeamus quoquo modo facere. Manus enim, chrismate sacro per-

VII.

Hincmars Schreiben an König Carl den Kahlen, vom J. 859 b).

Etwas schonender, aber noch immer freymüthig genug war das Schreiben, das H. an seinen eigenen König Carl erließ. Dieser war im J. 859 seinem Bruder Ludwig dem Deutschen, mit einem Heere entgegengerückt, und hatten es die Truppen Ludwigs arg gemacht, so machten es die des Carl um nichts besser. Aber was noch weit schrecklicher und verabscheuungswürdiger seye, saat H., sey das, daß selbst das Hofgefolge des Königs unter seinen eigenen Augen überall, wohin es komme, raube und plündere, gleichsam als ob es der Vortrab von dem Heere des Antichrists wäre. H. bittet daher den König, diesen Greueln und Unordnungen mit allem Ernste zu steuren, und zu dem Ende das im vorigen Jahre an seinen Bruder Ludwig von der Synode zu Chiersy abgelaßne Schreiben das ihm selbst in der Abschrift durch den jüngeren Hincmar, Bischoff von Laon zugestellt worden seye, fleissig zu lesen und zu beherzigen, weil es

---

peruncte, quae de pane & vino, aqua mixto, per orationem & crucis signum conficit corporis & sanguinis Christi sacramentum, abominabile est, quicquid ante ordinationem fecerit, ut post ordinationem episcopatus seculare tangat ullo modo sacramentum, & lingua Episcopi, quae facta est per Deigratiam clavis coeli, nefarium est, ut sicut secularis quilibet super sacra juret in nomine Domini & sanctorum invocatione, nisi forte, quod absit, contra eum scandalum acciderit ecclesiae suae, & inde sic temperanter agat, sicut Domino docente constituerunt rectores ecclesiae synodali concilio. Et si aliquando sacramenta ab Episcopis exacta aut acta fuerint, contra Deum & ecclesiasticas regulas, quae spiritu sancto dictatae & christi sunt sanguine confirmatae, acta sanctae scripturae paginis declarantur, & exigentes atque facientes medicamento exinde salutaris poenitentiae indigent. Man vergleiche übrigens was die Ablehnung des Eyds der Treue von Seiten der Bischöffe betrift. Nat. Alex. Hist. Eccl. Par. 1730. T. VI p. 124.

b) H. Opp. T. II. p. 142.

es so gut für ihn als für jenen geschrieben worden seye. Besonders, sagt er, fühle er sich Gewissenshalber verbunden, dem Könige nicht zu verschweigen, was er von ihm gehört habe. So heisse es z. E. Er, der König habe sich geäußert, was er sich um Raub und Plünderung zu bekümmern habe? Jeder soll das seinige vertheidigen, so gut er könne! — Er nun für seine Person wolle zwar gerne glauben, daß dieß eine bloße Verleumdung seye, aber der König soll dieß selbst dadurch beweisen, daß er seine Unterthanen, von welchen er doch Abgaben und Dienste erwarte und fodre, durch Beschützung ihres Eigenthums in den Stand setze, ihm beydes entrichten zu können. Eben so heisse es, wer am Hoflager des Königes etwas zu klagen habe, finde da keinen Trost und kein Gehör, aber hoffentlich werde er doch wissen, was geschrieben stehe (Sprüche Sal. 21, 13), "wer seine Ohren ver„stopfet vor dem Schreyen des Armen, der wird auch „rufen und nicht erhört werden". Endlich verlaute auch noch, daß die Räuber seines Heers, wenn sie genug gegessen und getrunken haben, auch noch Geld von den Kirchen erpressen, oder sich dessen durch Erbrechung der Thüren und Schlösser mit Gewalt bemächtigen. Das seye ja doch ein Verbrechen, über das sich nichts schrecklicheres denken lasse, und Gott möchte doch ja den König leiten, nur das zu wollen und zu vollbringen, was für ihn selbst und sein Reich zuträglich seye!

Nicht allzulange hernach empfand auch König Lothar, zweyter Sohn des ehemaligen Kaisers gleiches Namens, und Bruder des Kaisers Ludwigs des II. die unerschrockne Freymüthigkeit Hincmars, der auf die ihm gegebne Veranlassung sich nicht scheuete,

sich

sich in einer eignen weitläufigen Schrift der gemißhandelten Königin anzunehmen, und ihren Gemahl geradezu für einen Ehebrecher zu erklären.

VIII.

Hincmars Schrift von der Ehescheidungssache des Königes Lothars und der Königin Thietberg c).

König Lothar von Lotharingen hatte sich im J. 856 mit einer Tochter des Burgundischen Herzogs oder Stadthalters Hucbert, Namens Thietberg d) vermählt, aber eine schon ältere Bekanntschaft mit einem fränkischen Frauenzimmer, Waldrade, hatte sein Herz so ganz gefesselt, daß er keinen Geschmack an seiner Gemahlin finden konnte. Einige Höflinge, die mit der Buhlerin in Verbindung standen, benützten diese Gemüthsstimmung des Königes, um ihm seine Gemahlin noch verhaßter zu machen, indem sie wissen wollten, daß sich diese noch vor ihrer Vermählung mit einem ihrer Brüder eines Vergehens e) schuldig gemacht habe, um dessenwillen sie von dem Könige durchaus nicht mehr als seine Gemahlin anerkannt werden könne und dürfe. Der König setzte wegen dieser Beschuldigung im J. 859 ein Gericht von weltlichen Großen über sie nieder, aber weil sie alles leugnete, und weder Beweise noch Zeugen gegen sie vorhanden waren, so ward von den weltlichen Großen mit

c) De Divortio Lotharii Regis & Tetbergae Reginae T. I. p. 561-709.

d) Ihr Namen wird verschiedentlich geschrieben. Sie selbst unterschreibt sich in ihrem, auf der Aachner Synode übergebenen Bekenntnisse Thietbrich.

e) Quasi frater suus (dieß war ein Abt, Namens Hucbert) cum ea masculino concubitu inter semora, sicut solent masculi in masculos turpitudinem operari, scelus fuerit operatus & inde ipsa conceperit, quapropter ut celaretur flagitium potum hausit & partum abortivit.

mit Genehmigung der Bischöffe und des Königes auf die Wasserprobe f) angetragen, der sich die Königin unterwerfen sollte. Diese Wasserprobe, eine zu den damaligen Zeiten sehr gewöhnliche Probe der Unschuld, bestand darinn, daß der Beklagte im Vorhofe der Kirche nach vorhergegangner Besprengung des Orts mit Weyhwasser, auch einigen Gebeten und Anreden des Priesters aus einem Kessel voll siedenden Wassers einen Stein oder Ring mit bloßer Hand herausnehmen mußte. Die Hand wurde sogleich darauf mit geweyhtem Wachse versiegelt, und ward sie nach einiger Zeit unbeschädigt erfunden, so wurde der Beklagte für unschuldig — hatte sie aber gelitten, für schuldig erklärt. Vornehme Personen und Geistliche hatten die Wahl, ob sie diese Probe selbst übernehmen oder durch einen andern verrichten lassen wollten. Das letzte erwählte auch die Königin, und weil einer ihrer Bedienten die Probe glücklich bestanden hatte, so ward sie freygesprochen und von dem Könige wieder als seine Gemahlin angenommen.

Einige Zeit hernach wurde die Klage wieder aufgewärmt, und weil der König mittlerweile den Erzbischoff Günther von Cölln g), und durch diesen den Erzbischoff Thietgaud von Trier auf seine Seite ge-

f) Judicium aquae ferventis.

g) Nach den Annalen von Metz ad ann. 864. hatte der König dem Erzbischoff Günther von Cölln versprochen, daß er, wenn er ihm die Thietberg vom Halse schaffen würde, seine Nichte (nach andern seine Schwester) zur Gemahlin nehmen wolle, aber so wie jetzt der König durch Beyhülfe der Bischöffe, und besonders des Günthers, seinen Zweck erreicht hatte, so ließ er die Waldrade zur Königin proclamiren, von der Nichte des Erzbischoffs aber heißt es: ad regem accessita & semel, ut ajunt, ab eo stuprata, cum cachinno & omnium derisione ad avunculum remittitur. Die Nichte des Erzbischoffs und die Waldrade waren also verschiedene Personen, und die letztere nicht die Schwester des Günthers, wofür sie Marianus Scotus in Chron. ad ann. 864. ausgiebt.

gebracht hatte, so wußten diese auf einer Versammlung zu Aachen im J. 860 die Königin dahin zu bringen, daß sie das — ihr schuldgegebne — Verbrechen dem Erzbischoff Günther in einer geheimen Beichte eingestand, und diesem anlag, ihr Bekenntniß auch den übrigen Bischöffen mitzutheilen. Sie erklärt sich selbst des königlichen Ehebetts für unwürdig, und bat um Erlaubniß, in ein Kloster gehen zu dürfen. Diese nemliche Erklärung übergab sie auf einer andern bald hernach ebendaselbst gehaltnen Synode ihrem Gemahle schriftlich h), worauf ihr das Urtheil gesprochen wurde, daß sie, um Kirchenbuße zu thun, lebenslänglich in ein Kloster gesperrt werden sollte. Eine dritte Kirchenversammlung zu Aachen im J. 862, schied den König wirklich von Thietberg, und verstattete ihm auf seine Bitte, sich anderwärts verheyrathen zu dürfen. Die Bischöffe dieser Versammlung sagten unter andern, daß der König die Sünde, die er bisher mit seiner Beyschläferin begangen, durch Thränen, allerley Büßungen und Allmosen ausgelöscht habe, und da zwischen ihm und der Thietberg, die sich vor ihrer Verheyrathung eines Incests mit ihrem Bruder schuldig gemacht, eben deßwegen keine recht-

h) Ego Thiethrihc. hieß dieses schriftliche Bekenntniß — quam feminei sexus imprudentia & fragilitas fefellit humana, & conscientia delicti mordet, propter fidelitatem erga seniorem meum, veram confessionem coram Deo & sanctis angelis ejus ac Venerabilibus Episcopis, sive nobilibus Laicis, sic profiteor, quia germanus meus Hucbertus clericus me adulescentulam corrupit & in meo corpore contra naturalem usum fornicationem exercuit & perpetravit. Hoc testificor, teste mihi conscientia mea, non aliqua malivola suggestione persuasa, neque violenti necessitate compulsa, sed simplici voluntate rei veritatem, sicut est, professa. Sic me adjuvet Dominus, qui peccatores salvare venit & peccata simpliciter ac veraciter confitentibus veram indulgentiam promisit, si nihil fingo, si vera propria voce pronuntio & literarum chirographo rem gestam confirmo, quia tolerabilius est mihi, imprudenti ac deceptae feminae, coram hominibus culpam simpliciter confiteri, quam ante tribunal Domini erubescere atque aeternum vae habere.

rechtmäßige Ehe statt gehabt, auch der König mit vieler Wehmuth öffentlich geklagt habe, daß er in seinen noch jungen Jahren die Gabe der Enthaltsamkeit nicht besitze, so beschlossen sie, daß ihm der Ausspruch des Apostels zu statten komme, es sey besser freyen als Brunst leiden (1. Cor. 7) hh). Seine bisherige Beyschläferin ward nun bald darauf seine Gemahlin.

In diese Zeit fällt die von H. verfaßte Schrift, die Ehescheidungssache Lothars und seiner Gemahlin betreffend, zu der er durch ein paar Aufsätze veranlaßt wurde, worinnen einige angesehene Männer geistlichen und weltlichen Standes ihm mehrere, sich auf diese streitige Sache beziehende, Fragen zur Beantwortung vorgelegt hatten. H. war so gefällig, ihnen Frage für Frage zu beantworten, wir begnügen uns aber aus seinen Antworten bloß das Interessanteste auszuheben.

Eine der ersten Fragen war die, ob es wahr seye, daß H. zu den Schlüssen der Aachner Synode seine Zustimmung gegeben habe. H. beweißt aber, daß dieß auf keine Art von ihm geschehen seye, und giebt auch zu wiederholtenmalen nicht undeutlich zu verstehen, daß man der Königin Unrecht gethan, und das von ihr abgelegte Bekenntniß ihr bloß durch Drohungen und Mißhandlungen ausgepreßt habe.

Hincmars Grundsätze in Absicht auf das Matrimonialwesen, und zwar besonders, was die Ehescheidungen betrift, concentriren sich darinn, daß eine gesetzmäßige Ehe — und dazu erfodert er die Einwilligung der Eltern oder nächsten Anverwandten, eine

hh) Ap. Hard. l. c. p. 539.

eine feyerliche Verlobung, die Dotirung der Braut und die darauf erfolgte priesterliche Einsegnung — nur in zwey Fällen getrennt werden könne.

Der Eine Fall ist, wenn beyde Theile um ihres Seelenheils willen, mit einander überein kommen, sich eins des andern zu enthalten, und jedes in ein Kloster zu gehen. Es war schon längst eingewurzelter Glaube in der Kirche, daß man dadurch seine Verdienste bey Gott vermehren oder die Verschuldungen seines vorigen Lebens tilgen könne, nur war ohne Consens beyder Theile eine solche Trennung nicht erlaubt, und der eine Gatte durfte nicht in das Kloster gehen, wenn der andre in der Welt zurückblieb.

Uebrigens bemerkt H. nach Augustin, daß durch eine solche mit gegenseitiger freyer Einwilligung der Ehegatten vorgenommene Trennung das Band der Ehe nicht zerrissen, sondern bloß der ehliche Umgang zwischen ihnen aufgehoben werde.

Der andre Fall, worinn H. die Ehescheidung für rechtmäßig und zulässig erkannte, ist der des Ehebruchs, aber dabey will er keinem Theile, so lange der andre noch lebe, es gestattet wissen, sich anderwärts verheyrathen zu dürfen, vielmehr sollen beyde Theile bis zum Tode des einen unverheyrathet bleiben, oder was noch besser seye, besonders wenn sie sich nicht enthalten können, sollen sie sich miteinander versöhnen, und wieder zusammenleben, wozu man ihnen auch rathen, nur nicht sie zwingen solle.

Man sieht hieraus, daß Hincmar, wie auch Pabst Nicolaus in seinen vielen, die Ehescheidung

Lothars betreffenden, Schreiben von dem schon längst in der Kirche herrschenden Grundsatze ausgieng, dem zu Folge man sich das Band der Ehe als ein solches dachte, das nur der Tod, oder nur Gott durch den Tod lösen könne, daher auch selbst in dem Falle des Ehebruchs nur der ehliche Umgang zwischen beyden Ehegatten als aufgehoben, nicht aber das Eheband selbst als wirklich aufgelößt betrachtet wurde.

H. beruft sich diesfalls, so wie auf ältere Kirchengesetze und die Ausspruche von Kirchenvätern, besonders Augustins, also auch auf die Stellen Matth. 19, 9. und 1. Cor. 7, 10. 11. 39 um seinen Begriff von der Ehescheidung daraus zu beweisen. Würde man es, sagt er — und der Grund, den er hier angiebt, war wahrlich nicht bloß seinem verdorbenen Zeitalter eigen — mit den Ehescheidungen nicht so genau nehmen, so würden nur allzuviele Männer und Weiber sich voneinander scheiden lassen wollen, nur um dann zu andern Heyrathen schreiten, oder sich ihren Ausschweifungen desto ungebundner überlassen zu können. Es gebe ohnehin der Weiber genug, die bey den Priestern sich über ihre Männer beklagen, daß sie ihnen nicht Genüge leisten könnten, und eben so der Männer genug, die im Gegentheile ihren Weibern die schändlichste Vorwürfe zu machen pflegten. Auch sehe man es an den jungen Wittwen, die nur darum nach dem Tode ihrer Männer den Schleyer wählen, um mit destomehr Freyheit die Umarmungen mehrerer genieſſen zu können i).

Man hatte H. die Frage vorgelegt, ob König Lothar, im Fall er etwa, nachdem er von dem — sei-

i) H. T. I. 582.

seiner Gemahlin schuldgegebnen — Incest mit ihrem Bruder gehört, und dessenwegen den Umgang mit ihr abgebrochen, sich an eine Beyschläferin gehalten haben sollte, sich des **Ehebruchs** schuldig gemacht, und folglich einer ihm von den Bischöffen aufzulegenden Pönitenz sich zu unterwerfen habe? Hincmar nahm keinen Anstand, die Frage zu bejahen, und zwar auch selbst in dem Falle, wenn das Verbrechen bewiesen werden könne, weil der König denn doch immer vor der gesetzlichen Entscheidung der Sache sich mit einer Beyschläferin eingelassen habe. Er erklärt ihn daher in diesem Falle mit dürren Worten für einen Ehebrecher, und behauptet, daß ihm Kraft der Canonen von den Bischöffen ohne Ansehn der Person eine Pönitenz zuerkannt werden müsse.

Weil die **Unschuldsprobe** mit dem heißen Wasser für die Königin günstig ausgefallen, so hatten einige, die ihr übel wollten, den Satz aufgestellt, daß auf alle solche Unschuldsproben, vermittelst des heißen oder kalten Wassers, wie auch des glühenden Eisens, nichts zu bauen seye. Sie seyen nichts anders als menschliche Erfindungen k), durch welche gar oft vermittelst böser Künste die Lüge den Schein der Wahrheit erhalte. Man fragte also Hincmarn, was er von diesen Unschuldsproben halte?

Seine Antwort ist ein höchst albernes, alles untereinander mengendes Gewäsche, aus welchem nur so viel erhellt, daß er jene Unschuldsproben für Mittel ansah, durch die Gott selbst die Wahrheit auf eine wun-

k) Ad inventiones sunt humani arbitrii, in quibus saepissime per maleficia falsitas locum obtinet veritatis. —

wunderbare Weise ans Licht bringe. H. scheint aber selbst seinem verworrenen und seichten Raisonnement nicht viel Gewicht zugetraut zu haben, daher ist er bescheiden genug zu erklären, daß er sichs gerne gefallen lassen wolle, wenn ihn jemand eines bessern belehren könne l).

Die dem H. vorgelegte abendtheuerliche Frage, ob es möglich seye, daß eine Weibsperson auf die Art, wie man von der Königin sage, concipiren und nach dem Abort noch Jungfer bleiben könne? beantwortet er dahin, daß dieß, mit Ausnahme des einzigen Falles bey der heiligen Jungfrau Maria, die auf eine wunderbare Weise empfangen und gebohren, und denn doch ihre körperliche Jungfräulichkeit unverletzt beybehalten habe, etwas ganz unerhörtes seye, und den Gesetzen der Natur geradezu widerspreche m). Entweder also, sagt H., hat der Kö-

l) In einem Schreiben H. an Hildegar, Bischoff von Meaux in T. II. 676. findet man über die Unschuldsproben fast das nemliche mit den nemlichen Worten. Ungleich vernünftiger urtheilt über diese Unschuldsproben, besonders über die durch den Zweykampf, der Erzbischoff Agobard von Lion in 2 Schriften, deren die eine den Titel führet: Liber ad Ludov. Pium adversus legem Gundobaldi & inpia certamina, quae per eam geruntur (in Galland Bibl. Vet. pp. T. XIII. p. 429) die andre: Liber de divinis sententiis digestus, cum brevissimis adnotationibus contra damnabilem opinionem putantium, divini judicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patefieri (Ibid. p. 476). Cf über den nähern Innhalt dieser Schriften Schröckh Th. XXIII. p. 252.

m) A seculo enim non est auditum, nec de sub isto coelo in scriptura veritatis est lectum, ut vulva feminae sine coitu semen susceperit atque conceperit & clauso utero, & in aperta vulva seu integra carne vivum vel abortivum peperit, excepta sola singulariter beata & benedicta Virgine Maria, cujus conceptio non naturae fuit sed gratiae, dicente ad eam Archangelo: "Ave gratiae plena" in quam spiritus sanctus supervenit, qui ei ex virgineo semine virgineoque sanguine, sine voluntate carnis & sine voluntate viri foecunditatem prolis contulit, virginitatem non abstulit, quae sicut carne integra & vulva non adaperta i. e. clauso utero concepit, ita non aperta vulva sed clauso utero peperit, simulque & mater extitit & perpetuo ac semper, virgo permansit

König seine Gemahlin als Jungfer erfunden oder nicht. Im ersten Falle, warum giebt er zu, daß sie jetzt erst wegen verletzter Jungferschaft angeklagt wird? Im zweyten Falle, warum hat er sie so lange beybehalten, und erst in der Folge eine gerichtliche Untersuchung über sie verhängt?

Uebrigens ist H. der Meynung, daß die Sache der Königin, zumal da hier nicht von einem am Tage liegenden Verbrechen, sondern bloß von einem Verdachte die Rede seye, vor weltliche, also verheyrathete Richter gehöre, um von ihnen näher untersucht zu werden. Er beruft sich diesfalls auf einen ältern Vorgang, wo eine gewisse angesehene Dame Northildis, wider ihren Gemahl Agembert bey dem Kaiser Ludwig dem Frommen auf einer Reichsversammlung zu Attigny eine Klage in Ehesachen erhoben habe. Der Kaiser habe die Entscheidung der Sache den Bischöffen übertragen, aber diese hätten sie an die verheyrathete weltliche Großen zurückgewiesen, als die in derley Angelegenheiten die nöthige Erfahrung hätten' und in den weltlichen Gesetzen bewandert wären, und hätten nur auf den Fall, daß dabey ein Verbrechen herauskäme, sich die Art und Weise der aufzulegenden Kirchenbuße vorbehalten. Dieses discrete Benehmen der Bischöffe habe dann auch den adelichen Laien sehr wohl gefallen, weil man ihnen solchergestalt die Macht, über ihre eigne Ehefrauen zu richten, nicht genommen, und von Seiten der Bischöffe

mänsie &c. Ohngefehr in der Mitte des 9ten Jahrhunderts war die schon im 4ten Jahrhundert betriebene Streitigkeit von der beständigen Jungfrauschaft Mariens wieder aufgewärmt worden. Paschasius Radbert behauptete sie im krassesten Sinne wider Ratramn, Mönch von Corbie, und H., wie aus dieser Stelle erhellt, war ganz der Meynung seines Freundes, des Paschasius Radberts. Cf. Schröckh l. c. Th. XXIII. 160.

schöffe den weltlichen Gesetzen ihren Lauf gelassen habe n). Eben so, meynt H., sollte auch der Ehehandel zwischen dem Könige und der Königin vor verheyrathete weltliche Richter gezogen werden, nur sollten sich diese es wohl merken, daß eine gesetzmäßige Ehe bloß und allein in den zwey vorher angeführten Fällen geschieden werden könne, nemlich wenn beyde Ehegatten um ihres Seelenheils willen sich gemeinschaftlich zur Enthaltsamkeit verstehen, oder wenn der eine Theil des Ehebruchs geständig oder überwiesen seye, aber auch im Fall von den weltlichen Gerichten auf eine Ehescheidung erkannt werde, so soll dieß doch nicht ohne Einwilligung des geistlichen Standes geschehen, durch den ja jede Ehe eingesegnet werde.

H. findet es um so nöthiger, daß gerade die Sache der Königin von verheyratheten Richtern untersucht werde, weil diese es besser als die Bischöffe wüßten, oder doch von und bey ihren Frauen erfahren könnten, ob eine Weibsperson auf die Art, wie man dieß von der Königin sage, concipiren könne o).

Die Frage, ob es Hexen gebe, welche zwischen Ehegatten entweder einen unauslöschlichen Haß oder eine unaussprechliche Liebe stiften, sie auch zur ehlichen Beywohnung untereinander unfähig machen können,

n) Man sehe, wozu Launoi diese Geschichte benutzt, de regia in Matrimonium potestate Par. 1674. in 4. p. II. C. IX.

o) Nos Episcopi, sagt H. puellarum virginalia vel feminarum secreta experimento nescimus — — Verum illi nobilissimi Laici conjugati & aequissimi, judices, qui de hoc judicare debebunt, melius nobis & citius per se scire & licentia maritali ab uxoribus discere praevalebunt, utrum tali modo, sicut de illa (sc. Regina) audivimus, femina quaelibet possit concipere? et necesse est illis, hoc solertius & curiosius investigare ne forte in hoc justitiae & aequitatis judicio possint quocunque errore interprendere, quod ut de talibus personis ad tantorum notitiam poterit pervenire &c. &c.

nen, bejaht H., und findet ein Beyspiel davon schon in der Geschichte Amnons, wo darinn, daß seine heiße Liebe gegen die Thamar sich sogleich nach dem ersten Genusse in den tödtlichsten Haß verwandelt habe, die Wirkung des Teufels, dem und dessen Engeln er überhaupt den Ursprung aller Zauberkünste zuschreibt, sich nicht verkennen lasse. Auch in der Rheimser Parochie habe ein junger Mann von edler Abkunft mit seiner jungen Gattin zwey Jahre lang in der größten Uneinigkeit gelebt, weil er ihr die eheliche Pflicht nicht habe leisten können, ohngeachtet er bey einer vorher gehaltnen Beyschläferin nicht das mindeste Unvermögen an sich verspührt habe. Beyde Theile hatten sich nun wollen scheiden lassen, aber der Bischoff, an den man sich in der Sache gewendet, habe nach genauer Untersuchung und Erforschung der Umstände ausgefunden, daß die ehemalige Beyschläferin ihrem vorigen Liebhaber diesen Streich bey seiner Frau gespielt habe, worauf nach Gebrauch kirchlicher Mittel die teufelische Wirkung durch Gottes Gnade aufgehoben und die Liebe zwischen beyden Ehegatten so hergestellt worden seye, daß sie in der Folge eine Menge Kinder miteinander erzeugt hätten.

H. redet hierauf von den verschiedenen Arten solcher teufelischen Beherxungen, denen durch Exorzisme und andre kirchliche Mittel abgeholfen werde p).

Je

p) Turpe est fabulas nobis notas referre & longum est sacrilegia computare, quae ex hujusmodi de ossibus mortuorum atque cineribus carbonibusque extinctis & de capillis atque pilis locorum genitalium virorum ac feminarum, cum filulis colorum multiplicium, & herbis variis ac cocleolis & serpentium particulis composita, cum carminibus incantata deprehendentes comperimus, quibus homines liberati & benedictione ecclesiastica medicati, gratia conjugali & debito naturali perfuncti sunt. Quidam etiam vestibus carminatis indueban-

Je nach Verschiedenheit der teufelischen Künste, welche die Hexen und Hexenmeister trieben, seyen auch ihre Benennungen verschieden, und H. bringt sie daher unter verschiedene Classen q), woraus man siehet, welcher finstere Aberglauben, der sich leyder! auch bis auf unsre Zeiten unter dem vornehmen und niedrigen Pöbel fortgeerbt hat, damals geherrscht habe, und freylich den damaligen Zeiten weniger zur Schande gereicht, als den unsrigen, weil jene nur kaum erst aus dem Schlamm des Heydenthums sich her-

bantur vel cooperiebantur, alii gotu, alii autem cibo a sortiariis dementati, alii vero tantum carminibus a strigis fascinati & quasi enerves effecti reperti sunt, quidam autem a lanicis sive genicialibus feminis debilitati, quaedam etiam feminae a Dusiis in specie virorum, quorum amore ardebant, concubitum pertulisse inventae sunt, quos & quas, divina potentia compressis & abjectis phantasmatibus diabolicis, per exorcismos & antidota catholica restituit sanitati.

q) Magi sunt, qui vulgo malefici ob facinorum magnitudinem nuncupantur Hi & elementa concutiunt turbant mentes hominum ac, sine ullo veneni haustu, violentia tantum carminis interimunt. Necromantii sunt, quorum praecantationibus videntur resuscitati mortui divinare & ad interrogata respondere. Hydromantii sunt, qui in aquae inspectione umbras daemonum evocant & imagines & ludificationes eorum ibi videre & ab eis aliqua audire se perhibent. Incantatores, qui artem verbis peragunt arioli, qui circa aras idolorum nefarias preces emittunt, & funesta sacrificia offerunt, hisque celebritatibus daemonum responsa accipiunt, Aruspices, qui horas in agendis negotiis & operibus custodiunt, qui exta pecudum & fibras atque spatulas vel cetera quaeque inspiciunt & ex eis futura praedicunt, Augures sunt, qui volatus avium & voces attendunt, quorum unum genus ad oculos, i. e. volatus avium, alterum ad aures, i. e. vox avium pertinet. Sunt & Pythonissae, quae & ventriloquae, sunt & Astrologi, eo quod in astris augurentur. Sunt et qui dies natalium considerant & qui siderum cursus in nascentibus observant qui vulgo Mathematici vocantur. Sunt & Horoscopi, qui horas nativitatis speculantur dissimili & diverso tato. Sunt & Sortilegi qui sub nomine fictae religionis per quasdam, quas sanctorum sortes vocant, divinationis scientiam profitentur aut quarumcunque scripturarum inspectione futura promittunt. Sunt & qui de saltu membrorum dum eis aut oculi aut cujuscunque membri pars salierit, aliquid exinde sibi prosperum aut triste significari praedicunt, Sunt & praestigiatores vel obstrigilli, quod praestringant vel obstringant humanorum aciem oculorum &c, &c,

herausgewunden hatten, worinn ein solcher Aberglauben zu Hause war.

Die fernere Geschichte dieser berüchtigten Ehescheidungssache, die zweyen Erzbischöffen ihr Bißthum kostete, einem Könige die schmählichste Demüthigungen von Seiten des römischen Stuhles zuzog, und seine zwey Gemahlinnen um das Glück und die Ruhe ihres Lebens brachte, gehört nicht hieher, indem H. weiter keinen Antheil daran nahm r). Bisher war H. noch immer mit dem römischen Stuhle so ziemlich gut ausgekommen, und selbst in der Ehescheidungssache Lothars war er ganz auf der Seite des Pabstes, ohngeachtet König Lothar und seine Anhänger unter den Bischöffen und Großen seines Reichs es nicht an Versuchen hatten fehlen lassen, ihn für ihre Parthie zu gewinnen, aber von jetzt an finden wir ihn fast bis an seinen Tod hin in unaufhörlichen Fehden mit dem römischen Stuhle, in welchen sein Muth und seine Standhaftigkeit auf mehr als eine harte Probe gestellt wurde.

r) Man findet die ganze Geschichte weitläuftig erzählt bey Nat. Alex. l. c. T. VI. p. 325 und bey Schröckh l. c. Th. XXII. p. 113 - 163.

IX.

Hincmars Streitigkeit mit dem Pabste Nicolaus I. wegen Wulfads und andrer Cleriker von Rheims.

Der Grund zu der ersten dieser Fehden, wurde nicht volle zwey Monathe s) nach der Weyhung Hincmars zum Erzbischoffe von Rheims gelegt, also noch ehe sein Streit mit Gottschalk begann, aber der Ausbruch selbst erfolgte erst viele Jahre nachher, und ließ den Rheimser Erzbischoff bald erfahren, wie ganz etwas anders es seye, einen Mönch zu unterdrücken, als gegen den nach der Alleinherrschaft strebenden Bischoff zu Rom auch selbst die gegründetsten Rechte zu behaupten.

Es war den 3. Mai 845, daß H. auf der Synode zu Beauvais zum Erzbischoffe von Rheims ordinirt wurde, und im Jun. eben dieses Jahrs hinterbrachten ihm auf der Synode zu Meaux seine Ordinatoren, daß sein Amtsvorfahr Ebbo noch nach seiner Absetzung einige Cleriker in der Rheimser Kirche ordinirt habe, welche billig bis zu weiterer Untersuchung der Sache von ihren erhaltenen Graden suspendirt werden müßten. H. fand diesen Antrag seiner Ordinatoren den Kirchengesetzen gemäß, und so wurde also den Rheimser Clerikern, von welchen nur immer Wulfad, als der angesehenste genennt zu werden pflegt, ihre Suspension durch Pardulus, damals noch Diacon der Rheimser Kirche, der mit zu Meaux gewesen war, nach erfolgter Nachhausekunft anfänglich zu wissen gethan.

Ohne

s) H. Opp. T II. p. 306. 313.

Ohngefehr 8 Jahre nach ihrer Suspension t) im J. 853 wurde eine Synode zu Soissons im Kloster St. Medard in Gegenwart Königs Carls des Kahlen und einer Menge Bischöffe und Aebte aus fünf Provinzen unter dem Vorsitze der Erzbischöffe Hincmars von Rheims, Wenilo's von Sens, Pauls von Rouen und Amalrics von Tours gehalten u), die suspendirte Cleriker hatten H. gebeten, ihnen zu erlauben, daß sie auch auf der Synode erscheinen dürften v), und er hatte ihnen nicht nur diese Erlaubniß ertheilt, sondern auch, wie er wenigstens selbst sagt w), denen unter ihnen, die es bedurften, die nöthigen Reisekosten reichen lassen.

Während man auf der Synode über andre Dinge berathschlagte, meldete Sigloard, ein Archidiacon von Rheims, es seyen einige Cleriker der Rheimser Diöcese vor der Thüre, welche vorgelassen zu werden bäten. Nachdem man sich nach ihren Namen hatte erkundigen lassen, erhielten sie Erlaubniß hereinzutreten, und H. fragte sie nach ihrem Begehren. Sie baten, wieder in ihre Aemter eingesetzt zu werden, da sie dieß bloß mündlich baten, ohne ihre Bitte schriftlich aufgesetzt zu haben, so bedeutete ihnen H., daß in

t) H. T. II. 313.

u) Die Namen der übrigen zugegen gewesenen Bischöffe und Aebte findet man in Flodoards Hist. Rhem. L. II. c. 11. und aus diesem bey Baronius ad h. a. bey welchem überhaupt die ganze Geschichte dieser Synode mit Flodoards eigenen Worten erzählt vorkommt. Man findet sie auch bey Harduin T. V. p. 45

v) Nach narratio clericorum remensium bey Du Chesne Hist. francorum script. T. II. p 343. war es gar nicht ihr Wille, auf der Synode zu erscheinen, sondern sie gaben bloß der Gewalt nach. Aus eben dieser Erzählung erhellt, daß die Zahl der suspendirten Cleriker an Priestern und Diaconen, damals als die Synode gehalten wurde, aus 14 bestanden habe, die aber in der Folge, als der Streit am hitzigsten geführt wurde, bis auf 9 heruntergeschmolzen war. H. T. II. 289.

w) H. T. II. 313.

in kirchlichen Angelegenheiten alles schriftlich verhandelt werden müsse: man erwarte daher noch von ihnen eine schriftliche Supplik. Diese ward sogleich ausgestellt, und den präsidirenden Bischöffen übergeben. Weil man aber unter den Unterschriften den Namen Wulfads vermißte, der in einem benachbarten Kloster krank lag, so ward die Bittschrift durch drey Deputirte ihm zugeschickt, und er unterschrieb sie.

H., der selbst Parthie war, insofern er das Suspensionsurtheil wider die Cleriker genehmiget hatte, konnte natürlicher Weise nicht Richter zugleich seyn; er entfernte sich also aus der Versammlung, nachdem er aus den gegenwärtigen Bischöffen den Canonen gemäß drey Richter gewählt hatte, nemlich den Erzbischoff Wenilo von Sens, den Erzbischoff Amalric von Tours, und den Bischoff Pardulus von Laon, wobey er sich jedoch den Primat der Rheimser Kirche mit Einschluß seiner und der dem apostolischen Stuhle zukommenden Rechte vorbehielt.

Pardulus von Laon nahm nun Hs Platz ein, und man überließ es der Gegenparthie, ob sie die nemliche Richter oder andre erwählen, oder was für welche zu den bereits gewählten sie noch hinzuthun wollten x). Sie begnügten sich, den vierten hinzuzuthun, und das war der Bischoff Prudentius von Troies.

Man schritt nun zur Untersuchung der Sache, und weil sichs ergab, daß Ebbo rechtmäßig abgesetzt und nie wieder rechtmäßig eingesetzt worden, an H. Or-

x) Von den selbsterwählten Richtern, von welchen nicht mehr appellirt werden durfte, s. z. E. Can. 10. der Kirchenversamml. z. Carth. v. J. 397, bey Fuchs Th. III. 75.

Ordination aber nichts auszusetzen seye, so fiel der Schluß dahin aus, daß die Ordinirung der Rheimser Cleriker eben so ungültig seye, als die übrigen amtlichen Handlungen, welche Ebbo nach seiner Absetzung ausgeübt habe, die Taufe allein ausgenommen y).

Fredebert, einer der suspendirten Cleriker, erklärte hierauf in seinem und seiner Collegen Namen, daß sie in der ehrlichsten Ueberzeugung von der Welt sich von Ebbo hätten ordiniren lassen, weil sie gesehen hätten, daß die Suffraganeen des Rheimsischen Erzbißthums, und unter diesen auch Rothad von Soissons z) auf Befehl des Kaisers Lothars nach Rheims gekommen, und den Ebbo wieder eingesetzt hätten. Er producirte zum Beweise eine Schrift in der neun namentlich unterschriebne Bischöffe den Ebbo als rechtmäßig wieder eingesetzten Erzbischoff anerkannt hatten. Emmo, Bischoff von Noyon (Episcopus Noviomagensis), der dadurch compromittirt war, weil sein Namen sich auch unter den Unterschriften befand, erklärte die Unterschriften für falsch, und bewieß aus einer vorgelegten Urkunde, daß die Rheimser Suffraganeen den Beschluß gefaßt hätten, nicht die mindeste Gemeinschaft mit dem abgesetzten Ebbo zu unterhalten. Für eben so falsch erklärte er, daß nach jener Schrift Ebbo dreyen in seiner Abwesenheit ordinirten Bischöffen, Ring und Stab ertheilt haben solle a).

Die

y) Praeter sacrum baptisma, quod in nomine Sanctae Trinitatis perfectum est.

z) Rothad leugnete dieß nach H. T. II. 823. auf der Synode zu Troies

a) Nach H. l. c. 824 war es Rothad, der dieß ausgestreut haben sollte, aber übrigens wird der Umstand von den drey (namentl. aufgeführten) Bischöffen, welche während Ebbos Abwesenheit ordinirt worden, und denen er hernach Ring und Stab ertheilt, wie auch die feyerliche Anerkennung des von Lothar wieder eingesetzten Ebbos von einer großen Anzahl ebenfalls namentlich angeführter Erzbischöffe und Bischöffe auch in der oben angeführten Narrat. Cleric. Remens. bey Du Chesne l. c. behauptet.

Die Supplicanten also, schloß er, verdienten nach der Strenge der kirchlichen Gesetze bestraft zu werden, weil sie sich erfrecht hätten, Bischöffe so zu verleumden b).

H. hatte nun seinen Platz in der Synode wieder eingenommen, und weil die für Verläumder der Bischöffe erklarte Cleriker, als bereits abgesetzt, keine Grade mehr zu verlieren hatten, so wurde das Urtheil gefällt, daß sie ganz aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden sollten c). Der König aber bat für sie, und so wurde ihnen noch der Genuß des Abendmals unter den Laien vergönnt.

Von der Rechtmäßigkeit der Absetzung des nie wieder rechtmäßig eingesetzten Eblos, welche durch dieß Urtheil über die Rheimser Cleriker anerkannt wurde, hieng die Rechtmäßigkeit der eigenen Ordination Hrs zu sehr ab, als daß diesem nicht alles daran gelegen gewesen seyn sollte, für die Bestätigung des Schlusses der Synode auf alle mögliche Weise zu sorgen, und er wandte sich daher diesfalls an den Pabst Leo IV.

Leo weigerte sich, die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen d), und zwar einmal, weil H. die Akten der Synode nicht durch einen — auf der Synode ge-

gen-

b) Emmo beruft sich auf das Concil. Eliberit. c. 75. wo es heißt: Si quis episcopum vel presbyterum sive diaconum falsis criminibus appetierit, & probare non potuerit, nec in fine dandam ei esse communionem.

c) Qui gradus ecclesiasticos, a quibus privarentur, non habebant, justi sunt communione privari — Es erhellt auch hieraus, was bereits angemerkt worden, daß die Geistlichen für ihre Vergehungen der Regel nach nicht excommunicirt, sondern nur ihrer Grade entsetzt wurden, aber diese Cleriker hatten keine mehr zu verlieren.

d) H. T. II. 306.

genmärtig gewesenen Bischoff ihm zugeschickt habe e), hernach, weil der Synode kein Abgesandter des apostolischen Stuhls angewohnt habe, ferner, weil das Gesuch der Synode durch kein kaiserliches Schreiben unterstützt worden seye, und endlich, weil die abgesetzten Cleriker in einem eignen Schreiben an den apostolischen Stuhl appellirt hätten.

Nach der Behauptung Pabsts Nicolaus f), ließ es Leo nicht einmal bey der Verweigerung der nachgesuchten Bestätigung bewenden, sondern da H. den Pabst mit immer neuen Bitten bestürmte, die Cleriker aber auch ihrerseits mit immer neuen Bitten in den Pabst drangen, sich ihrer anzunehmen, so erließ Leo ein zweytes Schreiben, worinn er Hincmarn und die Cleriker auf ein Concilium vorlud, wo Bischoff Petrus von Spoledo, als sein Legat, die Sache aufs neue untersuchen würde, so daß, wenn auch hier auf der Absetzung der Cleriker beharrt werden sollte, diesen es freystehen solle, an den apostolischen Stuhl noch einmahl zu appelliren, vor welchem alsdann mit ihnen auch H. selbst oder ein Abgeordneter von ihm zu erscheinen hätte, und die Sache aufs neue vorgenommen werden solle. Den Ort des Conciliums, wohin Leo den Bischoff von Spoledo wirklich abgeschickt haben solle, bestimmt Nicolaus nirgends, sondern begnügt sich, dem H. den Vorwurf zu machen, daß er nicht erschienen seye; aber H. will nichts davon wissen, und beruft sich auch auf andre in seiner Gegent, die

e) Aber, sagt H., der Pabst wußte nicht, quia nos Metropolitani in illis regionibus non habemus potestatem, ut sine consensu vel jussione regis aut nos ipsi ire, aut Coepiscopos nostros quoquam longius possimus dirigere.

f) Vid das Schreiben des Pabsts Nicolaus an die Bischöffe der Synode zu Soissons, und das an Hincmarn selbst bey Harduin. l. c. T. V. p. 634. f.

die eben so wenig davon wüßten, daß eine solche Synode zu Gunsten jener Cleriker weder durch den Bischoff von Spoledo, noch sonst durch jemand anders auf päbstliche Autorität auch nur anbefohlen geschweige wirklich gehalten worden wäre g). Ein Theil von beyden muß nun die Unwahrheit geredet haben, und so gehört dieß zu den vielen Beweisen, wie wenig man sich damals daraus gemacht habe, Urkunden zu erdichten oder abzuleugnen, je nachdem man seinen Vortheil dabey fand oder nicht.

H. hofte noch immer, den Pabst Leo für sich gewinnen zu können, und schickte daher mit einer eben damals nach Rom gehenden kaiserlichen Gesandschaft auch seine Abgeordnete mit einem Schreiben dahin, allein während sie noch unterwegs waren, so erfuhren sie den Tod Leos IV. (gest. d. 17. Jul. 855), und wie sie vollends zu Rom angekommen waren, so fanden sie Benedict III. auf dem päbstlichen Stuhle h).

Was nun H. von Leo nicht hatte erhalten können, das erhielt er von Benedict, der mit dem, ihm als Erzbischoffe von Rheims ertheilten Privilegio, zugleich den Schluß der Synode zu Soissons bestätigte, nur daß er mit einfließen ließ, wie sich alles

g) H. Opp. T. II. 307.

h) Sicque — schreibt H. ad Nicol. Papam T. II. 307. cum legatione imperatoris — missos meos cum literis Romam direxi, quibus in via nuntius venit de obitu Papae Leonis: Pervenientes autem Romam cum profatis literis — dominus nomine & gratia Benedictus mihi quod nostis privilegium inde direxit — Bekanntlich enthält diese Stelle, aus der die unmittelbare Nachfolge Benedicts III. auf Leo V augenscheinlich erhellt, einen der entscheidendsten Beweise wider die Existenz einer Päbstin Johanna, die etwas über 2 Jahre zwischen beyden auf dem apostolischen Stuhle gesessen seyn solle. Vergl. Schröckh l. c. Th. XXII. p. 97.

les so verhalte, wie H. ihm berichtet habe i). Jenes Privilegium anbe reffend, so verbot er mit einem Anathema, daß sich irgend jemand aus Hrs Kirchensprengel seinen Gerichten entziehen und an fremde wenden sollte, unbeschadet übrigens der Rechte des apostolischen Stuhles k), auch sollte er, als Primas seiner Provinz, wenn irgend Jemand eine Klage wider ihn erheben zu können glaubte, von niemand anders als von dem Pabste selbst verurtheilt werden dürfen, wenn er an diesen appellire l).

Nach dem im J. 858, erfolgten Tode Benedicts III. erneuerte Pabst Nicolaus I. im J. 863. nebst Bestätigung der Synode zu Soissons, das dem H. ertheilte Privilegium fast mit den nemlichen von Benedict gebrauchten Ausdrücken m) nur mit einigen beträcht-

i) Si ita est, nostro ut scriptis praesulatui intimasti & gestorum serie demonstrasti, ratas easquidem definitiones apostolica fore promulgamus auctoritate semperque manere statuimus, ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur.

k) Inter haec quidem et hoc sancimus, ne quilibet tuae dioeceseos regulis subjectus ecclesiae te contemto impune audeat seu valeat aliena expetere aut exspectare judicia — salvo in omnibus jure apostolicae nostrae sedis, ut ab ipso veluti Christo & sacris est cautum canonibus.

l) Et hoc promulgamus atque statuimus, ut te, qui ejus provinciae Primas dignosceris, nullius unquam infestatione, contra canonica apostolicaque decreta sive judicia ecclesiastica tibi commissa, aut virtute aut facultate nudari aut ante audientiam romani pontificis a quocunque damnari statuimus, sed si compellatus appellare ad hanc sanctam sedem volueris apostolici Papae judicio reservari, nostra imo B. Petri auctoritate praecipimus, nec alicui cujuscunque juri vel judicio te subjici, excepta potestate sedis romanae pontificum — cum anathematis interpositione nostra apostolica & B. Petri, Apostolorum Principis, auctoritate. Man findet das ganze Schreiben Benedicts an Hincmarn bey Hard. l. c. T. V. p. 101.

m) Man sehe das Schreiben bey Harduin l. c. p 326. woraus besonders die Worte: ita ut — — beatorum Siricii, Innocentii, Zosimi, Coelestini, Bonifacii, Leonis, Hilarii Gelasii, Gregorii ac ceterorum romanae sedis pontificum constitutionibus est decretum — bemerkt zu werden verdienen, weil (nach Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts p. 256. n. d) aus

trächtlichen Zusätzen, worunter theils die Bedingung gehört, daß H. nie auf irgend eine Weise sich dem Gehorsame gegen den apostolischen Stuhl entziehen solle n), theils die Androhung der ewigen Verdammniß für jeden ohne Unterschied, der dieß sein apostolisches Decret übertreten würde, so wie die Verheißung des ewigen Lebens für einen jeden, der sich darnach richten würde o).

H. mochte wohl von jetzt an nichts weniger vermuthet haben, als daß die Sache der abgesetzten Cleriker jemals wieder zur Sprache kommen würde, allein einige Jahre nachher — und wohl mag hiezu außer den ewigen Sollicitationen Wulfads und seiner Kollegen am meisten dazu beygetragen haben, daß H. um diese Zeit durch seinen muthigen Widerstand zu der — nachher zu erzählenden — Streitigkeit mit dem Bischoffe Rothad den Pabst selbst auf das heftigste wider sich aufgebracht hatte — einige Jahre nachher al-

aus dieser Aufzählung der römischen Decretale bloß von Siricius an, verbunden mit dem ganzen Inhalte des Schreibens, höchstwahrscheinlich hervorgeht, daß Nicolaus damals (im J 863) von den falschen Decretalen noch nichts gewußt habe. Erst zwey Jahre darauf, sagt Spittler [illegible], folgte das so merkwürdige Bekräftigungsschreiben derselben von eben dem Pabste Nicolaus, und daraus scheint zu folgen, daß sie erst durch Rothad, Bischoff von Soissons, zu Rom bekannt geworden seyen

epistolam sive per verba mandatis obedire neglexeris, hujus privilegii atque praecepti tenor nullius momenti penitus judicetur, & cuncta, quae in eo continentur, irrita in perpetuum atque inania prorsus existant.

n) Quod si a sanctae romanae ecclesiae constitutis vel ab ejus praesulum jussionibus quolibet tempore inventus fueris segregatus, eorumque sive per

o) Si quis autem temerario ausu magna parvave persona contra hoc nostrum apostolicum decretum agere praesumserit, sciat se anathematis vinculo esse innodatum, & a regno Dei alienum & cum omnibus impiis aeterni incendii supplicio condemnatum; at vero qui observator extiterit praecepti hujus, gratiam atque misericordiam vitamque aeternam a misericordissimo Domino Deo nostro consequi mereatur.

also glaubte dieser, die Sache der Cleriker aus einem andern Gesichtspunkte ansehn zu müssen.

Aus den, im Archiv der römischen Kirche aufgefundnen p), und nachgesehenen Urkunden, schrieb er daher im J. 866. an Hincmar q), erhelle es noch nicht deutlich, daß die Absetzung der Cleriker auf dem gesetzlichen Wege geschehen seye, er wolle ihn daher ermahnt haben, sie nach abgelegtem Grolle gegen sie für sich selbst wieder herzustellen, sollte er aber dazu sich nicht entschliessen können, so sey sein Befehl, daß der Erzbischoff Remigius von Lion, Adon von Vienne und Wenilo von Rouen mit dem Erzbischoffe und den Bischöffen von Westfranken und Neustrien nebst Hincmarn und seinen Suffraganeen eine Synode zu Soissons halten, und dazu auch Wulfad und seine Collegen berufen sollten. Hier sollten sie die Sache von neuem untersuchen, und nach Befinden die Geistlichen restituiren; würden aber diese von der Synode nach Rom appelliren, so sollten beyde Parthieen im Fall sie nicht selbst dahin kommen könnten, ihre Stellvertreter dahin schicken, und das gleich nach geendigtem Concilio, das den 16. August seinen Anfang zu nehmen hätte. Man solle auch nicht gegen jene Geistliche etwa die Ausflucht gebrauchen, daß sie nicht innerhalb eines Jahrs appellirt hatten, indem diese Einschränkung in den Canonen, worinn von den Appellationen nach Rom die Rede seye, keinen Grund habe, und sie sich wirklich noch vor Abflusse eines Jahrs auf Leo IV. berufen hätten, wie dieß aus einem vorgefundenen Schreiben eben dieses Pabstes erhelle, oder wenn

H.

p) Ex his quibusdam Deo revelante repertis.

q) Das Schreiben Nicol. an H. steht bey Hardouin l. c. T. V. p. 601.

H. sich darauf berufen wollte, er habe schon wirklich päbstliche Bestätigungen des ersten Urtheils in Händen, so werde er in denselben vielmehr finden, daß sich der apostolische Stuhl die letzte Entscheidung vorbehalten habe, als der nicht bloß die Rechte andrer Kirchen, sondern auch seine eigene sichre r). Uebrigens, schreibt der Past, habe Erzbischoff Remigius von Lion den Auftrag von ihm, sich zuerst an H. zu wenden, und ihm dieß Schreiben einzuhändigen, würde ers aber nicht auf sich allein nehmen wollen, die Cleriker wieder herzustellen, alsdenn erst solle Remigius die übrigen, das Concilium betreffende, Schreiben denen, an die sie bestimmt seyen, zugehn lassen. Was denn im Concilio abgehandelt und ausgemacht werden würde, das erwarte er, daß es ihm zur Bestätigung zugeschickt werde. Schließlich wirft er noch einen drohenden Blick auf H., im Fall er seinen Willen wegen der abgesetzten Cleriker unbefolgt lassen würde.

Das Schreiben des Pabsts an H. war datirt vom 2ten Apr. 866. und unterm nemlichen Dato erließ er Schreiben ähnlichen Inhalts auch an Herard, Erzbischoff von Tours, und an König Carl selbst s).

Carl

r) Sed dicturus es, sedis apostolicae te privilegia confirmantia, quae de ipsis statuta sunt viris, habere; Bene & argute. Sed si penes te, sicut exemplaria, quae apud nos rejacent, fideliter reservantur, & ea diligenter relegeris, profecto reperies, quia summa sirt mitasque ipsorum in apostolicae sedis reservata sit arbitrio potestatis, nimirum, quae sic aliena jura custodit, ut sua non minuat &c.

s) Das Schreiben des Pabsts an Carln ist nicht mehr ganz vorhanden, aber das an Herard steht bey Harduin l. c. T. V. 606

Carl antwortete dem Pabste nach vorausgeschickten vielen Schmeicheleien t), daß er nicht ermangeln werde, seinem Willen in der Sache Wulfads und der übrigen Cleriker so viel möglich zu entsprechen. Er habe zu dem Ende bereits auch den H. auf alle Weise dahin zu bewegen gesucht, daß er sich dem Willen seiner Heiligkeit fügen möchte, und H. versprach es auch mit süßen Worten, aber was unter dem Honige verborgen liege, wisse er zur Zeit noch nicht. Uebrigens werde dem päbstlichen Befehl gemäß das auf den 16. August angesetzte Concilium abgehalten werden, und alle Bischöffe und Getreue seines Reichs würden sich zur Wiederherstellung der abgesetzten Cleriker geneigt finden lassen, um so dem päbstlichen Willen Genüge zu leisten. Der König berichtet nun ferner dem Pabste — und darinn mochte wohl die Hauptursache liegen, warum er sich dem Pabste in Absicht auf das zusammenzuberufende Concilium so gefällig bezeugte, und so viele Schmeicheleyen in seinem Briefe an ihn verschwendete — er berichtet also dem Pabste, daß auf seine des Königs Empfehlung von allen Bischöffen und Getreuen seines Reichs, wie auch von der Diöcese selbst an die Stelle des seit kurzem verstorbnen Erzbischoffs Rudolphs von Bourges (Ecclesiae Bituricensis) Wulfad, als der weit und breit dazu tüchtigste u), einstimmig erwählt worden seye. Weil aber Wulfads Sache erst auf der nächsten Synode entschieden werden würde, so habe er ihm die Kirche nicht übergeben wollen, ohne vorher bey seiner Heiligkeit, zu der er das vollste Zutrauen habe v), sich Raths erholt zu haben.

t) Die Aufschrift lautet: sanctissimo & reverentissimo Patri Nicolao, catholicae atque apostolicae s. dis summo pontifici & universali Papae.

u) Weitere Notizen von Wulfad findet man bey den französ. Benedict. T. V. 477.

v) Noluimus, antequam vos consuleremus, cui omnia nostra con-

ben. Der Pabst möchte nun erlauben, daß Wulfad auch den nächsten September zum Priester ordinirt werden möchte, um dann, damit die Kirche gegen die canonische Vorschriften nicht allzulange verwaist bleibe w), so bald als möglich die erzbischöfliche Functionen ausüben zu können x), oder, wenn dem Pabste dieß nicht gefällig wäre, ehe Wulfads Angelegenheit auf der Synode ausgemacht worden, so möchte er wenigstens erlauben, daß ihm die Sorge für die Kirche provisorisch aufgetragen werden dürfte.

Der Pabst schrieb an den König zurück, aber seine Antwort y) fiel nicht so aus, wie sie dieser erwartet haben mochte, denn der Pabst bestand darauf, Wulfads Sache soll auf der Synode erst ausgemacht werden, eh' er irgend anderswo angestellt werden könne.

Die auf den August 866. ausgeschriebene Synode zu Soissons hatte nun ihre Sitzungen angefangen, und H. übergab ihr nach und nach vier Aufsätze, welche dazu dienen sollten, die streitige Sache aufzuklären, und sein Verfahren zu rechtfertigen.

In

consilia, uxorem prolemque nostram, regnum universaque nostra committimus — illo modo illum praedictae ecclesiae praeponere.

w) Nach can. Chalced. 25. sollte die Ordination eines neuen Bischoffs bey Vermeidung der Kirchenstrafen innerhalb drey Monathe geschehen, wenn nicht ein unvermeidliches Hinderniß einen Aufschub erfoderte, bey Fuchs Th. V. 507.

x) Et ideo rogamus, ut auctoritate sanctitatis vestrae, ne diu contra auctoritatem canonicam viduata praedicta ecclesia maneat, possit ordinari in officio presbyteratus mense septembri, ut mox futurus episcopus agat, quae huic ministerio conveniunt. Wulfad hatte bisher nur den Grad eines Diacons bekleidet, und in die obere Grade konnte der Regel nach nur durch die untere aufgestiegen werden, und zwar per interstitia. Vergl. Planck l. c. Th. II. 364.

y) Bey Harduin T. V. 605.

In dem ersten z) bemerkt er vor allen Dingen, die von Ebbo nach seiner Absetzung ordinirte Cleriker der Rheimser Kirche seyen nicht von ihm oder bloß von den Bischöffen der Rheimser Provinz zuerst suspendirt und dann abgesetzt worden, so daß es jetzt bloß bey ihm oder seinen Mitbischöffen stehe, nach den Canonen von Nicäa oder Antiochia a), ein gelinderes Urtheil über sie zu fällen, sondern sie seyen, nachdem sie zuerst suspendirt worden, in der Folge auf einer Synode von 5 Provinzen, auf die sie provocirt hätten, ganz den Kirchengesetzen und den Decreten der römischen Bischöffe gemäß, von welchen namentlich Innocenz, Zosimus uud Leo genannt werden, ihrer Aemter entsetzt worden. Die Gültigkeit solcher päbstlichen Decrete anbetreffend, so sage Leo b), er wolle hiemit die Verordnungen Innocenzens und aller seiner Vorfahren, welche Geistliche und Kirchenzucht betreffen, durchaus bestätiget, und auf das neue eingeschärft haben, so daß wer sich dawider vergehe, keine Schonung zu gewarten haben solle.

Nach den africanischen Canonen sollen Priester, Diaconen und die übrigen niedrigen Geistliche, wenn sie über Urtheilssprüche ihrer Bischöffe zu klagen hätten, sich mit Einwilligung dieser an benachbarte Bischöffe wenden, und die Sache durch sie entscheiden lassen c): dieß sey nun von den Clerikern der ihm anvertrauten Kirche geschehen, die sich mit ihrer Appellation an die vollständige canonische Versammlung von benachbarten Bischöffen aus 5 Provinzen gewendet haben, und so habe nicht Er den Wulfad und seine Col-

z) H. T. II. p. 265.
a) can. 5. Nic. u. can. Antioch. 4. 612.
b) in Epist. ad Episc. Campan. 4.
c) Concil. Afric. can. 92. oder der 17te der Kirchenversamml. zu Carth. vom J. 418. bey Fuchs Th III. 383.

Collegen ihrer Aemter entsetzt, oder auch nur das über sie gefällte Urtheil mit ihren Richtern unterschrieben, wie alle diejenige wußten, die mit dabey gewesen, und wie selbst die unverfälschten Unterschriften in den bischöflichen Akten bewiesen. Wozu er sich allein auf Geheiß der Bischöffe habe gebrauchen lassen, sey das, daß er die von ihnen entschiedne Sache der ihm anvertrauten Kirche an den apostolischen Stuhl habe gelangen lassen. Wirklich habe auch zuerst Benedict und dann auch Nicolaus selbsten unter Vorbehalt der Rechte des apostolischen Stuhles und unter angedrohtem fürchterlichen Banne für alle und jede, die sich dagegen setzen würden, das Urtheil bestätiget, wie dieß hier ein jeder selbst lesen, und sich von der Aechtheit der Sigille und der Unverfälschtheit der Urkunden und Unterschriften durch den Augenschein überzeugen könne d). Da nun der apostolische Stuhl, wie in den Decreten der Päbste zu finden seye, darinn so wie über seine eigene Rechte mit aller Sorgfalt wache, also auch die fremden Rechte bewahre, ja sie zu seinen eigenen mache, daß eine jede vor ihn gebrachte und von ihm abgeurtheilte Sache als beendigt angesehen werden solle, so hätte bey den Bestätigungen und Unterschriften zweyer so helle leuchtender Lichter in der Kirche kein Mensch mehr in den diesseitigen Gegenden daran denken können, daß einer neuen Klage würde Gehör gegeben werden. Nichts destoweniger habe nun einmal Pabst Nicolaus den auf der Synode versammelten Bischöffen in seinem Schreiben befohlen, die schon längst, wie es geschienen, abgethane Sache aufs

d) H. scheint schon damals Wind davon gehabt zu haben, daß ihn der Pabst, wie er dieß in der Folge öffentlich erklärte, im Verdacht habe, er habe die Urkunden verfälscht, aber hatte ja doch der Pabst schon in seinem bereits angeführten Schreiben an H. von den Privilegien des päbstl. Stuhls gesagt. Si penes te, sicut exemplaria, quae apud nos rejacent, fideliter observantur.

aufs neue zu erörtern, und wie Er, Hincmar, sich es bisher zur Pflicht gemacht habe, dem apostolischen Stuhle zu gehorchen, so unterwerfe er sich auch diesem Befehle, werde sich auch gerne jede — den Kirchengesetzen gemäße — Entscheidung der Synode in Betreff der Rheimser Cleriker gefallen lassen. Er habe sogar keinen Neid und Groll gegen diese seine Brüder, daß er vielmehr ihre Wiederherstellung jederzeit gewünscht und gesucht habe, und auch jetzt noch wünsche und suche, so wie gewiß ihre Absetzung niemand mehr geschmerzt habe und noch schmerze als ihn, der darunter am meisten zu leiden habe. Er würde daher auch, wie ihm der Pabst zu schreiben geruht habe, sie ohne alle Weigerung mit Einwilligung seiner Mitbischöffe in der Rheimser Provinz wieder in ihre kirchliche Grade herzustellen sich beeilen, wenn er nur bloß nach dieser ihrem Urtheile sie ihrer Grade entsetzt hätte, aber da dieß der Fall nicht seye, so könne er sich Gewissenshalber nicht dazu entschliessen. Sie seyen einmal auf einer Synode von 5. Provinzen, nachdem sie sich den heiligen Canonen gemäß mit seiner Einwilligung eigene Richter gewählt hätten, abgesetzt worden, und kraft der Kirchengesetze e) könne die Wiederherstellung eines Abgesetzten nur von der nemlichen Synode oder von einer grösern Versammlung von Bischöffen geschehen. Wie er also für seine Person es hätte wagen können, jene Cleriker eigenmächtig wieder herzustellen? Uebrigens wünsche er belehrt zu werden, ob und inwiefern das von der vorigen Synode ausgesprochne Urtheil den Kirchengesetzen entgegen seye, und wenn sich dieß nicht erweisen lasse, so scheine es auch ganz nicht der Wille des Pabsts zu seyn,

daß

e) i. C. can. Antioch. 4, 6, 12. bey Fuchs Th. II. p. 58 f.

daß es aufgehoben werde. Synodalschlüsse und päbstliche Decretalen konnten nicht ohne den grösten Nachtheil für die Kirche und Kirchenzucht nur so bloß nach Belieben übern Haufen geworfen werden, wie dieß mehrere Päbste selbsten, z. E. Leo, Symmachus, Gelasius, deren Ausprüche angeführt werden, anerkannt und bezeugt hätten. All das aber sage er nicht zu dem Ende, als ob er nur von weitem im Sinne hätte, sich dem Befehle des Pabstes nicht zu fügen, oder im Falle die Synode die Wiederherstellung der abgesetzten Cleriker mit den Canonen vereinbar fände, sich ihre Entscheidung nicht gefallen zu lassen, sondern es sey ihm bloß darum zu thun, eine immer bessere und richtigere Einsicht in die Kirchengesetze zu erlangen, um in keinem Falle wider dieselbige anzustoßen.

In dem zweyten Aufsatze f) beweißt Hincmar, daß Ebbo allerdings auf eine canonische Weise abgesetzt worden seye, daß Pabst Sergius II. seine Absetzung genehmiget habe, und daß er nie wieder canonisch hergestellt worden seye. Ebbo sey schon im J. 835. verurtheilt worden, und wie also seine Sache jetzt erst noch zur Sprache kommen könne, da sie eine nach geistlichen und weltlichen Rechten gültige Präscription von mehr als 30 J. wider sich habe? Man sage zwar, er habe bis ans Ende bischöffliche Funktionen ausgeübt, allein dieses beweise weiter nichts, als daß er sich etwas angemaaßt habe, was ihm nicht gebührte, so wie das nemliche auch von Bonosus und Proculus und Acacius bekannt seye, die aber dessenwegen von den Päb-

f) H. T. II. 269. als Veranlassung dieses Aufsatzes giebt H. in Ep. ad Egil. T. II. 286. das an, daß Wulfad sich habe verlauten lassen, bald, Ebbo sey nicht rechtmäßig abgesetzt, bald, er sey rechtmäßig restituirt worden.

Päbsten ihrer Zeiten in Anspruch genommen, und zwar mit Recht in Anspruch genommen worden seyen, denn was doch wohl am Ende aus der ganzen Kirchenordnung und Kirchenzucht werden müßte, wenn Leute, die entweder selbst überall keine Weyhung erhalten, oder sie den Regeln zuwider erhalten, oder sie kraft der Regeln verloren haben, dennoch sich's herausnehmen dürften, priesterliche Handlungen vorzunehmen, oder andre zu geistlichen Würden zu ordiniren? Anbetreffend insbesondre die von Ebbo zuletzt in der Mainzer Provinz ausgeübte bischöffliche Funktionen, so seye das gegen alle Autorität geschehen, denn von allen denen, in den antiochenischen, sardicenischen und chalcedonischen Canonen enthaltenen Ausnahmen g), nach welchen ein Bischoff irgend anderswo angestellt werden dürfe, sey auch nicht Eine bey ihm anwendbar. Vielmehr erhelle auf das deutlichste, daß er rechtmässig abgesetzt und nie wieder rechtmässig eingesetzt worden seye. H. kommt nun auf seine eigene Weyhung zum Erzbischoff von Rheims zu reden, von der er beweißt, daß sie vollkommen rechtmässig gewesen, und auch als solche allgemein anerkannt worden seye. Die Päbste, Leo IV. Benedict III. und Nicolay I. hätten sie mit ihren Privilegien bekräftiget, und der Erste ihn auch mit dem Pallium beehret. Was nun noch die von Ebbo nach seiner Absetzung ordinirte Geistliche betrifft, so beruft sich H. auf die den Bischöffen vor Augen liegende Akten der vorigen Synode zu Soissons und die Privilegien der Päbste Benedicts und Nicolaus, woraus sie leicht ersehen könnten, wie und warum und aus welchen Gründen, und von wem und wann und wo sie abgesetzt worden seyen? Sie sollten nun dem

Be-

g) V. Can. Antioch. 16, 17. 18. bey Fuchs Th. II. p. 17. Can. Sardic. 17. ibid. p. 124. Can. Chalced. 20. Ibid. Th. IV. p. 506.

Befehle des Pabstes gemäß in der Sache nach den Canonen sprechen, und sich von ihm versichert halten, daß er, wie er schon in seinem vorigen Schreiben an sie bezeugt habe, weder der päbstlichen Willensmeinung noch ihrem gesetzmässigen Schlusse widerstreben werde.

Um sich den Weg zu einem ehrenvollen Rückzuge offen zu erhalten, im Fall der Pabst, wie sich nicht anders erwarten ließe, auf die Restitution der abgesetzten Cleriker beharren würde, so erinnert H. in seinem dritten Aufsatze h), daß mehrere Päbste und Kirchenversammlungen gegen diejenige, deren kirchliches Amt im Streite seye, mehr Milde als Strenge beobachtet wissen wollten, ohne daß doch das Ansehn der erstern Richter, deren Ausspruch etwa abgeändert werde, dessenwegen Schaden leide, wenn sie nur nicht überwiesen werden könnten, daß ihr Urtheil aus Haß oder sonst aus einem unlautern Affecte oder aus Partheylichkeit herg-flossen seye i). Würde also dem Pabste Nicolaus, dem nur, was gut ist, gefalle, auch dieß gefallen, daß die, wider die Cleriker nach strengem Rechte ausgesprochne und von ihm selbst und seinem Vorfahren Benedict bestätigte Sentenz dennoch aus Mitleiden und Nachsicht zu ihren Gunsten abgeändert werde, und würden sie, die Bischöffe, die zum Theil selbst, zum Theil deren Amtsvorfahren jene Brüder gerichtet haben, ebenfalls auf Milde und Schonung gegen sie erkennen, so werde er seinerseits weder der Milde des apostolischen Stuhls, noch auch ihrer eignen damit übereinstimmenden Entscheidung in Absicht auf die Wiederherstellung der Brüder etwas in

den

h) H. T. II 275.

i) Cf c. 10. der Kirchenversamml. zu Carthago v. J. 397. bey Fuchs Th. III. p. 75.

den Weg legen, die er, wie er schon erklärt habe, und jetzt noch einmal erkläre, immer gewünscht und gesucht habe. Nur möchte man sowohl von Seiten des apostolischen Stuhles als auch von Seiten der Bischöffe auf alle mögliche Weise dafür sorgen, daß dem Ansehn der Kirchengesetze bey dieser Gelegenheit nichts vergeben werden, und besonders niemand, dem es nicht gebühre, sich Funktionen des geistlichen Amtes herausnehmen möchte.

Noch berichtet H. in einem vierten Aufsatze k), der zwar auf der Synode übergeben, aber nicht öffentlich abgelesen wurde, weil man besorgte, daß einige der Anwesenden dadurch beleidigt werden würden, H. berichtet also zwar ungern, wie er sagt, aber gewissenshalber könne ers doch nicht verschweigen, daß sein lieber Bruder Wulfad, nachdem ihn die vorige Synode zu Soissons abgesetzt habe, ohne eingeholte Genehmigung der Bischöffe, die ihn gerichtet haben, ohne Autorität des römischen Bischoffs, der dieß Urtheil bestätiget habe, und ohne anzufragen bey der Rheimser Kirche, die Provinz, in der er getauft worden, die clericalische Tonsur erhalten, und mehrere Jahre hindurch den Dienst eines Lectors versehen, ganz den Kirchengesetzen zuwider verlassen, und eben so widerrechtlich nach dem erledigten Bißthume Langres (ecclesiae Lingonensis) gestrebt, auch die Einkünfte dieser Kirche, die doch nach einem Schlusse der Kirchenversammlung zu Chalcedon von dem Verwalter des Kirchenguts dem künftigen Bischoffe unversehrt hätten aufbehalten werden sollen l), in seinen und der Seinigen Nutzen verwendet habe. Da er nun durch einen Sy-

nos

k) H. T. II. 279.

l) Can. Chalced. 25. bey Fuchs Th. IV. 507.

nodalbefehl zurückberufen worden, so habe er, um wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen zu werden, deren er Kraft der nicäischen und chalcedonischen Canonen verlustig geworden seye m), mit einem schwehren Eyde versprochen, und auch einen sich hierauf beziehenden schriftlichen Aufsatz in Gegenwart mehrerer Bischöffe und des Königs selbst seinen von der Synode ernannten Richtern übergeben, daß er nun und nimmer nach einem geistlichen Amte streben wolle. All das, setzt H. hinzu, melde er nicht, um seinem lieben Bruder Wulfad zu schaden, sondern bloß der Synode zu desto genauerer Untersuchnng und Beurtheilung der Sache ein Licht aufzustecken.

Die Synode war nun von H. genug bearbeitet, um einen Schluß zu fassen, der dem Ansehn der vorigen Synode nicht zu nahe träte, und doch auch den römischen Bischoff soviel möglich zufrieden stellte. Sie decretirte also, daß die nach der Strenge der Gerechtigkeit abgesetzten Cleriker aus dennoch edlern Rücksichten des Mitleidens und der Liebe wieder eingesetzt werden könnten.

Damit es aber ja nicht scheinen möchte, als hätten sie hiemit den Spruch der vorigen Synode, den zumal auch der apostolische Stuhl bestätiget habe, als unstatthaft umgeworfen, so gaben sie durch Herard, Erzbischoff von Tours, eine feyerliche Erklärnng von sich n), daß dieß durchaus nicht ihre Meynung seye, sondern daß sie es nur nicht hindern wollten, wenn das zwar strenge aber gerechte Urtheil der vorigen Sy-

m) Can. Nic. 15. 16. bey Fuchs Th. I. p. 407. u. Can. Sardicens. 10. u. 20. bey Fuchs Th. IV. p. 503. u. 506.

n) Adnuntiatio Herardi, Archiepiscopi, regis ac synodi jussu facta Hard. l. c. p. 621.

Synode aus Liebe und Mitleiden gemildert würde, worüber sie, so wie sie es bey den vorigen Beschlüssen gethan hätten, also auch jetzt die Entscheidung des apostolischen Stuhls, als der Mutter aller Kirchen erwarteten.

Zugleich erließ die Synode ein Schreiben an den Pabst o), worinn sie es ihm begreiflich zu machen suchte, daß und warum H., ohne wider die Kirchengesetze anzustoßen, sich es nicht habe herausnehmen dürfen, die auf einer Synode von 5 Provinzen abgesetzte Cleriker weder für sich selbst noch bloß mit den Bischöffen seiner Provinz allein wieder herzustellen p). Da ihnen übrigens bekannt seye, wie sehr dem Pabste nach seinem gewohnten Mitleiden die Wiederherstellung jener Cleriker am Herzen liege, die auch in der That nach ihren Sitten und Kenntnissen dereinst der Kirche noch großen Nutzen bringen konnten, und nur aus Gehorsam, dessen Unterlassung sie strafbar gemacht haben würden, die ihnen angebotene höhere Stufen angenommen hätten q), so seyen sie allerdings geneigt dazu, nur könnten sie das nicht für sich selbst thun, ohne den Rechten des apostolischen Stuhls zu nahe zu treten, der nach den von H. vorgelegten Privilegien bereits in der Sache jener Cleriker entschieden habe. Sie überließen es also ganz dem eigenen Ermessen des Pabstes, wie die von ihm selbst in Bewegung gebrachte Sache beendiget werden, und ob die, wieder in ihre Grade eingesetzte Cleriker zu seiner Zeit, wenn das Volk einen erwählen, und er tüchtig erfunden werden würs-

o) ibid. p. 623. das Schreiben war unterschrieben von 7 Erzbisch. u. 28 Bischöffen.

p) Ne quod tantorum virorum statuerat unanimitas, temere eximeret unius sedis auctoritas.

q) Vergl. Can. 13. Conc. Carthag. vom J. 419. bey Fuchs Th. III. 399.

würde, auch zu bischöfflichen Würden erhoben werden konnten r). Schließlich baten sie den Pabst, dafür zu sorgen, daß diese Abweichung von der Regel nicht zu Mißbräuchen in Absicht auf das Lehramt Gelegenheit geben möchte.

H. schrieb noch insbesondre an den Pabst s), und entschuldigte sich, daß er nicht auf der Stelle die Cleriker restituirt habe, aber er hätte sonst den Kirchengesetzen zuwider etwas annulliren müssen, was doch auf einer Synode von 5 Provinzen festgesetzt worden seye. Den Gehorsam, den er dem Pabste in diesem Stücke nicht habe beweisen können, habe er dadurch bewiesen, daß er seinem Befehle gemäß sich auf der Synode eingefunden, und da die, von seinen Mitbischöffen beschloßne Wiederherstellung der Cleriker auf dem Wege einer ähnlichen Milderung, den man einst zu Nicäa gegen die von Meletius Ordinirte eingeschlagen habe, sich gerne habe gefallen lassen.

Einen besondern Abgesandten seinerseits nach Rom zu schicken, habe er darum nicht für nöthig erachtet, weil Egilo im Namen der Synode dahingehe, und der Pabst nur in dem Falle ihm befohlen habe, entweder selbst nach Rom zu kommen, oder einen Stellvertreter dahin zu schicken, wenn einer oder andrer Seits von dem Urtheile der Synode an den apostolischen Stuhl appellirt werden würde.

Schließ-

r) Dieß hatte ohne Zweifel Bezug auf den bereits zum Erzbischoff von Bourges erwählten Wulfad.

s) S. das Schreiben bey Hincmar T. II. 282. die Aufschrift ist: Domino sanctissimo & reverentissimo patrum patri Nicolao, primae ac summae sedis apostolicae & universalis ecclesiae papae Hincmarus remorum Episcopus & vestrae sanctissimae paternitatis devotissimus famulus,

Schließlich beruft er sich auf den Egilo, der dem Pabste mündlich sagen könne, wie er, dem Wunsche seiner Heiligkeit gemäß, von jeher nicht die mindeste Empfindlichkeit gegen die abgesetzten Cleriker bewiesen habe, deren Wiederherstellung er jederzeit gewünscht und gesucht habe, und noch jetzt wünsche und suche.

Auch Konig Carl schrieb an den Pabst t), rühmte Hrs Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, billigte das Verfahren der Synode, dem Pabste die nemliche Entscheidung der Sache zu überlassen, und wiederholte am Ende seine Bitte, daß der Pabst Wulfads Ernennung zum Erzbißthume Bourges genehmigen möchte.

Alle diese Schreiben nahm Egilo, Erzbischoff von Sens, nebst den Synodalakten mit nach Rom, und H. gab ihm noch überdieß eine schriftliche Instruction u) mit auf den Weg, wie er sein und der Synode Verhalten bey dem Pabste rechtfertigen solle. Was er ihm hauptsächlich ans Herze legte, war das, den Pabst zu überzeugen, daß Ebbo rechtmässig abgesetzt und nie wieder rechtmässig eingesetzt worden seye, und daß nicht Er, sondern eine Synode von den Provinzen die Rheimser Cleriker verurtheilt habe, die nun aber, ohne Präjudiz der Synode, ihre Wiederherstellung bloß von der Milde und Autorität des apostolischen Stuhls erwarteten. Da die Beschlüsse der vorigen Synode durch die Privilegien zweyer Päbste, wie Egilo selbst wisse, bekräftiget worden seyen, so habe man, um kein Aergerniß zu geben, und dem

t) bey Harduin l. c. p. 629.

u) H. T. II. p. 285.

dem apostolischen Stuhle nicht vorzugreifen, es seiner Autorität überlassen wollen, das, was er selbst gebunden habe, wieder zu lösen; übrigens möchte Egilo bey guter Gelegenheit den Pabst aufmerksam darauf machen, was für ein Verfall der Kirchenzucht und welch ein subordinationswidriges Betragen der niederen Geistlichkeit nothwendiger Weise daraus entstehen müsse, wenn nicht über die Schlüsse der Synode und des apostolischen Stuhls gehalten würde v). Der Pabst hatte sich in seinem Schreiben an H. etwas von Pharaonischer Härte entfallen lassen, das dieser als einen Vorwurf für sich deuten zu müssen glaubte, er bittet also den Egilo, dem Pabste zu sagen, mit welcher Güte er von jeher die abgesetzten Cleriker behandelt habe, und ihn zu erinnern, daß er den Verunglimpfungen seiner Feinde nicht so unbedingt trauen möchte. Von den beyden Schreiben, dem der Synode und dem des Hincmars möchte er Abschriften behalten, um auf den Fall, wenn nach Uebergabe der Originale an den Pabst einige etwas darüber sprechen wollten, mit dem Inhalte derselbigen genau bekannt zu seyn: Eben so soll er suchen, die Briefe, die der Pabst in dieser Sache etwa schreiben lassen würde, zur Einsicht zu bekommen, ehe sie an Ort und Stelle geschickt würden, damit nicht die Canzellisten, wie man sie dessen beschuldige, sie verfälschen s). Auch soll er nicht vergessen, den Pabst zu versichern, daß von dem Schreiben des Pabstes Leo's, die Appellation der abs

v) Si locum videritis, Domino apostolico aperire debetis, quoniam multi jam dicunt, si illa firma non fuerunt, quae tunc inde confirmata sunt, nec ista, quae modo sunt, firma erunt Et nihil est jam firmum, quod Episcopi & apostolica sedes decernunt, neque de nostris judiciis nec etiam de excommunicatione curant; nec presbyteri a nobis degradari pro nostro judicio suum ministerium dimittent, quia nihil est firmum, quod agimus &c.

s) Ne aliquem dolum in eis scriptores, sicut dicuntur facere, possint imponere.

abgesetzten Cleriker betreffend, dessen er in seinen Schreiben gedenke, in den diesseitigen Gegenden nicht eher etwas gehört worden seye, als eben erst durch seine Schreiben t). Eben so wenig soll er vergessen, die geschichtliche Akten von der Regierung des Pabstes Sergius II., unter welchen sich die Verdammung Ebbo's befinde, zur Hand zu bekommen, weil man diesseits sie sehr nöthig habe.

Nachdem Egilo die ihm mitgegebnen Akten und Schreiben nach Rom gebracht hatte, so war der Pabst nichts weniger als zufrieden mit dem Beschlusse der Synode. Er hatte gewünscht, daß das Urtheil der vorigen Synode ganz umgestoßen worden wäre, oder daß auf der neuen Synode Zwistigkeiten entstanden wären, die ihm Veranlassung gegeben hätten, die ganze Sache nach Rom zu ziehen u).

Der Pabst erließ nun ein langes Schreiben an die Synode v), worinn er meldet, seine väterliche Liebe habe es ihm nicht zugelassen, seine Ohren gegen das oft wiederholte — schon bey seinen Vorfahren erhos-

t) Da H. in einem Briefe an Nicolaus (T. II. p. 307) selbst gesteht, daß Leo IV. mit der Bestätigung der ersten Synode zu Soissons darum zurückgehalten habe, weil die Cleriker nach Rom appellirt hatten, so muß er unter dem vom Nicolaus angeführten aber in den Cisalpinischen Gegenden unbekannt gebliebenen Schreiben Leos nicht jenes Privatschreiben an sich, sondern ein andres Schreiben verstanden haben, worinn nach Nicolaus von einem Concilio die Rede gewesen seyn soll, auf das er den Bischoff Petrus von Spoledo zu Untersuchung der Sache zwischen H. u. den Clerikern geschickt habe. So viel aber erhellt doch immer, daß die Cleriker wirklich nach Rom appellirt hatten.

u) Et puto — sagt H. in Epist. ad Egilonem T. II. 285. non displicebit quibusdam, es war vorher vom apostolico & romanis die Rede — si aliqua occasio intercideret, unde ad illos sit necesse recurrere.

v) Apud Hard. l. c. p. 633.

hobene — Klagegeschrey der abgesetzten Cleriker zu verschließen w). Da er nun, um in der Sache ins Reine zu kommen, die diesfalls zu verschiedenen Zeiten theils an den apostolischen Stuhl eingeschickte, theils von diesem erlaßne Schriften auf das sorgfältigste nachgesucht habe, so sey es geschehen, daß ihm unter göttlicher Revelation x) auch die Akten der Synode, die unter der Leitung seines Bruders und Mitbischoffs Hincmars jene Männer ihrer Aemter entsetzt habe, unter die Hände gekommen seyen. Wollte er nun alle die Entstellungen, und Verfälschungen, von welchen die — ihm von H. selbst zugeschickten — Akten voll seyen, einzeln durchgehn, so würde es ihm an Papier dazu fehlen. Nachdem er einige Proben davon angeführt, z. E. daß die abgesetzten Cleriker nicht aus freyen Stücken, wie vorgegeben werde, sondern wider ihren Willen auf der Synode erschienen seyen, daß Wulfad nicht gegenwärtig gewesen, sondern anderwärts krank gelegen, und folglich sein Name unter der eingereichten Klageschrift fälschlich unterschrieben seye, daß der Metropolite während der Synode bald die Rolle des Angeklagten, bald die des Klägers, bald die des Richters gespielt habe, daß die Cleriker, die doch nicht hätten klagen wollen, zu Ueberreichung eines Klaglibells gezwungen worden seyen, daß ihnen, die doch bloß dem Willen ihres Vorgesetzten, der sie zu höhern Graden habe befördern wollen, gehorsam gewesen seyen, ihr Gehorsam zum Verbrechen angerechnet worden — so kommt er nun auch auf die, von H. vorgegebne, Bestätigung jener Synode durch den apostolischen Stuhl, die er leug-

w) Portamus quippe onera omnium, qui gravantur, quin immo haec portat in nobis B. apostolus Petrus, qui nos in omnibus, ut confidimus administrationis suae protegit ac tuetur haeredes.

x) Deo revelante.

leugnet. H. habe zwar mehr als einmal bey Leo darum nachgesucht, aber dieser habe nie darein gewilliget, theils, weil die Akten der Synode nicht durch einige darauf gegenwärtig gewesene Bischöffe nach Rom überbracht worden seyen, welches um so nöthiger gewesen wäre, da keine päbstliche Legaten der Synode angewohnt haben, theils auch, weil die abgesetzten Cleriker nach Rom appellirt hätten; vielmehr habe Leo eine neue Untersuchung der Sache anbefohlen und dazu seinen Legaten den Bischoff Petrus von Spoledo gesandt, bey der auch beyde streitende Parthieen zu erscheinen gehabt hätten y), aber H. habe sich nicht eingefunden. Die Bestätigung Benedicts III. seye von H. auf eine listige Weise erschlichen worden, aber doch im Grunde nichts weniger als entscheidend, weil sie nur unter der Bedingung gegeben worden, wenn sich alles so verhalte, wie es H. angegeben habe z), diese Einschränkung habe H. schlauer Weise aus seiner Abschrift ausgelassen, und die Urkunde auch sonst durch Zusätze und Aenderungen verfälscht. Da sichs nun aber zeige, daß sich die Sache nicht so verhalte, wie H. vorgegeben, so sey auch alles das nichtig, was ihm ja in Absicht auf die abgesetzte Cleriker nicht unbedingt zugestanden worden seye. Nicolaus kommt nun auf den Theil zu reden, den er selbst neuerlich an der Sache genommen habe. Er habe nemlich H. ermahnt, jene Cleriker wieder in ihre Aemter einzusetzen, oder im Falle er dieß für sich selbst zu thun An-

y) Praecepit autem (sc. Leo) per alteram suae sanctionis epistolam — und dieß scheint eben der Brief zu seyn, von dem und dessen Inhalte H. nichts wissen wollte — ut idem frater Hincmarus ad concilium cum illis occurreret, ad quod suum ipse legatum, Petrum videlicet Episcopum Spoletanum & latere suo direxerat &c.

z) Si ita est nostroque ut scriptis praesulatui intimasti & gestorum serie demonstrasti, ratas eadem (sc. diffinitiones) apostolica promulgamus fore auctoritate.

Anstand nehme, so habe er die Zusammenberufung einer neuen Synode befohlen, von der die Sache, wenn man nicht miteinander übereinkommen könnte, zur endlichen Entscheidung nach Rom gebracht werden sollte. Es freue ihn nun, zu hören, daß kein Zwiespalt auf der Synode obgewaltet habe, und daß man von allen Seiten her übereingekommen seye, Wulfad und die übrigen Cleriker wieder herzustellen. Was er allein zu tadeln habe, sey das, daß sie, da sie diese Wiederherstellung auf ihn hätten ausgesetzt seyn lassen, ihm nicht auch eine befriedigende Erzählung des ganzen Hergangs der Sache geschickt hätten. Sie hatten ihn über alles actenmässig belehren sollen, was nur immer die Absetzung und Wiedereinsetzung Ebbos und die Beförderung vielbesagter Cleriker wie auch die zweyte Vertreibung Ebbo's und seinen Uebergang zu einer andern Kirche betreffe: da nun dieß nicht geschehen, so sollten sie Sorge tragen, daß alle die Acten, welche jene Gegenstände beträfen, jetzt noch gesammelt und an ihn nach Rom geschickt würden, um denn das Ganze desto genauer untersuchen zu können. Dieß sollten sie auch in Zukunft nicht vergessen, wenn er etwa auch sonsten die Haltung einer Synode unter ihnen anbefehlen würde a).

Er bezeugt sein Wohlgefallen an der Unterwürfigkeit Hrs. aber darüber, sagt er, müsse er lachen, daß dieser Bischoff dafür angesehen seyn wolle, als ob nicht Er jene Cleriker suspendirt und abgesetzt habe. Da im übrigen ihre Sache noch nicht völlig aufgehellt und untersucht seye, so müsse er seine endliche Entscheis

a) Deinde vero volumus vos esse sollicitos, ut, si de cetero tale quid forte contigerit evenire, pro quo conventum in regionibus vestris fieri sacerdotum praecipiamus, hoc inter cetera nulli penitus oblivioni tradatis, —

scheidung in Absicht auf ihre vollkommne Wiederherstellung noch zurückhalten, aber weil denn doch so viel deutlich erhelle, daß sie gegen alle Regeln von ihren Graden suspendirt worden seyen, und sie sich diesfalls mit ihrer Appellation zu wiederholtenmalen an den apostolischen Stuhl gewendet hätten, so müßten sie vor allen Dingen provisorisch in ihre Grade und Aemter wieder eingesetzt werden. Dabey räumt er H. die Frist eines ganzen Jahres ein, um innerhalb dieser Zeit zu beweisen, daß sie rechtmässig abgesetzt worden seyen. Würde er aber diese Zeitfrist fruchtlos verstreichen lassen, so möchte er um sein selbst Willen anerkennen, daß sie mit Recht wieder eingesetzt worden seyen, indem sichs sonst am Ende wohl gar noch zeigen möchte, daß nicht nur sie, sondern auch ihr Ordinator widerrechtlich abgesetzt worden seye, woran wenigstens Er, der Pabst, keinen Augenblick zu zweifeln Ursache habe b). Noch beklagt sich Nicolaus über die Synode, daß sie zu eben der Zeit, wo sie sich das Ansehn geben wolle, als ob sie das Urtheil in der Sache der abgesetzten Cleriker ihm anheimstelle, dennoch es sich herausgenommen habe, einen jener Cleriker vor Entscheidung der Sache zu einem Bißthume zu erheben, das sey ein Verhalten, das er an ihnen durchaus nicht zu loben wisse. Am Beschlusse will er daraus, daß Pabst Sergius den Ebbo von der clericalischen Communion ausgeschlossen habe, nichts zum Nachtheile des letztern geschlossen wissen, denn

b) Alioquin nos subsequenter exhibere procul dubio convenit, non solum saepe fatos clericos praejudicialiter absque canone ab officio sequestratos, verum etiam ordinatorem eorum inconvenienter ac sine consequentia ecclesiastica regimine praesulari privatum; quod plane praeter eum nullus, ut remur, omnino dubitat, nullus profecto non praedicat; quandoquidem & nobis ita claret, quantum autumare possumus, quemadmodum his, qui in illo tempore praesto fuisse memorantur.

denn da seine Sache zu Rom nicht untersucht worden seye und Ebbo selbst von dem, über ihn ergangnen Verdammungsurtheile nicht an den apostolischen Stuhl appellirt habe, so habe dieser freylich den Ebbo für nichts anders halten können, als für was er auch von andern gehalten worden.

Fast das nemliche mit den nemlichen Worten enthält auch das Schreiben des Pabstes an den Hincmar c), nur, daß er über die Vorwürfe, die er dem Erzbischoffe schon im Schreiben an die Synode wegen seines ganzen Betragens in der Sache der abgesetzten Cleriker gemacht hatte, sich noch weitläuftiger auslässt, und die Inconsequenzen, die er darinn wahrgenommen zu haben glaubet, ihm mit bitterem Spotte vorrückt. Er nimmt ihm auch übel, daß er den Brief an ihn nicht mit einem eigenen Gesandten überschickt, oder wenigstens, wie es doch der Brauch seye, versiegelt habe. Schließlich warnt er ihn, daß er künftighin auf die ihm ertheilten Privilegien zu Beeinträchtigung der Rechte des apostolischen Stuhls sich nicht mehr so viel herausnehmen solle, und bezeugt ihm sein Mißfallen darüber, daß er, wie es verlaute, sich des Palliums in seinem Stolze nicht bloß zu den festgesetzten Zeiten bediene. Wäre ihm auch, der Gewohnheit der Kirche zuwider, der Gebrauch des Palliums von dem apostolischen Stuhle zu jeder Zeit gestattet worden d), so ziehe doch der Mißbrauch eines Privilegiums, nach einem Ausspruche des Pabstes Simplicius, den Verlust desselbigen nach sich.

In

c) Apud Hard. l c. 640.

d) Nach Flodoard Hist. Remens. c. 10. soll Leo wirklich dem H. das Pallium mit dem außerordentlichen Vorzuge ertheilt haben, es alle Tage tragen zu dürfen.

In einem dritten Schreiben an König Carln e) dankt der Pabst diesem für die Güte, womit er den Fehler, den er durch Ertheilung seines Consenses zur Absetzung der Cleriker begangen, durch seine Mitwirkung zu ihrer Wiederherstellung wieder gut gemacht habe, ermahnt ihn aber, sich in Zukunft vor ähnlichen Fehltritten in Acht zu nehmen, weil man nicht wissen könne, ob sie sich auch immer wieder verbessern lassen. Er kann auch in diesem Schreiben es Hrn. nicht vergessen, daß er sich auf die, von seinem Vorfahr Benedict und von ihm selbst erhaltne Privilegien mit Verdrehung ihres wahren Sinnes zu Bemäntelung seines Ungehorsams gegen den apostolischen Stuhl berufen habe, und bezieht sich am Ende wegen dessen, was er in Betreff der Wiederherstellung der Cleriker beschlossen habe, auf den Inhalt seines Schreibens an H.

Noch gratulirt der Pabst in einem vierten Schreiben f) dem Wulfad und seinen Collegen zu ihrer, von ihm bestätigten Restitution, mit der angehängten Ermahnung, das ihnen zugefügte Unrecht zu vergessen. Besonders aber empfiehlt er ihnen, es nie an der gebührenden Ehrerbietung und Unterwürfigkeit gegen H. fehlen zu lassen, und meldet ihnen zuletzt, daß er diesem eine Frist von einem Jahre eingeräumt habe, um innerhalb dieser Zeit, wenn er es für gut fände, seine Klage gegen sie zu Rom prosequiren zu können.

Alle diese vier Schreiben sind vom 7. December des Jahrs 866. datirt. Ehe jedoch diese Schreiben des Pabstes mit Egilo angelangt waren, hatte Prinz Carl=

e) ap. Hard. l. c. p. 648. f) ap. Hard. p. 649.

Carlmann, Abt des Klosters zu St. Medard, auf Befehl seines Vaters den Wulfad von der Kirche zu Bourges Besitz nehmen, und ihn durch den Bischoff Aldon von Limoges ordiniren lassen, welches im Monath September geschah.

Egilo kam mit jenen Schreiben im Jahr 867. zurück, und weil der Pabst den Bischöffen der letzten Synode aufgegeben hatte, ihm in einer neuen Versammlung einen vollständigen Bericht über die Absetzung des Ebbo's und die Anstellnng des Hincmars zu erstatten, so berief sie König Carl auf das neue nach Troyes (Trecas) zusammen.

Die Synode kam am 25. Oct. 867. zu Stande, und erließ am Ende ein Schreiben an den Pabst g), das einen ausführlichen, mit Akten belegten, Bericht von der rechtmässigen Absetzung Ebbo's, von desselbigen vorgegebner Restitution und der in diese Zeit fallenden Ordination Wulfads und seiner Collegen, von Ebbo's abermaliger Vertreibung und von der rechtmässigen Wahl und Ordination Hrs an seine Stelle enthielt h). Zuletzt bitten sie den heiligen Vater, daß er den zum Erzbischoffe von Bourges ordinirten Wulfad mit dem Pallium beehren möchte. Dieses mit den Siegeln der auf der Synode gegenwärtig gewesenen Erzbischöffe versehene Schreiben sollte durch Actard, Bischoff von Nantes nach Rom gebracht werden, aber König Carl ließ es sich geben, erbrach die Siegel und las es. Weil er nun fand, daß es für H. günstig lautete, mit dem er nicht immer auf einem guten Fuße stand, so befahl er, ein andres in seinem Na-

g) ap. Harduin. p. 681.

h) Der weitere Auszug dieses Schreibens wird hier weggelassen, weil der ganze Inhalt schon in der Erzählung der früheren Geschichte Hincmars anticipirt worden.

Namen aufzusetzen, worinn alles benutzt wurde, was nur immer zum Vorstande Ebbo's gesagt werden konnte i).

Was der Pabst, heißt es darinn, von den Bischöffen seines Reichs schriftlich verlangt habe, daß sie ihm nemlich in der Sache Ebbo's alles, was sie davon wüßten, getreulich berichten möchten, das habe er auch von ihm zwar nicht schriftlich, aber doch durch den Mönch Ansegis verlangt, und um dem Pabste zu gehorsamen, wolle er ihm jetzt alles treulich melden, was ihm von dieser Sache bekannt seye. Ebbo, fährt er nun fort, sey als Leibeigener auf einem Cammergute seines Großvaters Carls gebohren, und nachdem er an den Hof genommen worden und Carl seine treffliche Fähigkeiten kennen gelernt habe, so habe ihn dieser mit der Freyheit beschenkt. Hierauf sey er stufenweise in dem geistlichen Stande vorgerückt, und Carl habe ihn seinem Sohne Ludwig den Frommen, der damals Aquitanien regierte, in Dienst gegeben. Ludwig habe ihn um seiner Treue und Brauchbarkeit willen bald darauf zu seinem Bibliothecar gemacht. Nach dem Tode Carls, als Ludwig dem Fromme vom Pabste Stephan V. zu Rheims zum Kaiser gekrönt worden, sey gerade zu der Zeit Wulfarans, Erzbischoff dieser Stadt, mit Tode abgegangen. Der Kaiser habe den heiligen Canonen gemäß die Wahl dem Volke überlassen, das dann einen gewissen Gislemar zum Erzbischoffe gewählt habe, wie er aber von den Bischöffen habe examinirt werden sollen, sey er ganz un-

i) Um so weniger, wie dieß auch die französ Benedict. l. c. p. 573 bemerken, läßt es sich erklären, wie einige darauf haben verfallen können, dieses Schreiben Carls des Kahlen der Feder Hrs zuzuschreiben. Das Schreiben selbst stehet bey Harduin. p. 686.

untüchtig erfunden worden k), der Kaiser habe hierauf den Ebbo als einen Mann von Kenntnissen und Verdiensten zum Erzbischoffe vorgeschlagen, und da dieser Vorschlag den allgemeinen Beyfall des Volkes erhalten, so sey er auch auf eine canonische Weise ordinirt worden.

Bey der ersten Empörung der Großen gegen den Kaiser Ludwig seye Ebbo getreu geblieben, aber bey der zweyten habe er sich freylich auf die Parthey Lothars geschlagen, und den Kaiser Ludwig fast mit allen übrigen Bischöffen so wie seines Reichs entsetzen, also auch aus der Gemeinschaft der Kirche stoßen helfen. Diesen Fehler habe er aber in der Kirche des heil. Stephans zu Metz öffentlich erkennt und bekennt, und um seiner Absetzung zu entgehen, so habe er der Kaiserin Judith einen schon längst von ihr empfangnen Ring zugeschickt, um sie zur Fürsprache für ihn zu bewegen, die Kaiserin habe es auch wirklich bey ihrem Gemahle dahin gebracht, daß er nicht weiter auf seine Absetzung gedrungen l). Unterdeß hätten die Bischöffe den Ebbo dahin zu verleiten gewußt, daß er ihnen ein Bekenntniß seiner Vergehungen abgelegt habe, und nachdem er dieß gethan, hätten sie ihm den Rath gegeben, sich seines erzbischöfflichen Amtes zu entäussern. Kaiser Ludwig habe hierauf an Pabst Gregor IV. geschrieben, daß er die Absetzung Ebbo's bestätigen möchte, und auch wirklich eine Antwort von ihm erhalten, wie sie aber gelautet, sey unbekannt: wahrscheinlich müsse sie aber dem Wunsche des Königes nicht entsprochen haben, weil sonst dieser nicht ermangelt

k) Die Stelle ist schon oben angeführt worden.

l) Alle diese Umstände werden hier nur kurz berührt, weil sie schon in dem Vorhergehenden aus diesem Briefe weitläuftig sind erzählt worden.

gelt haben würde, sogleich einen Erzbischoff von Rheims ordiniren zu lassen. Uebrigens würde Seine Heiligkeit in den Archiven zu Rom sich leicht ersehen können, wie sein Vorfahr in der Sache gesinnt gewesen seye. Nach dem Tode Ludwigs des Frommen seye Ebbo von Kaiser Lothar wieder in seine Würde eingesetzt, und von allen seinen Mitbischöffen und Suffraganeen als Erzbischoff von Rheims anerkannt worden. Alle hätten kirchliche Gemeinschaft mit ihm gepflogen, und diejenige seiner Suffraganeen, welche während seiner Abwesenheit zu Bischöffen ordinirt worden, hätten Ring und Stab von ihm empfangen m). Während dieser Zeit habe er uun auch den Wulfad und die übrige Cleriker ordinirt. Dieses alles, beschließt nun der König seinen Brief, habe er dem Pabste in Betreff der Absetzung und Wiederherstellung Ebbo's kürzlich melden wollen, damit er selbst daraus ermessen könne, ob sich die Absetzung Wulfads darauf gründen lasse oder nicht! Endlich entschuldigt sich der König noch, daß er den Wulfad, ohne die Antwort des Pabstes abzuwarten, zum Erzbischoffe zu Bourges habe ordiniren lassen, und bittet für ihn um das Pallium.

Man sieht aus diesem Schreiben, worinn alles, was nur immer die Sache Ebbo's und Wulfad's begünstigen konnte, zu nicht geringer Gefährde Hrs. dargestellt ist, dessen Erhebung zum Erzbißthume ihre canonische Gültigkeit verlor, wenn sich's erweisen ließe, daß Ebbo unrechtmässiger Weise abgesetzt oder doch wenigstens rechtmässig wieder eingesetzt worden seye; man sieht daraus, wie tief damals H. in der Gunst

m) Aber alles das leugnete H. u. seine Parthie geradezu, nur Bisch. Rothad habe aus Feindschaft gegen H. sich an Ebbo angeschlossen. T. II. 825.

Gunst seines Königes gesunken gewesen seyn müsse n). Da nun auch der Pabst ihm mit einer Revision der Absetzungssache Ebbo's gedroht und ihm nicht verhehlt hatte, daß er für sich selbst den Ebbo für unrechtmässig abgesetzt halte, so war H. aus mehr als einem Grunde alles daran gelegen, den Pabst soviel möglich umzustimmen.

Dieß versucht er nun in einem Schreiben, das er zu seiner Rechtfertigung an den Pabst erließ o). Der Anfang konnte nicht demüthiger lauten: Er verdiene, heißt es darinn, die Vorwürfe, die er ihm gemacht habe, um seiner Sünden willen, und wenn er jetzt dem Leibe nach sich in Gegenwart des Pabstes befände, so würde er thun, was der heil. Geist durch den Mund Benedicts in der von ihm dictirten Regel den Mönchen befehle, die ihren Vorgesetzten gegen sich aufgebracht sehen, er würde nemlich sich dem Pabste zu Füßen werfen, und so lange im Staube vor ihm liegen bleiben, bis daß er Verzeyhung erhalten hätte. Da nun aber dieß nicht leiblich von ihm geschehen könne, so thue er's jetzt im Geiste. Nachdem so H. sich vor dem Pabste gedemüthiget und zugleich angeführt hatte, daß er sich gerne alles habe gefallen lassen, was der Pabst in Absicht auf die Wiederherstellung Wulfads und der andern Cleriker verfügt habe, so kann er doch nicht unbemerkt lassen, daß der Pabst sich von andern zu sehr wider ihn habe einnehmen lassen. Wäre freylich alles das wahr, was dem Pabste von andern wider ihn beygebracht worden,

n) H. selbst spricht T. II. 825. von einer commotione quorundam principum erga se, quibus ad sua vota placere non audeat; ohne Zweifel mag auch Lothar, dessen Ehescheidungssache H. nicht begünstigte, ihm nicht die besten Dienste bey Carln gethan haben.

o) H. Opp. T. II. 298. Hard. l. c. 657.

den, so würde er verdienen, noch weit strenger behandelt zu werden; Allein sein Gewissen gebe ihm das Zeugniß, daß, so sehr er auch sonst ein Sünder seye, er es doch in Hinsicht auf das, worüber man ihn bey dem Pabste angeschwärzt habe, nicht seye. Schon bey den Päbsten Sergius und Leo habe man ihm zur Last gelegt, daß er gegen den apostolischen Stuhl sich übermüthig betragen, da er doch bey jeder Gelegenheit an den Tag gelegt habe, mit welchem uneingeschränkten Gehorsam er dem apostolischen Stuhle zugethan seye, und nun werde ihm ausser dem Uebermuthe, den er doch von Jugend an vermieden, auch noch gar Arglist und Grausamkeit bey seiner Heiligkeit schuldgegeben p), Fehler, um derentwillen sich gewiß kein Mensch über ihn zu beschwehren habe. Er bittet daher den Pabst, sich von ihm überzeugt zu halten, daß es ihm nie in den Sinn gekommen seye, ihn zu hintergehen. Was er aber bisher zu seiner Entschuldigung vorgebracht habe, sey nicht in der Absicht geschehen, als ob er die ihm von dem Pabste gemachte Vorwürfe übel aufgenommen habe, oder als ob er seinen Befehlen und Entscheidungen sich auch nur im mindesten widersetzen wolle, er, der so wie ein Knecht seinem Herrn, und wie ein Sohn seinem Vater, seiner apostolischen Autorität in allem Genüge zu leisten und zu gehorchen beflissen seye. Anbetreffend den Ebbo, so halte er es nicht für schicklich, sich über seinen ganzen Absetzungsproceß weitläuftig auszulassen, theils um nicht das Ansehn zu haben, als wollte er an einem Todten zum

p) & modo cum tumore, quem quantum potui ab ineunte aetate vitavi, doloritate atque crudelitate, apud sanctam & prudentissimam simplicitatem vestram videor denotari. Zu dem Vorwurfe der Grausamkeit mag wohl auch seine Behandlung des armen Gottschalks mit Anlaß gegeben haben.

zum Ritter werden, theils um nicht erst jetzt noch eine Sache aufs neue zur Sprache zu bringen, die schon vor mehr als 30. Jahren abgethan worden seye.

Nichtsdestoweniger, um dem Pabste Genüge zu leisten, erzählt H. nur mit Wenigem q), wie Ebbo sich selbst freywillig des erzbischöfflichen Amtes für unwürdig erklärt habe, ohne dazu weder durch Gewalt gezwungen, noch durch List beredet worden zu seyn. Von den Bischöffen, die ihn abgesetzt hätten, sey keiner mehr am Leben, als der einzige Rothad, so wie auch nur dieser und mit ihm Erpoin unter allen Bischöffen, die ihn selbst an die Stelle Ebbo's ordinirt hätten, allein noch übrig seyen.

H. kommt nun auf die Geschichte seiner eigenen Ordination zu reden, erzählt, wie es dabey zugegangen, wie Pabst Sergius, von König Lothar dazu bewogen, den Erzbischoff Guntbold von Rouen ernannt habe, um seine Ordinationssache zu untersuchen, wie aber der von Guntbold auf die Synode citirte Ebbo sich's nicht getraut habe, sich zu stellen, woraus er dann den Schluß zieht, daß Ebbo nie wieder hergestellt worden seye, und folglich die Würde, die er, während er lebte, verloren, ihm jetzt nicht erst nach dem Tode zugesprochen werden könne r). H. berichtet

q) Verumtamen ut pauca ex eorum gestis ob rei noticiam vobis suggerendam commemoremus — der Leser des H. weiß schon, wie dieses pauca eines Mannes zu verstehen seye, der nichts weniger als die Kunst verstand, sich kurz zu fassen. Uebrigens haben wir die Erzählung so viel möglich abgekürzt, weil alles schon im vorhergehenden vorgekommen.

r) Quod ergo, sagt H. ut Leo scribit, manens in corpore non recepit, consequi exutus carne non poterit.

tet nun ferner die Sache Wulfads und der andern von Ebbo nach seiner Absetzung ordinirten Geistlichen, und weil Nicolaus sich vorzüglich darauf berief, daß Leo das von der ersten Synode zu Soissons wider sie gefällte Urtheil nicht bestätiget habe, so erzählt er nun, was diesfalls zwischen Leo und ihm verhandelt worden seye, und vergißt nicht zu bemerken, daß gleich nach dem Tode Leos IV. sein Nachfolger Benedict III. in dem ihm zugefertigten Privilegio das Urtheil der Synode zu Soissons bestätiget habe. Von einer neuen Untersuchung der Sache aber, wozu der Bischoff Petrus von Spoledo auf Befehl Leos IV. eine Synode wirklich versammelt habe, oder auch nur habe versammeln wollen, seye weder ihm noch sonst jemand in den diesseitigen Gegenden irgend etwas bekannt s). H. entschuldigt sich nun gegen den Vorwurf des Pabstes, daß er sein letztes Schreiben an ihn nicht versiegelt habe: er habe dieß darum unterlassen, weil auch die Synode das ihrige nicht versiegelt habe, und es ihm nicht schicklich vorgekommen seye, etwas zu thun, was die Synode nicht gethan habe. Ueberdas seyen die Schreiben dem Erzbischoffe Egilo, welcher der Synode mit angewohnt, zum Ueberbringen nach Rom mitgegeben worden, und es hätte daher leicht den Schein eines Mißtrauens haben können, wenn er sein ihm mitgegebnes Schreiben hätte versiegeln wollen. Er bezeugt dem Pabste zu wiederholtenmalen, wie gern und willig er, so bald er nur die Gesinnungen des Pabstes erfahren habe, mit der ganzen Sy-

no-

s) Synodum autem pro saepe dictis clericis, aut a Petro Spoletino aut ab alio aliquo in istis regionibus nec fama nec veritate ex apostolica auctoritate congregatam vel congregari jussam, sicut & per alios in istis partibus resciire potestis, unquam audivi.

node die Wiederherstellung Wulfads und seiner Collegen sich habe gefallen lassen, und das um so mehr, weil nicht sie zur Ordination sich zugedrängt hätten, sondern weil Ebbo selbst, von welchen sie nicht gewußt, daß er abgesetzt seye, sie aus freyen Stücken zu höhern Graden habe befördern wollen, welches sie nicht hätten von sich weisen können, ohne gegen die heiligen Canonen anzustoßen, wie dieß der Pabst in den Schreiben an den König Carl und an die Synode mit Recht bemerkt habe. Er vertheidigt sich hierauf wider die Beschuldigung des Pabstes, als ob er das, von Benedict erhaltene, Privilegium verfälscht habe, und versichert ihn, daß die ihm überschickte Abschrift — gerne, sagt er, würde er ihm das Original selbst geschickt haben, wenn er nicht befürchtet hätte, es möchte ihm unterwegs ein Unglück damit begegnen t), — ganz getreu und unverfälscht seye, wie er sich davon selbst durch den Augenschein werde überzeugen können, wenn er sie mit dem im Archive zu Rom aufbehaltnen Exemplare vergleichen wollte. Sich auf diese Vergleichung zu berufen, würde er sich doch gewiß nicht erkühnen, wenn er sich's bewußt wäre, die Abschrift durch Zusätze und Auslassungen verfälscht zu haben. Auf den Vorwurf des Pabstes, daß er auf seine, von dem apostolischen Stuhle erhaltene Privilegien sich zuviel herausnehme, antwortet er, er habe damit keine andre Rechte gesucht, als die von den heiligen Canonen und den Decreten der römischen Bischöffe, jedem Metropolitansitze folglich auch dem zu Rheims, schon seit uralten Zeiten eingeräumt seyen, aber weil nicht

t) Mitterem ipsam authenticam privilegii chartam, quam beatae recordationis praecessor vester Dominus Benedictus mihi sua auctoritate direxit, sed timui ne mihi inde aliquid sinistri in via contingeret, & solatio, quod inde adversus insurgentium impetus habeo, essem destiturus.

nicht nur seine Diöceſe, ſondern auch ſelbſt ſeine Parochie zwiſchen zweyen Reichen unter zwey Königen getheilt seye, und das Eigenthum der ihm anvertrauten Kirche unter der Gewalt einer Menge von Herren liege, die ſich wenig oder gar nichts um die alte Verordnungen bekümmerten, ſo habe er dieſe neuen Privilegien darum nachgeſucht, damit ſolche rohe Leute um ſo eher abgeſchreckt werden möchten, ſich an den Gütern der ihm anvertrauten Kirche zu vergreifen u). Noch verſichert er den Pabſt, daß er ſich des Palliums nicht leicht öfters als zu Oſtern und Weyhnachten bediene, weil er in den andern hohen Feſtzeiten, worinnen den Metropoliten ebenfalls der Gebrauch des Palliums geſtattet ſeye, wegen ſeiner vielen Geſchäfte und der dringenden Bedürfniſſe der Kirche und des Staates nur ſehr ſelten auf ſeinem erzbiſchöfflichen Sitze gegenwärtig ſeye. Endlich weil Erzbiſchoff Egilo auf päbſtlichen Befehl den reſtituirten Clerikern inſinuirt habe, ſie ſollen ſich nicht nach höhern Graden gelüſten laſſen, ſo fragt er an, ob im Fall ſeine Mitbiſchöffe ſie dazu wählen würden, er ſie nicht zu höhern Graden befördern dürfe, indem er

auf

u) Sed quia non ſolum Dioeceſis verum & Parochia mea inter duo regna ſub duobus regibus habetur diviſa & res mihi commiſſae eccleſiae ſub multorum principum poteſtate conjacere videntur, de quibus aut parum aut nihil utilitatis eccleſia noſtra poteſt habere, quia veteres conſtitutiones jam quaſi pro vili apud quosdam habentur, his novis decretis carnales & animales homines territi quiddam reverentius contra eccleſiam indignitati meae commiſſam agerent — "Es machte, ſagt Spittler (Geſchichte kanon. Rechts p. 249) in Bezug auf dieſe Stelle Hrs, „einem Metropoliten viel zu ſchaffen, wenn ein Theil ſeiner Diöceſe in den Gränzen eines andern „Regenten lag Die Diöceſane" und beſonders die Großen, "gehorchten alsdann nur ſo lange „es ihnen bequem war, und ſie „wußten, daß ihr Ungehorſam „bey dem Regenten Schutz finde. „Dieſem Uebel zuvorzukommen, „ließen ſich die Metropolitane ihre „Privilegien von Rom aus anerkennen: Ein Ungehorſamer ſchien „alsdann ſich ſelbſt gegen den Römiſchen Stuhl zu verſündigen —

auf der einen Seite sie nicht gerne durch Hintansetzung kränken, auf der andern Seite aber noch weit weniger dem päbstlichen Befehle entgegen handeln möchte.

Als der Abgesandte der Synode zu Troyes mit den ihm mitgegebnen Schreiben zu Rom ankam, so war Nicolaus indeß gestorben, und Hadrian II. saß auf dem päbstlichen Stuhle, dem er also die mitgebrachten Schreiben übergab.

Hadrian antwortete den Bischöffen der Synode zu Troyes unterm 2. Febr. 868. v), daß zwar durch ihren Bericht in der Absetzungssache Ebbo's nicht ganz alles so aufgehellt worden seye, als sein Vorfahr gewünscht habe, aber daß er denn doch mit ihrem diesfalls bezeugten rühmlichen Eifer zufrieden seye. Er freue sich über die ans Licht gekommene Unschuld Wulfads und der übrigen Cleriker und bestätigte diesfalls die Sentenz der Synode, so wie er auch, um seiner Bestätigung desto mehr Kraft zu geben, auf ihr Gesuch seinem Bruder und Mitbischoffe Wulfad den Gebrauch des Palliums bewillige. Indem er aber hierinnen ihren Wünschen und Bitten nachgegeben habe, so möchten sie nun auch die seinige erfüllen, und den Namen des Pabstes Nicolaus in die Dipryche aller ihrer Kirchen setzen lassen, damit seiner bey jeder Feyer der Messe gedacht werde w).

In

v) Man findet dieses und die folgenden Schreiben bey Hard. p. 691. f.

w) Ut quoque vos crebro dictum apostolicae recordationis papam Nicolaum in codicibus vel diptychis ecclesiarum vestrarum scribi & nomen ejus inter sacra missarum solemnia impraetermisse recitari faciatis — Diptyche waren Register oder Verzeichnisse, in welche die Namen verstorbener u. lebender Geistlichen vorzüglich der vornehmeren und zwar auch solcher, die bey andern Gemeinen standen, eingetragen und bey gottesdienstlichen Feyerlichkeiten dem Volke vorgelesen wurden. Cf. Dufresne ad h. v.

In seinem Antwortsschreiben an König Carl bemerkt Hadrian, es sey wohl am besten gethan, von der Sache Ebbo's künftighin ganz zu schweigen, weil ja doch er und alle die Bischöffe, welche Kenntniß von der Sache gehabt hätten, ausser dem einzigen Rothad mit Tode abgegangen seyen, und man wegen Länge der Zeit jetzt nicht mehr so genau wissen könne, was damals verhandelt worden seye. Uebrigens dankt er dem Könige, daß er zur Wiederherstellung der Cleriker, deren sich der apostolische Stuhl angenommen, so treulich geholfen habe, und meldet ihm, daß er auf seine Bitte den Wulfad mit dem Pallium beehrt habe.

Auch H. erhielt ein Schreiben von Hadrian, das sehr schmeichelhaft für ihn war x), aber es enthielt nichts

x) Licet frequens, fängt der Brief an, sanctitatis tuae fam, quae numquam nisi cum laude semper exstitit, te nobis dudum fecerit manifestum, tamen ut virtutum probabiliumque morum tuorum praedicamenta liquidius agnosceremus, fratrum nostrorum, videlicet Arsenii, venerabilis Apocrisiarii sedis nostrae, quin & Actardi, sanctissimorum praesulum, nec non & dilectissimi filii mei, sanctae sedis apostolicae bibliothecarii, fecit Anastasii multis praeconiis plena delectabilisque relatio &c. An diesen Anastasius, Abt zu Rom, den hier Hadrian als Bibliothecar des apostol. Stuhls characterisirt, ist auch ein Brief von H. vorhanden (T II. 824), worinn er ihm von den Verhandlungen auf der Synode zu Troyes Nachricht giebt, und ihm den mit den Synodalakten nach Rom geschickten Bisch. Actard von Nantes empfiehlt — Et quoniam — heißt es am Beschlusse, woran aber einiges fehlet — quando ad synodum apud Trecas veni, eum non putavi cum legatione synodali ex ipsa synodo Romam iturum, talia vel ita condigna exenia mecum non attuli, ut Domino Apostolico & carissimo patri nostro Arsenio ac Vobis condigne mittere possem & post synodum ad civitatem nostram, infirmus remanens in quadam ecclesiae nostrae villula, redire ante profectionem illius non potui, ne in totum vos quantulacunque benedictiuncula visitare dimitterem, pro nostrae exiguitatis memoria mitto vobis per eum crusnam de pellibus variis, cum panno coloribus vario, qua — — — Man sieht hieraus, daß die nach Rom gehende Gesandte nicht mit leeren Händen zu kommen, son-

nichts von der zuletzt auf der Synode zu Troyes verhandelten Sache, sondern lobte nur seinen Eifer in der Ehescheidungssache des Königs Lothars, und ermahnte ihn auch noch ferner hierinnen, gemeinschaftliche Sache mit dem apostolischen Stuhle zu machen, wie auch den König Carl dazu zu bewegen, daß auch Er das von ihm angefangne gute Werk vollenden möge.

So endigte sich endlich diese ganze lange Streitigkeit, aus der auf der einen Seite erhellet, wie fest der Blick des romischen Stuhles in mehreren auf einander gefolgten Päbsten immer nur auf Einen Punkt hingeheftet gewesen seye, auf den die Gränzen ihrer Macht und ihres Ansehns überall hin auszudehnen, auf der andern Seite, welchen muthigen Widerstand die fränkischen Bischöffe den Eingriffen in ihre wohlhergebrachten Rechte entgegensetzten, wobey sie denn doch immer soviel möglich darauf bedacht waren, den Gehorsam, den sie nun einmal dem apostolischen Stuhle, als der Mutter aller Kirchen schuldig zu seyn glaubten, mit der Behauptung ihrer Rechte zu vereinigen.

Die fränkischen Bischöffe waren von jeher gewohnt, ihre kirchlichen Angelegenheiten und Händel selbst auf Synoden zu entscheiden, zu deren Zusammenberufung sie nicht erst die Erlaubniß des Pabstes nöthig zu haben glaubten, und, um ihren Schlüssen desto mehr Ge-

sondern für den apostolischen Herrn und die Protectoren die man zu Rom hatte, immer etwas mitzubringen pflegten — Crusna war nach Duresne ad n. v. pallii sive vestis genus — Ob übrigens dieser Abt Anastasius oder ein andrer dieses Namens der Verfasser der historischen Schriften seye, die wir aus diesem Zeitalter haben? Davon sehe man Schröckh Th. XXI. p. 159.

Gewicht zu verschaffen, so ließen sie nöthigenfalls, besonders wenn sich wider einen Metropoliten, wie hier bey H. der Fall war, von seinen untergeordneten Geistlichen eine Klage erhob, wo er nicht Parthie und Richter zugleich seyn konnte, von beyden Parthieen Richter erwählen, von deren Ausspruche nach den Kirchengesetzen nicht mehr appellirt werden durfte. Im Falle nun doch die Verurtheilten sich nach Rom wendeten, so berichteten zwar die Bischöffe dem Pabste, nach was für Grundsätzen sie ihr Urtheil abgefaßt hatten, und baten ihn, daß er es bestätigen oder vielmehr bloß genehmigen möchte, aber nie giengen sie deßwegen weder selbst nach Rom, noch schickten sie ihre Abgeordnete dahin, um die Sache aufs neue untersuchen zu lassen. Konnten sie denn doch je zuweilen nicht umhin, besonders, wenn der Pabst ihre Könige gewonnen hatte, oder diese jetzt gerade der Gunst des römischen Hofes zu Erreichung anderweitiger Absichten bedurften, oder die Könige und Bischöffe nicht gut miteinander standen, und daher jene um so gerner auf die Seite des Pabstes traten, oder wohl auch einer der Könige die eine der Parthieen begünstigte, wie hier Carl den Wulfad — konnten sie also nicht umhin, sich nach dem Willen des römischen Stuhls zu bequemen, so erklärten sie doch aufs feyerlichste, daß sie ihr erstes Urtheil nicht aufgehoben, sondern es nur aus Ehrerbietung gegen den apostolischen Stuhl als die Mutter aller Kirchen und aus schonendem Mitleiden gegen die Schuldigen gemildert haben wollen.

Dieß war wenigstens ihr Verfahren bey dieser Gelegenheit, aber der Pabst war mit diesem halben Gehorsam nicht zufrieden. Er hatte zwar seinen Wunsch erreicht, Wulfad und die übrigen Cleriker

wie-

wieder hergestellt zu wissen, aber so oft er auch in seinen Schreiben bezeugte, daß bloß das Mitleiden gegen diese arme Unterdrückte ihn bewogen habe, sich ihrer anzunehmen, wer kann das glauben, wenn er ihn von den Grundsätzen ausgehn siehet, um derentwillen er auf ihre Wiederherstellung dringet? Er hatte ja den Bischöffen deutlich genug zu verstehen gegeben, daß nur der Pabst das Recht habe, Synoden zusammen zu berufen, daß dazu wenigstens die Gegenwart eines päbstlichen Legaten erforderlich seye, daß die von der einen oder der andern Parthie, deren Angelegenheiten auf der Synode untersucht würden, vor oder nach dem Urtheilsspruche an den Pabst eingelegte Appellation respectirt werden müsse, daß die Synoden ihm erst einen weitläuftigen Bericht abzustatten und diesen durch einen auf der Synode gegenwärtig gewesenen Bischoff zuzuschicken hätten, ehe ihr Urtheil vollzogen werden dürfe, daß im Fall einer Appellation der apostolische Stuhl berechtiget seye, alles auf den vorigen Fuß zu setzen, und daß die Richter verbunden seyen, entweder mit der andern Parthie in Person nach Rom zu reisen, oder doch wenigstens ihre Abgeordneten dahin zu schicken, damit die Sache aufs neue untersucht würde. Diese Grundsätze also waren es eigentlich, die der Past von den fränkischen Bischöffen anerkannt wissen wollte, uno dieß war auch der Hauptzweck, warum er sich des Wulfads und seiner Collegen so eifrig annahm, aber gerade diesen Hauptzweck erreichte er nicht, sondern er sollte es noch als eine Art von Gefälligkeit ansehn, daß man aus Achtung gegen den apostolischen Stuhl das über die Cleriker ausgesprochene zwar strenge aber doch gerechte Urtheil gemildert habe y).

Si-

y) Man vergleiche hierüber Du Pin Nouv. Bibl. T. VII. p. 35. Schröckh l. c. Th. XXII. p. 142. Spittler l. c. p. 268.

Sicherlich würde Nicolaus den Kampf fortgesetzt haben, wenn sein Tod ihn nicht daran gehindert hätte; aber der — wenigstens im Anfange seiner Regierung minder gewaltthätige — Hadrian fand es für besser, die ganze Streitigkeit erlöschen zu lassen, indem er sie auf dem Punkte ließ, auf dem er sie angetroffen hatte.

X.

Hincmars Streitigkeit mit Pabst Nicolaus I. wegen Rothads, Bischoffs von Soissons.

Daß Nicolaus I., wenn der Tod ihn nicht vom Kampfplatze abgerufen hätte, sich mit einem so unvollständigen Siege nicht begnügt haben würde, läßt sich aus dem Erfolge einer andern Streitigkeit schließen, die zwar später begann als die bisher erzählte, aber sich früher endigte, und zwar so endigte, wie der auf Vermehrung seiner Macht und seines Ansehns mit der unbiegsamsten Beharrlichkeit hinarbeitende Bischoff zu Rom es sich nur immer wünschen mochte. Es waren die Rechte der Provinzialsynoden und Metropoliten, die auch in diesem Streite gegen die Eingriffe des römischen Stuhls verfochten werden mußten, und H. war es auch hier, der eine der ersten Rollen spielte, aber alle seine bisher aus den Kirchengesetzen hergenommenen Waffen wurden ihm jetzt mit einemmale dadurch unbrauchbar gemacht, daß dem Pabste eine Menge bisher, wie es scheint, zu Rom unbekannt gewesener Decretale, die den Namen alter Päbste an der Stirne führten z), man weiß nicht, auf

z) Man sehe über die Beschaffenheit, wahrscheinliche Entstehung, Hauptendzweck der so berüchtigten falschen Decretale, Spittlers Ge-

auf was für eine Weise? in die Hände gerathen waren, aus welchen er für sich und seine Rechte hieraus beweisen konnte, was er nur immer wollte. Dieß geschah jetzt zum erstenmale in dieser neuen Streitigkeit zwischen dem Pabste und Hincmar, und eben dieß ist es, was sie für die Geschichte besonders wichtig macht.

Die Veranlassung zu dem Streite gab ein schon lange zwischen dem Bischoffe Rothad von Soissons und dem Erzbischoffe Hincmar von Rheims bestandenes Mißvernehmen, das zuletzt in volle Flammen ausbrach. Rothad war schon wenigstens 10 Jahre vorher Bischoff gewesen a), ehe H. von dem Grade eines Priesters zum Erzbißthume aufstieg, und da mag wohl der ungleich jüngere Erzbischoff sich gegen den älteren Bischoff nicht immer so benommen haben, wie dieser es erwarten zu können glaubte, oder mag eben so gut der ältere Bischoff sich gegen den jüngern Erzbischoff mehr herausgenommen haben, als dieser mit seiner Würde vereinbar fand b). Dem sey nun, wie ihm wolle, daß sie wenigstens schon zur Zeit der Gottschalkischen Händel, also kaum ein paar Jahre nachdem H. Erzbischoff geworden, nicht gut miteinander gestanden seyen, läßt sich daraus schließen, daß H. den Gottschalk nicht dem Bischoffe Rothad zu Soissons,

Geschichte des kanonisch. Rechts p. 230. Fuchs l c Th. I. p. 319. Schröckhs Th. XXII. p. 7. Planck l. c Th II. 806 Bekanntlich haben die Magdeburgischen Centuriatoren sich zuerst das Verdienst erworben, die Unächtheit der Decretalen mit unwiderleglichen Gründen aufzudecken. Centur. II. C. 7. u. Cent. III. C. 7.

a) H. wurde erst 10 J. nach der Absetzung Ebbo's zum Erzbischoffe von Rheims gewählt, und Rothad hatte schon als Bischoff der Absetzung Ebbos beygewohnt H. T. I. 325.

b) Hoc a me exigere volens, sagt Rothad in libello proclamat. apud Hard. l. c. p. 581. ut non quasi confrater & coepiscopus sed ut proprius clericus ad sua vota famularer.

sons, in dessen Kirchensprengel er doch gehörte, zur Verwahrung anvertraute, weil Rothad selbst, wie er vorgab, zu schädlichen neuen Meinungen geneigt seye. Will man dem Pabste Nicolaus glauben c), der hier freylich aus dem Munde Rothads redet, so trachtete H. schon seit ohngefehr acht Jahren nach einer Gelegenheit, wie er den ihm verhaßten Mitbischoff von seinem Amte bringen möchte.

Diese glaubte er endlich — aber wohl zu merken, bloß nach der eigenen Erzählung Rothads d) — darinn gefunden zu haben, daß dieser einen Priester aus seiner Parochie, der in dem Acte der Unzucht ergriffen und verstümmelt worden war, nach dem Urtheile von 33 Bischöffen seines Amtes entsetzt, und seine Stelle einem andern gegeben hatte. Der abgesetzte Priester wandte sich an den seinem Bischoffe abgeneigten Metropoliten, und wurde von diesem nicht nur nach 3 Jahren wieder in sein Amt eingesetzt, sondern der von Rothad indeß eingesetzt gewesene Priester wurde mit Gewalt aus der Kirche weggeschleppt, mit dem Banne belegt, und ins Gefängniß geworfen. Dieses widerrechtliche Verfahren seines Metropoliten wollte sich Rothad nicht gefallen lassen, und wenn man ihn hört, so war es bloß um dieser Ursache willen, daß ihm H. Ungehorsam gegen seinen Metropoliten Schuld gab.

Ungehorsam war es auch wirklich, um wessenwillen H. auf einer im J. 861 zu Soissons gehaltenen Synode den Rothad von der bischöfflichen Gemeinschaft ausschloß, bis er sich gehorsam bezeugen würs-

c) apud Hard. l. c. p. 584. 588.

d) In libello proclamat, apud Hard p. 579.

würde e), aber es war, wenn man nun auch Hincmarn höret, nichts weniger als jener einzelne Vorfall allein, dessen H. auch nicht einmal irgendwo gedenkt, was dem Rothad den Vorwurf des Ungehorsams zugezogen hatte, sondern diesen hatte er durch sein ganzes Verhalten seit einer langen Reyhe von Jahren verdient, und noch obendrein ward auf der Synode unwidersprechlich erwiesen, daß er z. E. verschiedene kostbare Kirchengefäße an Juden und Wirthe verpfändet, die Einkünfte der Kirche ohne Erlaubniß seines Metropoliten, der Provincialbischöffe und seines Clerus veräußert und überhaupt ein sehr unanständiges Leben geführt habe.

Dieses wissen wir freylich auch bloß aus einem Schreiben H. an Pabst Nicolaus f), und wer möchte wohl bey dem gänzlichen Mangel an unpartheyischen Nachrichten (auch den Annalisten von Berlin, der von Rothad gar nicht vortheilhaft redet, will man nicht für einen unbefangnen Erzähler gelten lassen), jetzt noch entscheiden wollen, welcher von beyden Gegnern mehr Recht oder Unrecht gehabt habe, H. oder R.? Aber dieß ist es auch gar nicht, auf was es uns bey dieser Sache ankommt, sondern auf was es uns eigentlich ankommt, ist, die Gründe kennen zu lernen, von denen aus Gelegenheit jener Zwistigkeit Nicolaus und Hincmar Gebrauch machten, jene, um seinen hierarchischen Despotismus auch über die gallischen

e) Hincmarus, heißt es in Annal. Berlin. ad ann. 861. Durocortori remorum archiepiscopus synodo comprovinciali apud martyrium sanctorum Crespini & Crispiniani secus civitatem Suessionis Rothardum ipsius urbis Episcopum Regulis ecclesiasticis obedire nolentem Episcopali privat communione secundum decreta canonum, donec obediat — Baronius u. Du Pin irren also sowohl im Jahre dieser Synode — sie wollen sie ann 863. — als auch im Orte der Synode, sie wollen sie zu Senlis (Silvanectae) gehalten wissen.

f) H. T. II. p. 244.

schen Kirchen und Bischöffe auszudehnen, dieser, um sich den widerrechtlichen Eingriffen des Pabstes entgegen zu stemmen.

Im Jahre 862 hatte Carl der Kahle einen Reichstag, und zugleich eine Synode von Bischöffen, aus 4 Provinzen nach Pistres (Pistis), ausgeschrieben. Rothad erschien auch, aber weil H. und die mit ihm verbündeten Bischöffe ihn als einen, der auf der vorigen Synode excommunicirt worden, nicht unter sich dulden wollten, so appellirte Rothad an den Pabst, und bat um Erlaubniß nach Rom reisen zu dürfen. Diese ward ihm auch endlich von der Synode zugestanden, aber eine gewisse Zeit bestimmt, über welche hinaus er seine Reise nicht verzögern sollte. Rothad kehrte sogleich nach Soissons zurück, und traf Anstalten zu seiner Reise; eh' er sie aber wirklich antrat, schrieb er an den König und an seinen Erzbischoff, um ihnen während seiner Abwesenheit seine Kirche zu empfehlen, und durch den nemlichen Boten einen Priester, dem er diese Briefe eingehändiget hatte, schickte er noch ein Schreiben an einen ihm günstigen Bischoff, das seinen übrigen Freunden unter den Bischöffen, die nicht in seine Verdammung mit eingewilliget hatten, mitgetheilt werden sollte, und die Bitte an diese enthielt, daß sie die Vertheidigung seiner Sache übernehmen möchten. Der Bischoff, an welchen das Schreiben addressirt war, war bereits abgereist, aber H. hatte von der Existenz dieses Schreibens Wind bekommen, und der Ueberbringer ward genöthiget, es auf einer schnell versammelten Synode, die aus den noch zurückgebliebenen Bischöffen bestand, öffentlich auszuliefern, H. wußte nun dem Könige vorzuspiegeln, Rothad habe seiner Appellation dadurch entsagt, und wolle im fränkischen Reiche und von selbst gewähl-

wählten Richtern, von welchen man der Regel nach nicht mehr appelliren dürfe, gerichtet werden. Sogleich schickten der König und H. den Abt Trasulf nach Soissons, der dem Bischoffe verbieten mußte, sich aus der Stadt zu entfernen, und allen und jeden ihn auf seiner Reise nach Rom zu begleiten.

Noch in eben diesem Jahre 862, oder vielleicht im J. 863 wurde eine neue Synode in einer Vorstadt bey Soissons gehalten, auf der auch der König sich einfand. H. ließ den Rothad durch dreyan ihn abgesandte Bischöffe zu dreyenmalen vor die Synode citiren, R aber erschien nicht, sondern bestand auf seiner Appellation nach Rom. Endlich ward er doch theils durch Drohungen, theils durch süsse Worte dahin gebracht, daß er vor der Synode erschien, und weil er auch da seiner Appellation nicht entsagen wollte, so wurde er abgesetzt, und in ein Kloster gesperrt. Seine Stelle erhielt ein andrer, und ihm ward eine Abtey angetragen, im Falle er sein Verdammungsurtheil unterschreiben würde.

Nach der Aussage Hincmars g), bisher haben wir bloß den Rothad erzählen gehört h), war auch dieser anfangs mit der ihm zugedachten Abtey, von der er ganz bequem hätte leben können, folglich mit dem über ihn gefällten Urtheile zufrieden, aber theils einige Bischöffe des Königs Lothars i), mit welchen H.

g) Opp. T. II. p. 249.

h) in libello proclamat. ap. Hard. p. 579.

i) Man hat noch ein Schreiben dieser Bischöffe, Thietgauds von Trier, Günthers von Cölln, Adrichs von Besancon (Episcopi Vesontionensis) und andrer mehr an die Ostfränkische Bischöffe (bey Hard. p. 558) woraus deutlich erhellt, wie sie gegen H gesinnt gewesen Sie geben sich zwar das

An-

H. in der berüchtigten Ehescheidungsaffäre ihres Königes nicht gemeinschaftliche Sache hatte machen wollen, theils auch einige Bischöffe des Königs Ludwigs, dessen Parthie, als er seinen Bruder Carl aus seinem Reiche vertrieb, Hincmar nicht so wie Rothad genommen hatte, lagen dem letztern in den Ohren, daß er die Sache nicht so auf sich beruhen lassen sollte. Rothad im Gegentheile behauptet, daß er das über ihn ausgesprochene Urtheil sich nie habe gefallen lassen, daß er immer darauf bestanden habe, zu Rom gerichtet zu werden, und daß es bloß Argliſt Hrs gewesen seye, die der Sache den Anstrich zu geben gesucht habe, als hätte er auf selbst gewählte Richter provocirt.

Sobald Nicolaus Nachricht von diesen Händeln erhalten hatte, so schrieb er an H. einen scharfen Verweiß k), daß er den Bischoff Rothad zur Schmach des heiligen Petrus, dieses Fürsten der Apostel, an dessen Stuhl dieser appellirt habe, nicht nur seines Bißthums entsetzt, sondern auch noch auf so manche andre Weise gemißhandelt habe. Er befielt ihm, Rothaden in sein Bißthum und in seine Ehren völlig wieder einzusetzen, und wenn das geschehen, so sollen seine Ankläger mit ihm und dem von ihm abgesetzten Priester unverzüglich nach Rom reisen. Würde H. nicht 30 Tage nach dem Empfange dieses Schreibens entweder Rothaden wieder herstellen, oder im Fall er das Recht auf seiner Seite zu haben glaubte, sich mit demselben zu Rom entweder in Person oder durch einen Abgeordneten zur weiteren Untersuchung der

Ansehn, über den Streit H. mit R. nicht entscheiden zu wollen, aber sie legen doch den mit H. verbündeten Bischöffen eine Menge Fragen zur Beantwortung vor, welche alle offenbar zum Vortheile Rothads gestellt sind.

k) Ap. Hard. l. c. p. 249.

der Sache stellen, so verbietet er ihm alles Messe halten, so lange bis er sich seinem Befehle gefügt haben würde l). Dieses Urtheil erstrecke sich zugleich auf alle Bischöffe seiner Parthie, denen er dieses zu eröffnen habe.

H. und die mit ihm verbündeten Bischöffe m), schickten nun dem Pabste die Akten der Absetzung Rothads durch den Bischoff Odo von Beauvais (Episcopum Bellovacensem) und baten ihn, sie zu bestätigen, aber der Pabst gerieth darüber nur desto mehr in Wuth.

In dem Antwortsschreiben an sie n) versagte ihnen Nicolaus schlechterdings die von ihm gebetene Bestätigung ihres Urtheils gegen Rothad, so lange nicht die ganze Sache zu Rom von ihm untersucht worden seye, zumal auch von mehreren benachbarten Bischöffen Vertheidigungen Rothads eingelaufen seyen. Er könne ihnen nicht bergen, sagt er, wie empfindlich es ihm gefallen seye, daß sie zur Schmach des heil. Petrus und der heil. Canonen auf die Appellation Rothads an den apostolischen Stuhl nicht geachtet, sondern ihn abgesetzt und in ein Kloster gesperrt hätten. Da die Bischöffe sich auf kaiserliche Gesetze berufen hatten, denen zu Folge Rothad nicht befugt gewesen seye, zu appelliren, so belehrt sie der Pabst, daß kaiserliche Gesetze zwar gegen Ketzer und andre Feinde der Kirche benützt werden könnten, wenn sie aber

den

l) ut Missarum solemnia tam diu celebrandi non habeatis licentiam, quamdiu quae definivimus perducta ad consummationem non fuerint.

m) Ihr Synodalschreiben ist nicht mehr vorhanden.

n) Ap. Hard. p. 254.

den Kirchengesetzen widersprächen, diesen nachstehn müßten, wie die beyden Helden, Innocenz I. und Gregor der Große, bezeugt hätten. Er beweißt ihnen nun aus den Sardicensischen Synodalschlüssen, die er wörtlich anführt o), wie unrecht sie gethan hätten, den Rothad, der nach Rom appellirt habe, ohne weiteres abzusetzen, und wie noch mehr Unrecht, ihm einen Nachfolger zu setzen, ehe über die Sache zu Rom erkannt und abgeurtheilt worden seye. Diese dem heil. Petrus und den Privilegien des apostolischen Stuhles zugefügte Beleidigung sey in einem so hohen Grade vermaledeyungswürdig, daß er es nicht auszusprechen vermöchte, wenn auch alle Glieder seines Leibes sich in lauter Zungen verwandelten, und sie sollten es seiner apostolischen Mässigung und Großmuth danken, daß er nicht schon jetzt sie die Strenge der canonischen Strafen erfahren lasse. Um so ernstlicher aber sollten sie darauf bedacht seyn, den Rothad nach Rom zu schicken, und mit ihm sollten 2 oder 3 oder auch mehrere aus ihrer Mitte dahin kommen, damit die Sache dort gehörig untersucht werden könne. Würden sie diesem seinem Befehle nicht 30 Tage nach Empfange dieses Briefes Folge leisten, so droht er ihnen, nicht nur den Rothad freyzusprechen, sondern auch ein Concilium zu versammeln, wo sie denn leicht in die Grube, die sie dem Rothad gegraben hätten, selbst fallen könnten.

An

o) Die von ihm angeführten Canonen sind der 3te u. 5te bey Fuchs l. c. Th. II. p. 106 f. Uebrigens vergleiche man über die Sardicensische Schlüsse u. ihre Gültigkeit eund. Th. I. p. 103. 216. 239. Spittlers Untersuchung der Sardicensischen Schlüsse, Planck l. c. I. Th. 639. f.

An H. schrieb der Pabst p), es schmerze ihn besonders an ihm, dem er mehr Ehrerbietung und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zugetraut hätte, daß er, der von Rothad eingelegten Appellation nach Rom ungeachtet, ihn abgesetzt habe: auch wenn Rothad nicht appellirt hätte, hätte er doch nicht eher abgesetzt werden sollen, als bis man vorher die Sache nach Rom berichtet hätte, und noch weit weniger hätte, da er wirklich appellirt habe, ein andrer an seine Stelle gesetzt werden sollen, ehe der apostolische Stuhl über jenen entschieden gehabt habe — Hincmar hatte sich die Bestätigung der Privilegien für seine Kirche ausgebeten q), aber, fragt Nicolaus, was für eine Kraft er sich von den nachgesuchten Privilegien versprechen könne, wenn er selbst die Privilegien des apostolischen Stuhls zu schwächen, und zu vernichten strebe, von dem alle kirchliche Vorrechte ihren Ursprung nehmen, der Pabst beruft sich übrigens auf das gemeinschaftliche Schreiben, das er an H. und die übrigen Bischöffe durch den Bischoff Odo abgeschickt habe, und erinnert ihn schließlich, es seye jetzt zum zweytenmale, daß er ihm befehle, den Rothad nach Rom zu senden. Würde er ihm das zum drittenmale befehlen müssen, so würde er nicht umhin können, gegen H. als einen Ver-

p) Ap. Hard. p. 247.

q) Da H. in eben diesem Jahre (863) ein sehr stattliches Privilegium für sich und seine Kirche vom Pabste Nicolaus erhielt (ap. Hard. p. 336) welches wohl das nemliche seyn mag, dessen hier gedacht wird, so scheinen die Worte des Pabstes nicht so zu erklären zu seyn (vergl. Du Pin l. c. p. 28 u. Schröckh Th. XXII. 146.) als ob der Pabst ihm die erbetenen Privilegien wirklich abgeschlagen hätte, sondern er wollte ihn nur auf die Inconsequenz aufmerksam machen, sich Privilegien von einem Stuhle bestätigen zu lassen, dessen Ansehn er selbst zu untergraben suche. Privilegia praeterea, sagt der Pabst, ab apostolica sede vestrae ecclesiae confirmanda deposcitis, qui tamen nostra privilegia, quantum in vobis est, infirmare satagitis. — — Quomodo, rogo, privilegia tua stare poterunt, si ita illa privilegia cassentur, per quae tua privilegia initium sumsisse noscuntur.

Verächter der Kirchengesetze ein entscheidendes Urtheil zu fällen.

Einen dritten Brief schrieb der Pabst an den König Carl r), welcher sich ebenfalls gegen den Rothad erklärt und dessenwegen an den Pabst geschrieben hatte. Nicolaus meldet ihm darinn, daß und was er in der Sache an H. und die übrigen Bischöffe seines Reichs geschrieben habe und bittet ihn angelegentlichst, daß er Rothads Reise nach Rom befördern möchte. Durch die Behandlung, die man sich gegen diesen Bischoff erlaubt habe, seyen die Rechte des apostolischen Stuhls auf das frevelhafteste angetastet worden, aber nun und nimmer, so lange er lebe, werde er sie nach dem Exempel seiner Vorfahren in Verfall gerathen lassen, und er selbst, der König, habe ein besonders Interesse dabey, sie in Schutz zu nehmen, denn was für Hülfe er sich in irgend einer Verlegenheit von dem Römischen Stuhle versprechen dürfe, dessen Rechte und Privilegien er schmälern helfen wolle? Zuletzt tröstet er noch den König, der ein an ihn ergangenes heftiges Schreiben des Pabstes sich sehr zu Herzen genommen hatte, mit den Versicherungen seiner Liebe.

Auch dem Rothad gab der Pabst in zwey nach und nach an ihn abgeschickten Schreiben s) Nachricht von den Schritten, die er zu seinen Gunsten gethan habe. Er ermuntert ihn in dem ersten, sobald möglich nach Rom zu kommen, und wenn man ihm die Erlaubniß dazu verweigern würde, dennoch auf seiner Appellation standhaft zu beharren, vorausgesetzt jedoch,

r) ap. Hard. p. 250.

s) ap. Hardnin. p. 259.

doch, daß er eine gute Sache zu haben glaube. In dem andern Briefe meldet er ihm, daß nun seiner Abreise nach Rom nichts mehr im Wege stehe, indem der König und sein Erzbischoff heilig versprochen hätten, ihn ziehen zu lassen, aber auch jetzt sagt er ihm ins Ohr, daß er, wenn er nicht ein gutes Gewissen habe, lieber hinwegbleiben, als sich und andern Ungelegenheit machen solle.

Wie ungern der König dazu gekommen, den Rothad nach Rom zu schicken, erhellt auch daraus, daß seine Gemahlin Hermintrud an den Pabst schreiben mußte, er möchte doch, ihrem Gemahle zu lieb, die Sache Rothads auf sich beruhen lassen, aber der Pabst antwortete seiner geliebtesten Tochter, daß er sich Gewissenshalber nun und nimmer dazu verstehen könne, und den König selbst ersuchte er noch obendrein, daß er den Rothad mit den nöthigen Reisekosten unterstützen möchte t).

Rothad hatte bereits seine Reise angetreten, aber auch jetzt wußte H. ihm noch Hindernisse in den Weg zu werfen, die ihn zurückzukehren nöthigten.

Der Pabst, der nicht bloß drey, sondern schon viermal fruchtlos an H. geschrieben und ihm befohlen hatte, den Rothad mit einigen Abgeordneten von seiner Seite nach Rom zu senden, befahl ihm jetzt dieses aufs neue u), und verbot ihm zugleich, den an die Stelle Rothads ernannten Bischoff eher zu weyhen, als bis zu Rom alles ins Reine gebracht wor-

t) M. sehe beyde Briefe an den König u. die Königin bey Harduin. p. 261.

u) ap. Hard. p. 263.

worden seye. Schließlich ermahnt er noch H. und seine Suffraganeen, sich ja aller Gemeinschaft mit dem in den Bann gethanen Günther zu enthalten, und hieraus erklärt sich am besten der sehr gemäßigte Ton dieses Briefes, den man um so weniger hätte erwarten sollen, je drohender der Pabst schon in den vorigen Briefen geschrieben und je weniger sich H. um seine Drohungen bekümmert hatte; aber da Nicolaus gerade um diese Zeit zwey der angesehensten Erzbischöffe des fränkischen Reichs (ausser Günthern, Erzbischoff zu Cölln auch Thietgaud Erzbischoff von Trier) auf eine bisher unerhörte Weise abgesetzt v), und dadurch überall großes Aufsehn erregt hatte, so mußte ihm schon die gemeinste Klugheit sagen, daß es gar nicht rathsam seye, einen Mann, wie H auf das äusserste zu treiben, der in Verbindung mit dem Cöllner und Trierer Erzbischoffe ihm sehr gefährlich hätte werden können.

Endlich nach Verfluß von 2 Jahren, wurde Rothad von dem König Carl nach Rom entlassen, und mit ihm sollten auch Abgeordnete der Bischöffe, seiner Richter, dahin reisen, aber unter dem wirklichen oder erdichteten Vorwande, daß Kaiser Ludwig sie nicht durch sein Land reisen lassen wolle w), kehrten sie unterwegs zurück, nachdem sie zuvor Mittel gefunden hatten, dem Pabste dieses Hinderniß zu wissen zu machen, bey welcher Gelegenheit sie ihm auch das von H. ihnen mitgegebene Schreiben überschickt zu haben scheinen x). Rothad blieb zu Besançon zurück, und,

v) Cf. Schroeckh Th. XXII. p. 113. f.

w) Annal. Bertin. ad h. a.

x) Nach Natal. Alex. l. c. p. 302. und andern wären die Abgeordneten der Bischöffe in der Folge dennoch zu Rom eingetroffen, und hätten alsdenn erst dieses Schreiben Hincmars überbracht; aber in diesem

Falle

und, nachdem jene zurückgereist waren, so erhielt er von Ludwig und Lothar Erlaubniß, vollends nach Rom reisen zu dürfen, wo er in der Mitte des J. 864 eintraf.

In dem eben gedachten sehr langen Schreiben H. an Nicolaus y), heißt es unter anderm, er schicke seine Abgeordnete nicht als Kläger, sondern als Selbstbeklagter von Rothad und von seinen Nachbaren z), welche diese Sache nicht recht wüßten oder wissen wollten. Rothad habe zwar, den sardicensischen Canonen gemäß, an den Pabst appellirt, aber weil er in der Folge sich auf selbstgewählte Richter berufen habe, so habe er ihn in Gemeinschaft mit den andern Bischöfen nach den carthaginensischen und africanischen Canonen, wie auch nach den Decreten des heil. Gregors gerichtet, und es für hinlänglich gehalten, dem apostolischen Stuhle von diesem ihrem Urtheile Nachricht zu geben. Er würde die Achtung gegen den Pabst ausser Augen zu setzen glauben, wenn er ihn mit den Zänkereyen und Streitigkeiten des höheren oder niederen Clerus, die nach den nicäischen und andern Kirchengesetzen auch nach den Verordnungen mehrerer römischen Bischöffe von ihren Metropoliten auf Provinzialsynoden entschieden werden müßten, behelligen wollte. Ein anders sey es, wenn der Streit eine bischöffliche Angelegenheit betreffe, über welche in den Kir-

Falle würde H. die Ursache ihrer verzögerten Ankunft auch nur mit ein paar Worten berührt, auch von Rothad, der sich dann schon damals zu Rom befunden hätte, sich nicht durchaus so ausgedrückt haben, daß er jetzt erst im Begriffe stehe, seine Reise anzutreten, wozu noch kommt, daß alle folgende Aktenstücke von einer Erscheinung der Gegner Rothads zu Rom gar nichts wissen, vielmehr H. und den Bischöffen das Gegentheil zum Vorwurfe machen.

y) H. Opp. T. II. p. 244.

z) Das waren die Bischöffe des Königs Lothars und Ludwigs, deren schon oben gedacht worden.

Kirchengesetzen nichts bestimmt seye, folglich der Streit auf der Synode einer oder mehrerer Provinzen nicht geschlichtet werden könne; alsdenn erst müsse man zu dem göttlichen Orakel, d. h. zum apostolischen Stuhle seine Zuflucht nehmen. Dieß sey auch nöthig, wenn in wichtigeren Streitsachen a) der Bischoff einer Provinz nicht von selbstgewählten Richtern gerichtet werden wolle, oder wenn er, von einer Provinzialsynode abgesetzt, im Vertrauen auf seine gute Sache an den römischen Bischoff appellire. Da müßten dann diejenigen, die ihn verurtheilt hätten, an diesen schreiben, damit er nach der sardicensischen Vorschrift eine neue Untersuchung veranstalte. Was aber die Metropoliten anbetreffe, die das Pallium vom Pabste erhalten, so könnten diese nicht eher gerichtet werden, als bis man erst die Meynung des Pabstes eingeholt hätte. H. kommt nun auf seine Beschwerden gegen Rothad, den er viele Jahre hindurch bald mit Güte, bald mit Ernst, zu einem den Kirchengesetzen gemäßen Lebenswandel vergebens zu bringen gesucht habe, so daß ihm auch vorgeworfen worden seye, warum er einen unverbesserlichen, im Lehramte ganz unnützen Mann so lange dulde, bis er ihn endlich nach erschöpfter Geduld vor eine Synode beschieden habe. Anstatt aber diese zu hören, habe Rothad vielmehr, wie dieß seiner Heiligkeit schon in andern Briefen des breiteren gemeldet worden, sich auf selbst gewählte Richter berufen, die zwischen ihm und dem Erzbischoffe entscheiden sollten. Nachdem er nun vom Dienste abgesetzt worden, so habe man ihm eine ziemlich gute Abtey gegeben, von der er, der eines üppigen Lebens von jeher gewohnt gewesen, ganz

gee

a) in majoribus causis — aber nur war man nicht immer einig, was unter causas majores zu rechnen seye oder nicht.

gemüthlich hätte leben können, und wirklich sey er auch mit diesem Ausgange der Sache anfangs wohl zu frieden gewesen, und würde es auch geblieben seyn, wenn ihn nicht in der Folge die Bischöffe Lothars und Ludwigs aufgehetzt hätten, seine Restitution bey dem apostolischen Stuhle zu bewirken. Weil nun seine Heiligkeit es so verlangt hätte, so habe er den König dahin bewogen, daß jetzt Rothad nach Rom geschickt werde, aber was die von dem Pabste ihm anbefohlne Wiederherstellung Rothads in seine vorigen Ehren und Würden betreffe, so seye diese nicht in seinem Vermögen gestanden, und zwar aus folgenden Gründen b): Einmal hätten schon die Zeitumstände es unmöglich gemacht, auch nur die Bischöffe zusammen zu berufen, ohne die er, weil er durch sie abgesetzt worden, nicht wieder regelmässig hätte hergestellt werden können, und dann, wenn auch die volle Anzahl von Bischöffen hätte zusammen kommen können, so würden sie, welche so gut wüßten als er, welch ein schlechter Mann Rothad seye, — und hier folgt eine sehr gehässige Schilderung Rothads und seines Charakters — es ihm als baaren Unsinn ausgelegt haben c), wenn er die Wiederherstellung Rothads zur Sprache hätte bringen wollen. Wäre es auch möglich, was sie jedoch nicht glauben könnten und wollten, daß der Pabst ihn für sich selbst restituirte, so hätten doch wenigstens nicht sie das Verderben der ihm alsdenn von dem Pabste anvertrauten Seelen zu verantworten. Da es auch diesseits allgemein bekannt seye, wie viel gerechte Gründe sie gehabt haben, den Rothad

b) Sciat reverentissima & amantissime colenda dulcissima vestra paternitas hoc me agere nequiviſſe pro his, quae continentur in subditis.

c) Omnes me insufflarent & amentem penitus judicarent.

thad abzusetzen, so hätten nicht sie sich dabey zu schämen, wenn er von dem Pabste wieder eingesetzt würde, weil Alte und Junge unter ihnen wüßten, daß ihre Kirchen der römischen Kirche, und sie, die Bischöffe dem Bischoffe zu Rom, als dem Nachfolger Petri, unterworfen seyen d). Eben daher sey ein jeder Bischoff, dem der Pabst nach Rom zu kommen befehle, schuldig und verbunden, sich daselbst einzufinden, wenn es ihm nur immer möglich seye, und um wie vielmehr ein Mann, wie Rothad, den der Pabst, weil er selbst sich auf ihn berufen, sich gestellt wissen wolle. Wohl möchte es den Rothad bey den Gegenbeweisen so vieler Bischöffe, und ihrer Abgeordneten, die Gott und dem Pabste nicht lügen wollen, in der Folge gereuen, die eigne Warnung des Pabstes, er solle ohne ein gutes Gewissen sich und andern keine Ungelegenheit machen, nicht beherziget zu haben, aber die Folgen davon habe er alsdenn bloß sich selbst und seiner gränzenlosen Unverschämtheit zuzuschreiben. Uebrigens, wenn auch der Pabst den Rothad restituiren würde, so bezeigt H. zu wiederholtenmalen, daß er sich dieß geduldig gefallen lassen werde, aber nur habe er es für seine Pflicht gehalten, dem Pabste die Verbrechen dieses Bischoffs nicht zu ver-

d) Quia omnes senes cum junioribus scimus, nostras ecclesias subditas esse romanae ecclesiae & nos Episcopos in primatu Beati Petri subjectos esse romano pontifici & ob id salva fide, quae in Ecclesia semper viguit & Domino cooperante florebit, nobis est vestrae Apostolicae auctoritati obediendum — — Quia sicut Domini est terra & plenitudo ejus, orbis terrarum & universi, qui habitant in eo & ipsius est regnum & cui voluerit, dabit illud, ita ipse supra fundamentum apostolicae petrae suam fundavit ecclesiam, quam & ante passionem & post resurrectionem suam speciali cura & singulari privilegio b Petro & in illo suis commisit Vicarius, cujus sedem suaeque sedis Pontificem qui honorat illum honorat, qui dixit: "Qui accipit, si quem misero, me accipit &c. Aber waren die Bischöffe dadurch, daß sie den Pabst so hoch erhuben, nicht selbst daran schuld, daß dieser am Ende keines ihrer Rechte mehr respectiren zu dürfen glaubte?

verschweigen, und wenn er sich davon überzeugen lassen wollte, so glaube er nun und nimmer, daß er das über den Rothad ausgesprochene Urtheil zernichten würde, und das um so weniger, als Rothad eigene Richter gewählt habe, von denen nach den carthaginensischen Canonen nicht appellirt werden dürfe. Auch die Schlüsse von Sardica berechtigen den Pabst nicht einen an ihn appellirenden Bischoff sogleich unmittelbar zu restituiren e), sondern die Sache soll an die Provinz, in die sie gehört, wo auch nach den carthaginensischen Canonen es nicht schwer ist, die gehörigen Zeugen herbey zu bekommen, und die Wahrheit zu erforschen, remittirt werden, und der Pabst soll an die der Provinz nahe liegenden Bischöffe schreiben, daß sie die Sache aufs neue untersuchen sollen, oder möge er auch einige mit seinem Ansehn bekleidete Gesandte schicken, die mit den Bischöffen darüber zu erkennen hätten. Im Fall denn auch einer, der von den früheren Richtern abgesetzt worden, durch das Urtheil der späteren wieder hergestellt werde, so soll doch, nach den carthaginensischen Canonen d), das letztere Urtheil denen, die das erste ausgesprochen haben, nicht präjudiciren oder zum Vorwurfe gereichen, wofern sich nicht beweisen lasse, daß sie sich von irgend einer unlautern Absicht haben verleiten lassen: der Pabst habe doch eben so gut dafür zu soraen, daß die Metropoliten nicht von ihren Bischöffen unregelmässigerweise verachtet, als daß diese von jenen nicht gesetzwidrig verdammt würden. Um das Mitleiden sey es eine schöne Sache, aber

e) Et hinc juxta Sardicense Concilium summus primae & sanctae sedis romanae pontifex pro examinis renovatione ad se reclamantis & confugientis cum sua clamatione dejecti provincialis episcopi, non statim singularitate privilegii & auctoritatis suae restituit &c.

d) Can. 10. des Auszugs der Schlüsse zu Hippo bey Fuchs Th. III. p. 75.

aber aus Mitleiden dürfe doch die Kirchenverfassung nicht aufgelößt werden, und ob die bischöfflichen Gerichte nicht noch mehr in Zukunft, als schon bisher geschehen, würden gering geschäßt werden, wenn der Pabst durch das Mitleiden gegen den Rothad sich verleiten lassen würde, das Urtheil der Synode aufzuheben? Er für seine Person werde in Zukunft niemand mehr richten oder verurtheilen, sondern sich begnügen, die Fehlenden zu ermahnen, und wenn sie sich dann nicht bessern lassen wollten, sie dem päbstlichen Richterstuhle zu überlassen. Er sehe sich gemüssiget, diesen Ausweg zu ergreifen, um in Zukunft der vielen mit Drohungen des Bannes und mit Vorwürfen angefüllten Schreiben enthoben zu seyn, die seine Heiligkeit seither einmal über das andremal an ihn erlassen hätten, wiewohl man in den Schriften der heiligen Väter lese, daß man dazu nur selten und nicht ohne dringende Noth schreiten dürfe e). Sein eifrigstes Bestreben werde jederzeit das seyn, daß sein vielleicht naher Todestag ihn nicht auffer der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle überraschen möge. —

Aus dem Innhalte dieses Schreibens geht unverkennbar hervor, wie sehr damals auch schon die abendländischen Bischöffe daran gewohnt waren, in dem Pabste einen Obern zu erblicken, dem man gern oder ungern gehorchen müsse, wenn man in ihm nicht den heiligen Petrus und Christum selbst beleidigen wolle. H. war vest überzeugt, daß der Pabst nicht nur nach den

e) Mihi vero necesse erit, me aliter gerere, ne totiens auctoritatis vestrae epistolas excommunicationes inteptantes & objurgationes, quas raro magna necessitate fiendas in apostolicorum virorum literis legimus, ferentes de reliquo accipiam, sicut illis temporibus, peccatis meis merentibus, frequenter accepi. —

den sardicensischen Conciliumsschlüssen sich in der Sache Rothads zu viel herausnehme, er konnte sich's kaum als möglich denken, wie der Pabst es sich erlauben könne, zu Gunsten eines so verworfenen Mannes, wie Rothad, die wohlhergebrachten Rechte der Provinzialsynoden und Metropoliten übern Haufen werfen zu wollen, er fühlte es auf das lebhafteste, was für ein trauriger Unfall der ganzen Kirchenverfassung und Kirchenzucht daraus entstehen müsse; aber kaum fällt ihm ein, daß der Bischoff zu Rom auf dem Stuhle des heil. Petrus sitze, dem und dessen Nachfolgern Christus selbst seine ganze Kirche anvertraut und jedermann zum Gehorsam gegen sie verpflichtet habe, so wird durch diese einzige religiöse Idee seine ganze Widerstandskraft gelähmt: er erklärt zu wiederholtenmalen, daß er sich den Verfügungen des Pabstes geduldig unterwerfen würde, er kann sich nichts schrecklicheres denken, als einst von dem Tode ausser der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle übereilt zu werden. Wirklich hatten auch die Päbste schon seit Jahrhunderten die Zauberkraft aufgefaßt, die in der Vorstellung von ihnen, als Nachfolgern des heil. Petrus liege, und daher war es immer der heil. Petrus, und wieder der heil. Petrus, und abermals der heil. Petrus, den sie in allen ihren Schreiben und Decreten figuriren ließen, um ihren Verfügungen und Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Diese von dem heil. Petrus auf sich abgeleitete Verehrung mußte nun natürlicher Weise den Aussprüchen aller derer, die je auf dem Stuhle dieses großen Apostels gesessen waren, einen Anstrich von unverletzlicher Heiligkeit geben, und bey dieser Stimmung der Gemüther, wen darf es da noch wundern, daß der Pabst von den Decretalen alter Päbste, auf die er sich in der Folge dieses Streites von jetzt an zu berufen anfing, weil

sie

sie höchstwahrscheinlich ihm jetzt erst, und zwar durch Rothaden selbst, bekannt wurden f), sich die glücklichsten Wirkungen versprechen zu dürfen glaubte, wenn sie nur anders, und daß er dieß erwarten konnte, lehrte der Erfolg, als ächt angenommen wurden?

Rothad hatte sich nun schon ein halbes Jahr zu Rom aufgehalten, und noch war von der gegnerischen Seite niemand erschienen. Er übergab jetzt dem Pabste eine Schutzschrift g), worinn er seine vielfachen Beschwerden gegen H. vorträgt, mit dem feyerlichsten Ernste erklärt, daß er von seiner Appellation nach Rom nie abgestanden habe, und den Pabst bittet, er möchte doch endlich einmal selbst in seiner Sache einen Spruch thun, nachdem nun schon seit einem halben Jahre kein Mensch als Gegner wider ihn aufgetreten seye.

Noch in eben diesem Jahre 864 bestieg Pabst Nicolaus am Tage vor Weyhnachten die Kanzel, und hielt eine Rede h), in welcher er Rothaden als einen unschuldig Verfolgten darstellt, der auf einer allgemeinen Synode, die doch ohne Befehl des apostolischen Stuhls gar nicht gehalten werden dürfe i), unrechtmässigerweise abgesetzt worden seye, und aus seiner klösterlichen Gefangenschaft gleich dem Jonas im Bauche des Wallfisches und dem Daniel in der Löwengrube zu dem Herrn und den Aposteln nach Rom geschrieen habe. H. gebe zwar vor, Rothad habe seine Appellation nach Rom zurückgenommen, und sich

f) Cr Spittlers Gesch. des kanon. Rechts p. 256. n. a.

g) Libellum proclamationis &c. apud Hard. p. 579.

h) Sermo Nicolai Papae I. quem de Rothadi causa ex ambone in missa fecit &c. ap. eund. p. 585.

i) Facto concilio generali, quod sine Apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi.

sich an ein andres Gericht gewendet, aber wenn dieß auch wahr wäre, so hätte doch H. selbst ihn eines bessern belehren sollen, nemlich daß man von einem höhern Gerichte sich nicht an ein niederers wenden dürfe. Auch selbst, wenn Rothad nicht an den apostolischen Stuhl appellirt hätte, so hätte er doch gegen so viele Decretalen, welche die bischöfflichen Angelegenheiten, als die wichtigeren, dem Pabste vorbehalten, ohne vorher mit dem päbstlichen Stuhle zu communiciren, nicht abgesetzt werden sollen k).

Nicht lange hernach, zu Anfange des folgenden Jahres, machte es der Pabst dem Clerus und dem Volke zu Rom durch ein besondres Schreiben l) bekannt, daß er Rothaden wieder in seine bischöfflichen Ehren und Würden eingesetzt habe.

Eben dieses meldete er auch dem Könige Carl dem Kahlen in einem Schreiben m), worinn er dem H. mit vieler Heftigkeit, Stolz, Arglist und Uebertretung der Kirchengesetze vorwarf. Daß er Rothaden, der an den apostolischen Stuhl appellirte, nach Rom evocirt habe, dürfe niemand befremden, er habe hierinn nicht anders gehandelt als es der väterlichen Tradition nnd dem besondern Vorzuge des apostolischen Stuhles gemäß seye n). Dieß beweißt er unter an-

k) Quanquam & ipse sedem apostolicam si nullatenus appellasset, contra tot tamen & tanta decretalia se efferre statuta & episcopum inconsulte deponere, sicut vos bene nostis, non debuerunt — Und hernach: Quanquam etsi nunquam provocasset, nunquam omnino praeter scientiam nostram deponi debuerit, quia sacra statuta & veneranda decreta Episcoporum causas, ut pote majora negotia nostrae diffiniendas censurae mandarunt

l) Ap. Hard. 584.

m) ap. eund. p. 585.

n) Ne quem vero moveat quamobrem Rothadum episcopum romam venire, vel apud nos audiri ac judicari jussimus, noverit, canonicam super hoc paternam traditionem ac specialem praerogativam Apostolicae sedis nos extitisse Zelatos atque secutos.

andern auch mit dem can. 9 des chalcedonischen Concilium o). Dm zufolge, wenn ein Bischoff oder sonst ein Geistlicher, sich über den Metropoliten der Provinz selbst zu beklagen habe, er eine solche Rechtssache vor dem Primas der Diöcese oder vor dem Bischoffe zu Constantinopel auszuführen habe, aber was von dem Bischoffe zu Constantinopel gelte, werde doch wohl auch von dem Bischoffe zu Rom gelten, und zwar um so mehr, als Rothad in Gemäßheit der sardicensischen Schlüsse wirklich nach Rom appellirt habe. Der Pabst beschwert sich hierauf über die vielen von H. gebrauchten Chicanen, um die Sache nun schon zwey Jahre lang hinzuhalten, und findet eine bloße leere Ausflucht darinn, daß die, mit Rothad bereits abgeschickten Abgeordneten unterwegs wieder umgekehrt seyen, nicht, weil sie wirklich einen Widerstand gefunden, sondern weil sie bloß gehört hätten, man würde sie nicht weiter reisen lassen. Er erklärt nun, daß er den Rothad, gegen welchen sich innerhalb der 8 Monathe, als er sich zu Rom aufgehalten, kein Kläger gezeigt habe, wieder in sein Amt eingesetzt habe, und ersucht den König, nicht nur die Wiedereinsetzung des gedachten Bischoffs zu befördern, sondern ihm auch das seiner Kirche Entrissene wieder zu verschaffen, unter Androhung des Kirchenbannes für einen jeden, der dem neueingesetzten Bischoffe irgend ein Hinderniß in den Weg legen würde.

In dem Schreiben an H. p) macht der Pabst diesem heftige Vorwürfe, daß er die, dem apostolischen Stuhle schuldige Ehrfurcht und Dankbarkeit in der Sache Rothads so ganz auffer Augen gesetzt habe. Es seye nicht wahr, was er so arglistigerweise vorge-

o) Bey Fuchs Th. IV. p. 502. p) Ap. Hard. 538.

gegeben, bloß um den Rothad von seiner Reise nach Rom abzuhalten, als hätte dieser seiner Appellation nach Rom entsagt, und sich auf selbst erwählte Richter unter den Bischöffen berufen: der Brief Rothads, aus welchem H. dieses habe beweisen wollen, seye zu Rom auf das sorgfältigste untersucht, aber auch nicht die mindeste Spur von dem, wozu H. diesen Brief gemißbraucht habe, darinn gefunden worden; nirgends seye weder die Zahl der gewählten Richter ausgedrückt, noch seyen auch ihre Namen genennt, was doch beydes hätte geschehen müssen, wenn Rothad von selbst gewählten Richtern sich hätte gerichtet wissen wollen: aber gesetzt auch, Rothad, nachdem er vorher nach Rom appellirt hatte, hätte in der Folge an ein bischöffliches Gericht appellirt, so hätte seine Appellation als unstatthaft nicht mehr angenommen werden sollen, weil von Rom nicht mehr appellirt werden könne. Der Pabst beklagt sich nun weiter über H. daß er die vielen Briefe, die er in der Sache Rothads theils an ihn, theils an die übrigen Bischöffe geschrieben, nicht geachtet, den einen nicht einmal des Lesens gewürdiget, den andern 4 Monathe lang niemand zum Lesen mitgetheilt habe. Auch vergißt er nicht, die Nicht-Ankunft der Abgeordneten zu Rom, und das um einer so nichtigen Ursache willen, als ob sie vor den Feinden nicht dahin hätten kommen können, zu rügen. Da nun Rothad, schreibt der Pabst, ohngefehr 8 Monathe vergebens auf die Ankunft seiner Ankläger zu Rom gewartet habe, während welcher Zeit er scharf untersucht worden seye, auch H. selbst und die von ihm Abgeordneten nach Rom geschrieben hatten, sie hätten keine Klage wider ihn, so sey ihm, dem Pabste, nichts anders übrig geblieben, als den Rothad wieder in sein Erzbißthum einzusetzen, welches er ihm hiemit zu wissen thue. Der Pabst überläßt nun

nun dem H, eins von beyden, was gleich canonisch und den Vorrechten des apostolischen Stuhles gemäß seye, zu wählen, entweder, seinen Befehl wegen der Wiederherstellung jenes Bischoffs zu vollstrecken, oder alsbald nach Rom zu kommen, und da seinen Streit mit ihm auszumachen, unter der Bedingung jedoch, daß Rothad vor allen Dingen in seine Würden und die seiner Kirche entrissenen Güter eingesetzt, auch ihm Zeit gelassen werde, sich von den Strapatzen seiner Reise vorher zu erholen. Würde H. nach seinem gewohnten Ungehorsam keines von beyden thun, so sey er hiemit nach göttlichem Urtheile und der Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles seiner erzbischöfflichen Würde entsetzt, ohne alle Hoffnung der Wiederherstellung q).

Ein drittes Schreiben erließ der Pabst an die sämmtlichen gallischen Bischöffe r), das schon darum bemerkenswerth ist, weil der sonst bloß von obenherab gebietende Bischoff zu Rom sich herabläßt, seinen Mitbrüdern die Gründe auseinander zu setzen, um derentwillen sie die Hoheit des apostolischen Stuhls über sich anzuerkennen hatten, aber noch weit merkwürdiger dadurch, daß es die jetzt erst wie es scheint zu Rom bekannt gewordenen Decretalen alter Päbste gegen die Einwürfe, womit man von einigen Seiten her ihre Gültigkeit bestritt, in Schutz nimmt.

Der

q) Quod si neutrum sine procurata mora fortassis agere volueris, & resultare his, quae de illo statuimus, solito more ultetius curaveris, ab omni sis sacerdotali dignitate, Dei per nos judicio & auctoritate sedis Apostolicae, de cetero sequestratus, ita ut nunquam locum satisfactionis aut ordinis restitutionem opperiaris.

r) Ep. Nicol. Papae I. ad universos Episcopos Galliae ap. Hard. p. 590. Auch in H. Opp. T. II. p. 625.

Der Brief fängt damit an, daß die vielen, in den verschiedensten Ländern zerstreuten Kirchen nur Eine christliche Kirche bildeten s), deren Hirte und Bischoff und Priester Jesus Christus selbst seye. Als aber dieser im Begriff gewesen, sich in den Himmel zu erheben, so habe er die Aufsicht über seine Kirche den Aposteln, und durch sie, kraft eines gewissen Erbrechts, allen denen, die er zu Hirten und Bischöffen und Priestern über die Kirche gesetzt habe, übergeben; aber auch unter den heiligen Aposteln seye, wie Leo der Große schreibe t), bey der Gleichheit der Würde dennoch ein Unterschied der Macht gewesen, und ob wohl einer wie der andre gewählt worden, so sey doch Einem der Vorzug vor den andern eingeräumt worden. Daher sey denn auch ein Unterschied unter den Bischöffen entstanden, daß nicht alle sich gleichviel herauszunehmen hätten, sondern in jeder einzelnen Provinz Einer wäre, der die erste Stimme unter seinen Brüdern hätte. Eben so sey denen in den grössern Städten eine ausgebreitetere Sorge übertragen worden, durch welche hernach zu dem einzigen Stuhle Petri die Sorge für die allgemeine Kirche zusammen flösse, und kein Theil jemals mit seinem Haupte uneinig wäre. Hätten nicht dieses einige unter

s) Als biblische Beweise dieser Einheit werden angeführt, Cantic. VI. Una est columba mea u. Ps. XXII. Erue de manu canis unicam meam.

t) Verum & inter beatissimos apostolos, sicut & ille magnus Leo scribit (In ep. 88 ad anastas) "in „similitudine honoris fuit quaedam „discretio potestatis & cum omnium „par esset electio, uni tamen datum „est, ut ceteris praemineret; de „qua forma episcoporum quoque „est orta distinctio & magna dispo„sitione provisum est, ne omnes „sibi omnia vindicarent, sed essent „in singulis provinciis singuli, „quorum inter fratres haberetur „prima sententia, & rursus quidam „in majoribus civitatibus constituti, „solicitudinem ejus suscip rent „ampliorem, per quos ad unam „Petri sedem universalis ecclesiae „cura conflueret & nihil unquam „a suo capite dissideret".

ter euch, fährt der Pabst fort, ganz auſſer Acht gelaſſen, wie hättet ihr's euch herausnehmen können, den Biſchoff Rothad von Soiſſons ohne meine Einwilligung abzuſetzen und ſo zu mißhandeln, da doch alle Gerichte über Biſchöffe, als die gröſſeren Angelegenheiten, für den apoſtoliſchen Stuhl gehören, oder wenn ihr die Verurtheilungen der Biſchöffe nicht unter die gröſſeren Angelegenheiten rechnet, was für welche werdet ihr denn darunter rechnen u)? Befielt ja doch das chalcedoniſche Concilium, daß auch die Angelegenheiten der Prieſter und der niederen Cleriker je nach Beſchaffenheit der Umſtände vor den apoſtoliſchen Stuhl gebracht werden ſollen! Wenn ihr's ſo auf die leichte Achſel nehmet, Biſchöffe abzuſetzen, ohne darüber Rückſprache mit dem apoſtoliſchen Stuhle zu nehmen, wie kann man denn ſagen, daß durch euch, die ihr theils in den einzelnen Provinzen jeder die erſte Stimme führet, theils auch in den gröſſeren Städten eine ausgebreitetere Sorge auf euch liegen habet, die Sorge für die allgemeine Kirche zu dem Einzigen Stuhle Petri zuſammenfließe? Gehören denn die Biſchöffe nicht zu der allgemeinen Kirche, daß ihr die Verdammung derſelbigen nicht zur Wiſſenſchaft des Einigen Stuhles Petri gelangen laſſet? oder wie kann man ſagen, daß kein Theil mit dem Haupte uneinig ſeye, wenn ihr in Verurtheilung der vornehmſten Glieder der Kirche, d. i. der Biſchöffe nicht mit dem Haupte, d. i. mit dem apoſtoliſchen Stuhle übereinſtimmt? Und leugnen werdet ihr doch nicht wollen, daß der apoſtoliſche Stuhl das Haupt ſeye? da würde ja ſonſt, um jetzt nur

Ei-

u) Quodſi damnationes epiſcoporum non inter majora negotia dinumeratis, quorum jam cauſas inter majora computatis negotia?

Einen Beweiß anzuführen, die Kirchenversammlung zu Sardica unrecht haben, wenn sie es für gut und schicklich findet, "daß die Bischöffe aus allen Provin„zen dem Haupte, d. i. dem Sitze des Apostels Pe„trus Bericht v) erstatten". Sehet hier den Stuhl des Petrus das Haupt genannt, dem die Bischöffe aus allen Provinzen Bericht erstatten sollen, und ihr habt so gar keine Achtung gegen diesen Stuhl, daß ihr auch nicht einmal von den größeren Angelegenheiten der Kirche Bericht an denselbigen abgestattet, und einen Bischoff, der nach Rom appellirt hatte, mit Hintansetzung dieses Stuhls abgesetzt habet! Die Bischöffe hätten vorgegeben, Rothad habe seine Appellation an den Pabst wieder zurückgenommen, und sich dafür ein bischöfliches Gericht ausgebeten, aber der Pabst findet diese Ausflucht über alle Maasen ungereimt, denn einmal lasse es sich durchaus nicht erweisen, daß Rothad seine Gesinnung geändert habe, und dann, wenn dem auch so wäre, so hätten sie ihn belehren sollen, daß man von einem höheren Gerichte nicht wieder vor ein Niederes zurücktreten könne. Hätte aber auch wirklich R. nicht an den apostolischen Stuhl appellirt, so hätten sie sich doch nicht wider so viele Decretale erheben und einen Bischoff ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles absetzen sollen, was ihm an ihnen nicht anders als höchstmißfällig seyn könne, denn es sey ferne, fährt der Pabst fort, daß wir irgend eines römischen Bischoffs, der bis an sein Ende im catholischen Glauben beharrt hat, kirchliche Verordnungen oder was er sonst über die Kirchenzucht

v) Optimum & valde congruentissimum, heißt es im Schreiben dieser Synode an Julius Bischoff von Rom, esse videtur, si ad Caput, i. e ad Petri Apostoli sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes. Man sehe über die wahrscheinliche Unächtheit dieser Stelle Fuchs Th II. p. 128. n 135. u Cramers Fortsetz. Bossuets Th. IV. p. 588.

zucht in seinen Schriften vorgetragen hat, welche die heilige römische Kirche von alten Zeiten her aufbewahrt, auch uns zur Verwahrung übergeben hat, und in ihren Archiven und alten Denkmälern gehörig aufbehalten verehrt, nicht mit schuldiger Verehrung und höchster Bescheidenheit annehmen sollten w), wenn jedoch nach der Vorschrift der römischen Bischöffe die Bücher der übrigen kirchlichen Schriftsteller entweder genehmiget oder verworfen werden, so daß man jetzt dasjenige annimmt, was der apostolische Stuhl billiget, und das für ungültig hält, was er verwirft, um wie vielmehr muß dasjenige, was sie selbst für den catholischen Glauben um falsche Lehrsätze zurückzutreiben, bey mancherley Bedürfnissen und über die Sitten der Glaubigen zu verschiednen Zeiten geschrieben haben, mit aller Ehrerbietung angenommen werden x). Einige von euch haben zwar geschrieben, jene Decretale der alten Bischöffe seyen in der ganzen Hauptsammlung von Kirchengesetzen nicht befindlich; da sie doch, wenn sie sehen, daß dieselbige ihre Absicht begünstigen, sich ihrer ohne Unterschied bedienen, nur jetzt

w) Absit enim, ut cujuscunque, usque ad ultimum vitae suae diem qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta, vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae duntaxat & antiquitus sancta romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, & penes se in suis archivis & vetustis rite monumentis recondita veneratur. Absit, ut scripta eorum quoquomodo parvi pendenda dicamus, quorum videmus Deo auctore sanctam ecclesiam aut roseo cruore floridam aut rorifluis sudoribus & salubribus eloquiis adornatam.

x) Si enim ipsorum decreto ceterorum opuscula tractatorum approbantur vel reprobantur, ita ut quod sedes apostolica probat, hodie teneatur acceptum, & quod illa repulit, hactenus inefficax habeatur, & quanto potius quae ipsa pro catholica fide, pro profanis dogmatibus repellendis, pro variis & multifariis ecclesiae necessitatibus & fidelium moribus diverso tempore scripsit, omni debent honore praeferri & ab omnibus prorsus in quibuslibet opportunitatibus discretione vel dispensatione magistra reverenter assumi.

jetzt geben sie solche für verwerflich aus, weil sie auf die Verminderung der Macht des apostolischen Stuhles und Behauptung ihrer Freyheiten bedacht sind y).

Aber einige ihrer Schriften haben wir bey uns, worinn sie nicht nur überhaupt von den Decreten der römischen Bischöffe, sondern auch von denen der ältesten zu ihrem Vortheile Gebrauch machen, ferner, wenn sie sagen, daß die Decretalschreiben der alten römischen Bischöffe deßwegen nicht angenommen werden dürfen, weil sie in der Sammlung der Kirchengesetze nicht eingerückt sind, so müßte man auch keine Verordnungen des heil. Gregors oder eines andern Bischoffs vor- und nach ihm annehmen, weil man sie in jener Sammlung nicht antrifft. Sogar die heiligen Schriften des A. u. N. T. würde man aus der nemlichen Ursache verwerfen müssen. Nun werden zwar jene Leute, die immer geneigter zum Widerstreben als zum Gehorchen sind, antworten, es gebe unter den Kirchengesetzen eine Verordnung Innocenz des Ersten, kraft welcher das A. und N. Testament angenommen werden müßten, obgleich weder das eine noch das andre der väterlichen Canonen-Sammlung einverleibt seye. Wenn aber das A. und N. T. angenommen werden müssen, nicht, weil sie in der Canonen-Sammlung stehen, sondern weil der Ausspruch des Pabstes Innocenz sie anzunehmen befielt, so müssen auch die Decretalschreiben der römischen Bischöffe angenommen werden, ob sie gleich der Canonen-

y) Quanquam quidam vestrûm scripserint, haud illa decretalia priscorum Pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta, cum ipsi, ubi suae intentioni hoc suffragati conspiciunt, illis indifferenter utantur, & solum nunc ad imminutionem potestatis sedis Apostolicae, & ad suorum argumentum (al. augmentum) privilegiorum, minus accepta esse perhibeant.

nensammlung nicht einverleibt sind, weil sich unter den Kirchengesetzen eine Verordnung Leos des Großen befindet, kraft welcher alle Decretalen des apostolischen Stuhls beobachtet werden sollen, so daß diejenigen, die sich darwider vergehen, keine Nachsicht zu erwarten haben sollen. "Um aber ja nichts zu übersehen" saat nemlich Leo, so wollen wir alle Verordnungen sowohl des h. Innocenz als auch aller unsrer "Vorfahren, welche die Geistlichkeit und die Kirchenzucht betreffen, so von euch beobachtet wissen, daß "diejenigen, die sich dawider vergehen, keine Nachsicht zu gewarten haben sollen" z). Indem Leo sagt, alle Verordnungen, so schließt er keine aus, die er nicht befolgt wissen wolle, und indem er sagt, aller seiner Vorfahren, so schließt er keinen der römischen Bischöffe, die vor ihm gewesen sind, aus, dessen Verordnungen nicht von allen unverbrüchlich gehalten werden sollen. Es liegt also nichts daran, ob alle Decretale des apostolischen Stuhles unter den Conciliensschlüssen sich befinden, da sie ja doch nicht alle in Einen Band zusammen gebunden werden können, und der Innhalt der darinn enthaltnen auch die nicht darinn enthaltnen für gültig erklärt a). Mit dem obigen Ausspruche Leos des Großen, stimmt Pabst Gelasius überein, wenn er spricht: "die Decretalschreiben, "welche die heiligen Päbste zu verschiedenen Zeiten "von Rom aus auf Anfragen verschiedener Väter ha-

"ben

z) Ne quid vero sit, quod praetermissum a nobis forte creclatur, omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus & canonum promulgata sunt disciplinis, ita vestrae dilectioni custodiri mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari

a) Itaque nihil interest, utrum sint omnia decretalia sedis Apostolicae constituta inter canones conciliorum inmixta, cum omnia in uno corpore compaginari non possint, & illa eis interfint, quae firmiratem his, quae desunt & vigorem suum assignent.

„ben ergehen lassen, sollen mit Ehrfurcht angenommen werden" b). Man bemerke hiebey, daß Gelasius nicht sagt, die Decretalschreiben, die sich unter den Canonen befinden, auch sagt er nicht, welche die neuen Päbste haben ergehen lassen, sondern er sagt, welche die Päbste zu verschiedenen Zeiten von Rom aus haben ergehen lassen. Indem er aber sagt, zu verschiedenen Zeiten, so begreift er auch di jenigen Zeiten darunter, wo es um der häufigen Verfolgungen der Heyden willen oft sehr schwer hielt, die Angelegenheiten der Bischöffe an den apostolischen Stuhl zu bringen c). Es sey also, folgert Nicolaus, kein Unterschied zwischen den Decretalen der Päbste, die in der Sammlung der Canonen stehen, und zwischen denen, die um ihrer Menge willen kaum in einzelnen Bänden von Sammlungen angetroffen werden d). Alle ohne Ausnahme und Unterschied müßten nach den Aussprüchen Leo's und Gelasius mit Ehrfurcht angenommen und befolgt werden. Nicolaus kommt hierauf noch einmal auf die Behauptung zurück, daß bischöffliche Streitsachen allerdings zu den grösseren Angelegenheiten gehören, welche vor den päbstlichen Stuhl gebracht werden müßten, weil ja doch die Bischöffe die ersten in der Kirche, ihre Hir-

b) Decretales epistolas, quas beatissimi Papae diversis temporibus de urbe Roma pro diversorum patrum consultatione dederunt venerabiliter suscipiendas decernimus. **Man sehe über diesen dem Pabste Gelasius zugeschriebenen römischen Canon Rösler's Bibl. Dr. K. V. Th. X. p. 363.**

c) Dictis autem diversis temporibus, etiam illa tempora vir sanctus comprehendit, quae crebrescentibus paganorum persecutionibus ad sedem apostolicam deferri causas episcoporum difficillime permittebant — **Also daraus, daß in älteren Zeiten die Bischöffe ihre Angelegenheiten nicht nach Rom brachten, um sie da entscheiden zu lassen, sollte nichts zum Nachtheile der Gerechtsame des römischen Stuhls dieß zu fodern oder zu erwarten, geschlossen werden.** —

d) Nullam differentiam esse inter ea decreta, quae in codice canonum habentur, sedis apostolicae praesulum, & ea, quae prae multitudine vix per singula volumina corpora reperiuntur.

Hirten und Säulen seyen. Wollte man etwa sagen, nur die Sachen der Metropoliten seyen unter den grössern Angelegenheiten zu verstehen, die vor den päbstlichen Stuhl gehörten, so behauptet Nicolaus im Gegentheile daß diesfalls kein Unterschied zwischen den Bischöffen eines höheren oder geringeren Ranges seye. Er melder hierauf den Bischöffen, daß er Rothaden, den sie sich unterfangen hätten, unrechtmäßigerweise abzusetzen, wieder eingesetzt habe, beweiset ihnen die hohen Vorrechte seines Stuhls durch Zeugnisse seiner Vorfahren, empfielt ihnen Rothaden zu einer liebreichen und brüderlichen Aufnahme, drohet aber zugleich auch allen den Bann, die auf irgend eine Weise Rothaden kränken würden. Nichts destoweniger, um seine unpartheyische Gerechtigkeitsliebe keinem Verdachte auszusetzen, so erklärt er am Beschlusse, daß R noch immer gehalten seyn soll, sich gegen jeden, der ihn anklagen würde, vor dem päbstlichen Stuhle zu verantworten, vorausgesetzt jedoch, daß er vorher nach allen Theilen auf das vollkommenste wieder restituirt seye.

Noch erließ Nicolaus ein Schreiben an den Clerus und das Volk zu Soissons e), worinn er ihnen zur Wiederherstellung ihres vorigen Bischoffs gratulirt und sie aufruft, ihn mit aller Freude zu empfangen, auch unterließ er nicht, dem Rothad selbst in einem an ihn erlaßnen Schreiben f), Nachricht von den zu seinen Gunsten getroffenen Verfügungen zu geben, indem er zugleich den Bann über alle verhängt, welche nach fruchtloser dreymaliger Ermahnung die

der

e) Epist. Nicolai ad Clerum & plebem Suessionicam bey Hard. P. 597.

f) apud Hard. p. 598.

der Kirche zu Soissons entrißnen Güter nicht zurückgeben würden.

Unterstützt von diesen päbstlichen Befehlen, und begleitet von dem Bischoffe Arsenius, als päbstlichem Gesandten, kam nun Rothad im J. 865. wieder in sein Vaterland zurück, und fand um so weniger Schwierigkeit, sein Bißthum wieder einzunehmen, als der, der es an seiner Stelle besessen hatte, indeß mit Tode abgegangen war g).

H. tröstete sich über diesen Ausgang der Sache einmal damit, daß der Pabst das Urtheil der Bischöffe, obgleich abgeändert, doch nicht cassirt habe, und dann, daß sie durch ihre Nachgiebigkeit gegen den Ausspruch eines höheren Richters dem Kirchenfrieden ein Opfer gebracht haben h), aber bey allem diesem gezwungenen Troste mag doch H. die dem Ansehn und den Vorrechten der Metropoliten geschlagene tiefe Wunde schmerzhaft genug empfunden, und zwar um so schmerzhafter empfunden haben, je weniger er sich's verbergen konnte, daß bey der bereits bestehenden Despoten-Gewalt des römischen Bischoffs sich künftighin auch nicht einmal mehr von dem scheinbaren Troste würde Gebrauch machen lassen, dem Kirchenfrieden bloß ein Opfer gebracht zu haben. Aber leyder! hatten die Bischöffe selbst, und zwar gerade die höheren unter ihnen, sie selbst hatten den Despotismus ihres Kollegen zu Rom groß gezogen, indem sie ihn schon längst daran gewöhnt hatten, nicht leicht eine andre Sprache, als die der kriechendsten Demuth und Unterwürfigkeit von ihnen zu hören. Wenn auch etwa einmal ein Erzbischoff Günther von Cölln

g) H, Opp. T. II. p. 405. h) Opp. T. II. p. 400 f.

Cölln im ersten Ausbruche eines lange genug gereißten Grimmes sich eine andre Sprache erlaubte, und eine so derbe, wie die seinige, mag freylich noch nicht leicht ein Bischoff zu Rom gehört haben i), so fuhr alles in dem ganzen christlichen Abendlande vor Schrecken über eine so teufelische und unerhörte Frechheit zusammen k), und dem von seinen Mitbischöffen und selbst von seinem Könige, dessen Sache er doch vertheidigte, feig verlaßnen Günther blieb am Ende nichts übrig, als dem so schwehr beleidigten Pabste sich zu Füßen zu werfen, ohne doch Verzeyhung von ihm erhalten zu können. Eben dieser Mangel eines fest zusammenhaltenden Gemeingeistes unter der höhern Geistlichkeit war eine andre Hauptursache, die es dem Bischoffe zu Rom so leicht machte, sich nach und nach zum Despoten über sie alle aufzuwerfen. Keiner nahm es zu Herzen, daß mit den zu Boden getretenen Rechten des Einen auch seine eigenen zu Boden getreten wurden. Jeder fühlte sich glücklich, wenn es ihm gelang, dem angebeteten Nachfolger Petri eine freundliche Miene abzuschmeicheln. So war es dann für diesen mehr nicht als ein Spiel, die Pfeile einzeln zu zerbrechen, die zusammengebunden, jede Kraft unwirksam gemacht haben würden.

Anbetreffend die untergeordneteren Bischöffe, so konnten diese die Verminderung ihres Einflusses auf den von dem Pabste unter seine Oberaufsicht und oberrichterliche Gewalt gezognen Provinzialsynoden um so leichter verschmerzen, als ja doch am Ende die Me-

i) Man sehe bey Schröckh Th. XXII. p. 122. und bey Cramer Th. V. p. 520.

k) Diabolica & hactenus inaudita Capitula nennt der sonst freymüthige Annalist von Berlin ad a. 864. die Schrift, welche Günther dem Pabste insinuiren ließ.

Metropoliten am meisten darunter litten, gegen deren oft drückende Uebermacht es ihnen erwünscht seyn mußte, an dem Bischoffe zu Rom einen mächtigen Beschützer zu haben, und nur ein solcher, nicht ein Oberherr war es, den sie anfangs in ihm erblickten; aber auch selbst als Oberherr konnte er ihnen nicht sehr furchtbar erscheinen, denn die Abhängigkeit von einem entfernteren Oberherrn ist doch bey weitem nicht so lästig als die von dem näheren, zumal wenn der letztere etwa den König auf der Seite hatte, dessen Gewalt er zu der seinigen machen konnte.

So standen die Sachen zwischen Nicolaus und den fränkischen Bischöffen, als jetzt der erste zur Begründung seiner Anmaaßungen sich auf gewisse noch nicht allzulange in Umlauf gekommene Decretalschreiben alter römischer Bischöffe berief, deren in Anspruch genommenen Wehrt und Gültigkeit er zwar elend genug vertheidigte, aber doch auf eine Art vertheidigte, gegen welche die Gegner, die er vor sich hatte, nicht viel sagen konnten, weil sie überhaupt nicht wußten, mit was für Waffen sie zu streiten hatten.

Aus dem oben angeführten Schreiben des Pabstes Nicolaus an die sämmtlichen gallischen Bischöffe erhellt, daß man die Aechtheit der von ihm angeführten Decretalen bezweifelte, aber freylich bloß darum bezweifelte, weil sie nicht in der gewöhnlichen Sammlung der Kirchengesetze stünden. Dieser Einwurf bedeutete nun freylich nicht viel, und Nicolaus konnte seinen Gegnern mit Recht entgegenhalten, daß doch sie selbst viele Verordnungen römischer Bischöffe für ächt und gültig anerkannten, die doch eben so wenig als jene in der Frage liegenden päbstlichen Decretalen in

der

der Sammlung der Kirchengesetze enthalten wären. Eben so gegründet war der Vorwurf der Inconsequenz, den Nicolaus seinen Gegnern machte, daß sie ja doch selbst von den angefochtenen Decretalen Gebrauch machten, so oft sie ihren Vortheil darunter ersähen 1), und ihre Gültigkeit nur dann in Zweifel zögen, wenn es den Vorrechten des apostolischen Stuhles gelte. Gegner also, wie sie Nicolaus vor sich hatte, die zwar wohl den Widerspruch zwischen den neuerlich zum Vorscheine gekommenen Decretalen und dem bisher bestandnen Kirchenrechte fühlten, aber auch nicht einmal von ferne einen Begriff von historischer Critik hatten, mußten es gern oder ungern geschehen lassen, daß der Pabst die in der Frage begriffenen Decretalen ohne weiteres für Schreiben römischer Bischöffe erklärte, und dann eben hierauf ihre Gültigkeit gründete.

Der Pabst hatte also für die Gültigkeit der Decretalen entschieden, und von jetzt an kamen sie immer mehr in Gang, wozu die Diöcesan-Bischöffe selbst getreulich halfen, weil ihnen nichts erwünschter seyn konnte, als durch sie der so beschwerlichen Fesseln loß zu werden, die sie bisher nur allzuoft von ihren Metropoliten hatten tragen müssen.

Wirk-

1) So werden z. E in dem von Hincmarn verfaßten Schreiben der Synode zu Toussi vom Jahr 860 (ap. Hard. p. 516) gegen den Raub der Kirchengüter Stellen aus den Briefen der Päbste Anaclet, Urban, Lucius, angeführt. In seiner zwischen den J. 859 und 863 ausgearbeiteten, und in dem letztern Jahre dem Pabste Nicolaus zugeschickten Schrift de praedestinatione (T. I. p. 151.) beweißt H. den Primat der römischen Kirche aus einer Stelle der 3 unächten Briefe Anacletс. In der Schrift H. de divortis Lotharii, deren Verfassung in die Zeit zwischen den J. 860-863 fällt, wird aus einem unächten Schreiben des Pabstes Evaristus angeführt, was zu einer gesetzmässigen Ehe gehöre, T. I. p. 586.,

Wirklich darf man mit dem Hauptinhalt dieser falschen Decretalen auch nur ein wenig bekannt seyn, um sich zu überzeugen, welch ein Interesse die Bischöffe selbst dabey haben müßten, sich ein durch jene ganz neu geschaffnes Kirchenrecht gefallen zu lassen, das sie zwar wohl in eine größere Abhängigkeit von dem Pabste hineinbrachte, aber dann auch die Bande loser machte, durch die sie bisher in der ihnen oft so lästigen Abhängigkeit von ihren Metropoliten erhalten worden waren. So sollten z. E. zufolge der neuerschienenen Decretale keine Provinzialsynode ohne Erlaubniß des Pabstes zusammenberufen werden; was darauf verhandelt wurde, davon sollte Bericht an ihn abgestattet, das Endurtheil von ihm erwartet werden; alle wichtigeren oder etwas verwickelten Streitfragen, besonders der Bischöffe untereinander, gehörten ausschließlich vor ihn; an ihn konnte und sollte nicht nur jeder Bischoff sondern auch jeder Cleriker, der über Unrecht zu klagen zu haben glaubte, appelliren u. s. w.

Was nun auch für einen Hauptzweck der Fabrikant der falschen Decretalen bey seinem Betruge gehabt haben mag m); so erhellt doch immer so viel, daß Herabsetzung der Metropoliten und Schmälerung ihrer Vorrechte wenigstens mit in seinem Plane gelegen gewesen n), und wen darf es da noch befremden, daß die Bischöffe selbst dazu behülflich wa-

m) Cf. Spittler l. c. p. 260. Schroeckh Th. XXII. p. 27. Planck l. c. Th II. p. 815.

n) Hincmar selbst (Opp T. II. p. 413.) nennt die falschen Decretalen, auf die sich sein Neffe, Bischoff Hincmar von Laon im Streite mit ihm zu berufen pflegte, circumpositam omnibus metropolitanis muscipulam. Einige andre sich auf die nemliche Ansicht beziehende Aeusserungen des Erzbischoffs werden unten in der Erzählung dieser Streitigkeit beygebracht werden.

waren, ein Kirchenrecht in Umlauf zu bringen, das sie fast alle einander gleich und nur von einem Einzigen noch dazu entfernten Oberherrn abhängig machte, der ihnen aus mehr als Einer Ursache weniger furchtbar seyn mußte, als der nahe Metropolite!

Wozu sich dieses neue Kirchenrecht gebrauchen lasse, wußte wenigstens Bischoff Hincmar von Laon (Episcopus Laudunensis), ein Neffe des Erzbischoffs von Rheims, sehr wohl, wie wir aus der jetzt zu erzählenden Streitigkeit ersehen werden, welche von dem Oheime und dem Neffen mit sehr vieler Bitterkeit geführt wurde.

XI.

Hincmars Streitigkeit mit seinem Neffen, Hincmar, Bischoff von Laon und um seinetwillen mit Pabst Hadrian II.

H. der Neffe, war noch sehr jung, und mag vielleicht das canonische Alter noch nicht erreicht haben o), als er — in welchem Jahre? ist nicht bekannt, aber wenigstens schon zu Anfange des J. 858 p), das Bißthum Laon in dem rheimser Kirchensprengel durch den Einfluß seines Oheims erhielt q). Bald darauf brachte er's durch gute Freunde bey König Carl dem Kahlen dahin, daß ihm dieser eine Hofbedienung und eine Abtey in einer andern Provinz über-

o) Statim ut a paternae nido educationis factus Episcopus evolasti Opp. T II. p. 598. Vor dem 25ten J sollte nach c. 1. der Synode zu Hippo (bey Fuchs Th. II. p. 69) kein Geistlicher ordinirt werden.

p) Hist. liter. de la france T. V. p. 538.

q) Es wurden dem Oheim hierüber bittre Vorwürfe in der Folge gemacht, gegen die er sich vertheidigen zu müssen glaubte, T. II. p. 537.

übertrug, wohin der Neffe von Zeit zu Zeit reiste, ohne vorher bey seinem Oheim, als seinem Metropoliten, um Erlaubniß angehalten zu haben. Der Oheim verwieß dem Neffen diese Verletzung der Kirchengesetze r), aber dieser ließ den Oheim murren und that was er wollte. Eben so wenig bekümmerte er sich um seinen Oheim, als ihn dieser in der Eigenschaft eines Metropoliten zu wiederholtenmalen durch canonische Schreiben auffoderte, der Wahl und Ordination des neuen Bischoffs zu Cambray anzuwohnen. Nach den Kirchengesetzen s) war jeder Bischoff der Provinz verbunden, dem Wahlorte eines Bischoffs entweder in Person anzuwohnen oder doch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Entschuldigung seines Nichterscheinens zu schicken. Der Neffe that weder das eine noch das andre und entrüstete dadurch den Oheim aufs neue.

Bisher scheint der Bischoff zu Laon wenigstens der Gnade seines Königes genossen zu haben, aber auch diese verscherzte er im J. 868. Der Sohn eines gewissen Luido hatte ein schon von seinem Vater genossenes Kirchenlehen von dem jüngeren H. gegen ein Geschenk erhalten, hatte aber in der Folge den Verdruß, sich es wieder genommen zu sehen. Er beschwerte sich darüber bey dem Könige, und als dieser den jüngeren H. deßwegen zur Rede setzte, so bezeugte sich der Bischoff so trotzig und unartig gegen den König, daß der letztere in jedermanns Beyseyn in die heftigsten Schmähungen gegen jenen ausbrach. Nicht damit aber zufrieden, so bestimmte er ihm Zeit und Ort, wann und wo er vor einem weltlichen Gerichte erscheis-

r) Cf. s. C. Can. Antioch. 9. bey Fuchs Th. II. p. 63.

s) s C Can. Nic. 4. bey Fuchs Th. I. p. 392. u. Can. Antioch. 19. ib. Th. II. p. 72.

scheinen solle, um da Rede und Antwort von seinem Betragen zu geben, und als der Bischoff sich mit der Unmöglichkeit zu erscheinen entschuldigte, so nahm ihm der König nicht nur seine Hofbedienung und seine Abtey, sondern entzog ihm auch die Einkünfte seines Bißthums.

Bisher hatte zwar der Oheim wenig Ursache gehabt, mit dem Neffen zufrieden zu seyn, aber durch die Verfügung des Königes schien der ganze geistliche Stand gekränkt zu seyn, und der Erzbischoff konnte also nicht unterlassen, sich des Neffen anzunehmen. Er erließ zu dem Ende ein sehr nachdrückliches Schreiben an den König Carl t), worinn er es für etwas ganz unerhörtes und für ein gewisses Zeichen von dem jüngsten Tage erklärt, daß sich der König unterfangen habe, einen Bischoff einem weltlichen Gerichte zu unterwerfen, und die Einkünfte seiner Kirche in Beschlag zu nehmen. Er beruft sich diesfalls auf die Verordnungen der ersten christlichen Kaiser und der fränkischen Könige, besonders Carls des Großen, welche die Rechte der Bischöffe und ihrer Kirchen über alle Gewalt der Laien erhoben hätten. Der König seye schuldig und verbunden, die Verordnungen seiner Vorfahren zu beobachten, um wie vielmehr aber die von ihm selbst ausgestellte Capitula, die er zu Beauvais im J. 845. und zu Chiersy im J. 858 u), wie auch bey andern Gelegenheiten gegen die jeweiligen Bischöffe seines Reichs zu beobachten, theuer versprochen und beschworen habe v). H. beruft sich ferner auf die De-

t) Opp. T. II. 316.

u) Vid. Capitula Caroli Calvi ap. Baluz. T. II. T. 4. 8. 26.

v) per spatam vestram jurantes — sagt H. in extemp. Admon. ad Reg. (Hard. l c p. 1353.) wo er abermals auf die vom Könige zu Beauvais beschworne Capitula zurückkommt.

Decrete der Päbste, von denen er aber nur Kürze halber die des Urbans des h. Lucius und des heil. Stephanus anführt w), welche verbieten, daß man an den Gütern der Kirche sich nicht vergreifen solle, und eben hierauf, sagt er, dringen auch die Schlüsse der Concilien, von welchen er wiederum nur das zu Antiochia, Gangra und Chalcedon x) anführt. H. kommt dann wieder auf den schon zu Anfange seines Schreibens behaupteten Satz zurück, daß nach weltlichen und geistlichen Gesetzen ein Bischoff von niemand anders als nur von seines gleichen gerichtet werden dürfe. Die Welt, sagt er mit den Worten Gelasii y), werde von zwey Gewalten regiert, von der der Bischöffe und von der der Könige, aber die erste sey um so wichtiger, als die Bischöffe dereinst auch selbst für die Könige würden Rechenschaft geben müssen. Der König möchte doch also ja die Gränzen seiner Gewalt nicht überschreiten, damit es ihm nicht gehe, wie dem Könige Usias, der sich auch an dem Heiligthume vergriffen, aber dafür schwehr zu büßen gehabt habe. Es seye doch schrecklich, daß nicht nur jeder Jude sondern auch selbst jeder Küh- und Schweine- und Schaafhirte nach ihren eigenen Gesetzen gerichtet würden, und nur ein Bischoff nicht nach den Gesetzen der Kirche gerichtet werden solle. Sonst seyen ja doch die Gesetze auch selbst der heydnischen Kaiser in Ehren gehalten und befolgt worden,

aber

w) Die Briefe dieser 3 Päbste gehören bekanntlich zu den falschen Decretalen.

x) Con. Antioch. 24. §. 25. bey Fuchs Th. II. p. 74. Can. Gangren. 7. u. 8. Ibid. p. 313. Can. Chalced. 25. Ib. Th. IV. p. 507.

y) In epist. ad Anastas. Imperat. Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacra Pontificum & regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.

aber jetzt sey es so weit gekommen, daß auch selbst das Gesetz Gottes keine Kraft mehr habe.

Im J. 868 z) hielt Carl zu Pistres an der Seine eine Versammlung seiner Stände. H. der jüngere erschien auch, und übergab den Bischöffen eine Schrift a), worin er sich beschwehrte, daß er den Kirchengesetzen zuwider b) vor ein Laiengericht gefodert, auch der Einkünfte seiner Kirche beraubt worden seye. Er verlangt eine canonische Wiedereinsetzung in den Besitz derselbigen und erbietet sich zur schuldigen Abbitte gegen den König, im Fall man ihm beweisen könne, daß er ihn beleidiget habe, zu dem Ende macht er sich verbindlich, vor einer Synode seiner Provinz auf alle gegen ihn vorzubringende Klagen Rede und Antwort zu geben, und ihrem canonischen Urtheile sich zu unterwerfen. Widrigenfalls aber appellirte er an den apostolischen Stuhl, und bat, daß solches dem Könige gemeldet werden möchte.

Dieser bestand zwar darauf, daß er das Recht, das schon die Könige, seine Vorfahren, ausgeübt hatten, die Bischöffe an ihrem Hoflager vor ein weltliches Gericht zu ziehen, wenn sie ertheilte Lehen willkührlich zurückgenommen, sich nicht nehmen lassen würde c). Allein der ebenfalls anwesende Erzbischoff H. übergab dem Könige eine Schrift d) worinn er die von

z) Nach Annal. Berlin. ad h. a. Die französischen Benedict. T V. p. 527.) setzen diese Synode irrig in das folgende Jahr zurück.

a) ap. Hard. l. c. p. 1352.

b) H. beruft sich besonders auf can. 9. des Ausz. der Schlüsse zu Hippo bey Fuchs Th. III. p. 74.

c) Dicens, hanc legem habuisse decessores suos reges & se velle habere, ut episcopi in suo palatio apud seculare judicium rendant rationes, si hominibus suis beneficia tulerint.

d) Hincmari Remensis Episc. extemporal. admonitio ad regem Hard. p. 1353.

von den Vorfahren des Königs befolgte Gewohnheit für einen Mißbrauch erklärte, der durch die Capitularien aufgehoben worden seye. So wie er es schon in seinem vorher angeführten Schreiben gethan hatte, so beweißt er jetzt dem Könige aufs neue, daß Bischöffe bloß vor einem bischöfflichen Gerichte sich zu verantworten hätten.

Nachdem nun auch der Bischoff von Laon sich zu einer schriftlichen Abbitte gegen den König e) verstanden hatte, worinn er nach vorausgeschickter kurzen Entschuldigung seine Gnade f) bittet, ihm die vorige Gewogenheit wieder zu schenken, so ward endlich, die Sache dahin beygelegt, daß der Bischoff von Laon wieder in den Besitz seiner Güter gesetzt wurde.

Der Friede zwischen dem Könige und dem Bischoffe war nun hergestellt, aber dauerte nicht lange. Der letztere hatte dem Könige ein Lehen seiner Kirche überlassen, damit dieser es einem Grafen Nortmann ertheilen möchte, der es auch wirklich in Besitz nahm. In der Folge reuete es den Bischoff, dieß Gut weggegeben zu haben, und als Nortmann sich weigerte, es zurückzugeben, so verklagte er ihn bey dem Pabste, und äußerte zugleich den Wunsch, selbst nach Rom reisen zu dürfen. Der Pabst — es war Hadrian II. der seit dem Ende des J. 867. auf dem päbstlichen Stuhle saß — verlangte von dem Könige und dem Erzbischoffe g), sie sollten den Bischoff von Laon, der

vor

e) Satisfactio Hincmari Laudun. Episc. Ibid. p. ead. Sie ist aber nur ganz kurz und kalt abgefaßt.

f) Et inde precor vestram mercedem, ut vester animus sit mihi placatus &c. ein noch jetzt im Spanischen in diesem Sinne üblicher Ausdruck.

g) Beyde Schreiben des Pabstes an den Erzbisch. u. d. König stehen bey Hardouin p. 705 f.

vor Begierde brenne, die Schwellen der heil. Apostel zu besuchen h), nicht an seiner Reise hindern, empfahl während seiner Abwesenheit die Kirche zu Laon ihrem Schutze, und befahl dem Erzbischoffe den Bann über den Grafen zu verhängen, falls er der Kirche zu Laon das ihrige länger vorenthalten würde. Der Erzbischoff, der so gut als andre wußte, daß der Neffe die Sache dem Pabste ganz falsch vorgestellt habe, hielt sich nicht für verbunden, den päbstlichen Befehl zu befolgen hh). Darüber ward dem Neffen die Zeit zu lange, er nahm also einen Haufen seiner Leute, die mit Schwerdtern und Prügeln bewaffnet waren, zu sich, warf die eben in den Wochen liegende Frau des Grafen (er selbst war nicht da), aus dem Hause, und plünderte Kisten, Kasten und Keller i). Nortmann klagte nun bey dem Könige, und dieser beschied den Bischoff vor sich. Der Bischoff wollte nicht kommen, und nun wurde bewaffnete Mannschaft abgeschickt, um ihn mit Gewalt herbeyzuholen, aber der Bischoff flüchtete sich mit seinem Clerus zum Altare seiner Kirche, und einige Bischöffe verhinderten es, daß er von dort aus nicht hinweggerissen wurde k).

Im

h) Desiderio visendorum sanctorum apostolorum liminum anhelantem.

hh) Er erklärt dieß dem Pabste selbst in einem aus einer andern Veranlassung an ihn grschriebenen Briefe (Man sehe den folgenden Abschnitt) und belehrt da zugleich den Pabst, der von ihm verlangt hatte, er solle den Neffen nebst 3 andern Bischöffen im Namen aller übrigen in Carls Reich nach Rom schicken, daß er weder den Neffen noch einen Bischoff aus der Rheimser Diöcese [illegible] viel weniger aber aus einer andern Provinz ohne Befehl des Königes nach Rom oder irgend anders wohin schicken dürfe, er selbst habe nicht einmal Fug und Macht, ohne Vorwissen des Königes über die Gränzen des Reichs hinauszureisen. Hincm. Opp. T. II. p. 699.

i) H. Opp. T. II. p. 699 f. cf. Ep. synod. concil. Duziacensis ad Hadr. Pap. ap. Hard., T. V. p. 1320.

k) Vid. Annal. Berlin. ad ann. 869.

Im J. 869. berief König Carl eine Synode nach Verberie (Vermeriam), auf welcher der jüngere Hincmar sich ebenfalls stellen sollte. Er erschien auch wirklich, aber da er merkte, daß die Synode im Begriffe sey, ihn abzusetzen, so appellirte er nach Rom, und bat um Erlaubniß, selbst dahin reisen zu dürfen. Anstatt aber diese Erlaubniß zu erhalten, so ward er vielmehr vom Könige nach Silvac, im Gebiete von Laon in Arrest gebracht. Der Bischoff mochte dieß geahnt haben, und hatte daher vorher alle Geistliche in seinem Kirchensprengel excommunicirt, oder vielmehr ihnen alle gottesdienstliche Handlungen untersagt, bis er entweder selbst sie mündlich wieder erlaubt oder der Pabst dieß schriftlich gethan haben würde. Diesem Interdict zufolge sollten in dieser Zwischenzeit in dem ganzen Kirchensprengel keine Messen gelesen, keine Kinder getauft, keine Büßende absolvirt, keine Kranke mit dem Sacramente versehen, keine Todten zu Grabe begleitet werden. Weil nun doch seine Cleriker alles dieses sehr bedenklich fanden, so wandten sie sich in dieser Verlegenheit an den Erzbischoff. Dieser ermahnte den Neffen, den Bann aufzuheben, und da seine wiederholte Vorstellungen nichts fruchteten, so hob er ihn selbst als Metropolite auf, indem er zugleich die Geistlichen in der laonischen Diöcese durch eine schriftliche Sammlung allerley kirchlicher Beschlüsse und Gesetze zu ihrer Beruhigung zu überzeugen suchte, daß sie an eine solche eben so seelengefährliche als ganz unerhörte und unregelmäßige Excommunication ihres Bischoffs sich nicht zu kehren hätten kk).

Der

kk) V. Hincm. Remens. Epp. aliquot Ap. Hard. T. V. p. 1361. sq. Quam novitatem, ruft der Oheim in einem Briefe an den Neffen p. 1364. über das von diesem in seinem Kirchensprengel ver-

Der jüngere H. war mittlerweile seines Arrestes wieder entlassen worden, und setzte jetzt der Canonen Sammlung, die der Erzbischoff an den Clerus der laonischen Diöceſe geschickt hatte, eine andre Sammlung entgegen, in der Stellen aus den Schriften alter Vornicänischer Väter zusammengetragen waren, welche alle dahin zielten, das Ansehn der Metropoliten und der Provinzialsynoden herabzusetzen l). Der Sammler bekannte nicht nur sich selbst durch seine Unterschrift zu den in dieser Compilation herrschenden Grundsätzen, sondern nöthigte auch die Cleriker und Prie-

verhängtv Interdict aus — a seculo hactenus inaudi. tam — — satis contremiscens exhorrui, satis superque doiui. Et nennt es crudelitatem omnem crudelitatem omnium paganorum & omnes persecutiones omnium persecutorum excedentem, weil der Neffe nicht blos die Leiber, sondern die Seelen aller derer tödte, quos sine baptismate aut sine poenitentia & communione de hoc seculo exire praecipiendo facit (p 1366). Dieser Vorwurf war bey der allgemein herrschenden Meynung von der Gefahr der Verdammniß für die ohne Taufe gestorbenen Kinder und für die ohne Absolution und Communion aus der Welt gegangenen Büßenden, verbunden mit der eben so allgemein herrschenden Meynung von der Kraft der Buße auch noch in den letzten Augenblicken des Lebens ganz consequent. Salutem ergo sagt daher der Oheim mit den Worten des Pabstes Cölestins (p. 1369) homini adimit, quisquis in mortis tempore poenitentiam denegavit, & desperavit de clementia Dei, qui eam ad subveniendum morienti sufficere vel momento posse non credidit. Perdidisset latro in cruce praemium ad Christi dextram pendens fidem unius horae poenitentia non juvisset. Cum esset in poena, [illegible] tuit & per unius sermonis professionem habitaculum paradisi Domino promittente promeruit. Vera ergo ad Dominum conversio in ultimis positorum mente potius est aestimanda quam tempore &c. Vergl. den neml. Innhalt des 80 Can. der Synode zu Worms v. J. 868. bey Hard. l. c. p. 748.

l) Post haec, sagt der Oheim T. II. p. 599. quaerens adinventiones ut te a metropolitana subjectione possis exuere, libellum de patrum antiquorum scriptis, ante sacros Nicaenae synodi & aliorum sanctorum canones editis collegisti, in quibus sententias inter se dissonas & contra Evangelicam & Apostolicam atque canonicam & apostolicae sedis auctoritatem immiscuisti &c.

Priester seiner Diöceſe, die Sammlung zu unterſchreiben m).

Die ſchon ſo hoch geſtiegene Erbitterung zwiſchen den beyden ſo nahe verwandten Biſchöffen erhielt neue Nahrung durch einige andre Vorfälle, wo der Neffe dem Oheime und der Biſchoff dem Metropoliten nicht immer nachgab.

Der Oheim hatte einen gewiſſen Nivinus, der mit einer von Jugend an im Kloſter erzogenen und eingeweyhten Nonne Unzucht getrieben, und ſie hernach mit Liß aus dem Kloſter entführt hatte, aus ſeiner Parochie excommunicirt, bis er entweder ſein Verbrechen bekennen oder ſeine Unſchuld beweiſen würde. Der Excommunicirte flüchtete ſich zu dem Biſchoffe von Laon, der ihn nicht nur in ſeine Parochie aufnahm, ſondern ihm auch, wie der Oheim gehört haben wollte, Kirchengüter eingab. Dafür aber einige Güter des Nivins, die in einer andern Provinz lagen, zum Erſatz erhielte. Der Oheim machte hierüber dem Neffen in einem vom 13. Febr. 870. geſchriebenen Briefe n) Vorwürfe, und meldet ihm zugleich, daß er auch den Bruder des Nivins Namens Bertric, ähnlicher Vergehungen halber, vor denen er oft genug gewarnt, nicht habe abſtehn wollen, aus ſeiner Parochie verwieſen habe.

Der Neffe macht in ſeinem Antwortsſchreiben o) dem Oheime hinwiederum Vorwürfe, daß er den Feinden Nivins zu viel Glauben zugeſtellt, und ihn, der ſich doch habe vertheidigen wollen, ungehört aus ſeiner Parochie fortgejagt habe. Er leug-

net

m) Opp. T. II. p. 599. coll. 256. 397. &c.

n) T. II. p. 354.

o) Ibid. p. 355.

net geradezu, daß er dem Nivin Kirchengüter eingeräumt, und dafür andre Güter von ihm in einer andern Provinz erhalten habe, überhaupt, daß er, wie der Oheim gehört haben wolle, die Kirchengüter in seinen Nutzen verwende. Er legt dem Oheim aus lauter falschen Decretalen ans Herz, wie unrecht es seye, irgend jemand, besonders aber einen Bischoff auf sündliche Beschuldigung hin sogleich für schuldig zu halten, und verläuft sich am Ende dahin, daß er aus einem unächten Schreiben des Pabstes Damasus beweißt, nur der Pabst könne gültige Concilien versammeln, und ohne sein Endurtheil könne kein Bischoff verdammt werden p). Den Bertric anbetreffend, so wünscht er zu wissen, ob er ihn denn wirklich für einen Excommunicirten anzusehen habe, da ja der Oheim nicht den Ausdruck von ihm gebrauche, er habe ihn excommunicirt, sondern nur, er habe ihn aus seiner Parochie verwiesen.

Nicht lange hernach wechselten beyde Bischöffe abermals Briefe q) in einer Sache, wo der Oheim seine Vermittelung wohl hätte erspahren können, aber der Neffe sich denn doch gefälliger bezeigte.

Der Bischoff von Laon hatte einem seiner Priester, Namens Adulphy, einen Auftrag ertheilt, dessen er sich nicht entledigte r). Als ihn jener darüber zur

p) Diffinire Episcoporum atque ecclesiarum summas querelas vel damnare Episcopos, absque hujus sanctae sedis auctoritate, non licet — synodum sine ejus auctoritate fieri non est ratum, nec episcopus nisi in legitima synodo & suo tempore apostolica vocatione congregata diffinite damnari potest, neque ulla unquam concilia rata leguntur, quae non sunt sulta apostolica auctoritate.

q) Opp. T. II. p. 339. & p. 350.

r) Missaticum commisit, de quo missatico non se excondixit.

zur Rede setzte, so gab ihm der Priester trotzige Antworten, warf sein Gewand zur Erde, zum Zeichen daß er von allem, was er im Dienste des Bischoffs erworben hätte, nichts mehr haben wolles), und machte sich aus dem Staube. Der Bischoff schickte einen Priester und Diaconen hinter ihm drein, um ihm den Bann anzukündigen: Adulph aber steckte die Finger in die Ohren, daß er's nicht hörte, und begab sich zum Erzbischoffe nach Rheims. In der Folge kehrte er nun doch wieder nach Laon zurück, aber es wurden ihm nicht nur die Kirche und das Kloster vor der Nase zugeschlossen, sondern man ließ ihm auch von allem, was er in seiner Wohnung hatte, nichts verabfolgen. Er wandte sich nun wieder an den Erzbischoff von Rheims, mit der Bitte, den Bischoff von Laon ihm zu versöhnen. Letzterer ließ sich auch auf das Schreiben des Oheims geneigt dazu finden, nur daß er einige Bedingungen machte.

Bald darauf entspannen sich neue Zwistigkeiten. In der laonischen Diöcese war eine Capelle, über welche ein gewisser Sigebert in dem Rheimser Gebiete das Patronat-Recht prätendirte. Sigebert hatte den Senatus, einen Leibeignen, der rheimser Kirche präsentirt, und der Erzbischoff versprach ihn freyzulassen, damit er von dem Bischoffe von Laon ordinirt wers

s) ea, quae nunc repetit, erzählt H. der jüngere (sc. locum & mansionem suam & ea, quae apud me proservierat) nullo cogente, nullo suadente, per pilum vestimenti sui a se terra tenus ejectum, non tantum dereliquit quantum abominando despexit adjiciens multo sibi melius fuisse ac esse sine his, quae ei dederam. Durch das Investire wurde jemand in den Besitz einer Sache gesetzt, das entgegengesetzte se disvestire, welches projecto pilo vestimenti geschah, sollte nun bedeuten, daß man diese Sache nicht mehr besitzen wolle. Cf. Du Fresne s. v. vestire.

werden könnte t). Wirklich bediente auch dieser Cleriker die Capelle 4 Jahre hindurch, aber, ohne daß er in den Priesterstand wäre aufgenommen worden. In der Folge setzte der jüngere Hincmar nach und nach zwey andre Priester an die Capelle, nahm aber endlich den letztern hinweg, in der Absicht, keinen mehr an dem Orte zu halten, sondern die Pfarre mit einer andern zu verbinden und sie dem Haimerad zu übergeben. Der Oheim machte dem Neffen darüber Vorstellungen, aber dieser kehrte sich nicht daran, und kam bey dieser Gelegenheit auch auf seine Gefangenschaft zu Sylvac und auf seine Appellation nach Rom zu reden, deren Rechtmäßigkeit er auch jetzt, wie schon einigemal vorher, mit lauter Stellen aus falschen Decretalen unterstützte u).

Als der König zu Anfange des J. 870. sich mit seinem Hofstaate, worunter immer auch die hohe Geistlichkeit gehörte, zu Gundeville (apud Gundulphi villam) aufhielt, waren auch die beyden Hincmare mit mehreren andern Erzbischöffen und Bischöffen daselbst zugegen. Alle diese erwiesen dem Erzbischoffe von Rheims die ihm gebührende Achtung und Ehrerbietung, nur der Neffe gieng nicht zu ihm, gab ihm den Kuß des Friedens nicht, und sprach kein Wort mit ihm. Als ihn Wenilo, Erzbischoff von Rouen, über dieses sein Betragen zur Rede setzte, so erklärte er, daß er mit seinem Oheime sich nicht eher versöhnen könne, als bis dieser die Schrift, die er wegen der von ihm über seine Diöcese verhängten Excommunica-

t) Nach einem auch von H. dem jüngeren in seinem Antwortsschreiben (T. II. p. 242) angeführten Capitular Kaisers Ludwigs des Frommen vom J. 816. c. 6. de ordinatione servorum sollte kein Leibeigener zum Geistlichen ordinirt werden, der nicht vorher freygelassen worden wäre. Cf Planck l. c. Th II. p. 355.

u) V. sein Antwortsschreiben T. II. 341.

cation an ihn und seinen Clerus abgeschickt habe, öffentlich verbrannt und sein Unrecht bekannt haben würde. Er verlange dieß um so mehr, als sein Oheim selbst das Beyspiel zu dieser Excommunication gegeben, indem er einen in der laonischen Diöcese gelegenen Weiler, dessen Einwohner den Zehnten nicht nach Rheims hätten entrichten wollen, excommunicirt habe, so daß viele Kinder ohne die Taufe, und viele Leute, ohne das Abendmahl empfangen zu haben, gestorben seyen, wie er dieß mit einem dießfalls geführten Register beweisen könne v). Hs Oheim erklärte dieses für eine baare Lüge, und ließ dem Neffen durch den nemlichen Wenilo sagen, er solle die zwischen ihnen gewechselten Schriften der Synode zur Untersuchung übergeben. Der Neffe entschuldigte sich, daß er die verlangten Schriften nicht bey Händen habe, übergab aber dafür dem Wenilo eine zweyte Sammlung von falschen Decretalen mit einem metrischen Eingange an den König Carl w), um sie seinem Oheime zu überliefern. Dieser las sie noch in der Nacht schnell durch, und schickte schon am andern Morgen dem Neffen eine schriftliche Beantwortung zurück x), die er hernach in 55 Capiteln weiter ausarbeitete, und dem Neffen auf der Synode zu Attigny (apud Attiniacum palatium) übergab.

Diese aus den Bischöffen von zehen Provinzen bestehende Kirchenversammlung wurde im Monath May eben dieses Jahrs (878) gehalten, und unter andern Angelegenheiten kam darauf auch die Sache des

v) Quos imbreviatos habebat, T. II. 387.

w) Quosdam quaterniunculos versibus ad Dominum nostrum regem titulatos — T. II. 398. Diese zweyte Sammlung falscher Decretalen steht T. eod. p. 355 - 376.

x) T. II. p. 398.

des jüngeren H. zur Sprache. Der Erzbischoff überreichte ihm seine ebengedachten 55 Capitel als eine Antwort auf seine Sammlung von falschen Decretalen, aber dieser ließ sich dadurch keines bessern belehren, sondern übergab der Synode eine weitläuftigere Gegenschrift nebst jenem ältern von sich und seinen Anhängern unterschriebenen Aufsatze.

Der Erzbischoff bat nun die versammelten Bischöffe in einer ihnen überreichten Schrift, daß sie ihm rathen und helfen möchten, seinen Neffen zum Gehorsam zu bringen, die Bischöffe selbst verklagten ihn wegen der ungerechten Excommunicationen, die er sich gegen Leute ihrer Diöceſe erlaubt, der König, daß er den Eyd der Treue gegen ihn gebrochen, Nortmann, daß er ihm sein von Rechtswegen beſeſſenes Kirchenlehen entrissen habe. Aehnliche Klagen wurden auch von andern erhoben. Der von allen Seiten her so schwehr Beklagte suchte sich anfangs damit zu helfen, daß er an den apostolischen Stuhl appellirte, aber da man hierauf nicht achtete, so verpflichtete er sich endlich schriftlich, daß er künftighin seinem Könige so getreu und gehorsam seyn wolle, als ein Lehensmann seinem Lehnsherrn, und ein Bischoff seinem Könige seyn müsse, und daß er die Vorrechte seines Metropoliten mit dem Gehorsame ehren wolle, wie es den Kirchengesetzen und den Decreten des apostolischen Stuhls gemäß seye y). Er verlangte nun zwar im Ge-

y) Ego Hincmarus, Laudunensis ecclesiae Episcopus — lautete die Formel — a modo & deinceps Domino Senecori meo Carolo regi sic fidelis & obediens secundum ministerium meum ero, sicut homo suo seniori & Episcopus per directum suo regi esse debet; ac privilegio Hincmari Metropolitani provinciae Remorum ecclesiae secundum sacros canones & decreta sedis apostolicae ex sacris canonibus promulgata, pro scire & posse meo obediturum profiteor — Der Neffe kann nicht leugnen, diese Unterwerfungsakte ausgestellt zu haben, aber

Gegentheile, daß auch sein Oheim eine ihm zugeschickte Formel unterschreiben, und sich dadurch als Metropolite verbindlich machen solle, die canonischen Rechte seines Bischoffs zu erhalten und zu beschützen, allein der Erzbischoff wieß diese Zumuthung als etwas ungereimtes und seiner Würde zuwider laufendes zurück yy). Nun sollte noch über die Anforderungen derer, denen der jüngere H. gewisse Güter entrissen hatte, durch drey dazu erwählte Richter unter den Bischöffen ein Urtheil gefällt werden, aber als jener merkte, daß dieß nicht zu seinem Vortheile lauten würde, so entwich er noch in der Nacht von der Synode.

Es wird hier wohl der beste Platz seyn, von den obengedachten, auf der Synode zu Attigny übergebenen 55. Capiteln des ältern H. einen so viel möglich kurzen Auszug einzurücken z).

Der Neffe hatte der zweyten Sammlung seiner falschen Decretale 10 Distiche als Eingang vorangesetzt, worinn er das Recht einer freyen und ungehinderten Appellation an den römischen Stuhl behauptete: der Oheim begann nun seine Schrift ebenfalls mit einem metrischen Eingange aber nicht bloß von 10 sondern von 72 Distichen, worinn er die schuldige Unterwürfigkeit der Bischöffe unter ihre Metropoliten lehrte. So unbedeutend auch die Verse an und für sich sind, so finden es doch die französischen Benedictiner

aber macht er seinem Oheim den Vorwurf — Vos mihi illam primo violenter per regiam potestatem & postea fraudulenter a me extorsistis — Vid. T. II. p. 350. Der Oheim erklärt dieß aber für eine Lüge. Hard. T. V. p. 1277.

yy) Ap. Hard. T. V. p. 1277. &1409.

z) Opusculum L. V. Capitulorum adverf. Hincmarum Laudun. T. II. p. 377-593.

ner mit Recht bemerkenswehrt a), daß ein Mann mit so vielen Geschäften überhäuft wie H. Zeit genug finden konnte, so viele Verse zusammenzuschmieden.

Im 1. Cap. (p. 389 = 391) erzählt er, was es für eine Beschaffenheit mit der Capelle des Orts habe, dessen Einwohner, weil sie ihm den Zehnten nicht entrichten wollten, er nach der Beschuldigung des Neffen excommunicirt haben solle, und beweißt, daß die Sache von dem Neffen ganz falsch dargestellt worden seye.

Das 2. Cap. (p. 391 = 395) enthält allerley Vorwürfe für den Neffen, z. B. daß er ohne vorher bey seinem Metropoliten anzufragen, eine Hofbedienung und eine Abtey in einer andern Provinz angenommen, daß er ohne Erlaubniß seines Metropoliten sich so oft in seine Abtey begeben und daselbst so lange aufgehalten, als es ihm beliebt, daß er, obgleich zu wiederholtenmalen durch canonische Schreiben berufen, dennoch bey der Ordination des Bischoffs zu Cambrai sich nicht eingefunden habe, oder auch nur wegen seines Nichterscheinens sich schriftlich zu entschuldigen oder jemand in seinem Namen zu schicken, welches alles den Kirchengesetzen entgegen seye.

Im 3. Cap. (p. 395 = 396) wird ihm zur Last gelegt, daß er Leute, die doch nicht zu seiner Parochie sondern zu den Parochien andrer Bischöffe gehörten, in den Bann gethan habe.

Im 4. Cap. (p. 396 = 399) kann sich der Oheim nicht genug wundern, wie der Neffe sich habe beygehn lassen können, von ihm zu fodern, daß er die Schrift, die

a) Hist. liter. de la france. T. V. p. 526.

die er wegen der von dem Neffen über seine Diöcese verhängten Excommunication an ihn selbst und an seinen Clerus abgeschickt habe, öffentlich verbrennen, und so sich selbst Unrecht geben solle, da doch seine Schrift nichts anders enthalte, als was dem Evangelio, den Decreten des apostolischen Stuhles und den heil. Canonen gemäß seye.

Weil der Bischoff von Laon sich hatte verlauten lassen, er bekümmre sich nichts um seinen Metropoliten, und werde ihm auf keiner Synode wegen irgend einer Sache, wenn es ihm nicht selbst wohlgefiele, zur Rede stehen, indem ja schon zwey seiner Urtheile von dem päbstlichen Stuhle cassirt worden seyen, das eine in der Sache Rothads und das andre in der Sache Wulfads, so belehrt ihn der Oheim in

dem 5. Cap. (p. 399 = 407) daß diese zwey Urtheile nicht cassirt, sondern nur abgeändert worden seyen, und zwar nicht, weil sie der Pabst den Kirchengesetzen zuwider gefunden habe, sondern weil er in beyden Fällen aus weiser Schonung die Milde der Strenge habe vorgezogen wissen wollen, was sich auch die Richter aus Achtung gegen den apostolischen Stuhl gerne haben gefallen lassen. Er selbst, wie es auch in der Folge Pabst Nicolaus und Hadrian anerkannt hätten, habe sich's immer zur Pflicht gemacht, sich nie in einen Streit gegen die Ausspräche des Apostol. Stuhls einzulassen, überzeugt, daß der Pabst, wie der h. Leo sage, je zuweilen seine Ursache habe, die Strenge der Gesetze zu mildern, wenn denn nun wieder in der Folge mit um so mehr Ernst darüber gehalten werde.

Der

Der Neffe hatte sich erkühnt, sich gegen andere zu rühmen, weil sein Oheim die von ihm in seiner Parochie verhängte Excommunication aufgehoben habe, so könne und wolle ers dahin bringen, daß er keine Messe mehr singen dürfe, das sollte heissen, daß er seiner Würde entsetzt werden solle. Der Oheim weißt ihn

im 6. Cap. (p. 407 = 410) über diese ungeziemende Pralerey zurechte, und nimmt davon Gelegenheit, ihn über die Vorrechte eines Metropoliten und über den Unterschied, der sich zwischen einem solchen und einem simplen Bischoffe befindet, des Breiteren zu belehren. Nur Metropoliten, sagt er, können Synoden, an welchem Orte ihrer Provinz sie nur immer wollen, zusammenberufen, und alle ihre Suffraganeen sind verbunden zu erscheinen, oder im Nichterscheinungsfalle sich durch einen Abgeordneten bey dem Metropoliten zu entschuldigen. Thun sie das nicht, so können sie von diesem gestraft werden. Hat jemand eine Klage wider einen Bischoff, so muß sie bey dem Metropoliten angebracht werden, und dieser bewilligt entweder die von dem Angeklagten gewählten Richter, oder kann er ihm andre verordnen. Nur der Metropolite kann die Bischöffe seiner Provinz ordiniren, und ein ohne seinen Consens gewählter Bischoff kann nach Can. 6. der nicänischen Synode nicht Bischoff seyn, da hingegen, wenn ein Bischoff mit Einwilligung des Metropoliten und andrer Bischöffe ordinirt worden, der Widerspruch des einen oder des andern Bischoffs die Ordination nicht ungültig macht. Stirbt ein Bischoff seiner Provinz, so kommt es dem Metropoliten zu, für die verwaiste Kirche einen Amtsverweser zu bestellen, die Wahl durch ein canonisches Decret auszuschreiben, den Gewählten zu bestätigen

und ihn zu examiniren. Ein Bischoff darf den Decreten oder Protocollen seines Metropoliten, wenn sie nichts wider den Glauben enthalten, seine Unterschrift nicht versagen. Kein Bischoff darf von den Gütern seiner Kirche etwas verkaufen oder veräußern, ohne die Einwilligung seines Metropoliten eingeholt zu haben. Von dem Urtheile eines Bischoffs kann man an den Metropoliten appelliren, und wenn jener einen Priester oder Diaconen oder sonst jemand excommunicirt hat, so kann der Excommunicirte nach Beschaffenheit wider den Willen des Bischoffs von dem Metropolitan in einer Versammlung der Bischöffe absolvirt werden. Einem Metropoliten liegt die Sorge ob für die ganze Provinz, alle können in kirchlichen Angelegenheiten sich an ihn wenden, und er kann darüber erkennen: Ein Bischoff hat nur seine Parochie zu regieren, und kann darinn Priester und Diaconen ordiniren. Hat er Streit mit einem andern Bischoffe, so darf er keine Bischöffe aus einer fremden Provinz zu Richtern wählen, sondern muß dieß dem Metropoliten überlassen. In den allgemeinen Angelegenheiten der Provinz kann er ohne den Metropoliten nichts unternehmen. In zweifelhaften Fällen hat er zuerst diesen um Rath zu fragen, und ohne vorher bey ihm um Rath gefragt zu haben, darf er sich nicht einmal an den apostolischen Stuhl wenden. Hat er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu machen, so muß er vorher die Erlaubniß des Metropoliten haben, und ohne diese kann nicht nur Er nicht, sondern auch kein Abgeordneter von ihm sich aus der Provinz entfernen. Glaubt er jedoch sich über seinen Metropoliten beschwehren zu können, so kann er sich nach den sardicensischen Canonen, nach den Decreten Innocenz, Gregors und andrer Päbste und nach den von der Kirche angenommenen kaiserlichen Gesetzen von dem

apo-

apostolischen Stuhle Richter erbitten. Endlich wenn ein Bischoff sich etwas zu schulden kommen lässet, was mit den Vorschriften der Schrift, der heil. Concilien und des päbstlichen Stuhles streitet, so braucht der Metropolite nicht erst eine Synode zu veranstalten, oder mit seinen Mitbischöffen Rücksprache zu nehmen, um die Unordnung abzustellen, sondern er darf nur nach den bisher bestandenen Kirchenregeln sprechen, weil er in diesem Falle, wie der heil. Gelasius bemerkt, keine neue Verordnungen aufbringt, sondern bloß die alten befolgt.

Im 7. Cap. (p. 410 : 411) wird es dem Bischoffe von Laon zum Vorwurfe gemacht, daß er, so oft es ihm beliebt, ohne vorher bey seinem Metropoliten angefragt zu haben, sich in eine andre Provinz entfernt, schon zum zweytenmal eine Appellation nach Rom abgesandt, und lieber dem Urtheile weltlicher Richter und fremder Bischöffe sich unterworfen habe, als dem seines Metropoliten und seiner gemeinschaftlichen Mitbischöffe.

Im 8. Cap. (p. 411 : 412) beschwehrt sich der Oheim über den Neffen, daß dieser die päbstliche — seine Appellation nach Rom betreffende — Schreiben ihm und dem Könige durch Erzbischöffe aus entfernten Provinzen habe einhändigen lassen, anstatt daß er seine Abgeordnete hiezu hätte gebrauchen sollen.

Der jüngere H. hatte aus Feindschaft gegen den König einen Mönch aus dem Kloster St Denys excommunicirt, den der König in ein Kloster der Diöcese zu Laon gesetzt hatte. Dieser ließ hierüber dem Bischoffe von Laon durch seinen Oheim und den Bischoff Hodo Vorstellungen machen, die aber nichts fruchte-

ten, bis der König andre Bischöffe, und zwar zum Theil aus andern Provinzen zu ihm schickte, die endlich auf ihn wirkten. Der Oheim sieht dieß

in dem 9. Cap. (p. 412-413) als einen Beweiß an, daß er ihm, als seinem Metropoliten durchaus nicht habe gehorchen wollen, was doch ganz seinen Pflichten zuwider laufe.

In dem 10. Cap. (p. 413-421) kommt der Oheim auf die von dem Neffen compilirte Decretalen alter Päbste b), deren Gültigkeit der letztere darauf gegründet hatte, weil Leo der Große schreibe, man müsse den Verordnungen seiner Vorgänger, welche sie über die Kirchenämter und Kirchenzucht bekannt gemacht hätten, gehorchen c). Der Erzbischoff unterscheidet zwischen Verordnungen bekannt machen und zwischen etwas über Verordnungen bekannt machen d). Leo gebrauche bloß den letztern Ausdruck, und deute damit auf solche Verordnungen, welche die Päbste aus bereits vorhandenen Synodalschlüssen gezogen hätten. Der Erzbischoff führt nun

b) Der Erzbischoff nennt sie, wie schon oben angeführt worden, circumpositam nobis omnibus metropolitanis a te muscipulam.

c) Omnia decretalia constituta, sagt Leo tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus & canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis illa contemserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Es ist dieß die nemliche schon oben angeführte Stelle Leo's, aus der auch der Pabst Nicolaus in dem Schreiben an die sämmtlichen gallischen Bischöffe die Gültigkeit der neuaufgefundenen Decretale folgerte.

d) Sciendum est, aliud esse promulgare sacros ordines & canonum disciplinas, aliud promulgare de sacris ordinibus & canonum disciplinis, sicut aliud est promulgare leges & aliud promulgare de legibus. Promulgare autem leges, est leges condere, promulgare vero de legibus est de illis judicia sumere & secundum illas judicare earumque observationem & judicia omnibus intimare.

nun eine Menge Stellen aus päbstlichen Schriften zum Beweise an, daß die Päbste selbst die Verpflichtungskraft ihrer Verordnungen auf Concilienschlüsse gebaut haben, so daß überall nichts gelte, was mit denselbigen streite, und auch der apostolische Stuhl sich nichts gegen sie herausnehmen zu dürfen glaube e).

Das 11=15. Cap. (p. 421=431) handeln von der Ordnung und dem Verhältnisse der Bischöffe unter und gegeneinander, und der Oheim setzt darinnen den von dem Neffen angeführten unächten Decretalen, woraus er beweisen wollte, daß er sonst niemand als nur dem apostolischen Stuhle unterworfen seye, andre — von diesem absichtlich, weil sie nicht in seinen Kram taugten, ausgelassene f) — Decretalen entgegen,

z.

e) Audis, apostrophirt der Oheim den Neffen, quia venerabiles patres — und das sind ihm die Concilien=Väter — leges usque in finem seculi manuras condiderunt? audis, quia quicquid ab eorum regulis fuerit diversum, erit penitus irritum? audis sacros canones spiritu Dei conditos & totius mundi reverentia consecratos, a quibus nulla negligentia aut praesumtione a quolibet deviari conceditur? audis, quia contra eosdem canones nec etiam Apostolica sedes sibi licere aliquid temere cupiat? audis, ut omnia, quae sanctis canonibus sunt adversa, districte sub anathematis interpositione damnentur? &c.

f) Quod tu in compilatione tua — ponere non voluisti, ne inveniretur in eis, quod tu alicui, praeter apostolicae sedis Pontifici, deberes aliquo modo subdi, inaniter putans, quod si tu haec in tuo pitaciolo non poneres, alii non haberent libros, ubi ea legere potuissent; sed quis ea, quae nosti, ignorat? Prius enim quam formareris in utero, illa novimus & antequam exires de vulva, saepissime legimus & discretius, quam tu scripturas sacras & canones sacros intelligas intellexim us. Ait enim beatus Clemens — — und hier werden dann die von dem Neffen übergangene Decretale mehrerer alten Päbste angeführt. — Hincmar von Laon war im J. 870 schon wenigstens 12 J. Bischoff gewesen; nehmen wir nun an, er sey schon im 25ten J seines Alters Bischoff geworden, so fällt seine Geburt ohngefähr in das J. 833. Aber schon vorher will der Oheim die von dem Neffen gebrauchten Decretalen gekannt und sehr oft gelesen haben: Immer also müssen sie schon in dem ersten Viertel des 9ten Jahrhunderts existirt haben.

z. B vom Pabste Clemens, Anaclet, Zephyrimus, Stephanus, Pelagius, um daraus die Subordination der Bischöffe unter ihren Metropoliten zu beweisen.

Das 16. Cap (p. 431-438) docirt im Besondern die Abhängigkeit der Kirche zu Laon von der zu Rheims. Rheims seye schon lange vorher eine Metropole gewesen, und habe 11 Kirchen unter sich gehabt, ehe der heilige Remigius in dem Castell Laon ein Bißthum errichtet habe. Das Bißthum Laon habe also seine Errichtung der Kirche zu Rheims zu verdanken, und seye ihr immer unterworfen gewesen. Die Autorität des heil. Remigius ruhe auf seinen Nachfolgern und diese Metropole seye mit mehreren Privilegien von dem apostolischen Stuhle beehrt worden.

Das 17. Cap. (p. 438-448) enthält eine Menge Auszüge aus päbstlichen Schreiben wider die Unbothmäßigkeit der Bischöffe gegen ihre Oberen. Die Quelle dieser Unbothmäßigkeit, sagt der Oheim

im 18. und 19. Cap. (p. 448-451) seye der leidige Hochmuth, und Hochmuth hindre an der Erkenntniß der Wahrheit, wie dieß aus den Beyspielen so vieler Ketzer erhelle, die theils die Schrift selbst bald zu Gunsten ihrer Meynungen verdreht bald verfälscht, theils gegen die kirchlichen Verordnungen sich aufgelehnt haben.

Im 20. Cap. (p. 451-462) kommt der Oheim abermal auf die von dem Neffen compilirten Stellen aus alten Schreiben römischer Bischöffe zu reden, und schießt auch hier wieder an dem Ziele vorbey, indem

ex

er nicht ihre Aechtheit bestreitet, sondern sie vielmehr immer voraussetzt, und sich nur mit der nichts entscheidenden Bemerkung begnügt, daß in den Canonen und Decreten der römischen Bischöffe, wie dieß auch selbst in den Schriften des A. und N. T. der Fall seye, manches angetroffen werde, was sich einander zu widersprechen scheine und doch nicht widerspreche, indem dabey auf Ort und Zeit und Personen Rücksicht genommen worden oder zu nehmen seye g). Dieß wird mit mehreren Beyspielen theils aus der Schrift theils aus alten kirchlichen Verordnungen belegt, unter welchen sich mehrere fänden, die nachmals verändert und abgeschafft worden seyen. So z. E. sey in einem der compilirten alten päbstlichen Schreiben der Satz aufgestellt, es könne und dürfe ohne Geheiß oder Einwilligung des römischen Bischoffs keine Synode zusammenberufen werden h), da doch die nicänischen, chalcedonischen, antiochenischen und africanischen Canonen i), wie auch einige Päbste selbst, z. E. Innocenz, Leo, Gregor es den Metropoliten zur Pflicht machten, zu gewissen Zeiten Synoden zu veranstalten: so oft also, folgert der Oheim hieraus, Metropoliten Synoden zusammenberiefen, so geschehe dieß nie ohne die Autorität des päbstlichen Stuhls, und jener alte Ausspruch sey daher bloß von General- und Universalconcilien zu verstehen, die freylich

g) Unde sunt plura, non solum in canonibus atque in Romanorum Pontificum decretis sed & in V. ac N. T. sanctis scripturis, eodem spiritu inspiratis, quo & sacri promulgati sunt canones, quae quidem inter se contraria esse videntur & non sibimet sunt contraria, sed pro temporum & rerum ac qualitate causarum disposita vel disponenda.

h) In eisdem epistolis scriptum est, non debere vel posse convocari synodum sine jussione vel consensu Romani Pontificis.

i) Can. Nic. 5. bey Fuchs Th. I. p. 394. Can. Chalcedon. 19. ibid. Th. IV. p. 505. Can. Antioch. 20. ib. Th. II. p. 72. Can. 1. Conc. Carth. vom J 407. ib. Th. III. p. 138.

lich der Regel nach nicht ohne speciellen Befehl des apostolischen Stuhls hätten versammelt werden können, noch versammelt werden könnten k). Der Erzbischoff zählt 6 Universal Concilien l), das nicänische von 318 Bischöffen unter dem Pabste Silvester und Kaiser Constantin dem Großen wider den Arius, das zweyte zu Constantinopel von 150 Bischöffen unter dem Pabste Damasus und Kaiser Gracian m) wider den Macedonius und Eudoxius, das dritte zu Ephesus unter dem Pabste Cölestin und Kaiser Theodos dem Großen wider den Nestorius, das vierte zu Chalcedon von 630 Bischöffen unter dem Pabste Leo und dem Kaiser Marcian wider den Eutyches, das fünfte wieder zu Constantinopel unterm Pabste Vigilius und Kaiser Justinian wider den Theodorus und alle Ketzer, das sechste abermal zu Constantinopel von 150 Bischöffen unterm Pabste Agatho und dem Kaiser Constantin wider die Monotheleten n). Die siebente sogenannte allgemeine Kirchenversammlung, die Verehrung der Bilder betreffend, welche die einen zer-

k) Synodi generales — — sine speciali jussione sedis Apostolicae regulariter congregari non poterant, neque possunt.

l) Ein Universal-Concilium ist nach H. Begriff (T. II. p. 556. u. 558) ein solches, quod pro generali, ad omnes Christianos pertinente, causa, apostolicae sedis jussione & imperiali convocatione est congregatum. Man vergleiche übrigens über den Begriff eines Universal-Concilii Fuchs Einl. in die Concilia Th. I. p. 15. und was insbesondere die jussionem apostolicae sedis betrift, p. 94 ff.

m) Nicht Gratian, sondern Theodor berief das Concilium, aber dergleichen historische Fehler sind nichts ungewöhnliches bey Hincmar.

n) Praesidente, sagt H. p. 457. Georgio Patriarcha regiae urbis & Antiochiae Macario, ohngeachtet er vorher erzählt hatte, daß auch die Gesandten des Pabstes auf dem Concilio erschienen seyen. Zonaras und andere Griechen geben den letztern den Vorsitz, allein im Grunde war es wohl der Kaiser selbst, der den Vorsitz hatte, wie dieß auch Pabst Leo in der lateinischen Uebersetzung, die er von den Akten dieser Kirchenversammlung hat verfertigen lassen, anerkennt. Uebrigens wurden Georg und Macarius, wie auch H. selbst erzählt, auf eben diesem Concilio als Monotheleten verdammt.

zerbrochen, die andern angebetet haben wissen wollen, kein Theil aber die Wahrheit getroffen habe, seye nicht lange vor diesen Zeiten ohne Auctorität des apostolischen Stuhls zu Constantinopel von sehr vielen Bischöffen gehalten worden, aber sie führe den Namen einer allgemeinen Kirchenversammlung mit Unrecht o). Ihre Akten seyen nach Rom und vom Pabste nach Frankreich geschickt worden. Carl der Große habe ein Generalconcilium zu Frankfurth zusammenberufen p), auf welchem die Pseudosynode der Griechen der Schrift und der Tradition gemäß widerlegt worden seye. Ein großes Buch, das diese Widerlegung enthielt und das vom Kaiser Carl durch einige Bischöffe nach Rom geschickt worden, habe er selbst in seinen jüngeren Jahren während seines Aufenthalts am Hofe gelesen q).

Da

o) Septima autem apud Graecos vocata universalis Pseudosynodus de imaginibus quas quidam confringendas, quidam autem adorandas dicebant, neutra vero pars intellectu sano iffi iens, sine auctoritate Apostolicae sedis non longe ante nostra tempora Constantinopoli est a quam plurimis Episcopis habita & Romam missa, quam etiam Papa Romanus in Franciam direxit. Uebrigens scheint H. hier das im J. 754 unter dem Kaiser Constantinus Copronymus zu Constantinopel wider den Bilderdienst, und das im J. 787. unter Constantin VII. und seiner Mutter zu Constantinopel zwar angefangne, aber zu Nicäa fortgesetzte Concilium für den Bilderdienst miteinander zu vermengen. Aus dem ganzen Zusammenhange aber erhellt, daß er eigentlich von der zweyten Nicäischen Synode habe reden wollen.

p) Jussione apostolicae sedis, sagt H. ohne Zweifel aber bloß, um seinem oben gegebnen Begriffe von einem Generalconcilio getreu zu bleiben. Das Concilium zu Frankfurth wurde im J. 794 gehalten. Der Hauptschluß war: Man kann allenfalls wohl Bilder haben, aber anbeten soll man sie durchaus nicht. Jenes wird gegen die Constantinopol. dieses gegen die Nicänischen Synodalschlüsse behauptet.

q) Das Buch, dessen hier H. gedenkt, und aus welchem er eine lange Stelle anführt, ist die berühmte, unter Carls des Großen Namen ausgegebne, und in 4 Büchern bestehende Schrift über die Bilderverehrung. Einen Auszug davon findet man bey Rösler Th. X. p. 55. Man vergl besonders auch Schröckh T. XX. p. 583 f.

Da Athanasius und die ägyptischen Priester in einem (erdichteten) Schreiben an Pabst Marcus von 80, halb in griechischer, halb in lateinischer Sprache abgefaßten, von den Vätern zu Nicäa aber in 70 zusammengezogenen Schlüssen reden, auch die Päbste Julius und Felix in ihren (ebenfalls unächten) Schreiben sich auf nicänische Canonen berufen, welche mit den von Alters her angenommenen und anerkannten Schlüssen dieser Synode nicht übereinstimmen, so weiß sich zwar H. in diese Erscheinung durchaus nicht zu finden, aber anstatt den, ihm dadurch nahe gelegten Gedanken von der Unächtheit dieser Stücke aufzufassen und zu verfolgen r), so begnügt er sich

in dem 21. Cap. (p. 462 : 464) aus mehreren historischen Zeugnissen zu beweisen, daß die nicänische Synode mehr nicht als 20 Schlüsse verfaßt habe s).

Im 22. Cap. (p. 464 : 466) giebt der Oheim einer von dem Neffen wider ihn angeführten Stelle des heil. Gregors die Nichtaufhebung eines von der Kirche ausgesprochenen Bannes betreffend, eine für sich günstige Erklärung.

Der Neffe hatte sich auf den neunten Canon der Kirchenversammlung zu Chalcedon berufen, dem

r) Er ist so weit davon entfernt, daß er vielmehr ausdrücklich sagt, es dürfe der Versicherung des Pabstes Julius, daß ausser den von ihm angeführten Nicänischen Schlüssen noch eine Menge andrer in den Archiven der römischen Kirche aufbehalten würden, wo sie jeder einsehn könne, von niemand widersprochen werden. Auch der ihm selbst unbegreifliche Widerspruch zwischen den neuen von Julius und Felix angeführten, und zwischen den alten ächten nicänischen Canonen konnte den Gedanken in ihm nicht hervorbringen, ob wohl auch jene Schreiben wirklich von Julius und Felix seyen?

s) Man vergleiche über die wahre Anzahl der nicänischen Kirchenschlüsse Spittler l. c. p. 107. u. Fuchs l. c. Th. 1. p. 387.

dem zu Folge ein Geistlicher, wenn er über seinen eigenen oder einen fremden Bischoff Klage habe, sie bey der Synode der Provinz anzubringen habe, habe aber ein Bischoff oder sonst ein Geistlicher über den Metropoliten selbst sich zu beklagen, so soll er seine Rechtssache vor den Primas der Diöceſe oder vor den Bischoff zu Constantinopel bringen. Der Oheim sucht nun

im 23. Cap. (p. 466 - 471) zu beweisen, daß weder der 9. noch auch der 17. Canon der chalcedonischen Synode, worinn der 9. wiederholt wird, von dem apostolischen Stuhle zu Rom anerkannt worden seye, eben so wenig, als der im 28. Canon der nemlichen Synode bestätigte dritte Canon der Kirchenversammlung zu Constantinopel, worinn dem Bischoffe zu Constantinopel der zweyte Rang nach dem Bischoffe zu Rom zuerkannt wird t). Nachdem er hierauf

im 24. Cap. (p. 471 - 481) den Einwurf, das chalcedonische Concilium müsse entweder ganz angenommen oder ganz verworfen werden, abgefertiget, und gelegentlich auch sein Urtheil über die sogenannten apostolischen Kirchenverordnungen u) dahin gegeben hatte, daß sie nicht den Aposteln selbst, sondern bloß einer Tradition apostolischer Männer ihren Ursprung zu verdanken hätten, und zwar manches enthielten, das gebilliget, aber auch manches, das nicht angenommen werden könne, so kommt er auf die Canonensammlung zu reden, welche Angilrame, Bischoff von Metz, von Pabst Hadrian I. erhalten ha-

t) Vid. von diesem dritten Canon der Kirchenversamml. zu Constantinopel Fuchs Th II. p. 416. n 512.

u) Canones, qui vocantur Apostolorum. Man findet sie bey Rösler Th. IV. p. 229. Cf. etiam Fuchs Th. I. p. 277.

haben solle, und aus welcher der Neffe mehreres unter seine Compilation aufgenommen haite v). Er beweißt aus mehreren Stellen, wie sehr sie nicht nur den bisher angenommenen Kirchengesetzen widersprechen, sondern, wie wenig sie auch das Betragen des Neffen rechtfertigen, der sich über alle Metropolitengewalt hinwegzusetzen suche. Wenn der Neffe etwa geglaubt habe, er besitze jene Schlüsse und die ofrgedachten Schreiben allein, und könne sich also einen Auszug daraus erlauben, was er nur immer für einen wolle, so sey das wunderlich von ihm gedacht, in dem von jenen Schlüssen die ganze diesseitige Gegend voll seye, so wie auch von den vom Isidorus gesammelten Briefen, welche Sammlung, nachdem sie aus Spanien gebracht worden, Riculph, Erzbischoff von Maynz, überall in dem fränkischen Reiche verbreitet habe w).

Das

v) De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis & latinis canonibus & synodis romanis atque decretis praesulum ac ducum romanorum, collectae ab Adriano Papa, & Engelramno, Metensium Episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur, ex quibus quaedam tuis commentis interposuisti, quam dissonae inter se habeantur, qui legit, satis intelligit, & quam diversae a sacris canonibus & quam discrepantes in quibusdam ab ecclesiasticis judiciis habeantur, ut hic quaedam de plurimis ponam, evidenter manifestatur — und dann folgen einige Beyspiele. Man sehe über diese Capitula Angilramni Spittler l. c. p. 235. u Schröckh Th. XXII. p. 9.

w) Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando & praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti, neminem alium easdem sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, idcirco talia libere te existimasti posse colligere, res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut & de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus, Moguntinus Episcopus, in hujusmodi sicut & in capitulis regiis studiosus, obtinuit, & istas regiones ex illo repleri fecit. H. unterscheidet hier immer sehr sorgfältig die angilramnische Canonensammlung (Angilramni sententias) und die pseu-

Das 25. und 26. Cap. (p. 481 - 491) handeln von dem großen Unterschiede, den man nach der eigenen Entscheidung des Pabstes Gelasius x) zwischen den Conciliensschlüssen und zwischen den Schreiben der heiligen, auch selbst der römischen Bischöffe, zu machen habe. Von jenen gebraucht Gelasius den Ausdruck, daß sie erhalten und angenommen werden müßten, von diesen aber, den Decretalen der Päbste, welche von Rom aus zu verschiedenen Zeiten auf Anfragen verschiedener Väter ausgegangen, heisse es nur, sie sollen mit Ehrfurcht aufgenommen werden y). Jene also hätten eine bleibende Verpflichtungskraft, aber in diesen sey manches local und temporell, daher sie sich nicht nur oft unter einander sondern auch selbst den Concilienschlüssen widersprechen, und folglich schon aus diesem Grunde nicht befolgt werden können. Man sey ihnen zwar um ihrer Verfasser willen alle Achtung schuldig, aber habe dabey die von Gelasius selbst empfohlne apostolische Vorschrift nicht ausser Acht zu lassen: prüfet alles und das Gute behaltet. Er sage hiemit nicht, daß sie wirklich etwas enthalten, was nicht gut seye, sondern nur, daß sie nicht in allem mit den heiligen Canonen übereinstimmen. Es verhalte sich damit, wie mit dem

pseudisidorische Epistelsammlung (librum collectarum epistolarum ab Isidoro) und da er von der ersten eben so gut sagt, als von der letztern, daß sie weit u. breit bekannt gewesen seyen, u. der Neffe sie nicht allein besitze, so dürfte hiemit der Verdacht hinwegfallen, als ob die angilramnische Sammlung ein Werk des jüngeren Hincmars seye Cf. Spittler l. c. p. 271. Was übrigens die hier von H. über die pseudisidorischen Samml. beygebrachte Notizen anbetrifft, so sehe man Spittler p. 250. u. Schröckh Th. XXII. p. 11.

x) In catalogo, qui libri ab ecclesia catholica recipiantur.

y) Quantum enim distet inter illa Concilia, quae custodienda & recipienda decrevit — & illas epistolas, quae diversis temporibus pro diversorum consolatione datae fuerunt, quas venerabiliter suscipiendas dicit, nemo in dogmatibus ecclesiasticis exercitatus ignorat.

dem Gesetze, das der Apostel (Röm. VII. 12) auch für heilig, recht und gut erkläre, aber nur für die Zeiten des A. Testaments. So seyen auch jene Schreiben der alten Päbste ihren Zeiten ganz angemessen gewesen, bis die Väter auf den heiligen Kirchenversammlungen ewig bleibende Gesetze aufgestellt haben, was ja nicht nöthig gewesen wäre, wenn die — in jenen alten Schreiben enthaltenen — Vorschriften immer und überall hätten befolgt werden können z).

Im 27. Cap. (p. 491 - 495) zeigt der Oheim, daß für den Neffen in seiner Gefangennehmung und in seiner Appellation nach Rom kein Grund gelegen seye, sich der an ihn gefoderten Verantwortung zu entziehen.

Im 28. Cap. (p. 495 - 501) rügt er das unrechtmäßige der Handlung, daß der Neffe seine Priester und Cleriker excommunicirt habe, ohne daß sie ihres Verbrechens überwiesen worden oder dessen selbst geständig gewesen wären. Dieß beweißt er aus einer Menge von Canonen, welche von der in kirchlichen Gerichten zu beobachtenden Ordnung handeln.

Im

z) Man erkennt auch hieraus, wie weit H, so deutlich er auch einsah, daß die Decretalen der alten Päbste theils sich selbst untereinander, theils den allgemein angenommenen Kirchengesetzen widersprachen, wie weit er doch von allem Zweifel an ihrer Aechtheit entfernt war, aber man sieht auch aus der vielen ängstlichen Mühe, die er sich giebt, den etwa gegen ihn zu erregenden Verdacht: Ergo calumniaris apostolicam sedem in sanctis ejus Pontificibus, eo quod male senserint & non tenenda decreverint? (T. II. p. 483) wie noch weit weniger er sich den Gedanken erlaubt, oder wenigstens es gewagt habe, ihn offen herauszusagen, daß jene alten Päbste doch mehr nicht als fehlbare Menschen gewesen seyen!

Im 29 = 33. Cap. (p. 501 = 514) beweist er dem Neffen, daß ein Metropolite das Recht habe, Excommunicationen aufzuheben, welche den Kirchengesetzen offenbar zuwider verhängt worden seyen. Eine solche ganz unregelmäßige Excommunication seye die gewesen, daß der Neffe, bloß um seine Rachsucht zu befriedigen, seinen Priestern verboten habe, Kinder, auch selbst wenn sie todtschwach auf die Welt kämen, zu taufen, Sterbenden das Abendmal zu geben, und Verstorbne zu begraben, welches doch alles der Humanität und den Kirchengesetzen zuwider seye.

Im 34 = 35. Cap. (p. 514 = 525) wird gezeigt, daß in Sachen, worüber die Kirchengesetze schon längst entschieden haben, die Metropoliten nicht erst nöthig hätten, eine Synode zusammen zu berufen, oder den apostolischen Stuhl zu behelligen, sondern daß sie dann bloß die bereits bestehende Gesetze in Ausübung zu bringen hätten. Indem sie dieß thun, so leisten sie eben damit ihren Gehorsam sowohl gegen den heil. Geist, der durch die Canonen gesprochen habe, als auch gegen den apostolischen Stuhl, der nach denselben gerichtet wissen wolle. Der Neffe mache in seiner Compilation nur immer Gebrauch von solchen Stellen, die er vortheilhaft für sich finde, aber andre die wider ihn seyen, übergehe er. So citire er z. E. aus einem (unächten) Schreiben des Pabstes Lucius eine Stelle, und glaube wunder, was für eine schwehre Last er dadurch auf den Hals der Metropoliten lege, aber warum er die unmittelbar darauf folgende hinweglasse, die den untergeordneten Bischöffen Gehorsam gegen die Höheren gebiete?

In

In den übrigen Capit. 36 = 55. (p. 225 = 593) folgen noch allerley Vorwürfe, Belehrungen und Herzenserleichterungen des Oheims in abwechselndem bald bitterm bald rührendem Tone. Was er dem Neffen am wenigsten veraessen konnte, auf was er daher auch bey jeder Gelegenheit zurückkommt, ist, theils die Zumuthung, welche dieser an ihn gemacht hatte, daß er die Schrift, die er doch aus lauter Canonen und Decreten des apostolischen Stuhls ausgezogen und an den Neffen und seinen Clerus abgelassen hatte, öffentlich verbrennen solle, theils die der seinigen entgegengesetzte Sammlung von Decretalen, welche der Neffe nicht nur selbst unterschrieben sondern auch von seinem Clerus unter Androhung des Bannes für jeden, der sich dessen weigern würde, hatte unterschreiben lassen. Wie doch der Neffe sich den Unsinn habe einfallen lassen können, dieß sein compilirtes Machwerk a) nicht nur seinen Clerikern sondern auch den Bischöffen und dem Könige, und selbst seinem Metropoliten unter die Augen zu bringen? der Oheim vergleicht diese Compilation, welche die Namen heiliger römischer Bischöffe an der Stirne führe, mit einem an dem Rande mit Honig beschmierten Giftbecher, dergleichen ein Satanas den ersten Eltern im Paradiese dargeboten habe, indem er sie durch den lieblichen Anblick eines ihnen vorgezeigten Apfels zum Essen gereizt, aber anstatt der ihnen versprochenen Gottähnlichkeit und Unabhängigkeit sie nicht nur um die Unsterblichkeit gebracht, sondern auch in die tiefste Sklaverey gestürzt habe b). Wenn der Neffe einige Bischöffe

a) illa figmenta compilata.

b) Hoc namque poculum, quod confeciſti ex nominibus ſanctorum apoſtolicae ſedis pontificum, quaſi ad ora melle oblitum, & indiſcrete commixtum, de quo tibi commiſſos clericos potionaſti & quod quibusdam Epiſcopis obtuliſti, & Satanas primis parentibus noſtris in paradiſo obtulit, quando pomum

schöffe für seine Compilation zu gewinnen suche, so heiße das eben so viel, als ob er zu ihnen sage: da nehmt und verfechtet mit mir diese Compilation, und dann werdet ihr niemand gehorchen dürfen, als nur dem römischen Bischoffe, und werdet mit mir die Ordnung Gottes zerstören, nach der ein Unterschied der Würde unter dem bischöfflichen Stande bestehen solle c). Zum Beschlusse tröstet sich der Oheim damit, wenn auch der Neffe seinen Belehrungen und Ermahnungen kein Gehör geben würde, daß denn doch, was er an ihm zu thun versucht habe, ihm von Gott zum Lohne werde angerechnet werden, denn auch dem Bader bleibe darum doch sein Lohn, wenn auch gleich der Mohr eben so schwarz wieder aus dem Bade herauskomme, als er hineingegangen d).

Wir kehren nun auf die Synode von Attigny zurück, von der sich H. der jüngere bey Nacht und Nebel entfernt hatte.

Gleich nach seiner Entweichung schickte er dem Oheim durch den Diacon Ermenold ein Zettelchen e) zu,

mum bonum ad vescendum & pulcrum oculis aspectuque delectabile ostendit, eisque dixit, "quacunque die comederitis ex eo, „aperientur oculi vestri & eritis sicut Dii scientes bonum & malum" & quibus promisit divinitatem, tulit immortabilitatem, & pollicens liberam & nulli subjectam deitatis aequalitatem, captivitatis eis intulit miseram servitutem, quos sibi complices fecerat ad iniquitatem.

c) Hanc tenete & mecum evindicate compilationem, & nulli nisi Romano pontifici debebitis subjectionem & dissipabitis mecum Dei ordinationem in communis Episcopalis ordinis discretam sedibus dignitatem.

d) Credo etiam, quia, etiamsi, quod absit, me non obaudieris, labor meus non erit in te apud Deum inanis & vacuus; etsi enim Aethiops niger in balneum intrat & niger de balneo exit, non tamen balneator denarium, i. e. pretium lui balnei perdit.

e) Pitaciolum es steht H. T. II. p. 604.

zu, worinn er ihn bat, ihm bey dem Könige die schon mehrmals gebetene Erlaubniß, nach Rom reisen zu dürfen, endlich einmal auszuwirken. Er wisse ja selbst, daß ihn der Pabst schon zweymal dahin berufen habe, und überdieß habe er ein Gelübde gethan, diese Wallfarth zu unternehmen. Würde der Oheim ihn hindern, dem Pabste zu gehorchen, als dem, dem die oberrichterliche Gewalt über die ganze Kirche zustehe f), so würde er sich auch nicht mehr zum Gehorsam gegen ihn, als seinen Erzbischoff, verpflichtet halten.

Weil der Neffe keine Antwort von dem Oheime erhielt, so schrieb er an den König selbst, bey dem er sich mit seinem Fieber entschuldiget, daß er nicht dem Befehle des Königs gemäß in Person bey ihm erscheine, ihn aber alsdenn bittet, ihm die Wallfarth nach Rom zu erlauben, die er gelobt habe, um seines Fiebers loß zu werden g). Der König ließ ihm in Gegenwart seines Hofs durch den Ueberbringer des Briefs zurücksagen, hindre den Bischoffe sein Fieber nicht, nach Rom zu reisen, so werde es ihn auch nicht hindern, zum Könige zu kommen, er erwarte ihn also, und würde sich's zeigen, daß er eine gerechte Ursache zu seiner Reise nach Rom habe, so werde er ihn nicht daran hindern. Zugleich befahl er ihm, einem gewissen Eligius das ihm entzogene Kirchenlehn zurückzugeben h).

Der Neffe schickte nun den Heddo, einen Probst der Kirche zu Laon, als Gesandten an seinen Oheim ab

f) Velut ei, qui de omni ecclesia fas habet judicandi.

g) Der Brief steht bey Harduin, p. 1224.

h) Ibid. p. eod.

ab i), und ließ ihn als seinen Oheim und Erzbischoff beschwören, es bey dem Könige dahin zu bringen, daß er über die Güter seiner Kirche frey und ungehindert disponiren dürfe, und in diesem Falle verspricht er dann, zu seinem Oheime zu kommen, und sich ihm zu unterwerfen. Würde aber der König sich nicht dazu verstehen, so würde er diesem nicht länger gehorchen, nicht vor ihm erscheinen: vielmehr würde er dann nicht unterlassen können, seine Appellation nach Rom zu verfolgen, und zugleich alle in den Bann zu thun, welche Güter seiner Kirche an sich gerissen hätten. Seine Befugniß hiezu gründet er auf die dießfalls auf der Synode zu Toussi im Bißthume Toul (in Tullensis territorii villa Tusiaco) im J. 860 verfaßte Schlüsse, von welchen er eine Abschrift beylegte, und worinn es unter andern heisset, daß sowohl die, welche Kirchengüter sich zueignen, als auch die, welche ohne Vorwissen des Bischoffs oder seines Oeconomen, sie veräußern, ihr ganzes Leben hindurch excommunicirt seyn, und weder im Tode das heil. Abendmahl noch nach dem Tode eine kirchliche Begräbniß erhalten sollen k).

In dem Antwortsschreiben l) meldet der Oheim dem Neffen, er habe seinetwegen sich mit dem Könige besprochen, und dieser sey auch bereit, ihm einen Theil seiner Kirchengüter zurückzugeben, den andern Theil aber anbetreffend, so soll die Sache einer neuen Untersuchung und Entscheidung competenter Richter überlassen werden, indem der Bischoff von Laon die letztere zu

i) Vesperi venit ad me, sagt der Oheim T. II. p. 593. — communis frater & comminister noster Heddo, Praepositus commissae tibi ecclesiae dicens mihi ex tua parte missaticum, sicut hic habetur, subnexum.

k) Die Schlüsse stehen bey Hardnin p. 508.

l) Hincm. T. II. p. 593.

zu Attigny nicht abgewartet, sondern sich durch die Flucht entfernt habe. Woher der Neffe die von ihm producirten Schlüsse der Synode zu Touzi habe, kann der Oheim nicht begreifen, weder er selbst noch die gerade bey ihm zugegen gewesenen Bischöffe, hätten in ihrem Leben etwas davon gehört oder gesehen. Er besitze die Urschrift dieser Synode, der er selbst mit dem Neffen angewohnt habe, aber das Exemplar des letztern sey offenbar erdichtet, und seye auch in vielen Stücken den heil. Canonen entgegen m).

Schließ-

m) Ceterum, carissime frater, de scedula, quasi Episcoporum diffinitionem continente, in synodo, quae apud Tusiacum fuerat habita, valde miratus sum ubi & quomodo hanc adinveneris, quam antequam per Heddonem clericum tuum acceperim, nunquam vidi & nunquam vel nusquam audivi, sed nec, qui modo adfuerunt Episcopi eam se vidisse vel audisse dixerunt. Illam quippe authenticam diffinitionem, quae secundum saeras leges in eadem synodo decreta est, cui & mecum interfuisti, ego habeo & divinare non valeo, unde adinventio ista emerserit, quae — — in quibusdam sacris regulis obviat & mendacem illam esse facillime possis advertere, si illos oculos habuisses in capite, de quibus scriptura dicit (Eccles. II. 14) oculi sapientis in capite ejus &c. In seiner nachher anzuführenden Klagschrift wider den Neffen, die auf der Synode zu Douzi vorgelesen wurde, bestreitet er die Aechtheit der Schlüsse auch noch aus folgenden Gründen, man finde unter den Unterschriften Namen von Bischöffen, die es damals noch nicht waren, es hätten ein paarmal zwey Bischöffe zugleich als Bischöffe einer und eben derselben Stadt unterschrieben, die doch einander bloß succedirt haben, und zwar stehe der Name des Nachfolgers um ein ziemliches weiter vornen vor dem des Vorfahren, man finde da Namen von Bischöffen unterschrieben, die doch der Synode nicht angewohnt hätten, Sie, die Bischöffe, die wirklich darauf zugegen gewesen, hatten die Acte nicht unterschrieben (Hard. p 1245). Man vergleiche hiezu, was Pagi in annal. Baronii ad a. 860 (T. XIV. p. 580) aus Mabillon zur Rettung der Aechtheit dieser Schlüsse, jedoch ohne bestimmte Rücksicht auf die Einwendungen H. von Rheims zu nehmen, beybringt, allein würde wohl H jene Gründe haben gebrauchen können, wenn es schon damals gebräuchlich gewesen wäre, daß auch nicht gegenwärtig gewesene Bischöffe die Concilienschlüsse unterschrieben, und die Nachfolger mit den Vorfahren im Amte sie mit unterschrieben hätten?

Schließlich warnt er den Neffen, daß er wider die Besitzer von Kirchengütern nicht voreiliger Weise die Excommunication verfügen oder sich mit seiner Appellation nach Rom wenden solle, ehe die Sache auf der nächsten Provinzialsynode untersucht wäre.

Der Neffe schrieb aufs neue einen langen Brief an den Oheim n). Er sucht darinn, sein Recht an die ihm vom Könige streitig gemachten Güter seiner Kirche darzuthun, entschuldiget seine Flucht, zu der er sich genöthiget gesehen habe, um sich nicht einer neuen Gefang.nnehmung wie zu Sylvac. auszusetzen, wo die Anwesenheit des Oheims ihm mehr geschadet als genutzt habe, beklagt sich, daß man den Nortmann, der doch von dem Pabste und ihm excommunicirt seye, so sehr begünstige, daß man ihn hindre, nach Rom zu reisen, daß man ihm die seiner Kirche zugehörigen Güter entreiße. Anbetreffend die Schlüsse zu Toussi, so habe Er im Gegentheile sich mit Recht zu wundern, wenn auch der mit zugegen gewesene Erzbischoff Hardvic gesagt haben solle, er habe nie was davon gehört oder gesehen. Eben dieser Erzbischoff habe sie ihm mitgetheilt, und er habe durch zwey Diaconen seiner Kirche, Namens Teutland und Hartgar eine Abschrift davon nehmen lassen, Männer, von welchen er gewiß wisse, daß sie nicht fähig seyen, päbstliche oder Synodalschreiben zu verfälschen, was sie auch von ihm nie zu thun gelernt hätten o). Wenn der

n) Epist. Hincm. Laudun. ad Kemensem, respondet ad superiorem LV. Cap. Hincmari Epistolam & ad alia, quae contra ipsum scripta vel acta — H. Opp. T. II. p. 608.

o) Et ego illud non ab re admiror, si Hardvicus Archiepiscopus, qui adfuit, eam se non vidisse nec audisse dixit; nam ab eo illam accepi & relegens transcribi jussi, & transcripta est per manus duorum ecclesiae mihi commissae diaconorum, quorum unus Teutlandus, alter vocatur Hartgarius qui scio quod nesciunt Apostolicas aut Synodicas depravare vel diminuere epistolas, quod

der Oheim die Urschrift dieser Synode, auf der sie beyde miteinander gewesen, wirklich in Händen habe, so wünsche er sehr, sie zur Einsicht zu bekommen, um die Unterschrift seiner Hand darinn erkennen zu können p). Es sey zwar allerdings auf der Synode ein andres von seinem Oheime aufgesetztes Synodalschreiben q) verlesen worden, das er ebenfalls besitze, aber weil es gar zu lange gewesen, so habe man für besser gehalten, einen kürzeren Aufsatz zu unterschreiben, und das sey der nemliche, den er producirt habe. Der erste Canon dieses kürzeren Aufsatzes, der wider die Räuber und Veräußrer der Kirchengüter gerichtet seye, sage aber nichts anders, als was der Oheim selbst in seinem längeren Synodalschreiben, aus dem die hiehergehörige Stelle angeführt wird, für Recht und den heil. Canonen gemäß anerkannt habe, daß nemlich ein jeder der sich an den Kirchengütern vergreife, dem Banne unterworfen seyn solle r).

Er

quod a me nunquam didicerunt, quia Deo teste hoc nunquam agere praesumsi. — Auf der Synode zu Soissons im J. 853. wurde ein Diacon der Rheimser Kirche, Namens Ragamfrid, vom König Carl angeklagt, daß er falsche königliche Edicte compilirt habe, und ihm daher im 6ten Can (Hard. l. c. p. 44) verboten, sich eher aus der Rheimser Parochie zu entfernen, als bis er sich gerechtfertiget habe. Sollte hier also nicht der Neffe dem Oheim, dem zumal auch Nicolaus Verfälschungen der erhaltenen päbstlichen Privilegien öffentlich vorgeworfen hatte, einen kleinen Seitenhieb haben geben wollen, nicht in der laonischen sondern in der Rheimser Kirche seyen Leute zu suchen, die mit Verfälschungen öffentlicher Schriften umgehn?

p) Multum precor illam (sc. authenticam diffinitionem) mihi ostendi, ut & ipse recognoscere valeam in ipsa manum meae subscriptionis.

q) Ap. Hard. l. c. p. 511.

r) Nur war freylich in der angeführten Stelle der Bann nicht so weit ausgedehnt, wie in dem ersten der von H. dem Jüngeren angeführten Schlüsse von Toussy, daß die Excommunicirten auch nicht einmal in der Gefahr des Todes zur Communion zugelassen werden soliten, und dieß letztere war allerdings nur mit Ausnahme einiger weniger in be-

son-

Er kommt nun auf die Decretalen der alten Päbste zu sprechen, und giebt dem Oheime zwar zu, daß sie nach Verschiedenheit der Umstände von einander verschieden, aber leugnet, daß sie einander widersprechend seyen. Er beruft sich gegen den Oheim, der nur 20 nicänische Canonen gezählt wissen wolle, auf das Zeugniß der Päbste Marcus, Julius und Felix, die nicht bloß 20 sondern 70 und wohl mehrere nicänische Canonen zählen, und da doch der Oheim selbst dem Julius, der von ungleich mehreren als bloß von 20 in dem Archive der römischen Kirche aufbewahrten nicänischen Canonen rede, von jedermann Glauben zugestellt wissen wolle, so fragt er sich, wie doch wohl diese beyden Behauptungen mit einander bestehen können? Er beharrt darauf und beweißt das aus mehreren Schreiben alter Päbste, daß die Angelegenheiten der Bischöffe in erster Instanz von dem apostolischen Stuhle gerichtet werden müssen. Er macht hierauf dem Oheime Vorwürfe, daß er in seiner Schrift von 55 Cap. sich wider die oberrichterliche Gewalt des apostolischen Stuhls aufgelehnt, und besonders gegen das Schreiben des Pabstes Nicolaus an die sämmtlichen gallischen Bischöffe, das er hier ganz einrückt, sich manche anzügliche Anmerkungen erlaubt habe. Er kann es dem Oheime nicht vergessen, daß er die von ihm über seine Parochie verhängte Excommunication aufgehoben habe, und sucht ihm aus den Decretalen zu beweisen, daß er dadurch die Gränzen

sondern Fällen den Kirchengesetzen und den Decreten der Päbste entgegen. Man vergl. z E den über den Prinz Carlmann und seine Anhänger ausgesprochenen Bann bey H. T. II. p. 354. wo es am Ende heißt, ea videlicet conditione ut secundum formam mystici Nicaeni concilii & Africae provinciae canonum, juxtaque apostolicae sedis decreta Pontificum, Siricii, Innocentii, Coelestini, Leonis, ubicunque fuerint ultima poenitentia & necessarii viatici communis petentibus non negetur.

seiner Metropolitanrechte überschritten habe. Noch bezeugt er, wie sehr es ihm schmerze, daß er von ihm, der doch sein Oheim und sein Erzbischoff seye, in Absicht auf seine gelobte Reise nach Rom sich so gar keiner Unterstützung zu erfreuen habe.

Der Bischoff von Laon wollte nun mit seinem Oheime und den übrigen Bischöffen nichts mehr zu thun haben, sondern erbat sich zwey Monathe nachher, nachdem er sich von Attigny hinwegbegeben hatte, weltliche Richter von dem Könige, welche in Ansehung der im Streite liegenden Güter sprechen sollten. Sie wurden ihm verwilliget, nnd sprachen weit günstiger für ihn, als vorher die geistlichen Richter. Von jetzt an kam H. von Laon wieder an den Hof, und der Appellation nach Rom ward fernerhin nicht mehr gedacht, aber der Oheim machte ihm bittre Vorwürfe, daß er den Kirchengesetzen zuwider s) sich von geistlichen Richtern an weltliche gewandt habe.

Das wiederhergestellte gute Vernehmen zwischen dem Bischoffe von Laon und dem Könige währte indeß nicht lange.

Carlmann, ein Sohn des Königs, von seiner Kindheit an dem geistlichen Stande gewidmet, und schon zum Diacon ordinirt, hatte, seines Standes überdrüssig, allerley Unruhen angestiftet, und ward deßwegen von seinem Vater in gefängliche Verwahrung gebracht. Er wandte sich nun an den Pabst Hadrian, und auf dessen Vermittelung ward er wieder los-

s) Contra canones, qui ab ecclesiasticis ad majoris auctoritatis ecclesiasticos judices & non a majoribus ad minores, nec ab Ecclesiasticis ad seculares, neque a consensu partium electis provocari permittunt, H. Opp. T. II. p. 606.

loßgelassen, und kam an den Hof zurück. Es stund aber nicht lange an, so entfloh er, sammelte eine Räuberbande um sich, und verübte im ganzen Reiche die gröbsten Greuelthaten t). So viele Versuche auch sein Vater und der Erzbischoff von Rheims machten, ihn und seinen Anhang zur Rückkehr und zum Gehorsam zu bringen, so war doch alles umsonst und vergeblich und das Ende davon war, daß Carlmann und sein Anhang dem eigenen Verlangen des Vaters gemäß auf einer Provinzialsynode förmlich excommunicirt wurde u). Diese Excommunications-Akte sollte auch der Bischoff von Laon unterschreiben, aber obgleich zu wiederholtenmalen dazu aufgefodert, so weigerte er sich doch hartnäckig es zu thun v).

Im J. 871 ward nun seinetwegen zu Douzi bey Mouson, in der rheimser Diöcese gelegen, (apud Duziacum) eine dritte Kirchenversammlung gehalten. Anfangs erschien der Bischoff von Laon nicht, aber dieß hielt den König nicht ab, ein Klaglibell w) wider ihn bey der Synode einzugeben, worinn er ihm zur Last legt, er habe ihn bey dem Pabste angeschwärzt, als hätte er Kirchengüter verschleudert, habe den Plan gehabt, seine Kirche und das Reich zu verlassen und zu Lothar überzugehen, habe nicht nur selbst den — dem Könige geschwornen — Eyd gebrochen, sondern auch andre verleitet, ihn zu brechen, habe sich des Unge-

t) Fuga lapsus congregavit secum plurimos filios Belial, qui inaudita nostris temporibus mala in parochiis dioeceseos remorum exercuerunt in rapinis & depraedationibus & homicidiis atque adulteriis & ecclesiarum violationibus aliisque quam plurimis flagitiis ac facinoribus, quae diabolica instigatione & humana crudelitate possunt patrari. Cf. Annal. Berlin. ad a. 870. u. 871. ap. Du Chesne T. III. p. 241. 242.

u) H. Opp. T. II. p. 353.

v) Libellus expostul. H. Remens. adv. A. Laudun. ap. Hard. p. 1248.

w) Proclamat. Caroli Regis adv. H. Laudun. ap. eund. p. 1222. Der Anfang dieser Klagschrift ist verloren gegangen.

gehorsams und selbst der Rebellion wider ihn schuldig gemacht. Nach Verlesung dieser Klagschrift bat der König die Bischöffe, daß sie, Hincmar von Laon möchte erscheinen oder nicht, dennoch verfügen möchten, was Rechtens seye.

Nach dem Könige übergab auch H. von Rheims eine sehr weitläufige Klageschrift wider den zu Laon x). Sie enthält ausser den bereits gemeldeten Beschwerden über den letztern eine Vertheidigung des Oheims gegen die ihm von dem Neffen gemachte Beschuldigungen, z. E. daß er an seiner Gefangennehmung schuld gewesen seye, und daß er die Autorität des apostolischen Stuhls nichts bey sich gelten lasse. Gegen die erste producirt er drey Briefe, die er zur Zeit der Gefangennehmung des Neffen geschrieben habe, und beweißt daraus, daß dieser einen ganz falschen Sinn hineingelegt habe, indem er aus einigen Stellen dieser Briefe habe beweisen wollen, der Oheim habe dem Könige zu seiner Gefangennehmung gerathen: der König selbst sey gegenwärtig, und er werde am besten sagen können, auf welcher Seite die Wahrheit seye. Die andre Beschuldigung erklärt er für eine eben so grundlose Verleumdung, und nimmt davon Gelegenheit, sein Glaubensbekenntniß von der Schlüsselmacht des apostolischen Stuhls abzulegen. Das Resultat davon ist, daß die Macht zu binden und zu lösen, ohngeachtet sie von dem Herrn dem Petrus allein übertragen worden zu seyn scheine, dennoch auch den andern Aposteln übertragen worden seye, daher sie auch noch jetzt jeder Bischoff und Priester in der Kir-

x) Scedula s. libellus expostulationis Hincmari Remensis adv. H. Laudun. in Synodo recitatus ap. Hard. p. 1225 - 1285.

Kirche besitze y). Er überläßt es endlich der Synode zur Beurtheilung, ob nicht wider H. von Laon, der auf eine dreymalige Citation nicht vor der Synode erschienen seye, kraft der Kirchengesetze als gegen einen Ungehorsamen mit dem Verdammungsurtheile zu verfahren seye, ohne daß hieran seine Appellation nach Rom etwas hindern könne, die theils widerrechtlich, theils von ihm nicht verfolgt worden seye.

Die Bischöffe sammelten nun Stellen aus der Bibel und aus den Kirchengesetzen, in Beziehung auf die von dem Könige vorgebrachten Klagepunkte, um eine desto gesetzmässigere Entscheidung geben zu können z).

Noch

y) Qualiter autem, sagt er l. c. p. 1163. f. de apostolicae sedis, quae est omnium ecclesiarum in toto orbe terrarum mater & magistra & cujus pontifex est patriarcha patriarcharum & primas primatum cunctarum provinciarum ligatione atque solutione sentiam atque teneam — coram vobis expono, sicut corde credo ad justitiam & ore confiteor ad salutem — Er beruft sich hierauf auf eine Stelle Leos; „quod dicitur beatissimo Petro: tibi dabo claves &c. „(Matth. 16) transivit quidem etiam „in alios apostolos jus istius potestatis & in omnes ecclesiae principes decreti hujus constitutio „commeavit, sed non frustra uni „commendatur, quod omnibus „intimetur. Petro enim ideo hoc „singulariter creditur, quia cunctis „ecclesiae rectoribus Petri forma „proponitur". Manet ergo, fährt H fort, Petri privilegium, ubicunque ex ipsius fertur aequirate judicium, nec nimia est vel severitas vel remissio, ubi nihil est ligatum, nihil solutum, nisi quod B. Petrus aut ligarit aut solverit — — Quae solvendi & ligandi potestas, quamvis soli Petro data videatur a Domino, absque ulla tamen dubietate noscendum est, quia & ceteris apostolis datur, ipso teste qui — — insufflavit & dixit omnibus; accipite spiritum sanctum &c. &c. (Joh. 20). Nam sicut interrogatis generaliter omnibus, Petrus respondit unus pro omnibus, ita & quod Petrus Dominus respondit, in Petro omnibus respondit; nec non etiam nunc in episcopis ac presbyteris omni ecclesiae officium idem committitur, ut videlicet agnitis peccantium causis quoscunque humiles ac vere poenitentes respexerit, hos jam a timore perpetuae mortis miserans absolvat, quos vero in peccatis, quae egerunt, persistere cognoverit, illos perennibus suppliciis obligandos insinuet. Unde alios Dominus de correpto semel at iterum ac tertio sed non poenitente fratre praecepit dicens: si autem ecclesiam non audierit &c. (Matth. 18).

z) Responsa Episcoporum ad libell. proclamat. Caroli regis &c. ap. Hard. l. c. p. 1285.

Noch war H. v. L. nicht auf der Synode erschienen, und auch jetzt mußte er noch dreymal, welches jedesmal durch einen Bischoff, einen Priester und einen Diacon geschah, vorgefodert werden, ehe er erschien.

Es ward ihm nun ausser einem vom Pabste Hadrian an ihn gerichtetem Schreiben a), worin ihm dieser befahl, sich seinem Metropoliten zu unterwerfen, unbeschadet übrigens seiner Appellation nach Rom, auch die Klageschrift des Königes vorgelesen und ihm eine Frist eingeräumt, um sich gegen die darinn enthaltenen einzelnen Punkte zu verantworten. In der nächsten Sitzung — und auch dießmal mußte er dreymal citirt werden, ehe er erschien — erwartete man nun seine Verantwortung zu hören, aber er weigerte sich, der Synode zur Rede zu stehen, weil der König ihn seiner Güter beraubt habe. Der König erklärte dieß sogleich für eine Lüge, und legte im Gegentheile dem Bischoff allerley zur Last, z. E. daß er mit allen Bewaffneten seines Kirchensprengels habe zur Synode kommen wollen, und den Schatz seiner Kirche geplündert habe, welches alles durch mehrere Zeugen erhärtet wurde. Der Oheim drang nun aufs neue in den Neffen, sich zu verantworten, aber dieser wollte den ersten nicht für seinen Richter erkennen, weil er an seiner Gefangennehmung schuld gewesen seye. Der Oheim rief hierauf den König selbst nebst noch mehreren Bischöffen und Großen auf, zu sagen, ob dem also seye, und alle schwuren, daß das eine Lüge und Verläumdung des Neffen gegen den Oheim seye. Noch wollte sich H. v. L. damit helfen, daß er sagte, wer etwas wider ihn habe, solle mit ihm nach Rom

a) Man findet das Schreiben bey Harduin. p. 1301.

Rom reisen und ihn vor dem Pabste verklagen, allein man bewieß ihm, daß dieß gegen die Kirchengesetze seye, denen zu folge ein jeder innerhalb seiner Provinz verklagt und gerichtet werden müsse.

Weil nun H. von L. sich durchaus nicht zu einer Verantwortung bequemen wollte, so wurde der Beweiß der wider ihn vorgebrachten Klagepunkte theils durch vorgelegte Schriften theils durch Zeugen Aussage geführt, und hierauf den eingesammelten Stimmen gemäß von dem Oheime selbst, der den Vorsitz führte, das Urtheil ausgesprochen, und von allen nach kirchlicher Gewohnheit unterschrieben, daß H. v. L. seiner bischöfflichen Würde entsetzt seyn solle, jedoch dem Pabste sein Recht vorbehalten, wie dieß die Schlüsse von Sardica, und diesen gemäß, die Päbste Innocenz, Bonifacius und Leo öffentlich festgesetzt hätten b).

Die Bischöffe ermangelten nicht, dem Pabste von der Absetzung des H. v. Laon Bericht zu erstatten c), und bezogen sich in Absicht auf die Gründe, die sie dazu genöthiget hätten, auf die zugleich überschickten Synodalakten, woraus sich der Pabst des weiteren ersehen könne. Ausser den, dem Bischoffe in den Akten schuldgegebenen, Verbrechen finden sie auch noch nöthig, anzuführen, daß er den Schmuck seiner Kirche an Gold und Silber und Edelgesteinen zu Degen, Wehrgehängen, Sporen, und Hosenbinden für seinen Bru-

b) Reservato per omnia juris privilegio Domini & patris nostri Hadriani, Apostolicae ac primae sedis Papae, sicut sacri sardicenses canones decreverunt, & ejusdem Apostolicae sedis Pontifices Innocentius, Bonifacius, Leo ex eisdem sacris canonibus promulgaverunt. — Man sehe übrigens das ganze Verdammungsurtheil mit allen seinen Unterschriften bey Hard. p 1317.

c) Man findet dieses Synodalschreiben bey Harduin p. 1318.

Bruder und andre verschwendet habe d). Sie bitten ihn um Bestätigung ihres Urtheils, oder sollte er, was sie doch nicht erwarten, den sardicensischen Schlüssen zufolge es für nöthig erachten, ein neues Gericht über den Verurtheilten halten zu lassen, so möchte er dazu Bischöffe aus den benachbarten Provinzen nehmen. Auch hätten sie nichts dagegen, wenn er selbst Abgeordnete schicken wolle, welche mit fränkischen Bischöffen richten sollten, wie dieß den sardicensischen Schlüssen gemäß seye, nur bäten sie ihn, wenn er ja ihr gesetzmässiges Urtheil nicht genehmigen wolle, H. v. L. nicht eher in seine Würde wieder einzusetzen, als bis diese Sache in ihrer Provinz aufs neue untersucht worden seye. Dieß Recht habe bisher noch keine Kirchenversammlung den Gallischen und Belgischen Gemeinen entzogen. Vielmehr seyen nach den nicänischen und andern Schlüssen die Bischöffe ihren Metropoliten unterworfen, und so wenig sie gemeynt seyen, der römischen Kirche ihre durch Petrum erhaltenen Vorrechte streitig zu machen, so wenig hoffen sie, daß der Pabst im Gegentheile ihre durch die heil. Canonen und durch seine eigenen Vorfahren auf dem apostolischen Stuhle ihnen zugesicherten Rechte kränken werde. Sollte nun doch der Pabst, was sie aber nicht hoffen wollen, durch irgend jemand sich zur Wiederherstellung dieses Verächters der Kirchengesetze bewegen lassen, so erklären sie, daß sie seinen Ausschweifungen sich weiter nicht

d) Intermissa nihilominus ratione de auro & gemmis quam plurimis & pretiosis & multis ac variis ornamentis ex auro & gemmis compositis, quibus Vardulus episcopus decessor illius altare sanctae Mariae Laudunensis ecclesiae pulcre satis ornavit, quod iste defabricavit, & sicut ministeriales ipsius ecclesiae dicunt, inde ungas ad spatas & halteos & calcaria atque ligaturas hosarum, quas hosobindas dicunt, fieri jussit, & suo fratri & quibus sibi placuit, dedit — und so geht es noch eine Weile im nemlichen Tone fort. Man sieht hieraus gelegentlich, welche Pracht schon damals theils in den Kirchen theils unter den vornehmern Ständen geherrscht habe.

nicht mehr widersetzen würden, weil sie nicht wegen jedes einzelnen Vorfalls Abgeordnete nach Rom schicken können; er möge alsdenn leben und handeln, wie er wolle, aber Gemeinschaft würden sie nicht mit ihm haben.

Auch der Erzbischoff von Rheims schrieb an den Pabst e). Sein Brief enthält die nemlichen Invectiven gegen den Neffen, die man schon oft genug gehört hat, und am Ende erklärt er, daß er nun und nimmer eine amtliche Gemeinschaft mit seinem Neffen unterhalten werde, um nicht seinen ferneren Insolenzen, die er lange genug sich habe gefallen lassen, ausgesetzt zu seyn. Noch enthält der Brief einen dem Erzbischoffe vom Pabste abgefoderten Bericht wegen eines Priesters aus der rheimser Parochie, den jener abgesetzt hatte. Die Sache gehört zwar eigentlich nicht hieher, aber sie verdient doch als eine kurze Episode hier eingeschaltet zu werden, weil sich daraus ergiebt, theils, wie so gar nichts seltenes es in den damaligen Zeiten gewesen seye, unter dem geistlichen Stande die rohesten Menschen anzutreffen, theils wie man es zu Rom nicht verschmäht habe, jedem auch noch so heillosen Menschen gegen seinen Metropoliten Gehör zu geben, um so nach und nach alles nach Rom zu ziehen, und auf den Trümmern der bisher bestandenen geistlichen Aristocratie eine geistliche Monarchie zu errichten.

Die Schwester eines gewissen Liulfs hatte einen Bruder des Priesters Trising geheyrathet und ihm eine Tochter aus erster Ehe zugebracht. Der Priester kam oft in das Haus seines Bruders und es ver-

brei-

e) Ap. Hard. p. 1323.

breiteee sich sehr bald die Sage, daß er mit der Tochter seiner Schwägerinn einen unerlaubten Umgang unterhalte. Einst kehrten der Priester und Liulf von einem benachbarten Wirthshause zurück, wo sie wacker darauf losgezecht hatten f), und unterwegens, wie es der Fall bey Betrunkenen zu seyn pflegt, fiengen sie an zu wörtlen g), welches endlich so weit gieng, daß Liulf dem Priester wegen seiner Nichte Vorwürfe machte, dieser aber in alle mögliche Schmähworte wider Liulf ausbrach. Liulf hatte einen Prügel in der Hand uud schlug damit zweymal auf den Priester zu, dieser aber fiel über den Sohn des Liulfs her, der ein Schwerdt vom Halse herabhängen hatte h), zog es aus der Scheide und führte einen so gewaltigen Hieb auf den zu Pferde sitzenden Liulf, daß er ihm den Kopf gespalten haben würde, wenn nicht dieser noch zu rechter Zeit den Streich des Schwerdts mit seiner Hand aufgehalten hätte: dafür aber wurden ihm zwey Finger abgehauen, und er fiel vom Pferde. Der Priester glaubte ihn getödtet zu haben, schwang sich auf sein Pferd, und ritt nach Hause. Sobald der Erzbischoff Nachricht von diesem Vorfall bekam, beschied er den Priester zu sich und befragte ihn in Gegenwart seines Clerus über den Hergang der Sache. Der Priester leugnete einen unerlaubten Umgang mit der Weibsperson gehabt zu haben, aber dafür gestand er, daß er die Absicht gehabt habe, den Liulf zu tödten. Der Erzbischoff entsetzte ihn nun seines priesterlichen Amtes, bis er vor einer Provinzialsynode erscheis

f) Et inebriaverunt se in quadam taberna contra nostrum episcopale interdictum, qui presbyteris nostris in omnibus synodis interdicimus ut sicuti canones Africani diffiniunt "Clerici edendi vel „bibendi causa tabernas non ingredi „antur, nisi peregrinationis necessitate compulsi".

g) Coeperunt verbosare inter se, sicut ebrii solent facere.

h) Qui spatam ad collum portabat.

scheinen und da in Gegenwart einer gewissen Anzahl von Bischöffen den carthaginensischen Kirchengesetzen gemäß i) seine Sache entscheiden lassen würde. Der Priester ließ anderthalb Jahre verstreichen, ohne sich auf irgend einer, der während dieser Zeit gehaltenen, Synoden blicken zu lassen, und so ward denn, weil er die ihm zu seiner Verantwortung eingeräumte Frist fruchtlos hatte verstreichen lassen, den Kirchengesetzen gemäß k) ein andrer an seine Stelle ordinirt.

Der abgesetzte Priester reiste nach Rom, und brachte von da ein päbstliches Schreiben zurück, worinn dem Erzbischoffe aufgegeben wurde, Bericht von der Sache zu erstatten. Dieß that er nun in dem letztern Theile dieses seines Briefes, den er eigentlich wegen seines Neffen an den Pabst geschrieben hatte, und beweißt diesem aus mehreren Kirchenverordnungen und Decreten der Päbste, daß Geistliche, die sich des Mords und Todschlags schuldig machen, nicht in dem geistlichen Stande gelassen werden dürfen.

Was sich von dem Geiste der römischen Hierarchie hatte erwarten lassen, das geschah. Hadrian mißbilligte es sehr o), daß die Bischöffe der Synode zu Douzi den Bischoff von Laon, der doch nach Rom appellirt habe, abgesetzt hätten, und befahl ihnen, weil sie doch dem apostolischen Stuhle sein Recht vorbe-

i) Can. 17. der Kirchenversamml. zu Carth. v. J. 418. bey Fuchs Th. III. p. 383.

k) Can. 14. der K. Vers. zu Carth. v. J. 401. bey Fuchs Th. IIIi p. 115

o) V. sein Schreiben bey Harduin. p. 722.

behalten hätten, ihn nebst einem Ankläger, der die erforderlichen Eigenschaften habe p), nach Rom zu schicken, damit auf einer Synode daselbst seine Angelegenheit untersucht und ausgemacht werden könne, indem die überschickten Akten ihm keine Genüge thäten. Ehe jenes geschehen seye, soll auch kein andrer Bischoff in der Kirche zu Laon ordinirt werden.

Das in einem sehr würdigen Tone verfaßte Antwortsschreiben der auf der Synode zu Douzi versammelt gewesenen Bischöffe ist, wie es scheint, kaum noch zur Hälfte vorhanden q). Sie hätten sich, schreiben sie, den Brief des Pabstes, oder vielmehr dessen, der ihn, wie aus einigen Stellen erhelle r), im Namen des Pabstes geschrieben habe, mehr als einmal in voller Versammlung vorlesen lassen, weil sie zu ihrem nicht geringen Erstaunen einiges darinn gefunden hätten, worüber sie anfangs gezweifelt haben, ob sie wohl auch recht gehört hätten s). Nachdem nun der Brief oft genug vorgelesen worden und sie immer das nemliche darinn gefunden hätten, was ihr Erstaunen erregt habe, so bleibe ihnen nichts anders übrig, als sich dieses daraus zu erklären, daß die vielen Geschäfte des apostolischen Stuhls den Verfasser des päbstlichen Schreibens verhindert haben müssen, sowohl die überschickten Akten als auch ihr Synodalschreiben mit dem gehörigen Fleiße durchzulesen. Hätte er beydes auch nur einiger Aufmerksamkeit gewür-

p) Accusatorem idoneum, qui nulla possit auctoritate legitima respui.

q) Es steht bey Hard. p. 1218.

r) So heißt es z. E. in dem Schreiben des Pabstes: De Hincmari — depositione Pontificio nostro scripsistis, quatenus de eo secundum quod canonicum est, vobis restituere juberemus.

s) Quaedam in ea invenimus, quae stuporem mentibus nostris non mediocriter induxerunt, feceruntque nos non modicum dubitare, utrum aliter putaremus, an ita essent posita, quemadmodum personabant.

würdiget, so würden sie jetzt nicht nöthig haben, das zu wiederholen, was er selbst darinn hätte finden können, daß ihr Verfahren ganz den angeführten Kirchengesetzen gemäß gewesen seye.

Da auch Carl der Kahle von dem Pabste wegen des jüngeren H. schon mehrere Verweise und zwar nicht eben in den gelindesten Ausdrücken erhalten hatte, so hatte er sich darüber bey dem Pabste schriftlich beschwehrt. Hadrian ermahnt ihn nun in einem neuen Schreiben t), er sollte anstatt des Murrens, ungestümen Schreyens und Tadelns, was ein offenbarer Beweiß seye, wie viel ihm noch zur vollkommnen Liebe fehle, als die nach dem Apostel (1. Cor. 13) sich nicht ungebehrdig stelle, sich nicht erbittern lasse, alles vertrage, alles dulde, vielmehr ihm dafür danken, daß er als ein kluger Vater, ihn, seinen geliebten Sohn, etwas züchtige, damit er nicht zu sicher werde und im Guten immer mehr Stärke erlange. Er, der Pabst, handle hierinn nicht anders, als Gott selbst, der allgemeine Vater aller Gläubigen, von dem es heiße (Ebr. 12) welchen der Herr lieb hat, den züchtiget er u. s. w. Hadrian erklärt hierauf in den nemlichen Worten, wie er das in obgedachtem Schreiben an die Bischöffe gethan hatte, daß er nun und nimmer in die Absetzung H. v. L. willigen würde, bis die ganze Sache von ihm selbst erörtert worden seye, daher er von dem Könige verlangt, er solle jenen Bischoff mit einem tauglichen Ankläger nach Rom schicken.

Ein

t) Ap. Halduin. p. 724.

Ein Brief, in diesem Tone abgefaßt, war nichts weniger als ein Mittel, den schon durch mehrere vorher erhaltene harte Schreiben des Pabstes aufgebrachten König zu besänftigen. H. von Rheims mußte ihm also die Feder zur Antwort leyhen, worinn ihm die Wahrheit so derb gesagt wurde, als er sie vielleicht noch nie gehört hatte.

Der Pabst, schreibt Carl u), zwinge ihn selbst durch sein — alle Achtung für die königliche Würde ausser Augen setzendes, und von aller bischöfflichen Bescheidenheit entblößtes — Benehmen mit ihm aus einem andern Tone, als er bisher geführt habe, zu reden, um es ihm endlich einmal bemerklich zu machen, daß er, der König, bey allen menschlichen Schwachheiten dennoch ein im Bilde Gottes wandelnder Mensch, von königlichem Herkommen und Geist, ein Christ, ein Rechtgläubiger, in geistlicher und weltlicher Gelehrsamkeit geübt, und vor keinem bischöfflichen Gerichte v) eines öffentlichen Verbrechens auch nur angeklagt, geschweige überwiesen seye. Der Pabst nenne ihn in seinem vorhergehenden Schreiben w) einen Meineydigen, einen Tyrannen, einen Kirchenräuber, gleichsam als hätte er nicht einen König, sondern den gemeinsten Menschen vor sich, und wenn er über diese unerwiesenen und unerweislichen Beschuldigungen, wie natürlich, seine Empfindlichkeit äußere, so ermahne ihn der Pabst, alles, was von dem apostolischen Stuhle herkomme, dankbar und demüthig anzunehmen,

u) H. Opp. T. II. p. 701. Caroli Calvi regis nomine ad Hadrianum Papam.

v) In audientia episcopali.

w) Der Pabst hatte nicht bloß in der Sache H v. L sehr heftige Schreiben an den König Carl ergehen lassen, sondern auch in der Sache des Kais. Ludwigs wegen des von Carln in Besitz genommenen Lothringischen Reiches (ap. Hard p 712 und in der Sache Carlmanns eines Sohns von Carln (ap. eund. p. 720).

men, aber wenn er zu solchen Beschuldigungen schweigen und sie auf sich liegen lassen wollte, so würde er dadurch selbsten nicht nur seiner königlichen Würde, sondern auch selbst der Gemeinschaft der Kirche entsagen. Wenn der Pabst schreibe, es fehle ihm noch viel zu der von dem Apostel geschilderten vollkommnen Liebe, weil er sich die päbstlichen Rügen nicht so geduldig gefallen lasse, so wünsche er doch recht sehr, daß ihm die Spuren dieser vollkommnen Liebe in dem Schreiben des Pabstes nachgewiesen werden möchten. Jener erste Bischöff Roms, der große Apostel Petrus, habe nicht nur den Tadel seines Mitapostels Paulus mit Dank und Freude angenommen, sondern als er auch von seinen Untergebenen wegen seines Umgangs mit den Heyden zur Rede gesetzt worden, so habe er sie nicht mit stolzen Worten abgewiesen, sie sollten sich alles, was er gethan habe, geduldig gefallen lassen, sondern er habe es nicht verschmäht, sich gegen seine Tadler in aller Demuth zu verantworten und sie zu befriedigen. Wie weit entfernt aber von diesem Geiste die an ihn gerichteten Briefe des Pabstes seyen, indem er sich nicht nur keine Mühe gegeben habe, ihn mit sich auszusöhnen, sondern ihm auch noch mit unverdienten Vorwürfen den Mund zu stopfen gesucht habe, was ihm jedoch gottlob! noch nicht gelungen seye! Der Pabst wolle und befehle vermöge seiner apostolischen Autorität x), daß H. v. L. nach Rom geschickt werden solle: das sey eine noch von keinem seiner Vorgänger gebrauchte, von nichts als nur von weltlichem Hochmuthe zeugende Sprache y). Zwar

daß

x) Volumus, heißt es im Schreiben des Pabstes & auctoritate apostolica jubemus.

y) Contra morem decessorum ac praedecessorum vestrorum hoc dictum invenimus, umbrosum seculi typhum inducens in ecclesiam &c.

daß er's wolle, daran zweifle er keinen Augenblick, weil der Mensch oft etwas wolle, was er nach reiferer Ueberlegung nicht wollen sollte, aber wo doch der Verfasser des Briefes es geschrieben gefunden habe, es könne einem Könige, dessen Amt es ist, Verbrecher zu bestrafen, vermöge apostolischer Autorität befohlen werden, einen rechtmäßig Verurtheilten erst nach Rom zur Untersuchung zu schicken? Eben so befremdend findet der König die Zumuthung des Pabstes, daß er bis zur Zurückkunft H. v. L. über die ihm anvertrauten Kirchengüter die Aufsicht haben, und sie vor Schaden wahren solle z). Was er ihm schon einmal geschrieben habe, das sehe er sich genöthiget, ihm aufs neue zu schreiben, daß die fränkischen Könige niemals für Statthalter sondern stets für Herren des Landes geachtet worden seyen: der Pabst Leo selbst und das römische Concilium schreiben, die Könige und Kaiser haben den Bischöffen eingeräumt, Geschäfte auszumachen, nicht aber seyen sie jemals Güterverwalter oder Beamte der Bischöffe gewesen a). Der Pabst solle sich nur in der Geschichte seiner Vorfahren umsehn, und er werde finden, daß keiner von ihnen sich je gegen Kaiser und Könige, auch selbst nicht gegen die Exarchen, eine solche Sprache, wie Er gegen ihn, erlaubt habe. Welche Hölle, ruft der König aus, hat denn das Gesetz ausgespieen, das der Verfasser des im Namen des Pabstes geschriebenen Briefes mir auferlegt, daß ich einen Mann, der wegen

z) Ut res omnes Hincmaro commissae ecclesiae, donec ad propria reverteretur, nobis committeretis, ut indemnes consisterent, & aliquod dispendium non incurrerent, & ut Leo ac romana synodus scripsit reges & imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distinguendorum negotiorum Episcopis sanctis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici extiterunt.

a) Reges francorum ex regio genere nati non Episcoporum Vicedomini sed terrae Domini hactenus fuimus computati,

gen so vieler Verbrechen (und hier folgt die nemliche Schilderung des Bischoffs von Laon, auf die sein Verdammungsurtheil gegründet worden) verdammt wurde, erst nach Rom schicken solle b)? die Gesetze der Kaiser und Könige in Absicht auf den Clerus müßten von dem apostolischen Stuhle eben sowohl als von allen andern Bischöffen beobachtet werden, wie dieß die Päbste selbst anerkannt hätten c). Der Pabst möchte ihn in Zukunft mit seinen Befehlen und Drohungen des Bannes verschonen, die ja doch von keiner Kraft seyen, sobald sie nicht mit der heiligen Schrift, der Lehre der Vorfahren und den Kirchengesetzen übereinstimmen: die Vorrechte Petri bleiben nur da gültig, wo nach der Billigkeit Petri geurtheilt werde, und so möchte auch er bey seinen Befehlen und Urtheilen diese Billigkeit stets vor Augen haben, damit nicht (2. Cor. 6) sein Amt verlästert werde. Was die Zumuthung des Pabstes anbetreffe, daß er mit H. v. L. einen tüchtigen Ankläger nach Rom senden solle, so seye diese Zumuthung zwar nichts weniger als in den Gesetzen gegründet, denen zu folge kirchliche Angelegenheiten in der Provinz, wo sie entstanden, abgeurtheilt und entschieden werden müßten, aber der Pabst solle nur machen, daß der Kaiser, sein Neffe, ihm den Durchzug durch seine Lande gestatte, und Er, als König, werde denn doch wohl Klägers genug seyn, und eine Menge der tüchtigsten Zeugen von den verschiedensten Ständen und Würden mit sich führen, durch die er die Gültigkeit seiner Anklage auf das genug-

b) Quis igitur hanc universam legem infernus evomuit? Quis tartarus de suis abditis & tenebrosis cuniculis eructavit?

c) Quas etiam leges principali auctoritate promulgatas non solum a quibuscunque episcopis sed etiam ab ipsis apostolicae sedis pontificibus, ipsius primae sedis antistites observari debere scripserunt — u. nun werden Stellen von mehreren Päbsten angeführt.

nugthuendste beweisen zu können hoffe d). Zuletzt ersucht der König den Pabst, ihm und den Bischöffen und andern seiner Großen keine solche entehrende Schreiben weiter zu schicken, als wodurch er ihn sonst nur nöthigen würde, sie nicht zu achten, und seine Abgeordneten mit Schimpf und Schande heimzuschicken. Gerne wolle er dem Pabste, als Vicarius des Apostels Petrus in allem gehorchen, aber der Pabst selbst soll ihm dieß möglich machen, daß er sich nur immer an die heilige Schrift, die Lehre der Vorfahren und die Decrete der rechtgläubigen Lehrer halte. Was diesen gemäß sey, das wisse er wohl, daß es gehalten werden müsse, aber dafür verwerfe er alles, was jenen zuwider von irgend jemand compilirt oder erdichtet worden e). Laute dieser Brief nicht so, wie es sich für ihre beyderseitige Würde schicke, so habe ihn der Pabst selbst dazu genöthiget: Er werde dieß nicht mehr zu besorgen haben, wenn er ihn in Zukunft mit mehr Güte behandeln würde.

Der Pabst fand nun, daß es hohe Zeit seye, gelindere Saiten aufzuziehen. Er spricht zwar im Eingange seines Antwortschreibens f) wiederum von ungestümen Aufwallungen und von Murren des Königes, was er in dem Briefe desselbigen nicht zu lesen ge-

d) Man irrt sich wohl nicht, wenn man in diesen Worten die Drohung zu finden glaubt, es könne leicht geschehen, daß er selbst mit einem großen Heere nach Rom komme, um dem Pabste mehr Respect gegen die königliche Würde einzuflößen.

e) Quod ex apostolicae sedis nomine secundum sanctarum scripturarum tramitem praedicationemque majorum & orthodoxorum decreta scribitur, sequendum & tenendum non ignoramus, & quod secus a quoquam fuerit compilatum sive confictum, non solum respuendum sed & redarguendum esse cognoscimus. — Das sollte wohl, so wie auch der oben gedachte Ausruf über das von der Hölle ausgespieene Gesetz auf die falschen Decretalen gehen, von welchen man von Seiten des römischen Stuhles je länger je mehr Gebrauch zu machen anfieng.

f) Ap. Hard. p. 726.

gewünscht hätte, aber er lenkt denn sogleich ein, und sagt, er wolle seine Wunden durch das Oel des Trostes heilen, das er dann auch wirklich reichlich über ihn ausgießt. Hatte der Pabst in seinen vorigen Briefen den König einen Meineydigen, Tyrannen, Kirchenräuber gescholten, so rühmt er ihn jetzt wegen seiner Weisheit, seiner Gottesfurcht, seiner Gerechtigkeit, seiner Freygebigkeit gegen Kirchen und Klöster, überhaupt wegen einer Menge andrer trefflichen Tugenden und Eigenschaften. Seyen dem Könige, sagt er, Briefe von ihm zugekommen, welche andre Gesinnungen verrathen, so müßten sie erschlichen oder während seiner Krankheit ausgepreßt oder von irgend jemand unterschoben worden seyn g). Er eröfnet ihm in dem geheimsten Vertrauen, daß er, wenn Carl oder er selbst den Tod des wirklichen Kaisers erleben sollten, keinen andern für dessen Nachfolger im römischen Reiche erkennen wolle als ihn, sollte ihm auch jemand dafür einen Haufen von vielen Scheffeln Goldstücken geben h). Ueber die, dem jüngeren H. schuldgegebenen Verbrechen getraut er sich zwar nicht ein entscheidendes Urtheil zu fällen, gesteht aber ein, daß es scheine, er seye mit Recht verdammt worden. Er will auch die Rechte der Metropoliten nicht kränken, aber nur wünscht er, daß ihm, da er einmal nach Rom appellirt habe, dahin zur Verantwortung zu kommen erlaubt werden möchte. Er verspricht, vor der Hand ihn nicht wieder einzusetzen, und will, wenn H. v. L. auf seiner Unschuld bestehe, ihm dann entweder eigene Richter ernennen, oder seine Abgeordne-

ten

g) Et si quaedam literae delatae vobis sunt aliter se habentes in superficie, vel subreptae, vel a nobis infirmantibus extortae, vel a qualibet persona conflctae, durius aut acrius mordaciter sonantes &c.

h) Si dederit nobis quislibet multorum modiorum auri cumulum.

ten schicken, damit seine Sache in der Provinz, wo sie ihren Ursprung genommen, ausgemacht werden könne. Würde der Beklagte selbst sich nicht stellen, so würde das ein Beweiß seyn, daß er selbst die Rechtmäßigkeit seiner Verurtheilung anerkenne, und seine Stelle sollte denn ohne Verzug ersetzt werden.

Hadrian starb noch in eben dem Jahre 872, in welchem er dieß geschrieben hatte, und es blieb nun bey der Absetzung des H. v. L., die aber erst von dem folgenden Pabste Johann VIII. im J. 876 förmlich bestätiget wurde, worauf seine Stelle dem Bischoffe Hedenulph zu Theil ward. H. d. j. wurde nach seiner Verurtheilung eine Zeitlang eingekerkert, zwey Jahre darauf aber, weil ihn König Carl im Verdachte hatte, daß er an der Empörung Theil genommen habe, die durch Einbruch seines Bruders Ludwigs des Deutschen mit Kriegsvölkern in das westfränkische Reich, beynahe zur Reife gekommen wäre, wurden ihm die Augen ausgestochen, eine Strafe, mit der man in den damaligen Zeiten sehr freygebig zu seyn pflegte.

Im J. 878, wo Carl nicht mehr lebte, kam Johann VIII. nach Frankreich. Der nun wieder in Freyheit gesetzte H. übergab ihm auf der Synode zu Troies eine Klagschrift wider seinen Oheim i), und bat um ein gerechteres Urtheil, aber alles, was er erhalten konnte, war, daß ihm der Pabst erlaubte, die Messe zu singen, und einige Einkünfte aus dem Bißthume Laon zu beziehen k).

Wie

i) Reclam. & Proclam. Hincm. Laudun. in Labbei Concil. T. IX. p. 315.

k) Annal. Berlin. ad ann. 878.

Wie lange H. v. L. nachher noch gelebt habe, ist unbekannt, nur so viel weiß man, daß er noch vor seinem Oncle gestorben seye 1).

Dießmal hatten also die fränkischen Bischöffe die Rechte ihrer Kirchenverfassung gegen die herrschsüchtigen Anmaaßungen des Bischoffs zu Rom eben so glücklich als muthig behauptet, aber dießmal standen auch der König und die Bischöffe für Einen Mann, und wäre dieß immer der Fall gewesen, wie wenig würden sie dann von dem Unterjochungssysteme des römischen Stuhls zu befürchten gehabt haben!

XII.

Hincmars derbes Antwortschreiben vom J. 870 an den Pabst Hadrian II., der ihm bittere Vorwürfe darüber gemacht hatte, daß er seinen König Carl nicht von der widerrechtlichen Besitzergreifung des Reichs des Lothars abgehalten habe, und ihm nun auf den Fall, daß Carl in seinem Unrechte beharren würde, befahl, alle Gemeinschaft mit ihm aufzuheben, wenn er nicht die seinige verlieren wolle.

Während der Zeit, daß Hadrian sich des jüngeren H. gegen seinen Oheim und den König annahm, hatte er sich mit beyden noch wegen einer andern wichtigeren Angelegenheit überworfen.

Der durch seine Ehescheidungssache berüchtigte Lothar, ein Sohn des Kaisers gleiches Namens, war im Aug. des J. 869 auf seiner Rückreise von Rom zu Piacenza gestorben, und der Ländersüchtige Carl der Kahle hatte nicht sobald die Kunde seines Todes

ers

1) [Hist. lit. de la france T. V. p. 525.

erhalten, als er sich sogleich des ganzen Antheils an der fränkischen Monarchie, den jener besessen hatte, mit Ausschliessung sowohl des noch übrigen Bruders des Lothars, Kaiser Ludwigs II. als auch seines eigenen Bruders Ludwigs des Deutschen bemächtigte, und sich in aller Eile zu Metz zum Könige von Lothringen krönen ließ m).

Den gerechtesten Anspruch auf das Erbe Lothars hatte allerdings der Bruder des Verstorbenen, Kaiser Ludwig, und theils aus diesem Grunde, theils auch, weil der Kaiser eben damals beschäftiget war, Rom gegen die Sarazenen zu schützen, unterstützte der Pabst seine Sache aus allen Kräften.

Er schrieb deßwegen an die Großen in Carls Reiche n), und nachdem er die vielen trefflichen Dienste gerühmt hatte, welche der tapfre Kaiser durch Bekriegung der Sarazenen in Unteritalien der ganzen christlichen Kirche erweise, so fodert er sie auf, ihrem Könige zu Gemüthe zu führen, wie strafbar es gegen Gott und gegen die Kirche gehandelt seye, das Gebiet eines Fürsten, das ihm mit erblichen Rechte zugehöre, zu eben der Zeit anzugreifen, wo er sich um die Kirche durch Bekämpfung ihrer Feinde so verdient mache, wenn dieß schon an und für sich unbillig seye, so sey es zugleich ein wahrer Kirchenraub, indem er dadurch von der Vertheidigung der Kirche zur Rettung seiner Erbschaft weggenöthiget werde. Würde einer von ihnen,

m) Erzbischoff Hincmar, obgleich ein westfränkischer Metropolite, versah die Krönung. Vid. Coronatio Caroli Calvi II. Opp. T. I. p. 741.

n) Ad proceres regni Caroli Calvi ap. Hard. T. V. p. 708. die Aufschrift heißt: Hadrianus Episcopus servus servorum Dei omnibus gloriosis Ducibus Comitibus & ceteris primatibus in regno Caroli excellentissimi regis constitutis.

nen, fährt der Pabst fort, es mit dem Urheber eines so teufelischen Ehrgeitzes halten, oder ihn auf irgend eine Weise in seiner Raubbegierde begünstigen, so solle er mit dem Banne gefesselt und als ein Verbundner des Teufels, des Oberhaupts aller Gottlosen, angesehen werden o). Ihr König möchte sich doch ja an dem begnügen, was ihm gebühre, und sich nicht an fremdem Gute vergreifen, sonst würde er inne werden, daß die Hand des apostolischen Stuhls und dessen Waffen mit Gottes Beystand und durch Fürbitte der beyden größten Apostel dem frommen Kaiser eine sehr starke Schutzwehr verschaffen würden.

In dem nemlichen Tone schrieb der Pabst auch an die westfränkischen Bischöffe p), und befielt ihnen, den König und seine Söhne von der ungerechten Besitznehmung des dem Kaiser erblich zugefallenen Reichs des Lothars abzuwarnen, widrigenfalls bedroht er jeden von ihnen, der sich ungehorsam beweisen würde, mit der Absetzung q).

In einem dritten sehr schmeichelhaften Schreiben an den Erzbischoff Hincmar r), giebt er diesem von seinen zu Gunsten des Kaisers gethanen Schritten Nachricht, und äußert das gute Zutrauen gegen ihn, daß er in dieser Sache, die ihm so sehr am Herzen liege, ganz seinen Wünschen gemäß sich verhalten

mer-

o) Unde si quisquam vestrum hujus diabolicae ambitionis auctorem sectatus fuerit vel ei quoquomodo in rapinis concupiscenti favorem contulerit, anathematis vinculo innodabitur, ac pro hoc a regno Domini separatus, cum impiorum omnium capite, quod est diabolus, merito deputabitur.

p) Ap. Hard. p. 710.

q) Et si quis vestrum tam nefariae temeritatis auctorem vel tacendo fugerit, vel non resistendo consenserit, non jam pastoris sed mercenarii nomine se noverit forecensendum, & quia jam non pertinebit ad eum de ovibus, non pertinebit consequenter de pastoralibus dignitatibus.

r) Ap. Hard. 711.

werde, wofür er dann auch bey jeder Gelegenheit sich von dem päbstlichen Stuhle alle Gegengefälligkeit zu versprechen haben solle.

Alle diese Briefe hatte der Pabst durch eigene Gesandten überschickt, die er an dem Beschlusse eines jeden Briefes zu einer — ihrer Würde angemeßnen — Aufnahme und Behandlung empfahl.

Mittlerweile hatte Ludwig der Deutsche Anstalten getroffen, sich seinen Theil an dem lothringischen Reiche mit Gewalt der Waffen zu verschaffen. Carl fand es aber für gerathner, sich mit seinem Bruder auf dem Wege einer gütlichen Uebereinkunft abzufinden, und so theilten sie sich im J. 870 miteinander in das Reich, so daß jenem die westliche, diesem aber die östliche Hälfte zufiel s).

Da nun Carl auch seinen Bruder mit in sein Interesse gezogen hatte, so kehrte er sich um so weniger an das Poltern und Drohen des Pabstes, der jetzt mit verstärktem Grimme sich des ganz vervortheilten Kaisers annahm.

Der Pabst hatte schon zweymal an Carln geschrieben und ihn abgemahnt, sich an dem Erbe des Kaisers zu vergreifen, ohne daß Carl sich bisher weder um die Briefe noch um die mit den Briefen abgeschickten Gesandten des Pabstes etwas bekümmert hätte. Der Pabst schrieb nun zum drittenmal an ihn t), und sagt ihm, daß er, um nicht unter die stummen Hunde zu gehören (Jes. 56, 10) und um nicht

s) Ludwig war billig genug, seinen Antheil nach 2 Jahren dem rechtmäßigen Erben abzutreten. Annal. Berlin. ad ann. 872.

t) Ap. Hard. p. 712.

nicht das über die Hirten, die bloß sich selbst aber nicht die Schaafe weiden, ausgesprochene Wehe des Herrn (Ez. 34, 2) auf sich zu laden, Gewissenshalber nicht umhin könne, ihm, für den er einst Gotte Rechenschaft geben müsse, wiederholte Vorstellungen wegen seines Betragens zu machen. Er wolle jetzt dessen nicht gedenken, daß er seinen Gesandten nicht anständig genug begegnet seye, aber das könne er nicht ungerügt lassen, daß er wider alle göttliche und menschliche Gesetze und wider sein eydliches Versprechen, das auch der apostolische Stuhl schriftlich bekräftiget habe, seinem Neffen sein väterliches Reich entzogen habe. Er selbst, als er ehmals durch Ludwig, den Sohn seines Bruders, das Reich verloren, da habe er in einem Briefe, der sich noch in dem Archive finde, die Hülfe des apostolischen Stuhls angefleht, daß er eine so meineydige That rächen solle. Wie er nun die nemliche ungerechte Handlung sich selbst erlauben, und denn doch hoffen könne, von dem apostolischen Stuhle unbestraft zu bleiben? Er spreche zwar in allen nach Rom geschickten Briefen von seinem kindlichen Gehorsame gegen die römische Kirche, aber daß er ihr nur mit den Lippen, nicht mit dem Herzen zugethan seye, das erhelle auch daraus, weil er die päbstlichen Gesandten mit unbefriedigenden Antworten zurückgeschickt, und seines Versprechens ungeachtet, dennoch bisher weder Briefe noch Gesandten nach Rom geschickt habe. Sein Verfahren sey um so tyrannischer, als er, um das Reich seines Vetters an sich zu reissen, nicht einmal so lange gewartet habe, bis dieser durch einen vollendeten Triumph über die Feinde des christlichen Namens den Frieden errungen habe. Der Pabst warnt den König jetzt zum drittenmale, fremdes Gut nicht an sich zu reissen, weil er sonst leicht sein eigenes darüber verlieren könne, und im Falle er in

seinem Ungehorsame verharren sollte, so droht er ihm, daß er sein Amt gewiß gegen ihn gebrauchen werde.

Ueber die Bischöffe und weltlichen Großen in Carls Reiche u) ist der Pabst sehr ungehalten, daß sie mit Verachtung seiner apostolischen Erinnerungen, die sie nicht einmal einer Antwort gewürdiget hätten, ihren König von seinen meineydigen Eingriffen in fremde Rechte nicht abgehalten, und so sich selbst und ihm die Hölle bereitet hätten. Er ermahnt sie nun von neuem, ihren König zu bessern Gesinnungen zu bringen, und würden er und sie seinen Ermahnungen auch jetzt nicht Folge leisten, so werde der Pabst in ihr Reich kommen, und die Verächter seines Ansehns zur verdienten Strafe ziehen.

Seinen meisten Grimm goß der Pabst über den Erzbischoff von Rheims aus v), von dem er, als einem der wichtigsten Männer in Carls Reiche sich die meiste Hülfe zur Beförderung seiner Absichten versprochen zu haben scheint, und dem er's nun um so weniger verzeyhen konnte, daß er sich in seinen Hofnungen so von ihm getäuscht sahe. Wäre H., klagt der Pabst, nur ein wenig dessen eingedenk, was er Gott und dem apostolischen Stuhle zu verdanken habe, oder nähme er das Wohl und Wehe seines Nächsten nur eben so zu Herzen, wie sein eigenes, so würde entweder die Liebe zu Gott oder die Furcht vor der Hölle ihn aus dem Schlafe seiner Trägheit zu mehr Eifer in seinem Amte erweckt und ihn vermocht haben, dem Könige seine Ungerechtigkeit vor Augen zu stellen, aber so müsse der Pabst leyder! bey nur allzuvielen Hirten gewahr werden, daß sie es machen wie

u) Ap. Hard. p. 714. u. 717. v) Ap. Hard. p. 715.

wie die Miethlinge, welche, wenn sie den Wolf kommen sehen, davon fliehen, und ihre Schaafe im Stich lassen. Der Pabst findet sich sehr beleidigt, daß er auf die nemliche Briefe, die er durch eigne Gesandte nach Frankreich geschickt, weder von H. noch von den andern, an die sie gerichtet waren, eine Antwort erhalten habe. Um jetzt aber hievon nicht weiter zu reden, so wisse niemand besser als H. selbst, wie die Söhne des vorigen Kaiser Ludwigs das Reich unter einander getheilt und sich eidlich gegen einander verpflichtet hätten, daß keiner das Reich des andern sich zueignen wolle, und doch habe jetzt Carl, seinem Eidschwuhre zuwider, den von Kaiser Lothar auf den jetzigen Kaiser Ludwig vererbten Antheil des Reiches an sich gerissen. H. habe dadurch, daß er wider diese Gewaltthätigkeit sich gar nicht gereget, nicht nur Theil daran genommen, sondern was noch ärger sey; er scheine wohl gar Urheber derselbigen zu seyn. Um nun sich nicht gleiche Verantwortung mit dem Erzbischoffe vor Gott zuzuziehn, so findet sich der Pabst Gewissenshalber verbunden, diesen aus seiner Schlafsucht aufzuwecken, und befielt ihm, wenn ihm anders etwas daran gelegen seye, für das, was er sich bisher habe zu schulden kommen lassen, nicht von den Bannstralen des apostolischen Stuhls getroffen zu werden w), bey dem Könige darauf zu dringen, daß er das meineidigerweise an sich gerißne Reich des ehemaligen Kaisers Lothars fahren lasse. Würde der König sich nicht dazu bequemen wollen, so soll er sich aller Gemeinschaft mit ihm entschlagen, und ihn, wie der Apostel gebiete (2. Joh. 10), auch nicht einmal grüßen, so lieb ihm seine, des Pabsts, Gemeinschaft

w) Et ut pro retro culpis peractis apostolatus nostri jaculis non feriaris, praecave.

schaft seye. Er selbst werde im Fall des von dem Könige zu befahren habenden Ungehorsams sich beeilen, seinen Gesandten auf dem Fuße nachzufolgen, und werde alsdenn nach der leitenden Gnade des heil. Geistes über die Verächter Gottes die verdiente Strafe verhängen x).

Der Pabst hatte auch mit diesen Briefen eigne Gesandte abgeschickt, die er, wie in den letztern geschah, zu einer geneigten und würdigen Aufnahme empfahl.

Dieß ist nun das Schreiben des Pabstes, das ihm von Seiten H. eine sehr derbe Antwort zuzog y), und ohne Zweifel war es der König selbst, dessen Indignation verbunden mit der eignen des Erzbischoffs, auf den Innhalt und die Sprache der Antwort Einfluß hatte.

H. entschuldigt sich zuerst — aber freilich schwach genug — daß er auf das neuliche Schreiben des Pabstes nicht geantwortet habe. Dieß sey, sagt er, nicht aus Verachtung des apostolischen Stuhls geschehen, die er sich nie habe zu schulden kommen lassen, aber der Pabst habe ihm in jenem Briefe blos geschrieben, was sein Befehl an ihn seye, nicht aber, daß er eine schriftliche Antwort von ihm zurückerwarte, und so habe er geglaubt, es sey genug, wenn er dem Pabste durch die Gesandten, die ihm den Brief eingehändigt hätten, mündlich zurück sagen ließe, er wolle thun, was

x) Continuo iter nostrum nostros subsequetur legatos; & quicquid de talibus tantisque viris, Deum per nos omnino spernentibus oportet peragere, praeveniente gtatia sancti spiritus praesentialiter peragemus, nullo pacto nulloque retractationis impedimento talia sine ultione digna praetermittentes. —

y) H. Opp. T. II, p. 689.

was in seinen Kräften stehe, um dem Willen des Pabsts Genüge zu leisten. Dieß habe er denn auch wirklich gethan, und die Befehle des Pabsts den beyden Königen und ihren Ständen getreulich mitgetheilt, aber auch bald sich sagen lassen müssen, daß die beyderseitige Theilung ein eben so großes Unglück verhütet habe, als das gewesen seye, das es nach Ludwigs des Frommen Tode zu leiden gehabt habe. Carl gründe die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf die Schenkung dieses seines Vaters, die auch sein ehmaliger Bruder Lothar eidlich bestätiget habe, und da das Gegentheil noch vor keinem geistlichen oder weltlichen Gerichtshofe erwiesen seye, wie dann Er, als Bischoff, sichs herausnehmen könne, Kläger und Richter gegen seinen König zugleich zu seyn? Was der Pabst ihm geschrieben habe, er solle, wenn Carl sich nicht nach dem päbstlichen Willen füge, keine Gemeinschaft mehr mit ihm unterhalten und ihn auch nicht einmal grüßen, oder er würde die seinige verlieren, so hätten mehrere Geistliche und Weltliche aus den verschiedensten Gegenden des Reichs geurtheilt, ein solcher Befehl seye noch keinem seiner Vorgänger zugeschickt worden, selbst auch da in der königlichen Familie zwischen dem Vater und den Söhnen und denn zwischen den Brüdern untereinander Krieg und Aufruhr geherrscht hätte, er müßte es also blos für eine Strafe seiner anderwärtigen Sünden ansehn, daß der Pabst ihn allein von seiner Gemeinschaft auszuschließen drohe, und mit dieser Drohung nicht nur die übrigen Bischöffe in Carls Reich, sondern auch selbst diejenigen Bischöffe in dem ehemaligen Reiche Lothars, welche Carln in dieses Reich nicht ohne ihren großen Nutzen und Vortheil eingeladen hätten, verschont habe. Eben jene Geistliche und Weltliche bemerkten ferner, daß nie einer von den Bischöffen des Königes Lothars, ohngeachtet er im

öffentlichen Ehebruche lebte, wie die darinn erzeugte Kinder es bewiesen, eine solche drohende Verordnung von dem vorigen Pabste erhalten habe, und daß weder die römische noch andre angesehene und heilige Bischöffe sich jemals der Gemeinschaft mit ketzerischen, schismatischen und tyrannischen Regenten entzogen hätten. Würde nun ich der Gemeinschaft mit dem Könige entsagen, so würde das zu nichts anderm dienen, als daß die andern Bischöffe auch der Gemeinschaft mit mir entsagten, zumal, da der König der ihm gemachten Vorwürfe weder geständig noch überwiesen seye. Ferner führeten sie aus der Geschichte an, daß die Päbste gegen seine königliche Vorfahren sich ganz anders betragen hätten, z. E. Stephanus gegen den Pipin, Hadrian und Leo gegen Carln den Großen, Stephanus gegen Ludwig den Frommen, daß Pipin die Longobarden nicht vermittelst päbstlicher Excommunication, sondern durch kriegerische Tapferkeit überwunden habe, und daß Gregor, als er sich von dem wider seinen Vater rebellirenden Lothar verleiten lassen, nach Frankreich zu kommen, nicht mit den gebührenden Ehren nach Rom zurückgereißt seye z), daß überhaupt, wie die weltliche Schriften besagen, die Kirche dieser Welt nicht durch Bannflüche des römischen oder andrer Bischöffe, sondern durch Kriege und Siege erworben würden a). Dabey berufen sie sich auf die heilige Schrift, die da sage: „das Reich sey des Herrn, durch „ihn herrschen die Könige und er gebe das Reich, wem „er wolle" — Halt ich ihnen dann entgegen, fährt H. fort, „woher kommt denn Krieg und Streit unter „euch?

a) Et dicunt, secularem scripturam dicere, quia omne regnum seculi hujus bellis quaeritur, victoriis propagatur, et non Apostolici vel Episcoporum excommunicationibus obtinetur.

z) Et quomodo Gregorius subreptus cum Lothario patre suo repugnante in Franciam venit et pax postea in Francia ut antea non fuit et ipse Papa cum tali honore sicut decuerat et sui antecessores eccrunt, Romam non rediit.

„euch? Kommts nicht daher, aus euren Wollüsten, „die da streiten in euren Gliedern? Ihr streitet und „krieget, und habet nicht, darum daß ihr nicht bit„tet.“ (Jac. IV) Wenn denn also „das Reich des „Herrn ist und durch ihn die Könige herrschen,“ so müßt ihr das Reich von ihm erbitten. Setz ich noch weiter hinzu, Christus habe Petro und seinen Nachfolgern, wie auch den Aposteln und in ihnen den Bischöffen die Gewalt zu binden und zu lösen anvertraut, so geben sie zur Antwort: „So vertheidiget „also das Reich gegen seine Feinde blos mit euren „Gebeten und sucht nicht Hülfe bey uns. Bittet den „Pabst, daß er, weil er nicht König und Bischoff „zugleich seyn kann, und seine Vorgänger blos mit „kirchlichen, was ihnen allein zukommt, und nicht mit „Staatsangelegenheiten, was allein den Königen zu„kommt, sich befaßt haben, uns keinen König auf„dringe b), der in einer so weiten Entfernung uns „nicht wider die plötzlichen Angriffe der Heyden beyzu„stehn vermag, und daß er uns Franken nicht zu die„nen befehle, weil seine Vorfahren dieses Joch den „unsrigen nicht aufgelegt haben, wir auch dasselbige „nicht tragen können, und aus den heiligen Büchern „wissen, daß wir für unsre Freyheit und Erbschaft bis „an den Tod streiten müssen c). Wenn ein Bischoff „einen Christen gesetzwidrig excommunicirt, so nimmt

„er

b) Petite Dominum Apostolicum, ut quia Rex et Episcopus simul esse non potest & sui antecessores ecclesiasticum ordinem, quod suum est, et non rempublicam, quod regum est, disposuerunt, non praecipiat nobis habere regem, qui &c. Dieß ist die Stelle, wegen welcher die Galle des dem H. ohnehin nicht gewognen Baronius sich über diesen in solcher Fülle ergoß, daß Baluf (Capit. T. II Par. 1677. p. 1259.) die Vertheidigung des armen H. übernehmen zu müssen glaubte.

c) Et nos Francos non jubeat servire, quia istud jugum sui antecessores nostris antecessoribus non imposuerunt, et nos illud portare non possumus, qui scriptum esse in sanctis libris audimus, ut pro libertate & haereditate nostra usque ad mortem certare debeamus.

„er sich selbst die Gewalt zu binden, aber das ewige „Leben kann er keinem nehmen, dem es seine Sünden „nicht nehmen d). Auch schickt es sich nicht, einem „Bischoffe zu gebieten, daß er einen nicht unverbesserli„chen Christen nicht wegen eigener Verbrechen, son„dern um ein irrdisches Reich einem zu nehmen oder „zu erwerben, des Namens eines Christen berauben, „oder ihn in die Gesellschaft des Teufels stellen solle, „von dessen Gewalt ihn doch Christus befreyt hat e). „Trachtet der Pabst nach Frieden, so mag er es der„gestalt thun, daß er keinen Zwist errege, denn nun „und nimmer werden wir glauben, daß wir nicht an„ders in das Reich Gottes kommen können, als wenn „wir uns zum irrdischen Könige den gefallen lassen, „den Er uns empfielt." Noch bemerkt H., der bisher auf eine feine Weise andern in den Mund gelegt hatte, was ihm in dem seinigen zu hart vorgekommen seyn mochte, daß noch manche andre Reden über Eyd und Meineyd, über die Verbindungen der Könige untereinander, über die Tyrannei und andre Vorwürfe des Pabsts gefallen seyen, womit er aber diesen nicht behelligen wolle. Er fährt nun in seinem eignen Namen fort, und erklärt dem Pabste, daß er, da seine Parochie und Provinz in dem Reiche seines Königes liege, die Gemeinschaft mit demselbigen und mit seinem Hofe, ohne Gefahr seiner Seele und ohne Schaden seiner Gemeine unmöglich vermeiden könne. Er beweißt aber auch theils aus dem eignen Beispiele Jesu, der ja selbst mit den Zöllnern und Sündern gegessen habe,

d) Si aliquis Episcopus aliquem Christianum contra legem excommunicavit, sibi potestatem ligandi tollit, & nulli vitam aeternam potest tollere, si sua peccata illi eam non tollunt.

e) Et non convenit uni episcopo dicere, ut Christianum, qui non est incorrigibilis, non propter propria crimina, sed pro terreno regno alicui tollendo vel acquirendo nomine Christiano tantis debeat privare & cum cum diabolo collocare, quem Christus sua morte & suo sanguine de potestate Diaboli venit redimere —

habe, theils aus mehreren biblischen Stellen, z. E. von dem Unkraut, das man mit dem Waizen bis zur Zeit der Erndte wachsen lassen müsse, daß auch böse Menschen in der Kirche geduldet werden müßten, wenn sie nicht gerichtlich weggeschafft werden könnten: es seye genug, wenn man ihrer bösen Werke sich nicht theilhaftig mache und sie mißbillige, und auch Augustin lehre, daß die bloße äußerliche Gemeinschaft mit bösen Menschen niemand beflecke. Da nun er selbst solchergestalt von dem festen Felsen der catholischen Einheit und der apostolischen Kirche sich nicht trenne, und so auch dem Befehle des Pabstes gemäß sich in Gegenwart seiner Gesandten, dem Könige und seinen Großen in dem Grade widersetzt habe, daß der König in Gegenwart eben dieser Gesandten ihm gedroht habe, wenn er auf seiner Meinung bestände, möge er dann zwar in der Kirche die Messe singen, aber über Land und Leute habe er keine Gewalt f), so könne er ja doch um andrer willen, an deren bösen Thaten er, so viel an ihm seye, keinen Antheil nehme, von der päbstlichen Gemeinschaft nicht ausgeschlossen werden; aber auch selbst bey den Sündern müsse die Macht, zu binden und zu lösen, die im Grunde allen Bischöffen zukomme, mit bedachtsamer Ueberlegung ausgeübt werden. So viel könne er übrigens den Pabst versichern, daß der König und die Großen seines Reichs, wenn es ihnen auch gleich untersagt würde, darum doch nicht von ihrem Unternehmen abstehn werden. Dabey macht H. dem Pabste begreiflich, daß, da der König mit seinem zahlreichen Hofstaate öfters nach Rheims komme, wo er ihn nach einem alten von dem Könige angesprochnen Rechte aus dem Vermögen seiner Kirche frey

f) Quoniam si in mea sententia permanerem, ad altare ecclesiae meae cantare possem, de rebus vero & hominibus nullam potestatem haberem.

frey halten müsse g), er dessen Gemeinschaft nicht anders vermeiden könne, als wenn er, wie ein Miethling, seine Kirche und seine Gemeine verlasse, und aus desselbigen Reiche, — aber wohin alsdenn? — flüchte. Ueberdieß lehren ihn sowohl Christus selbst durch sein Beispiel, indem er der Obrigkeit für seine Person den Zinsgroschen entrichtet habe, als auch die Apostel durch ihre Aussprüche der weltlichen Obrigkeit unterthan zu seyn. Er bitte also den Pabst, ihn mit Zumuthungen zu verschonen, durch welche das bischöffliche Ansehn mit der königlichen Gewalt zu nicht geringem Schaden der Kirche nur in Mißhelligkeit gerathen würde, und lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß diese seine demüthige Gegenerinnerungen mit eben der Güte von dem Pabste aufgenommen werden würden, wie der Erste der Apostel nicht nur die Zurechtweisung seines geringeren Mitapostels wegen seiner Vorstellung, sondern auch die Frage seiner Untergebenen, warum er mit den Heiden Umgang pflege, aufgenommen habe.

Noch enthält der Beschluß des Briefes die Antwort H. auf ein paar ältere Briefe, die der Pabst zu Gunsten des jüngern H. an den Oheim erlassen hatte. Da aber das Nöthige daraus schon in dem vorhergehenden Abschnitte an dem gehörigen Orte eingeschaltet worden, so wird es hier weggelassen.

g) Sed regio cultu eo recepto, de ecclesiasticis facultatibus, sicut praecipit, illi & sibi obsequentibus servio — — Dicit enim, hanc potestatem suos decessores habuisse, quam ipse nullius interdictione dimittet.

XIII.

Hincmars Schrift von den Rechten der Metropoliten.

Im J. 876 ernannte Pabst Johann VIII. den Ansegis, Erzbischoff von Sens in Frankreich zum Primas und apostolischen Vicarius in Gallien und Germanien, durch den, so oft es das Wohl der Kirche erfodre, Synoden ausgeschrieben, die päbstlichen Befehle den Bischöffen bekannt gemacht, und über die Kirchenangelegenheiten Berichte nach Rom erstattet werden sollten. Carl der Kahle hatte selbst den Pabst dazu vermocht, dem Ansegis diese Würde zu ertheilen, weil ihm dieser als sein Unterhändler zu Rom zur Erlangung der Kaiser-Krone wichtige Dienste geleistet hatte. H., der durch diese Neuerung die ältern Rechte der Metropoliten gefährdet sah, verfertigte zur Behauptung dieser Rechte eine Schrift an die sämmtlichen Bischöffe h).

H. macht den Anfang mit Berufung auf den sechsten Canon, der, wie er sogleich durch eine Menge Zeugnisse beweißt, von alten Päbsten und Kirchenversammlungen für heilig und unverletzlich gehaltenen Nicänischen Synode, dem zu folge allen Kirchen ihre Vorrechte erhalten werden sollen. Er setzt noch aus dem vierten Canon hinzu, daß darinn die Bestätigung alles dessen, was in der Provinz verhandelt würde, den Metropoliten zugeeignet werde i). Nach den Nicänischen Canonen also müßten den Metropoliten, die auch öfters Primate in den heil. Canonen genennt werden, die an die Stelle mit Tod abgegangner Erzbischöffe und Metropoliten von den

h) Ad Episcopos de jure Metropolitanorum H. Opp. T. II. p. 719.

i) Man sehe beyde Canonen bey Fuchs Th. I. p. 393 u. 395.

den Bischöffen einer jeden Provinz ohne Anfrage bey irgend einem andern Primas ordinirt werden können, die nach einer uralten Gewohnheit von dem apostolischen Stuhle, welchem die Oberaufsicht über alle Kirchen in dem Primat des heil. Petrus zu Theil geworden n), mit dem Pallium beehrt zu werden pflegen, die, ohne von einem andern Primas Rath oder Erlaubniß einzuholen, jeder in seiner Provinz anstatt der verstorbnen neue Bischöffe ordiniren können, diesen Metropoliten also müßten nach den Nicänischen Canonen ihre Rechte auf alle Weise erhalten werden. Nachdem nun H. sich diesfalls auch noch auf andre Beschlüsse von Kirchenversammlungen und auf mehrere Decrete von Päbsten berufen hatte, die alle miteinander darinn übereinstimmten, daß den Rechten der Metropoliten nichts in Weg gelegt werden solle, so citirt er einen Brief des Pabsts Hormisda, an den heiligen Remigius, Bischoff von Rheims o), worinn er diesem in dem ganzen Reiche des durch ihn bekehrten Königs Chlodovics zu seinem Vicar bestellt habe, jedoch mit Vorbehalt der den Metropoliten von Alters her zukommenden Rechte p).

H. vergißt auch nicht, das ihm selbst von Benedict ertheilte Privilegium anzuführen, das den Metropoliten von Rheims für unabhängig von jeder andern Behörde, mit Ausnahme des apostolischen Stuhls, erkläret. Dessen ohngeachtet sagt er, wenn er von irgend einem seiner Mitbischöffe, besonders aber von dem Pabste und seinem Herrn, dem jetzigen Kaiser Carl in was immer für eine Provinz zu einer Synode würde berufen werden, so werde er, so wie bis-

n) Cui sollicitudo & praelatio omnium ecclesiarum in primatu Sti Petri collata.

o) T. II. p. 726.

p) Salvis privilegiis, quae Metropolitanis decrevit antiquitas.

bisher, nicht ermangeln, zu erscheinen, wobey er im Vorbeygehn bemerkt, daß nach der Kirchengeschichte und nach den Briefen der Päbste General-Synoden durch den Befehl der Kaiser zusammen berufen worden seyn q): so wie auch der heil. Gregor die Fränkischen Könige öfters ermahnt habe, Synoden in ihren Königreichen zu versammeln. Noch bemerkt er, daß seit dem im J. 754 in Friesland erfolgten Märtyrertode des heil. Winfrieds oder Bonifacius, den der Pabst zum Primas und zu seinem Vicarius in den cisalpinischen Provinzen bestellt habe, diese Provinzen viele Jahre hindurch, ohne einen solchen vom apostolischen Stuhle aufgestellten Primas geblieben seyen. Nur erst in neueren Zeiten (im J. 844) habe Drogo, Bischoff von Metz r) unter dem Kaiser Lothar diese Würde von dem Pabste Sergius erhalten, aber weil die dabey interessirten Bischöffe mit dem ihm ertheilten Vorzuge nicht zufrieden gewesen, so habe ers für gut befunden, nachzugeben, um nicht Aergerniß und Trennung in der Kirche anzurichten s).

H.

q) Quoniam imperatorum auctoritate convocatas generales Synodos & in historiis ecclesiasticis & in epistolis Apostolicae sedis Pontificum reperimus. p 736.

r) Fastu regiae prosapiae subvectus — sagt H p. 737 Drogo war ein Sohn Carls des Großen, folglich ein Oheim des damaligen Kaisers Lothars und seiner Brüder der Könige Ludwigs und Carls des Kahlen. Der Pabst hatte ihn mit der Gewalt versehen, in den cisalpinischen Reichen allgemeine Synoden anzuordnen, darauf zu präsidiren, Appellationen an den römischen Stuhl anzunehmen, Bischöffe und Aebte zu examiniren ꝛc. Ohne Zweifel hoffte der Pabst, daß der Mann schon durch seine hohe Geburt imponiren würde, und er vergißt daher nicht, diesen Umstand in dem, an die cisalpinische Bischöffe ihm mitgegebnen Schreiben (ap. Hard. T. IV. p. 1463.) besonders auszuheben. Cf. Geschichte der Päbstl. Nuntien in Deutschland 1. Th. p. 36.

s) Quod affectu ambiit, sagt H. l. c. effectu non habuit & quod efficaciae usu, non consentientibus, quibus intererat, obtinere non potuit, patientissime ut eum decuit, toleravit, ne scandalum fratribus & consacerdotibus generans, schisma in sanctam ecclesiam introduceret — Die zu Vernevil im J. 844. versammelte Bischöffe faßten nemlich den Schluß (ap. Hard. T. IV. p. 1472.) daß sie ohne gemeinschaftliche Beystimmung der französischen und deutschen Bischöffe ihm

H. schließt nun mit dem Wunsche, daß dieses Beyspiel der Mäßigung und Friedensliebe jeder zum Muster der Nachahmung nehmen, und nicht in stolzem Sinne sich ungebührlicher Weise über andre erheben möchte.

So von H. vorbereitet, kamen die Bischöffe im J. 876 auf die nach Pontion in Champagne (apud Pontigonem) ausgeschriebne Kirchenversammlung, auf der auch der neue Kaiser Carl nebst zwey Gesandten des Pabsts und dem Ansegis, Bischoff von Sens, sich eingefunden hatte. Es ward den Bischöffen das päbstliche Schreiben, das Primat und das apostolische Vicariat des Bischoffs Ansegis betreffend, vorgelesen, aber nicht, um was sie doch baten, ihnen zur Einsicht zugestellt. Man wollte nur wissen, ob sie dem apostolischen Stuhle Gehorsam leisten wollten. Ihre Antwort fiel nun dahin aus, daß sie, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Metropoliten, nach den Kirchengesetzen und päbstlichen Verordnungen den Befehlen des damaligen Pabstes sich unterwerfen würden: der Kaiser und die päbstlichen Gesandten, nicht zufrieden mit dieser Erklärung, drangen in sie, daß sie dem Befehle des Pabsts in Absicht auf den Primat des Ansegis, einen unbedingten Gehorsam versprechen sollten; allein die Bischöffe beharrten auf ihrer bereits gegebenen Erklärung, nur Trotar, Erzbischoff von Bourdeaux antwortete dem Sinne des Kaisers gemäß, weil er nach dem Erzbisthume Bourges strebte. Der durch diese Weigerung der Bischöffe aufgebrachte Kaiser erklärte, der Pabst habe ihn zu seinem Stellvertreter auf dieser Synode ernannt, und er werde ihm wohl Gehorsam zu verschaffen wissen.

Er

ihm den verlangten Vorzug nicht einzuräumen wüßten, und Drogo war zu klug, die Sache weiter zu treiben.

Er ließ nun dem Ansegis einen Stuhl zu seiner Rechten neben einem der päbstlichen Gesandten setzen, und befahl ihm, den Platz vor allen übrigen Bischöffen einzunehmen. Vergeblich erinnerte H. öffentlich, daß dies den Kirchengesetzen zuwider seye. Carl blieb auf seinem Sinne. In einer folgenden Sitzung verlangten die päbstlichen Gesandten noch einmal die Antwort der Bischöffe auf das Schreiben des Pabsts wegen des Ansegis, aber sie war die nemliche, die sie das erstemal gegeben hatten. Dieß war auch der Fall in der letzten Sitzung, wo Ansegis nicht mehr erhalten konnte, als er durch die erste Antwort erhalten hatte, so sehr auch der Kaiser und die päbstlichen Gesandten in die Bischöffe drangen t).

XIV.

Hincmar muß dem Kaiser Carl dem Kahlen einen neuen Eyd der Treue schwöhren.

Auf eben dieser Synode zu Pontion erfuhr der alte Hincmar eine harte Demüthigung. H. hatte bey dem letztern Einfalle Ludwigs in das Reich seines Bruders im J. 875 ein Schreiben an die Bischöffe seiner Provinz erlassen u), worinn er sie zwar an ihre Pflichten gegen Carln erinnert, aber doch auch merken lässet, daß Carl wohl auch in manchen Dingen sich anders hätte verhalten sollen v). Es sey nun, daß Carl hier-

t) Vid Annal. Berlin. ad a. 876. Nach andern Erzählungen soll zwar Ansegis, von dem Pabst und dem Kaiser unterstützt, dennoch am Ende durchgedrungen haben, allein man sehe hierüber Natal. Alexand. T. VI p. 114.

u) H. Opp. T. II. p. 157.

v) Igitur dicamus libere, heißt es zu Anfang des Schreibens, Domini Sacerdotes, quae dicuntur notabilia & reprehensibilia de rege nostro & quae dicuntur laudabilia promissa de fratre ejus Dno rege Ludovico, qui venturus asseveratur

hieraus einen Verdacht gegen die Gesinnungen H. geschöpft, oder daß des leztern unnachgiebiges Betragen auf der Synode ihm mißfallen habe, Hincmar — und vielleicht auch die übrigen Erzbischöffe und Bischöffe, mußten dem Kaiser einen neuen Eyd der Treue schwören w). H. empfand dies sehr übel, und er schrieb es seinen Feinden und Neidern zu, daß das Gemüth seines Herrn sich von ihm abgewandt und dieser jezt erst einen Eyd ihm auferlegt habe, nachdem er 8 Jahr lang das geheimste Vertrauen des Vaters genossen, und dem Sohne selbst 36 Jahr lang treu und redlich gedient habe.

XV.

Von den Cerimonien bey der Ordination eines Erzbischoffs oder Bischoffs.

Da wir nur kurz vorher des Aufsazes von H. die Rechte der Metropoliten betreffend gedacht haben, so wird wohl dieß der beste und schicklichste Ort seyn, einen andern Aufsaz von ihm, die Cerimonien bey der Ordination eines Erzbischoffs oder Bischoffs betreffend x), einzurücken.

Am Samstage vor dem Sonntage, heißt es in diesem Aufsaze, an welchem der Gewählte y) ordinirt wer-

tur in hoc regnum fratris sui, ut quae frater ejus in eo perperam egit, ipse corrigat & quod per negligentiam frater ejus admisit, ipse per diligentiam emendare procurer — Man kann hieraus auf den übrigen Ton und Inhalt des Briefes schließen.

w) Man sehe die Formel T. II. 834 mit scharfcritisirenden Anmerkungen Hrs über die darinnen gebrauchte Ausdrücke, woraus erhellt, daß ihm die Formel wirklich so vorgeschrieben worden seye.

x) Ad Adventium Episcopum Metensem quo debeant ordine consecrari Metropolitanus atque Diocesanus Episcopus — T. II. p. 717.

y) Von dem Gewählten heißt es vorher: Si in Diaconii gra-

du

werden solle, kommen die Bischöffe der Diöcese in der Hauptkirche der Metropole zusammen, das Wahldecret z) wird da öffentlich vorgelesen und die Bischöffe fragen, ob die Stimmen alle, wie sie im Decrete stehen, dem Gewählten wirklich gegeben worden seyen? Wird dieß bejaht, so fragen die Bischöffe, ob die Wählenden glauben oder wissen, daß der Gewählte die im Wahldecrete ihm zugeschriebne Eigenschaften besitze? Wird auch dieß bejaht, so fragen die Bischöffe, ob niemand wider den Gewählten etwas einzuwenden, oder seiner Ordination zum Bischoffe in Weg zu legen wisse? Hat niemand wider ihn etwas einzuwenden, so wird er nach den Kirchengesetzen examinirt, und zugleich ermahnt, die Nacht im Gebete zu Gott zuzubringen. Am Sonntage versammeln sich die Bischöffe der Diöcese nebst dem Clerus und dem Volke früher als gewöhnlich an dem Orte, wo der Metropolite ordinirt zu werden pfleget. Die Bischöffe und Kirchendiener stehen in ihren Amtskleidern um den Altar herum, der Gewählte wird in seinem bischöflichen Gewande von den vornehmsten Geistlichen der Metropole aus der Sacristey herausgeführt und ihm sein Platz nach den Bischöffen angewiesen. Der zum Hauptordinator a) bestimmte Diöcesan-Bischoff beginnt die Messe bis zum Gloria,

und

du adhuc est, canonico tempore debet presbyter ordinari — Der Regel nach war kein Sprung erlaubt, sondern es mußte von Stufe zu Stufe in gewissen vom Gesetz bestimmten Interstitien zum Episcopat aufgestiegen werden. Cf. Planck Th. I. p. 364.

z) Decretum in ampla Pergamena debet scribi ut confirmationes cleri & legatorum singulorum Monasteriorum & primorum presbytorum parochiae ac plebis ibi valeant scribi. Man vergleiche hiemit die Stelle aus einem Schreiben H. an Hedenulph, Bischoff von Lion (Hard T. V. 1430) Electio non tantum à Civitatis clericis erit agenda, verum & de omnibus monasteriis ipsius Parochiae & de rusticanarum Parochiarum presbyteris, occurrant vicarii commorantium secum concordia vota ferentes, sed & Laici nobiles ac cives adesse debebunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus obediri.

a) Qui consecrationem fusurus est super eum. oder wie er auch in der Folge genennt wird, Consecrator.

und nach dem Gloria spricht er das Ordinations-Gebet. Alsdenn ermahnt er den Clerus und das Volk, sowohl für den zu ordinirenden als auch für seine Ordinatoren zu beten, nimmt den Gewählten bey der Hand, und wirft sich mit ihm und den andern gegenwärtigen Bischöffen vor dem Altare zur Erde nieder, während die Litanei gesprochen wird. So wie aber der Clerus das Agnus Dei anstimmt, erheben sich die Bischöffe wieder von der Erde. Der Hauptordinator nimmt das Evangelien-Buch, und legt es, aufgeschlagen, auf den Hals und Nacken des am Altare knieenden Ordinanden, indem zwey Bischöffe es auf beyden Seiten halten. Alle gegenwärtige Bischöffe legen mit dem Hauptordinator jeder seine rechte Hand auf das Haupt des Ordinanden, und jener spricht das Gebet. Die ganze Messe über werden die Hände über dem Haupte des Ordinanden gehalten, und kommt man an die mit Kreuzen bezeichneten Stellen, so nimmt der Hauptordinator das Gefäß des heil. Chrisma in die linke Hand, und macht mit dem Daumen der rechten Hand, während er die zu jeder Stelle gehörige Gebete absingt, ein Creuz mit dem Chrisma auf den Wirbel des Ordinanden. Ist die Einweihung solchergestalt vorbey, und das Amen von allen gesprochen, so nehmen die Bischöffe das Evangelien-Buch von dem Halse des Ordinanden, der Hauptordinator steckt ihm den Ring an den ohneinslezten Finger seiner rechten Hand, und übergiebt ihm den Bischoffs-Stab. Er küßt hierauf den von ihm Ordinirten, und dieser küßt in der Ordnung herum alle Bischöffe. Ist es ein Metropolite, welcher ordinirt worden, so wird ihm ein Stuhl neben dem des Hauptordinators gesezt, ist es aber ein bloßer Bischoff, so nimmt er den lezten Platz unter den Bischöffen ein. Hierauf wird die Stelle aus der Epistel an den Timotheus verlesen, wo von den

Ei-

Eigenschaften eines Bischoffs die Rede ist, und nach geendigter Messe führt oder trägt man den Ordinirten nach dem erzbischöfflichen oder bischöfflichen Stuhle, auf den er sich niederläßt, und den Kirchendienern ihre Pflichten vorhält. Alsdenn kehrt er in die Sacristey zurück, und tritt wieder hervor, um die Messe zu singen, nach deren Beendigung er die unterschriebene Einweihungsurkunde von seinen Ordinatoren empfängt, nachdem sie vorher auf den Altar gelegt worden.

XVI.

Ueber die Appellationen der Bischöffe und Priester nach Rom.

Im J. 877 bekam H. den Auftrag von Carln dem Kahlen, sich in seinem Namen bey dem Pabste über die immer häufiger werdende Appellationen der Bischöffe und Priester des fränkischen Reiches nach Rom zu beschwehren b). Mehrere Priester, welche Verbrechen halber von ihren Bischöffen des Amtes entsetzt, und der Kirchenbuße unterworfen worden waren, reisten ohne Erlaubniß und Vorwissen ihrer Metropoliten und Bischöffe nach Rom, und brachten von da Gnadenbriefe zurück, deren den Kirchengesetzen widersprechender Innhalt den Kaiser und seine Bischöffe glauben machte, daß sie nichts weniger als auf Befehl des apostolischen Stuhles ausgefertiget, sondern von den Unterbehörden auf eine listige Weise erschlichen worden seyen c). Dieser Mißbrauch hatte

nas

b) Caroli Imperatoris nomine ad Johannem VIII. Papam de judiciis & appellationibus Episcoporum & presbyterorum H. Opp. T II 768.

c) Cum non longe ante hos annos nepos noster Hludowicus Italiae imperator instinctu quorundam contra nos se commoviss, missae sunt nobis Epistolae quasi ex Apostolicae hujus sedis auctoritate ac nomine quas tenoris inconvenientia hanc sanctam & discretissimam sedem non misisse ostendit p. 769. Davon,

heißt

natürlicher Weise die Strafloſigkeit mancher Schuldigen zur Folge, vernichtete das Anſehn des biſchöfflichen Standes, und untergrub alle Kirchenzucht. Der Kaiſer erſucht daher den Pabſt, ſich in Abſicht auf die Appellationen der Biſchöffe an die Sardicenſiſche Concilien-Schlüſſe d) zu halten, in Abſicht aber auf die Appellationen der Prieſter und der andern Clerikker von geringerem Grade an die Schlüſſe eben dieſer Kirchenverſammlung, der zu Nicea, der zu Antiochien e), wie auch mehrerer zu Carthago, denen zu folge Prieſtern und andern Geiſtlichen, die ſich über das Urtheil ihrer Biſchöffe beſchwehren zu können glauben, unverwehrt ſeye, an Provinzial-Synoden zu appelliren, von deren Entſcheidung aber hernach nicht mehr appellirt werden dürfe. Wenn doch jeder mit ſeinem Biſchoffe unzufriedne Prieſter nur ſo nach Rom gehen dürfte, ſo würden die Biſchöffe nichts zu thun haben,

heißt es ſogleich darauf, hätten Prieſter der dieſſeitigen Gegenden, die Verbrechen halber von ihren Biſchöffen abgeſetzt worden, Gelegenheit genommen (nacta hinc occaſione) nach Rom zu gehen, & hinc epiſtolas quae regulis non conveniant referre coeperunt, quas non juſſione apoſtolica ſed, ut aſſolet etiam in republica, propter multiplicia reclamatorum negotia, quorumcunque miniſtrorum quaſi pia miſeratione, factas, & nos & illius regionis putant Epiſcopi — Quas epiſtolas, wird weiter unten wiederholt p. 778. Sacris regulis obvias, ut in praefatione hujus opusculi commemoravimus, nec auctoritate apoſtolica ſuiſſe miſſas, ſed compilatas quorumcunque vafritia credimus — Man ſehe über dieſe Briefe die Vermuthung Spittlers (Geſchichte des kanon. Rechts p. 247. Anmerk. 5) und vergleiche damit Schroeckh Th. XXII. p. 32. Unter den Epiſtolis, wider welche Carl der Kahle eifert, ſcheinen zwar allerdings dem ganzen Zuſammenhange nach nicht zunächſt die Pſeudiſidoriſche Decretale, ſondern bloß die Fürſprachs oder gar Abſolutions-Schreiben zu verſtehen zu ſeyn, welche die abgeſetzte Prieſter zu Rom zu erſchleichen wußten, aber inſofern doch die Grundſätze, die in dieſen von Rom mitgebrachten Schreiben herrſchten, völlig pſeudiſidoriſch waren, ſo beweiſen ſie, wie willkommen die pſeudiſidoriſchen Ideen zu Rom geweſen ſeyen.

d) Man ſehe die hieher gehörige 3 Schlüſſe (c. 3, 4, 5) bey Fuchs Th. II p. 106

e) Can. Sardic. 14. ap. eund. p. 122. Can Nic. 5. ib. Th. I. p. 394. Can. Antioch. 6. & 20. Ibid. Th. I. p. 62 & 72.

haben, als nur immer Abgeordnete und Abschriften von den Synodal-Akten, und die nöthigen Zeugen nach Rom zu schicken. Wie das aber möglich seye, besonders, was die Zeugen betreffe, die oft Schwachheits- und Alters und andrer Hinderniss halber nicht im Stande seyen, eine so weite Reise zu machen? So würde denn aber jeder, um seine Unschuld zu behaupten, mehr nicht nöthig haben, als recht keck drauf loß zu lügen, weil niemand da seye, der seine Lügen widerlegen könne. Eben daher hätten die Canonen und Gesetze weislich verordnet, daß jede Angelegenheit in den Gegenden, wo sie entstanden, gerichtet und entschieden werden solle. Uebrigens findet Carl am Ende noch für nöthig, den Pabst zu bitten daß er den Bischöffen die Weisung zugehn lassen möchte, sich in ihren Urtheilen nicht durch Leidenschaften leiten zu lassen, sondern dabey aufs vorsichtigste zu Werke zu gehen.

XVII.

Die Vision Bernolds.

Carl starb noch in eben diesem Jahre 877. den 5. Oct., und er scheint noch nicht lange todt gewesen zu seyn f), so hatte ein gewisser Bernold aus der Rheimser Diöcese eine Vision, in der auch Carl eine Rolle spielte, und zwar eine Rolle, welche heutzutage kein Visionair mehr seinen nur erst verstorbenen König oder Fürsten spielen lassen, wenigstens kein Hoftheologe mehr, wie H. gethan hat, dem Visionair vor den Ohren des Sohnes oder doch des Enkels des Hochseeligen

f) Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig der Stammelnde starb nicht lange nach ihm im J. 879, und wäre dieser zur Zeit der Vision schon gestorben gewesen, so würde wohl auch dieser in der Vision zu paradiren gehabt haben.

ligen öffentlich nachzuerzählen wagen würde. Aber andre Zeiten andre Sitten! Fand ja doch H. gar nichts bedenkliches darinn, den Ahnherrn der fränkischen Könige, Carl Martell, in einem Schreiben an Ludwig den Deutschen nach einer Vision des Bischoffs Eucherius in der untersten Hölle braten zu lassen, weil er sich an den Kirchengütern vergriffen habe g), warum hätte ers nicht wagen sollen, etwas ähnliches von Carln zu erzählen, der nach dem Berichte des Visionairs seinen jetzigen kläglichen Zustand in der andern Welt sich dadurch zugezogen habe, daß er — und wie sehr mußte sich dadurch der Stolz des Erzbischoffs geschmeichelt fühlen, folglich er sich auch um so geneigter finden, der Vision Glauben beyzumessen, und sie durch eine eigne Schrift weiter zu verbreiten! — daß er also während seines Lebens die guten Rathschläge seines treuen Hincmars nicht geachtet und befolgt habe, der jetzt allein der Mann seye, ihm Rettung aus seinem qualvollen Zustande angedeihen zu lassen.

Uebrigens konnten es die Könige um so weniger übel nehmen, daß sie noch nach dem Tode für ihre Sünden büßen mußten, als ja der Visionair und sein Geschichtschreiber auch selbst der Bischöffe nicht verschonten, deren jener 41 auf Einmal in dem Vorhofe der Hölle antraf!

Die Vision stimmt in manchen Bildern, die zum Theil auch selbst der Phantasie eines Dante Ehre machen würden, mit ähnlichen ältern Erzählungen überein, die sich in den, von H. selbst, zur Beglaubigung dieser neuen Entzückungs-Geschichte angeführten Schriften Gregors des Großen, des Beda und des Bonifacius h) finden, und dient zu einem Beweise, wie tief ein-

g) Vid. VI Abschn n. p.
h) Man sehe von diesen Schriften Schröckh Th. XX. p. 184.

eingewurzelt und allgemein verbreitet schon in den damaligen Zeiten der besonders von Gregor dem Großen begünstigte Glaube an einen unbehaglichen, und mit mancherley Qualen verbundenen Reinigungszustand nach dem Tode gewesen seye, aus welchem die Seelen derer, die noch vor hier vollendeter Buße und Besserung gestorben, nur durch Hülfe des Gebets der Lebenden, der Allmosen und besonders der häufigen Messen noch vor dem Tage des Gerichts befreit werden könnten. Nichts war aber auch freilich natürlicher, als daß der Eigennutz des höhern und niederen Clerus auf alle mögliche Weise eine Lehre in Umlauf zu bringen suchte, in der er, so wie in dieser, von dem Fegefeuer, sogleich bey ihrer Entstehung eine nie versiegende Quelle von unermeßlichen Reichthümern und Einkünften für sich voraussehen mußte.

Von der Vision selbst giebt nun H. folgende Nachricht i).

Ein mir wohlbekannter Mann in meiner Parochie, erzählt H., fiel neulich in eine Krankheit, welche so sehr zunahm, daß er nach abgelegter Beichte und empfangner Absolution, letzten Oelung und Genuß des heil. Abendmahls dem Tode nahe zu seyn schien. Wirklich konnte er 4 Tage hindurch keine Speise und kein Getränke mehr zu sich nehmen, nicht mehr reden, und kaum noch je und je durch Zeichen zu verstehen geben, daß man ihm Wasser reichen möchte. Um die 9te Stunde des 4ten Tages lag er wie todt da, und nur noch in verschiedenen Zwischenzeiten konnte man, wenn

i) De Visione Bernoldi Presbyteri. H Opp. T. II. p. 805. Das Presbyteri ist wohl ein unächter Zusatz, denn einmal qualificirt H. selbst in seiner Erzählung den Bernold nirgends als Priester, sondern nennt ihn blos einen ihm wohlbekannten Mann in seiner Parochie, und dann würde er als Priester keine Ehefrau gehabt haben. Cf. Du Pin Nouv. Biblioth. T. VII. p. 60.

wenn man ihm die Hand an den Mund oder aufs Herz legte, noch etwas von Athem bey ihm spühren, dabey sah aber das Gesicht noch immer sehr roth aus, und so lag er bis in die Mitternacht. Jetzt schlug er seine Augen auf, und befahl mit starker Stimme seiner Ehefrau und den Umstehenden, sie sollten plötzlich springen und seinen Beichtvater herbeyholen, weil er sonst, wenn dieser nicht auf der Stelle käme, sterben müsse. Der Priester war kaum in das Vorhaus getretten, so sprach der Kranke: Setzet einen Stuhl, denn der Priester wird gleich da seyn, und wirklich tratt jetzt der Priester in das Zimmer mit dem Gruße: der Herr sey mit euch! worauf der Kranke mit heller Stimme erwiederte: und mit eurem Geiste! Nach geendigten Gebeten bat der Kranke den Priester, sich zu ihm hinzusetzen, und aufmerksam zuzuhören, was er ihm jetzt zu erzählen habe, damit, wenn er selbst nicht so lange leben bleiben würde, um das ihm befohlne bekannt machen zu können, doch der Priester dies in seinem Namen verrichten könne. Er fieng nun heftig an zu weinen, und sprach unter Schluchzen: Ich ward aus dieser Welt in jene andre entrückt, und kam an einen Ort, wo ich 41 Bischöffe antraf, worunter ich den Ebbo, Leopardell und Aeneas kannte. Alle waren sehr zerlumpt, und sahen so schwarz aus, als ob sie halb verbrannt worden wären, zitterten und klapperten bald mit den Zähnen vor übermäßigem Froste, bald schwitzten sie vor übermäßiger Hitze. Bischoff Ebbo rief mich mit Namen und sprach zu mir: Weil dir vergönnt werden wird, wieder in den Leib zurückzukehren, so bitten wir dich, ich und diese meine Mitbrüder, du wollest uns helfen. Ich antwortete: wie dann? und er versetzte: Gehe zu den Clerikern und Laien unsrer Diöcesen, denen wir Gutes erwiesen haben, und sage ihnen, sie sollen für uns Allmosen geben,

und für uns beten, und sich dahin verwenden, daß für uns Opfer bey dem Abendmahle dargebracht werden; aber ich weiß nicht, erwiederte ich, wo ich diese eure Leute finden solle? Wir werden dir einen Führer geben, antwortete er, der dich zu ihnen bringe, und so gab man mir einen Menschen, der vor mir vorangieng, und mich zu einem großen Pallaste führte, wo sich viele von den Leuten jener Bischöffe befanden, und sich eben von ihnen unterhielten. Nachdem ich mich meiner Botschaft entlediget hatte, und mit meinem Führer an den Ort zurück kam, wo die Bischöffe waren, so fand ich sie, gleichsam als ob alles schon geschehen wäre, was die Bischöffe für sich verlangt hatten, von heiterm Ansehn, frisch rasirt und gewaschen, mit weissen Kleidungen und Stolen, mit Sandalen an den Füßen, nur daß ihnen der Bischoffsmantel k) fehlte. Siehe! sagte mir der obgenannte Ebbo, was uns deine Botschaft genützt hat l)! Bisher hatten wir, wie du sahest, einen gar zu harten Hüter und hartes Gefängniß, aber nun haben wir einen andern Hüter und ein gelinderes Gefängniß. Hierauf kam ich an einen finstern Ort, der nur von dem Glanze eines benachbarten, sehr erleuchteten und mit den wohlriechendsten Blumen angefüllten Ortes etwas Licht erhielt. An dem finstern Orte sah ich unsern Herrn, den König Carl, im Kothe, voll Eyter und Fäulniß liegen. Die Würmer nagten an ihm, und hatten sein Fleisch schon ganz aufgezehrt, so daß an seinem ganzen Leibe nur noch Nerven und Knochen übrig waren. Er rief mich mit Namen und sprach: Warum hilfst du mir nicht? Ich antwortete: Herr! wie kann ich euch helfen? Er sprach: Nimm dieses Felsenstück, das neben dir lieget, richte meinen Kopf auf, und leg es darunter! Als ich dies gethan hatte,

k) Planetas autem non habebant, cf. Dufresne ad h. v.

l) Quantum nos adjuvavit tuus missaticus —

hatte, sprach er: Gehe hin zu dem Bischoffe H., und sag ihm, weil ich auf seine und andrer meiner Getreuen gute Räthe nicht geachtet hätte, so litte ich jetzt dieses, was du siehest. Sag ihm aber auch, weil ich immer mein Vertrauen auf ihn gesetzt habe, so soll er mir jetzt helfen, daß ich von dieser Strafe erlößt werde, und soll auch alle meine ehemaligen Getreuen in meinem Namen bitten, mir zu helfen. Würden sie sich dessen in die Wette beeifern, so würde ich meiner Strafe bald loß seyn. Als ich ihn fragte: was denn das für ein Ort seye, aus welchem dies Licht und dieser Wohlgeruch sich verbreite? so sagte er: dies seye die Ruhe der Heiligen! m) Ich näherte mich jetzt dem Orte, und sah soviel Glanz und Lieblichkeit und Schönheit, daß keine Menschenzunge es auszusprechen vermag. Auch sah ich daselbst eine Menge frohlicher Menschen, von verschiedenen Ständen, in weissen Kleidern, und einige glänzende Sitze, welche für erst noch künftige Ankömmlinge bestimmt waren. Auf dem nemlichen Wege sah ich eine Kirche, und als ich hineintrat, so wollte eben Bischoff H. mit seinen Clerikern die Messe singen. Ich sagte ihm dann, was unser Herr Carl mir an ihn aufgegeben habe, und nachdem ich an den Ort zurückgekommen war, wo Carl gelegen hatte, so fand ich ihn an einem hellen Orte, ganz gesund am Leibe, angethan mit königlichen Kleidern. Siehe! sagte er zu mir, was mir deine Botschaft genützt hat! Von da kam ich an einen grossen und hohen Felsen, und fand da einen Menschen bis an die Achseln in diesen Felsen eingewachsen. Er rief mir und sagte: Ich bin Jesse, gehe hin zu meinen Freunden und bitte sie, mir zu helfen, damit ich aus diesem Felsen befreit werde. Da ich ihm antwortete, ich wisse nicht, wo diese Leute seyen, so sagte er mir, ich würde sie unterwegs finden, wenn

m) Sanctorum requies.

wenn ich von dannen gienge. Weil mir neben jenem großen und hohen Felsen ein tiefes Thal und darinn eine garstige Schwemme mit einem pechschwarzen Wasser ins Gesicht fiel, so fragte ich den Menschen, der sich Jesse nannte, was das für eine Schwemme seye? Er antwortete: ich sollte nur ein wenig warten, so würde ich selbst sehen, was es seye? und plötzlich erhob sich aus der Schwemme eine Flamme und ein Rauch fast bis zum Himmel empor. Als die Flamme und der Rauch verschwunden waren, so erschienen 4 Teufel, welche eine große Menge Seelen, in 4 Haufen abgetheilt, durch die Schwemme hindurch bis zu einem eiskalten Wasser trieben, so wie man das Vieh zur Schwemme zu treiben pfleget. Dies thun diese Teufel, sagte Jesse, alle Tage, und diese unglücklichen Seelen müssen dies alle Tage einmal ausstehn, weil keiner ihrer Freunde sich ihrer annimmt. Wäre dieses, so würden sie diese Strafen nicht zu leiden haben. Indem ich nun weiter gieng, so begegneten mir Leute, die von ebengedachtem Jesse mit einander redeten. Ich sagte ihnen, was mir dieser an sie aufgetragen habe, und als ich darauf zu dem Felsen zurück kam, so fand ich den Menschen mit weissen Kleidern angethan, und auf einem hübschen Stuhle sitzend. Er dankte mir, daß ich seinen Auftrag so gut ausgerichtet habe. Von da kam ich an einen andern Ort, und fand da den Graf Othar, am ganzen Leibe mit Haaren bewachsen, und schwarz von Schmutz und Unflath. Wie er mich erblickte, wollte er sich verstecken, aber ich rief ihm zu: Herr Graf! was macht Ihr da? Er antwortete: ich bin um meiner Sünden willen da, und leide, was du siehest, und dieser mein Hüter, der mir während meines Lebens zu allem dem Bösen rieth, was ich gethan habe, hat mir auch gerathen, mich vor dir zu verstecken, aber ich bitte dich um Gotteswillen, gehe zu

meiner

meiner Frau und zu meinen Freunden, und sage ihnen, daß sie für mich Allmosen geben und für mich beten lassen sollen, damit ich von dieser Strafe erlößt werde. Einem meiner Leute habe ich alle mein Gold und Silber anvertraut, wovon niemand wußte, als ich und er, aber er hat davon auch noch keinen Heller hergegeben. Sogleich dünkte mich, daß ich an einem gewissen Orte mit seinen Leuten zusammen käme, gegen welche ich mich meines Auftrags entledigte, und eben so bald war ich im Geiste wieder bey Othar zurück, den ich frisch rasirt und gewaschen mit gesundem Leibe, und mit weissen Kleidern angethan antraf, ohne daß sein strenger Hüter mehr bey ihm gewesen wäre. Siehe! sagte Othar, was deine Botschaft mir genützt hat! Jener mein Hüter hat keine Gewalt mehr über mich! Es war aber da ein Mensch von sehr edlem Ansehn. Dieser sagte mir: du wirst von hinnen wieder in den Leib zurückkehren, befleißige dich alsdenn der Allmosen und andrer guten Werke, und eines rechtschaffnen Lebens, damit du, wenn du einmal wieder hieher kommst, einen guten Aufenthalt habest. Ihm widersetzte sich ein andrer Mensch von bäurischem Aussehn und von grimmigen Gebehrden, der da sagte: Nein! er soll nicht mehr von hinnen kommen! — das wird er doch, antwortete ihm der Mensch von edlem Ansehn, und er wird noch 14 Jahre leben, ehe er zurückkommt. Der von bäurischem Aussehn erwiderte: aus deinen 14 Jahren mache ich 14 Tage, und nach deren Verfluß soll er wieder hieher kommen; aber jener erste antwortete: Es wird geschehen, nicht was du willst, sondern was ich will, denn siehe! hier ist sein Fürsprecher und Bürge, und du wirst mit mir daselbst seyn! In diesem Augenblicke war der Kranke zu sich selbst gekommen, und bat um das heil. Abendmahl, das er auch empfieng. Hierauf trank er einen halben Becher voll Wein, und

nachdem man ihm auf sein Begehren auch etwas zu essen gereicht hatte, so genaß er nach und nach wieder. Diese Geschichte, setzt H. hinzu, sey auch ihm zu Ohren gekommen, und da der, der so ins Leben wieder zurückgekehrt seye, nicht selbst zu ihm habe kommen können, so habe er den Priester, einen Mann von gutem Verstande und gutem Wandel, dem es jener erzählt, zu sich kommen, und sich die Sache, so wie sie hier beschrieben seye, von ihm erzählen lassen, er zweifle auch nicht an der Wahrheit dieser Geschichte, indem er ähnliche Visionen in den Dialogen des heil. Gregors, in der Angelsächsischen Kirchengeschichte des Beda und in den Schriften des heil. Bonifacius gelesen habe, auch seye nur erst noch in neueren Zeiten unter der Regierung Kaiser Ludwigs des Frommen einem gewissen religiösen Widin etwas ähnliches begegnet.

H. zieht nun aus dieser Erzählung allerley Nutzanwendungen für seine Diöcesane, z. E. sie sollten durch ein frommes Leben, und durch gewissenhafte Verwaltung ihres Amtes sich ein gutes Schicksal in jener andern Welt zuzubereiten suchen, besonders aber sollten sie für ihren ehemaligen Herrn, den König Carl, wie auch für so viele andre ihren in die Ewigkeit vorangegangene Mitbrüder die Barmherzigkeit Gottes in emsigen Gebeten anflehn, alsdenn werde die Erlösung wirklich erfolgen, welche der Seher, als bereits erfolgt, zur Zeit bloß im Gesichte gesehen habe, wie das auch bey den biblischen Vorherverkündigungen von erst zukünftigen Dingen der Fall seye, die um der Gewißheit des Erfolgs willen oft als bereits geschehen dargestellt werden.

— o —

XVIII.

Hincmars Schreiben an König Ludwig III. den Sohn des Stammlers für die zu gestattende Wahlfreiheit bey Ersetzung des Bißthums Beauvais.

H. war jetzt ein Greis von ohngefähr 75 J., aber noch immer hatte ihn der Muth und das Feuer nicht verlassen, womit er während seines langen öffentlichen Lebens die wirkliche oder vermeinte Rechte der Kirche und der Metropoliten Würde gegen Päbste und Könige bey jeder Gelegenheit verfochten hatte. Er bewieß dies durch den standhaften und unerschrocknen Widerstand, den er im J. 881 dem Könige Ludwig III., Sohne des Stammlers, entgegensetzte, als dieser das, zum Erzbisthume Rheims gehörige Bisthum Beauvais mit einem gewissen Odaker besetzt wissen wollte.

Der bisherige Bischoff zu Beauvais Odo, war zu Anfange des gemeldten Jahres mit Tode abgegangen n), und an seine Stelle hatte der Clerus und das Volk zu Beauvais zuerst einen gewissen Rodulph, und als dieser von dem Collegium der Bischöffe als untüchtig abgewiesen worden, einen gewissen Honoratus gewählt, dem es nicht besser gieng, als dem ersten. Die zu eben dieser Zeit auf der Synode zu St. Macra oder Fimes im Kirchensprengel von Rheims versammelte Bischöffe behaupteten nun, daß der Clerus und das Volk zu Beauvais, wegen des schlechten Gebrauchs, den sie davon gemacht hätten, ihr Wahlrecht verloren hätten, und dieses an die Bischöffe übergegangen seye o), zumal da sie die Wahl den Gesetzen zu wider,

n) Histoire liter. de la franç &c. T. V. p. 562. coll. p. 532.

o) — ostensum est illis in Synodo & per factas regulas non ulteriùs illorum sed episcoporum esse electionem — H. Opp. T. II. 193. Besonders war mit der Bestechlichkeit der Wählenden der Verlust des Wahlrechts verknüpft, wie aus einem Allegat bey Nat.

wider, ohne Beysein eines die Aufsicht darüber führenden Bischoffs p) vorgenommen hätten. Die Synode schickte daher eine Deputation von Bischöffen an den König mit der schriftlichen Bitte, daß er nach den Kirchengesetzen den Erzbischöffen und Bischöffen der benachbarten Diöcesen erlauben möchte, einen mit den gehörigen Eigenschaften versehenen neuen Bischoff wählen, und dann den Gewählten ihm präsentiren zu dürfen, damit er ihn hernach in seiner Würde bestätigen möchte. Sie beriefen sich diesfalls auf einen ältern Vorgang, wo ebenfalls von dem Clerus und dem Volke zu Beauvais ein gewisser Fromold zum Bischoffe erwählt, aber wegen Unwissenheit und Immoralität verworfen und hierauf Odo auf die nemliche Weise, wie sie jetzt bäten, erwählt worden seye. Der König sprach aber das Wahlrecht für sich an, und meldete dem H., daß er das Bisthum Beauvais dem Odaker zugedacht habe. H. schrieb nun einen sehr nachdrücklichen

Nat. Alex. T. VI. p. 120. erhellt, aus welchem aber auch zugleich erhellt, daß der Kaiser oder König alsdenn das Wahlrecht angesprochen habe.

p) Et nunc contra regulas & leges sine visitatore praesumserunt electionem Hincm. Opp. T. II. p 193. Man sehe von einem solchen Visitator das Schreiben H. an Carln den Kahlen, (bey Hard. T. V. p. 1429.) die dem Clerus und Volk zu Senlis zu gestattende Wahlfreiheit in Ersetzung des dortigen Bisthums betreffend, woraus erhellt, theils, wer den Visitator abgeschickt habe, theils, was sein Geschäft bey der Wahl gewesen seye, theils, wie endlich die Ordination eingeleitet worden seye. Dignetur mihi, schreibt H an Carln, Dominatio vestra literis suis significare, quem vultis de coepiscopis nostris, ut ei ex more literas canonicas dirigam, & visitatoris officio fungens in eadem ecclesia electionem canonicam faciat & aut per se aut per literas suas, vicario suo deferente eandem electionem, cum decreto canonico singulorum manibus roborato ad me referat, ut per me ipsa electio ad Dominationis vestrae discretionem perveniat; Et — — cum vota concordia cleri ac plebis in electione regulari, vel vestrae Dominationis consensum cognoverimus, literas metropolitanae auctoritatis super electionem certae personae ad coëpiscopos Remorum dioeceseos dirigemus, certum diem & locum eis designantes, quando & quo ad ordinationem ipsius electi aut ipsi conveniant, aut literas sui consensus per presbyterum aut diaconum vice sua transmittant, Cf. Planck Th. II. p. 643.

chen Brief an den König q), und führte ihm zu Gemüthe, daß nach der Entscheidung der Nicänischen Synode keiner gegen den Willen des Metropoliten Bischoff werden könne. Er möchte doch bedenken, was der Pabst Leo dem Kaiser gleiches Namens geschrieben habe, daß ihm seine Gewalt nicht blos zur weltlichen Regierung, sondern auch zum Schutze der Kirche verliehen worden seye. Dieses müsse er eben so vor Augen behalten, wie es seine Vorfahren, die Kaiser und Könige gethan hätten. Wenn ihm einige Höflinge, wie verlauten wolle, beyzubringen suchten, der Clerus und das Volk müßten, wenn er ihnen die gebetene Erlaubniß zu einer Bischoffswahl gebe, denjenigen wählen, den er haben wolle, so seye daß eine Gewaltthätigkeit, und eine Eingebung eben des bösen Geistes, der die ersten Menschen verführt habe, es widerspreche auch nicht nur den Kirchengesetzen, sondern auch selbst den Verordnungen seiner Vorfahren r). Wenn andre, wie man ebenfalls höre, ihn zu bereden suchten, er habe Macht über die Kirchengüter, und könne sie verschenken, an wen er wolle, so zische ihm dies der nemliche böse Geist in die Ohren, denn der heil. Geist habe vielmehr durch fromme Männer gelehrt, daß jene Güter Gott dargebrachte Geschenke seyen, an denen man sich nicht vergreifen könne, ohne der Verdammniß an

q) Ad Ludovicum III. Regem, Balbi filium, ut liberam episcopi electionem in Bellovacensi ecclesia fieri permittat. H. Opp. T. II. p. 158.

r) Sic enim atavus vester Carolus & abavus Hludovicus Imperatores intellexerunt & ideo in primo libro Capitulorum suorum promulgaverunt scribentes, sacrorum, inquiunt, canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiatur honore, adsensum ordini ecclesiastico praebemus, ut scilicet episcopi per electionem cleri & populi, secundum statuta canonum, de propria dioecesi, remota personarum & munerum acceptione, ob vitae meritum & sapientiae donum eligantur, ut exemplo & verbo sibi subjectis usquequaque prodesse valeant — — In electione Episcopi igitur est assensio regis, non electio, in Episcoporum vero executione est electio, sicut & ordinatio.

an heimzufallen s). Aus eben diesem Gesichtspunkte hätten sie auch seine erlauchten Vorfahren Carl und Ludwig angesehen, und alle ihre Nachkommen verbindlich gemacht, sich ja nicht an den Kirchengütern zu vergreifen t). Hiernach habe auch Er sich zu richten, wenn er glücklich regieren wolle, Er, der an Macht, und Alter, und Weisheit noch weit hinter jenen zurück seye. H. erinnert hierauf den König an das, von ihm selbst unterzeichnete, und am Tage seiner Weihung auf den Altar gelegte schriftliche Versprechen, daß er die Kirche beschützen wolle, wie auch an die Worte in seinem letztern, auf der Synode vorgelesenen Briefe an den Erzbischoff, daß er mit ihm gemeinschaftlich göttliche und menschliche Angelegenheiten verwalten wolle u). Der König solle dies dadurch beweisen, daß er keine Neuerungen in die Kirche einzuführen suche, und solle sich vor der schwehren Sünde hüten, den heiligen Geist in den Bischöffen zu betrüben. Die Kirche zu Beauvais seye schon lange genug ohne Bischoff geblieben, da doch die Synode zu Chalcedon v) gebiete, daß die Ordination eines neuen Bischoffs bey Vermeidung der Kirchenstrafen innerhalb dreyer Monate geschehen solle. Der König möchte doch also der Wahl keine fernere Hinderniße in den Weg legen, um nicht eine schwehre Verantwortung sich auf den Hals zu ziehen. Wenn der König, wie er schreibe, von ihm erwarte, daß er ihm, so wie den vorigen Königen, je-

s) Sanctus enim Spiritus per eos, qui cum Christo in coelo regnant & in terris miraculis coruscant, dixit & usque ad nos scriptis pervenire fecit dicens: Res & facultates ecclesiasticae oblationes appellantur, quia Domino offeruntur & vota sunt fidelium ac pretia peccatorum atque patrimonia pauperum: si quis illa rapuerit, reus est damnationis Ananiae & Sapphirae & oportet hujusmodi tradere satanae, ut spiritus salvus sit in die Domini.

t) Capitt. L. I. c. 82.

u) Sic enim ibi est scriptum: Jungamur simul, ut ego Rex & vos Sacerdos Dei ministerium condigne tam in divinis quam in humanis adimplere valeamus officiis.

v) Can. 25. bey Fuchs Th. IV. p. 507.

jederzeit getreu und ergeben seyn solle, so sey er das immer gewesen, und werde es auch in Zukunft bleiben, aber nur solle der König gegen die Kirche und ihre Obern, und gegen ihn auch das beobachten, was jene beobachtet haben, und solle ihm für die treue Ergebenheit, mit der er ihm nebst andern Getreuen nicht ohne Kampf und Arbeit zur Krone verholfen habe w), nicht mit Bösem lohnen, daß er ihm zumuthe, er solle jetzt erst in seinem Alter, nachdem er 36 Jahre lang die Würde eines Erzbischoffs mit Ehren bekleidet habe, den Kirchengesetzen mit Schimpf und Schande entgegen handeln. Wenn dem Könige etwas an Odaker gelegen seye, so möchte er ja nicht darauf bestehen, daß er das Bisthum und die Kirche zu Beauvais gegen alle Kirchengesetze an sich reisse, indem es sonst leicht geschehen könne, daß er in der ganzen Rheimser Diöcese keine geistliche Funktionen mehr versehen dürfe. Auf das, daß der König Hincmarn versprochen hatte, er wolle alle seine Freunde und Günstlinge bey jeder Gelegenheit bedenken, wenn er nur diesmal sich ihm gefällig beweise, antwortete der Erzbischoff, daß er keine Freunde und Verwandte habe, so bald es der Pflicht und dem Gewissen gelte. Der Brief schließt mit wiederholter Bitte um die den Bischöffen, wie auch dem Clerus und dem Volke zu Beauvais zu vergönnende Wahlfreiheit.

Wie der König nach einem solchen Briefe noch einen Versuch wagen konnte, den H. auf seine Seite zu bringen, läßt sich freilich nicht wohl begreifen, aber denn

w) Et pro devotionis fidelitate, quam Vobis cum ceteris fidelibus vestris in electione vestra, non sine magno labore, ad provectionem regiminis, quo jam nomine, det Dominus etiam virtute, potiti estis, nolite retribuere mihi mala &c. Bekanntlich hatte Ludwig III, ein Sohn der abgeschiednen ersten Gemahlin Ludwigs des Stammlers, eine mächtige Parthie wider sich.

dennoch verschwendete er in einem neuen Briefe an ihn Bitten und Verheißungen, worunter auch Drohungen mit untermischt waren. Die Antwort war ganz in dem Geiste des alten Erzbischoffs. Der Ochse, wenn er müde seye, beginnt H. sein Antworts-Schreiben an den König x), und müde sey er, der Erzbischoff, schon länast der vielen an ihn geschickten Boten und Briefe, der Ochse also, wenn er müde seye, trete härter auf, das sage ein altes Sprüchwort y) und daraus möchte sich der König den Ton und den Innhalt des gegenwärtigen Schreibens erklären. Wenn der König schreibe, die gerechte Bitte eines geliebten Sohnes werde ein Vater nicht verschmähen, so stimme er allerdings damit überein, aber eine Bitte seye nur dann gerecht, wenn Beförderung des Guten durch sie bezweckt werde, und wo dies der Fall nicht seye, da heiße es nach dem Apostel: Ihr bittet und krieget nichts, darum daß ihr übel bittet. Wenn der König ihn ersuche, er möchte doch die Güte gegen ihn haben z), und seinem Verlangen entsprechen, so wolle er das in jedem Falle gerne thun, so oft der König nichts anders wolle, als was dem Willen Gottes gemäß seye. Wenn sein des H. Abgeordneter, der Mönch Altramm, dem Könige in seinem Namen ausgerichtet habe, er würde sich alles gefallen lassen, was der König und seine Getreuen beschlössen, so habe er nun und nimmer dem Mönch einen solchen Auftrag gegeben. Dieser sey auch dessen, was er ausgerichtet haben solle, nicht geständig. Er schicke hier also den Mönch zurück, damit der König selbst

x) Ad eundem Ludovicum III. Regem, de Odoacro invasore ecclesiae Bellvacensis. H. Opp. T. II. 196.

y) Fatigatus missis & literis vestris, pro Bellvacensi ecclesia rescribere vobis ad quaedam loca Domino adjuvante curabo, secundum proverbium, quod in antiquorum libris juvenis legeram: Bos lassus fortius figit pedem.

z) Nostrae petitioni ac voluntati clementer faveatis.

selbst in Gegenwart seiner Getreuen ihn darüber vernehmen könne. Es werde wohl eben so wenig wahr seyn, was der Mönch ihm von Seiten des Königes ausgerichtet habe, er solle ihm nemlich den Fuß küssen und ihn bitten, daß er dem Könige zu Ehren das Bißthum Beauvais dem Odaker verschaffen möchte a). Seine Antwort, die er auch an den König schriftlich habe gelangen lassen, seye die gewesen, er wisse den König nicht besser zu ehren, als daß er ihn bitte, er möchte sein Reich nach dem Beyspiele seiner Vorfahren zur Ehre Gottes verwalten. Wenn der König ihm schreibe, so wie er seine Würde gegen jeden seines Gleichen aus allen Kräften zu behaupten wissen werde, so verachte er im Gegentheile jeden, der als sein Unterthan b), und das solle wohl auf ihn gehen, sich an seiner Würde zu vergreifen suche, so scheine derjenige, der den König veranlaßt habe, ihm als einem noch so geringen Diener Christi dies zu schreiben, gar nicht zu wissen, was in den von Gott eingegebenen Schriften stehe, daß die Welt durch zwey Hauptgewalten regiert werde, durch die der Bischöffe und durch die der Könige, unter welchen die Macht der Bischöffe von einem um so größeren Gewichte seye, als sie einst im göttlichen Gerichte für die Könige würden Rechenschaft geben müssen c). Die Bischöffe können Könige, aber die Kö-

a) Remitto autem illum ad vos, ut coram fidelibus vestris aut profiteatur se ita dixisse aut veraciter deneget talia vobis ex mea parte non ambasciasse. Unde puto, ut sicut in nomine interprisum est, ita sit & in ambasciato. Nam iste frater noster à Vobis ad me rediens ambasciavit mihi ex vestra parte, ut pedem meum basiaret & peteret, ut ad opus Odacri honorarem vos de Episcopio Belvacensis Ecclesiae.

b) Ditioni suae commissus.

c) Sicut enim jam vobis ex scripturis divinitus inspiratis innotui (notam feci): Duo sunt quibus principaliter mundus hic regitur, Auctoritas sacra Pontificum & regalis potestas, in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis, regibus hominum, in divino reddituri sunt examine rationem, (ist ein Lieblings-Allegat H aus Pabsts Gelasius Schreiben an den Kaiser Anastasius).

Könige keine Bischöffe weyhen d), und nur von den letztern gelte der Ausspruch Gottes: Wer euch ehret, der ehret mich, wer euch aber verachtet, der verachtet mich. Der König hätte sich also von keinem Bischoffe, wer der auch seye, den unehrerbierigen Ausdruck erlauben sollen: Mein Unterthan e). So wie der Herr zu den Aposteln, deren Amtsnachfolger er seye, so sehr er auch an Verdiensten ihnen nachstehe, gesagt habe: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt, so könne auch er in seinem geringen Maaße mit aller Demuth zum Könige sagen: Nicht Ihr habt mich erwählt. Daß ich jetzt diese Würde in der Kirche bekleide, sondern Ich nebst meinen Collegen und Euren übrigen Getreuen habe Euch zum Throne erwählt, unter der Bedingung, daß Ihr den Gesetzen gebührende Folge leisten sollet f). Wenn der König drohe, er wolle im Einverständnisse mit seinem Bruder und seinen übrigen königlichen Blutsverwandten eine allgemeine Synode von Erzbischöffen und Bischöffen aus allen Fränkischen Reichen zusammen berufen, um darauf die Ernennung des Odakers zum Bißthume Beauvais bestätigen zu lassen, so fürchte er sich ganz und gar nicht, vor allen diesen Erzbischöffen und Bischöffen Rechenschaft seines Verhaltens zu geben; indem er ja doch keine andre evangelische und apostolische Schriften, keine andre Kirchengesetze, keine andre Decrete der Päbste habe, als welche auch sie haben. Der König möchte doch in seinem Uebermuthe sich nicht überheben, sondern wohl bedenken, wie bald er

d) Pontifices Reges ordinare possunt, Reges autem Pontifices consecrare non possunt

e) Non ergo debueratis ita inverecunde qualicunque pontifici scribere, vestrae ditioni commissum

f) — ita & ego juxta modulum meum humili corde ac voce dicere possum. Non vos me elegistis in praelatione ecclesiae sed ego cum collegis meis & ceteris Dei ac progeniterum vestrorum fidelibus vos elegi ad regimen regni, sub conditione debitas leges servandi.

er sterben könne. Ludwig der Fromme habe nicht so viele Jahre gelebt, wie Carl der Große, der Sohn Ludwigs des Frommen; Carl der Kahle, sein Großvater, nicht so viele Jahre wie Ludwig der Fromme; sein eigner Vater Ludwig II., nicht so viele Jahre wie Carl der Kahle. Auch mit ihm werde sichs bald zum Ende neigen g), aber die Kirche mit ihren Regenten werde unter dem großen Regenten Christo, wie es dieser selbst verheißen habe, ewiglich bestehen. Weil der König in seinem Briefe sich hatte verlauten lassen, er werde nöthigenfalls noch weiter verfügen, was Rechtens seye h), so sieht H. dies für eine Drohung an, durch die ihm Gehorsam gegen den Willen des Königes abgeschreckt werden solle, aber, sagte er mit edler Unerschrockenheit, der Herr ist mit mir, darum fürchte ich mich nicht, was können mir Menschen thun? Der König möge immerhin über ihn verfügen, was Rechtens seye i). Rechtens sey nach der Schrift, daß womit jemand sündiget, er damit gestraft werde. Habe er nun gesündiget, daß er dem Könige wider Willen der meisten unbekümmert um ihre Drohungen und Einlispelungen zur Krone verholfen habe, so wünsche er den Lohn dafür schon hier unter Gottes Zulassung durch den König und nicht erst nach dem Tode durch Gott selbst zu erhalten. Da doch dem Könige an der Ordination des Odakers so viel gelegen seye, so möchte er nur Zeit und Ort bestimmen, wann und wo die Bischöffe der Rheimser Diöceese mit den auf der Synode zu St. Macra versammelt gewesenen Bischöffen zusammen kommen sollen. Er selbst, der Erzbischoff, wenn er Leben und Gesundheit habe, werde sich an Ort und

Stelle

g) Vos cito deficietis.

h) Insuper aliud exinde, si necessitas fuerit, quod rectum est, faciemus.

i) Amplector, quod promittitis, quod rectum est erga me facietis. Igitur rectum est, ut scriptura (Sapient. XI. 17) ostendit, ut per quae quis peccat, per haec & torqueatur &c.

Stelle tragen lassen, und dann möge sein Odaker in Begleitung aller seiner Wähler so wohl am Hofe als in der Kirche zu Beauvais, ja! in Begleitung des Königs selbst, oder seiner Commissarien vor der bischöfflichen Versammlung erscheinen, so würde sichs dann zeigen, ob diesem Miethlinge die Thüre zum Schaafstalle werde aufgethan werden, aber auch im Nichterscheinungsfalle könne sich Odaker sicher darauf verlassen, daß die kirchlichen Strafen wider ihn in Ausübung werden gebracht werden. Es thue ihm leid, schließt H. seinen Brief, daß er eine solche Sprache gegen den König habe führen müssen, aber er habe ihn dazu gezwungen. Uebrigens versichert er den König noch einmal, daß weder Drohungen noch Schmeicheleien ihn seinen Pflichten untreu würden machen können.

Da Odaker dessen ohngeachtet sich der Güter des Bißthums Beauvais bemächtigte, so sprach H. mit seinen untergeordneten Bischöffen in einer weitläufigen Schrift k) den Bann wider ihn aus, daß er nun und nimmer in der Diöceſe von Rheims geistliche Funktionen verrichten, und wenn er hartnäckiger Weise auf dem widerrechtlichen Besitze des Bißthums verharren würde, aus der Kirchengemeinschaft und vom Genusse des heil. Abendmahls ausgeschlossen seyn solle, den Fall ausgenommen, wenn ers am Ende seines Lebens begehren würde l).

H.

k) Odacri, Bellovacensis ecclesiae invasoris excommunicatio. Opp. T. II. p. 812.

l) — à nobis Evangelica & Apostolica atque Canonica auctoritate sit excommunicatus ut nunquam vel nusquam in provincia Metropolis Remorum ecclesiae in gradu ecclesiastico ministret, & si in pertinacia suae pervasionis de cetero manere praesumpserit, nunquam vel nusquam in remensi provincia cum aliquo Christiano communicet neque corpus & sanguinem Christi, nisi forte, juxta mysticam Nicaenam Synodum, in exitu positus viaticum manus sacrae communionis accipiat.

H. schien im prophetischen Geiste gesprochen zu haben, als er dem Könige sagte: er werde bald nicht mehr seyn m). Würklich starb er schon in der Mitte des folgenden Jahres, und H. konnte nun seine Absicht um so eher erreichen.

XIX.

Hincmars Abhandlung von den Obliegenheiten eines Bischoffs.

In die Zeit vor- oder doch gleich nach der Ersetzung des erledigten Bißthums von Beauvais fällt eine kurze Abhandlung H. von den Obliegenheiten eines Bischoffs n). Sie sind kürzlich folgende: Die öffentliche Messe zu singen; das heil. Chrisma zu weihen; die Taufe nach kirchlichem Gebrauche zu verrichten und Sorge zu tragen, daß sie auch so von den Priestern verrichtet werde; Priester und Diaconen und die übrigen Geistlichen zu den von den Gesetzen bestimmten Zeiten unentgeldlich zu ordiniren; bey den Synoden der Priester sich keine Bestechung zu schulden kommen zu lassen; auf den Provinzial-Synoden und bey der Ordination eines Bischoffs auf erhaltne Citation zu erscheinen, oder anstatt seiner einen Priester oder Diaconen mit schriftlicher Entschuldigung des Nichterscheinens und schriftlichem Consens abzuschicken; den Clerus gesetzmäßig zu regieren, und es der Kirche nicht an den nothwendigen Bedürfnissen fehlen zu lassen; Pilgrimme und Arme in den eigens dazu errichteten Ho-

m) Ohne Zweifel ließ sich von der Kränklichkeit des Königs kein langes Leben erwarten, und daß er kränklich gewesen, läßt sich vielleicht aus dem schließen, was der Annalist von Berlin ad an. 880 bemerkt, daß Ludwig auf den in der Mitte des Jun. dieses Jahrs nach Gondeville ausgeschriebenen Reichstag infirmitate detentus nicht habe kommen können.

n) Quae exequi debeat Episcopus & qua cura tueri res & facultates ecclesiasticas. T. II. p. 762.

Hospitälern aufzunehmen; Sorge zu tragen für die Klöster der Parochie, und die Kirchen auf dem Lande, und die öffentlichen Arme; dem Volke das Wort Gottes zu predigen; die Confirmation zu ertheilen; bey Bereisung der Parochie den Priestern nicht zu große Unkosten zu machen; nach einem guten Zeugnisse von jedermann zu streben; den Sündern verhältnißmäßige Bußen aufzulegen und sie hernach wieder zu absolviren; die Kirchengüter wohl in Obacht zu nehmen; den Landesherrn zur Vertheidigung der Kirche Mannschaft zu liefern; nichts von den Kirchengütern zu veräußern oder veräußern zu lassen; die Kirchengesetze wohl inne zu haben und zu befolgen.

XX.

Hincmars Tod.

H. starb auf der Flucht vor den Normännern zu Epernay im J. 882. den 21. Dec. Sein Leichnam aber wurde nach Rheims zurückgebracht, und daselbst in der Cathedral-Kirche beygesetzt.

XX

D. Knode

D. Knode.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gess, Wolfgang Friedrich,

Merkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Hincmars, Erzbischoffs von Rheims als ein Beytrag zur näheren Kenntniß des neunten Jahrhunderts, besonders in Hinsicht auf den kirchlichen und sittlichen Zustand in den frä nkischen Reichen

Göttingen 1806

P.lat. 809
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10743254-5